



EUR 20.000.000.000
EMISSIONSPROGRAMM
DER
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG
registriert unter FN 122119m mit Sitz

Am Stadtpark 9

1030 Wien

Republik Österreich

für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung an einem Geregelten Markt (das „**RBI-Emissionsprogramm**“). Dieser Prospekt (der „**Basis-Prospekt**“) ist ein Basis-Prospekt i.S.d. Verordnung 2004/809/EG der Kommission vom 29. April 2004 i.d.F. vom 27. Februar 2007 (die „**Prospekt-Verordnung**“), i.V.m. Artikel 2 Absatz 1 lit. m) ii) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (die „**Prospekt-Richtlinie**“).

DIESER BASIS-PROSPEKT WURDE VON DER COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER („**CSSF**“) DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG („**LUXEMBURG**“) ALS ZUSTÄNDIGER BEHÖRDE NACH DEM LUXEMBURGISCHEN GESETZ ÜBER WERTPAPIERPROSPEKTE IN DER DERZEIT GELTENDEN FASSUNG (*LOI RELATIVE AUX PROSPECTUS POUR VALEURS MOBILIÈRES*), DAS DIE PROSPEKT-RICHTLINIE UMSETZT, (DAS „**WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ**“) GEBILLIGT.

Gemäß Artikel 7 Absatz 7 des Wertpapierprospektgesetzes gibt die CSSF bei der Billigung dieses Basis-Prospekts keine Zusicherung zur wirtschaftlichen und finanziellen Solidität der Geschäftstätigkeit oder der Qualität oder der Solvenz der Emittentin ab.

Die Emittentin hat die CSSF ersucht, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich („**Österreich**“) und der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Basis-Prospekt gemäß dem Wertpapierprospektgesetz erstellt wurde (jeweils eine „**Notifizierung**“).

Die Emittentin kann die CSSF während der Gültigkeitsdauer dieses Basis-Prospekts ersuchen, weiteren zuständigen Behörden im Europäischen Wirtschaftsraum Notifizierungen zu übermitteln. Unbeschadet der Beachtung aller sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen können öffentliche Angebote von Schuldverschreibungen (wie unten definiert) in Luxemburg, Österreich, Deutschland oder jedem anderen Land erfolgen, in welches dieser Basis-Prospekt gültig notifiziert wurde.

Die Zulassung des RBI-Emissionsprogramms zum Geregelten Markt der Luxemburger Börse (*Bourse de Luxembourg*) und zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse, jeweils geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente, wird beantragt.

Interessierte Anleger sollten sich vergewissern, dass sie die Struktur der jeweiligen unter diesem Basis-Prospekt begebenen Wertpapiere und das mit diesen verbundene Risiko verstehen, und ferner die Eignung der betreffenden Wertpapiere als Anlageinstrument angesichts ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Situation abwägen. Die unter diesem Basis-Prospekt begebenen Wertpapiere können in hohem Maße mit Risiken behaftet sein, einschließlich des Risikos des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Interessierte Anleger sollten sich daher bewusst sein, mit ihrem Investment die Möglichkeit eines Totalverlustes des Erwerbspreises ihrer Wertpapiere in Kauf zu nehmen. Weitere Informationen enthält „Teil II – Risikofaktoren“ dieses Basis-Prospekts.

Wien, am 26. Juni 2012

BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Allgemeines

Gegenstand des vorliegenden RBI-Emissionsprogramms der Raiffeisen Bank International AG, in der Folge „**RBI**“ oder „**Emittentin**“ (einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 des österreichischen Bankwesengesetzes („**BWG**“)), dessen Erst-Auflage am 4. Oktober 2010 vom Vorstand der Emittentin beschlossen wurde, sind Emissionen (Serien/Tranchen) von dauernd oder wiederholt begebenen Nicht-Dividendenwerten in Form von Wertpapieren aller Art im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 lit. c), lit. k) und lit. m) ii) der Prospekt-Richtlinie i.V.m. Artikel 2 Absatz 1 lit u), lit. s) und lit. h) ii) des Wertpapierprospektgesetzes;

- das sind insbesondere:
- Schuldverschreibungen im engeren Sinn;
- Schuldverschreibungen im weiteren Sinn;
- Schuldtitel ohne Derivative Komponente;
- Schuldtitel mit Derivativer Komponente (wie strukturierte Schuldtitel i.S. von Erwägungsgrund (11) der Prospekt-Verordnung), sowie Sonstige Derivative Instrumente aller Art (im Sinne Erwägungsgrund (18) der Prospekt-Verordnung) wie z.B. Optionsscheine, Covered Warrants, etc.;
- Zertifikate (i.S. von Erwägungsgrund (13) der Prospekt-Richtlinie) aller Art;
- sonstige Schuldtitel (Nicht-Dividendenwerte) in Form von Wertpapieren aller Art.
- Einmalemissionen;
- Daueremissionen.

In der Folge werden die oben genannten Wertpapiere, die dem RBI-Emissionsprogramm zugrunde liegen, auch mit dem Überbegriff „**Schuldverschreibungen**“ oder „**RBI-Emissionen**“ bezeichnet.

Dieser Basis-Prospekt i.S.d. Artikel 5 Absatz 4 der Prospekt-Richtlinie besteht aus folgenden Teil-Abschnitten:

- Allgemeine Beschreibung des Programmes
- Teil I: Zusammenfassung
- Teil II: Risikofaktoren
- Teil III: Emittenten-Beschreibung unter Anwendung des Annexes XI zur Prospekt-Verordnung
- Teil IV: Wertpapierbeschreibung unter Anwendung und Kombination der Annexe V, XII und XIII zur Prospekt-Verordnung
- Teil V: Deckblätter für durch Verweis inkorporierte Dokumente

Nicht Gegenstand dieses RBI-Emissionsprogramms sind Asset Backed Securities (ABS). Darunter werden in Wertpapieren verbriefte, durch eine Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle /SPV) begebene Forderungen verstanden, basierend auf von dieser gepoolten Underlyings/Assets. Von der Aufnahme von Angaben gemäß der Annexe VII und VIII der Prospekt-Verordnung wurde daher Abstand genommen.

Die Hinterlegung/Veröffentlichung vorliegenden Basis-Prospekts samt allfälliger künftiger Nachträge i.S.d. Artikel 16 der Prospekt-Richtlinie *) bzw. Artikel 13 des Wertpapierprospektgesetzes und Ergänzungen durch die „Endgültigen Bedingungen“ der RBI-

Emission (in Form eines „Konditionenblattes“, auch „Endgültige Bedingungen“ genannt und allfälliger Volltext-Bedingungen, zuzüglich allfälliger Annexe), alle Dokumente gemeinsam in der Folge „PROSPEKT“ genannt, bei den zuständigen Billigungs- und Notifizierungsbehörden dient(e) der Ermöglichung der Stellung von öffentlichen Angeboten durch die Emittentin in Luxemburg, Österreich, Deutschland und allenfalls – nach entsprechendem Prospekt-Nachtrag und Notifikation – in der Folge in anderen Mitgliedstaaten der EU und/oder der Zulassung von Serien/Tranchen von RBI-Emissionen zum Geregelten Markt der Luxemburger Börse, dem Geregelter Freiverkehr der Wiener Börse, und/oder allenfalls in der Folge einem anderen „Geregelten Markt“ eines EU-Mitgliedstaates.

*) Gemäß Artikel 16 der Prospekt-Richtlinie bzw. Artikel 13 des Wertpapierprospektgesetzes unterliegt die Emittentin einer **gesetzlichen Nachtragspflicht**, wonach jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basis-Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten, in einem Nachtrag zum Basis-Prospekt genannt werden müssen, wobei und sofern dieser neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die Ungenauigkeit zwischen dem Zeitpunkt der Billigung des Basis-Prospektes und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebotes einer Serie / Tranche bzw. der Eröffnung des Handels in einer Serie / Tranche an einem Geregelten Markt auftritt oder festgestellt wird.

Die Verpflichtung der Emittentin zur Erstellung eines Nachtrages endet somit mit dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebotes einer auf gegenständlichem Basis-Prospekt basierenden RBI-Emission oder dem Handelsbeginn an einem Geregelten Markt einer solchen, je nachdem, welches von beidem später eintritt.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Basis-Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die vor dem endgültigen Schluss eines öffentlichen Angebotes bzw vor der Handelsaufnahme an einem Geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, werden in einem Nachtrag zum Basis-Prospekt genannt und veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Prospekt-Nachtrags berechtigt Anleger zum Rücktritt gemäß den jeweils anwendbaren nationalen Umsetzungsbestimmungen zu Art 16 Abs 2 der Prospektrichtlinie. Etwaige Prospekt-Nachträge werden einen Hinweis auf das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des jeweiligen Prospekt-Nachtrags geltende gesetzliche Rücktrittsrecht enthalten.

Medieninhaber und Hersteller:
Raiffeisen Bank International AG
Herstellungsort: A-1030 Wien, Am Stadtpark 9
Republik Österreich

INHALTSVERZEICHNIS

BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS	ii
ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE	1
GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	9
TEIL I ZUSAMMENFASSUNG	20
ANGABEN ZUR EMITTENTIN	21
ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	27
ANGABEN ZU DEN RISIKOFAKTOREN	32
TEIL II RISIKOFAKTOREN	38
TEIL III ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....	97
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN.....	97
2. ABSCHLUSSPRÜFER.....	97
3. RISIKOFAKTOREN	98
4. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	98
5. GESCHÄFTSÜBERBLICK	104
6. ORGANISATIONSTRUKTUR.....	113
7. TREND INFORMATIONEN	115
8. GEWINNPROGNOSEN ODER –SCHÄTZUNGEN.....	120
9. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE.....	120
10. HAUPTAKTIONÄRE	129
11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	132
12. WICHTIGE VERTRÄGE.....	137
13. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN	138
14. EINSEHBARE DOKUMENTE.....	139
TEIL IV WERTPAPIERBESCHREIBUNG	141
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN.....	141
2. RISIKOFAKTOREN	141
3. WICHTIGE ANGABEN.....	142
4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE	142
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT.....	162
ABSCHNITT 5.1.A.....	163
ABSCHNITT 5.1.B.....	204
ABSCHNITT 5.1.C.....	234
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	269
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	269
TEIL V DECKBLÄTTER FÜR DURCH VERWEIS INKORPORIERTE DOKUMENTE	272
ABSCHNITT 5.1.A.....	273
ABSCHNITT 5.1.B.....	276
ABSCHNITT 5.1.C.....	278

ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE

Verantwortlichkeit der Emittentin

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit aller in diesem Basis-Prospekt gemachten Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Basis-Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Basis-Prospekts wahrscheinlich verändern.

Der auf eine Tranche/Serie bezügliche PROSPEKT enthält alle Angaben, die es dem Anleger ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste sowie die Zukunftsaussichten der Emittentin und die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte zu bilden.

Hinweise:

Dieser Basis- Prospekt ist gemeinsam und in Verbindung mit all jenen Dokumenten zu lesen, welche hierin inkorporiert wurden, mit allen hierzu veröffentlichten Nachträgen, Annexen, sowie gemeinsam mit allen anlässlich des Angebotes der Emission oder der Aufnahme in einen Regelmäßigen Markt einer konkreten Serie / Tranche veröffentlichten / aufgelegten Dokumenten, wie Endgültige Bedingungen und ergänzenden Angaben gemäß Art 8 der Prospekt-Richtlinie.

Keine Person ist autorisiert, Informationen weiterzugeben oder Zusagen abzugeben, die nicht in diesem Basis-Prospekt/auf eine Tranche/Serie bezogenen PROSPEKT enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand - vorbehaltlich einer expliziten und veröffentlichten Zustimmung der Emittentin zur Prospektverwendung - darauf vertrauen, dass diese Informationen und Zusagen seitens der Emittentin autorisiert worden sind.

Weder die Aushändigung oder Lieferung dieses Prospektes noch jeglicher Verkauf in Zusammenhang mit diesem darf den Eindruck erwecken oder einen solchen implizieren, dass sich seit der Billigung oder seit dem letzten Nachtrag zu diesem Prospekt keinerlei Veränderungen in Bezug auf die Verhältnisse der Emittentin ereignet haben oder dass sich keinerlei nachteiligen Änderungen in der Finanzlage der Emittentin seit dem Datum der Billigung dieses Prospektes oder des letzten Nachtrages zu diesem ergeben haben oder dass jegliche andere ergänzende Information, welche in Zusammenhang zu diesem Programm gegeben wurde, zu einem Datum nach jenem korrekt ist, als zu jenem, an welchem eine solche gegeben wurde oder mit welchem dies datiert ist.

Dieser Basis-Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar und dient ausschließlich zur Information.

Die Weitergabe dieses Basis-Prospekts an bzw. die Verwendung durch unberechtigte Dritte ist verboten.

Dieser Basis-Prospekt sowie RBI-Emissionen unter diesem Basis-Prospekt sind von keiner Wertpapierkommission oder Aufsichtsbehörde in Luxemburg, Deutschland oder in Österreich und auch keiner sonstigen Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes zum Erwerb empfohlen worden.

Zustimmung zur Verwendung des Prospektes

Die Emittentin hat keine generelle Zustimmung gemäß Art 3 Absatz 2 ii) der Prospekt-Richtlinie zur Verwendung des gegenständlichen Prospektes für Angebote durch Dritte / Finanzintermediäre erteilt.

Die Emittentin behält sich vor, anlässlich des Angebotes / der Begebung einer konkreten Serie /

Tranche entweder durch Nachtrag zum Basis-Prospekt oder durch Aufnahme einer entsprechenden schriftlichen Erklärung im Konditionenblatt der Endgültigen Bedingungen (Teil IV, Punkt 5.4.3.) Berechtigte (Finanzintermediäre) sowie deren Identität (Name, Adresse) sowie Dauer von deren Berechtigung (Angebotsfrist) zu benennen.

Die Emittentin wird eine solche Zustimmung nur für Mitgliedstaaten erteilen. Eine Spezifikation erfolgt in den Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Serie/Tranche.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch jene im Nachtrag oder in den Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Serie / Tranche spezifizierten Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Falls ein von der Emittentin autorisierter Finanzintermediär ein Angebot macht, hat dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.

Veröffentlichungen betreffend etwaige neue Informationen zu von der Emittentin autorisierten Finanzintermediären erfolgen auf der Website der Emittentin www.rbinternational.com.

Definitionen

Für bestimmte Abkürzungen und Begriffserklärungen siehe das Kapitel „*Glossar und Abkürzungsverzeichnis*“.

Aktualität der im Basis-Prospekt enthaltenen Informationen / Werturteile

Die Angaben im Basis-Prospekt beziehen sich auf die zum Datum des Basis-Prospekts geltenden Verhältnisse, insbesondere auf die zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage und die vorherrschende Praxis der Rechtsanwendung, die sich jederzeit, auch zum Nachteil des Anlegers, ändern kann. Dies gilt insbesondere auch für die steuerlichen Angaben.

Soweit in diesem Basis-Prospekt Werturteile oder Prognosen über künftige Entwicklungen wiedergegeben sind, liegt diesen die Einschätzung künftiger Entwicklungen, wie sie nach sorgfältiger Prüfung zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basis-Prospekts abschätzbar waren, zugrunde. Eine Haftung für den Eintritt dieser Annahme wird von der Emittentin aber nicht übernommen.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Basis-Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte „sollen“, „dürfen“, „werden“, „erwartet“, „geht davon aus“, „nimmt an“, „schätzt“, „plant“, „beabsichtigt“, „ist der Ansicht“, „nach Kenntnis“, „nach Einschätzung“ oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche zukunftsgerichteten Aussagen hin.

Dies gilt insbesondere für Aussagen in diesem Basis-Prospekt über die Implementierung der strategischen Ziele, zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, gesetzte wirtschaftliche Ziele, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft und das Management der Emittentin, über Wachstum und Profitabilität sowie wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen und andere Faktoren, denen die Emittentin mit ihren gemäß IRFS in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen (der „**RBI-Konzern**“) ausgesetzt ist.

Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Der Eintritt oder Nichteintritt eines unsicheren Ereignisses kann dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Die Geschäftstätigkeit des RBI-Konzerns unterliegt einer Reihe von Risiken und Unsicherheiten, die auch dazu führen können, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird.

In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Basis-Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Darüber hinaus können sich die in diesem Basis-Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Einschätzungen und Prognosen aus Studien Dritter als unzutreffend herausstellen. Die Emittentin kann daher nicht für die zukünftige Richtigkeit der in diesem Basis-Prospekt dargestellten Meinungen oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen eintreten.

In Verweisform aufgenommene (in den Basis-Prospekt inkorporierte) Dokumente / Informationen betreffend Finanzdaten

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit all jenen Dokumenten oder Auszügen aus diesen zu lesen, welche in Anwendung des Artikels 28 der Prospekt-Verordnung durch Verweisform aufgenommen wurden und im Prospekt als solche genannt werden.

Hier nicht explizit aufgenommene Teile dieser Dokumente sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im Basis-Prospekt enthalten.

- Siehe dazu insbesondere *Teil III, Abschnitt 11* dieses Prospektes (Finanzdaten der Geschäftsjahre 2010, 2011 und 2012).
- Zum Zwecke der Aufrechterhaltung und Fortsetzung des öffentlichen Angebotes von unten angeführten RBI-Emissionen aus dem EUR 20.000.000.000 RBI-Emissionsprogramm 2011, Basis-Prospekt gebilligt am 12. Oktober 2011, in der Fassung des Ersten, Zweiten und Dritten Nachtrages, wird das dort enthaltene Registrierungsformular für Wertpapiere (Teil IV, "WERTPAPIERBESCHREIBUNG"), welches die Basis-Bedingungen, das Formblatt für Endgültige Bedingungen sowie das Formblatt für Volltext-Bedingungen einschließt, und zwar die Seiten IV-122 bis einschließlich IV-252, jedoch mit Ausnahme von Seite IV-147 bis IV-149, Seite IV-185 und Seite IV-214, durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert. Seite IV-185 und Seite IV-214 aus dem EUR 20.000.000.000 RBI-Emissionsprogramm 2011, Basis-Prospekt gebilligt am 12. Oktober 2011, werden zum Zwecke dieses Absatzes durch Teil V dieses Basis-Prospekts, datiert mit 26. Juni 2012, ersetzt („per Verweis inkorporierte WERTPAPIERBESCHREIBUNG“).

Klargestellt wird hiermit, dass die per Verweis inkorporierte WERTPAPIERBESCHREIBUNG lediglich für folgende RBI-Emissionen, deren Angebot zwischen dem 21. Oktober 2011 (Serie 31) und dem 25. Juni 2012 begonnen hat und noch offen ist, Anwendung findet. Dies sind:

Raiffeisen Bank International Zielverzinsung 20-Anleihe 2011-2021/ Serie 31-
ISIN: AT000B012455

Raiffeisen Bank International variabel verzinste Fundierte Bankschuldverschreibungen 2011-2016/PP/Serie 32 –
ISIN: AT000B012471

Raiffeisen Bank International Fixzins-Anleihe 2011-2013/PP/Serie 33 –
ISIN: AT000B012489

Raiffeisen Bank International Inflationsanleihe 2012-2019/Serie 34 –
ISIN: AT000B012497

Raiffeisen Bank International Floating Rate Note 2012-2017/PP/Serie 35 –
ISIN: AT000B012505

Raiffeisen Bank International 2,87% Fixzins-Anleihe 2012-2014/PP/Serie 36 –
ISIN: AT000B012513

Raiffeisen Bank International 3,15% Fixzins-Anleihe 2012-2015/PP/Serie 37 –

ISIN: AT000B012521

Raiffeisen Bank International Floating Rate Note 2012-2013/PP/Serie 42 -
ISIN: AT000B012570

Raiffeisen Bank International 2,745% Fixzins-Anleihe 2012-2014/PP/Serie 43 -
ISIN: AT000B012588

Raiffeisen Bank International 2,92% Fixzins-Anleihe 2012-2014/PP/Serie 44 -
ISIN: AT000B012596

Raiffeisen Bank International 2,935% Fixzins-Anleihe 2012-2014/PP/Serie 45 –
ISIN: AT000B012604

Raiffeisen Bank International 2,97% Fixzins-Anleihe 2012-2014/PP/Serie 46 –
ISIN: AT000B012612

Raiffeisen Bank International 3,15% Fixzins-Anleihe 2012-2016/PP/Serie 48 –
ISIN: AT000B012646

Raiffeisen Bank International 3,82% Fixzins-Anleihe 2012-2022/PP/Serie 53 –
ISIN: AT000B012695

Raiffeisen Bank International Dreiband-Anleihe 2012-2018/Serie 54 –
ISIN: AT000B012729

Raiffeisen Bank International CMS Floater 2012-2019/PP/Serie 55 -
ISIN: AT000B012745

Die in Verweisform aufgenommenen Dokumente sind Teil dieses Basis-Prospekts, wurden bei der Billigungsbehörde CSSF hinterlegt, können am Sitz der Emittentin in Papierform kostenfrei bezogen werden, auf der Website der Emittentin www.rbinternational.com unter „Investor Relations“ eingesehen werden und sind ferner über die Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) unter „Notices“ sowie auf der Website der Wiener Börse (www.wienerboerse.at) abrufbar.

Alle Angaben, auf deren Quelle lediglich verwiesen wird und welche nicht als „in den Basis-Prospekt durch Verweisform aufgenommen“ angeführt sind sowie nicht in der "Aufstellung von Querverweisen" angeführt sind, werden nur zu Informationszwecken gegeben und sind nicht Teil dieses Basis-Prospekts.

Einzelne Zahlenangaben, auch Prozentangaben, in diesem Basis-Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls gleichfalls enthaltenen Gesamtsummen.

Ungeprüfte Kennzahlen

Dieser Basis-Prospekt enthält ungeprüfte Kennzahlen, die sich auf das Geschäft des RBI-Konzerns beziehen. Diese beruhen auf den Management Accounts der jeweils dargestellten Geschäftsperiode und der internen Finanzberichterstattung, die der Vorbereitung und Erstellung der Finanzberichte dient. Das Management geht davon aus, dass solche Kennzahlen wichtige Indikatoren für das laufende Geschäft der Gruppe sind. Solche Kennzahlen sind jedoch nicht Maßzahlen des Betriebsergebnisses oder der Liquidität nach IFRS und sollten daher nicht als Alternativen zu Jahresüberschuss, Kapitalflussrechnung oder anderen nach IFRS erstellten Kennzahlen gesehen werden. Andere Kreditinstitute oder Finanzdienstleister könnten solche Kennzahlen anders berechnen, sodass diese nicht direkt vergleichbar mit ebenso oder ähnlich lautenden Kennzahlen anderer Unternehmen sind.

Industrie- und Marktdaten

Dieser Basis-Prospekt enthält Daten und Angaben aus angeführten Quellen, insbesondere zu Märkten, Marktgrößen und Marktanteilen. Die Emittentin hat jedoch keinen Zugriff zu den Fakten und Annahmen, die den Zahlen, Marktdaten und anderen Daten aus diesen Quellen zugrunde liegen, und hat Marktdaten Dritter nicht unabhängig überprüft.

Einige Marktinformationen, insbesondere zu Trends und Märkten in CEE, leitet die Emittentin aus internen Analysen ab. Das Management geht davon aus, dass diese Informationen dem Anleger beim Verständnis der Märkte, in denen der RBI-Konzern aktiv ist, und bei der Einschätzung der Stellung des RBI-Konzerns helfen können. Obwohl die Emittentin die internen Analysen für zuverlässig hält, hat sie sie diese nicht durch Dritte überprüfen oder mit unabhängigen Quellen vergleichen lassen.

Die Emittentin hat Industrie- und Marktdaten Dritter korrekt wiedergegeben und, soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden darin keine Fakten verschwiegen, die diese veröffentlichten Informationen unrichtig oder irreführend machen würden. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Verantwortung oder Garantie für die Richtigkeit der von Dritten übernommenen Industrie- und Marktdaten. Anleger sollten Industrie- und Marktdaten sorgfältig abwägen. Marktstudien basieren häufig auf Informationen und Annahmen, die möglicherweise weder exakt noch für den konkreten Sachverhalt sachgerecht sind, und ihre Methodik ist von Natur aus vorausschauend und spekulativ.

Die in diesem Basis-Prospekt verwendeten Quellen waren:

- Oesterreichische Nationalbank („OeNB“)
(http://www.oenb.at/de/presse_pub/period_pub/statistik/statistiken/statistiken_-_daten_und_analysen.jsp)
- die entsprechenden nationalen Zentralbanken und Aufsichtsbehörden in CEE.

Information betreffend die Marktposition der RBI-Gruppe ist üblicherweise generiert und geschätzt durch die jeweiligen regionalen Netzwerkbanken auf Basis von Marktinformationen, welche diese von Zentralbanken erhalten oder von Websites der Mitbewerber entnehmen.

Der Prospekt enthält in Teil IV auch die Kredit-Ratings des RBI-Konzerns folgender Rating-Agenturen:

- Standard & Poor's Credit Markets Services Europe Limited (Niederlassung Deutschland), Neue Mainzer Straße 52, 60311 Frankfurt, eine Abteilung von The McGraw-Hill Companies, Inc. („Standard & Poor's“)
- und
- Fitch Ratings Ltd., 30 North Colonnade, Canary Wharf, London E 14 5GN, („Fitch“)

Oben genannte Rating-Agenturen Standard & Poor's und Fitch wurden per 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 (EU Regulation on Credit Rating Agencies) registriert und wurden in die von ESMA (European Securities and Markets Authority) auf deren Website www.esma.europa.eu veröffentlichte Liste der registrierten und zertifizierten Ratingagenturen (List of registered and certified credit rating agencies), zuletzt aktualisiert am 14. Mai 2012, aufgenommen.

Einsehbare Dokumente

Folgende Dokumente liegen ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basis-Prospekts für die Dauer von dessen Gültigkeit am Sitz der RBI, Am Stadtpark 9, 1030 Wien (Tel. 01-717 07-0), während der üblichen Geschäftszeiten auf:

- die Satzung der Emittentin in der jeweils aktuellen Fassung und
- die in Verweisform aufgenommenen Dokumente.

Dieser Basis-Prospekt ist während der üblichen Geschäftszeiten ab dem Tag seiner Veröffentlichung für die Dauer seiner Gültigkeit am Sitz der Emittentin, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, erhältlich.

Ferner ist dieser auf der Website der Emittentin www.rbinternational.com unter "Investor Relations" abrufbar.

Verkaufsbeschränkungen/Notifizierung

Die in der Folge genannten Verkaufsbeschränkungen verstehen sich lediglich aufsichtsrechtlicher Natur und gelten unbeschadet anderer anwendbarer Regelungen und Gesetze, insbesondere unbeschadet zivilrechtlicher, insbesondere konsumentenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie des WAG 2007, welche darüber weit hinausgehende Beschränkungen und Auflagen vorsehen können.

Der Vertrieb der RBI-Emissionen und die Verbreitung dieses Basis-Prospekts können in anderen Staaten verboten sein oder Beschränkungen unterliegen. Personen, die in Besitz dieses Basis-Prospekts gelangen, werden daher seitens der Emittentin striktest aufgefordert und angewiesen, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese lückenlos einzuhalten.

Diese RBI-Emissionen dürfen insbesondere nicht in Japan, in den Niederlanden, im Vereinigten Königreich, in der Republik von Südafrika und in den Vereinigten Staaten von Amerika („U.S.A.“)/an U.S.-Staatsbürger angeboten werden.

Die Emittentin hat die CSSF ersucht, den Basis-Prospekt an die zuständigen Behörden in der Republik Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland zu notifizieren. Die Emittentin kann die CSSF jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden im Europäischen Wirtschaftsraum Notifizierungen zu übermitteln.

Dieser Prospekt wurde auf der Basis erstellt, dass ausgenommen für den Fall und in dem Ausmaß, in welchem Absatz ii) zur Anwendung kommt, jegliches Angebot von RBI-Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, welcher die Prospekt-Richtlinie umgesetzt hat (jeder ein „Relevanter Mitgliedsstaat“) nur unter Bezug und Anwendung eines Ausnahmetatbestandes der Prospekt-Richtlinie (wie im Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt) hinsichtlich des Erfordernisses, hierfür einen Prospekt oder Nachtrag zu veröffentlichen, erfolgt.

Demzufolge darf jegliche Person, welche eigens ein Angebot in diesem Relevanten Mitgliedstaat macht oder zu machen beabsichtigt, in Bezug auf RBI-Schuldverschreibungen, welche Gegenstand eines Angebotes der Emittentin basierend auf diesem Prospekt oder auf Endgültigen Bedingungen zu diesem Prospekt sind, selbst ein solches Angebot nur machen

- i) unter Umständen, welche keinerlei Pflichten der Emittentin in Bezug auf dieses Angebot (eines Dritten) auslösen, einen Prospekt gemäß Art 3 der Prospekt-Richtlinie oder einen Nachtrag gemäß Art 16 der Prospekt-Richtlinie zu veröffentlichen oder
- ii) sofern ein entsprechender Prospekt für dieses Angebot in Anwendung der Prospekt-Richtlinie in diesem Relevanten Mitgliedstaat von der zuständigen Billigungsbehörde gebilligt bzw. an diese notifiziert ist und ordnungsgemäß publiziert wurde,

und vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt ergänzt wurde mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen, welche das Angebot (des Dritten) spezifizieren, dieses Angebot während der im Prospekt bzw. in den Endgültigen Bedingungen genannten Angebotsperiode beginnt und endet und vorausgesetzt, dass die Emittentin in schriftlicher Form der Verwendung dieses Prospektes für dieses Angebot zugestimmt hat.

Ausgenommen für den Fall, dass oben genannter Absatz ii) zur Anwendung kommt und die Emittentin in schriftlicher Form der Verwendung dieses Prospektes für das jeweilige Angebot zugestimmt hat, ist niemand autorisiert, Angebote unter Umständen zu stellen, welche die Verpflichtung der Emittentin zur Veröffentlichung eines Prospektes oder eines diesbezüglichen Nachtrages im Sinne der Prospekt-

Richtlinie auslösen.

Der Ausdruck „Prospekt-Richtlinie“ bezeichnet Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der bei einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG i.d.g.F. einschließlich deren Anpassungen, insbesondere einschließlich Richtlinie 2010/73/EU vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG, insoweit letztere in den Relevanten Mitgliedstaaten bereits umgesetzt wurde.

1. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act of 1933 in der jeweils gültigen Fassung ("Securities Act") registriert und dürfen daher in den Vereinigten Staaten nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden, sofern nicht eine Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act vorliegt oder dies im Rahmen einer Transaktion geschieht, für die die Registrierungserfordernisse des Securities Act nicht gelten.

Die Wertpapiere dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch an U.S.-Personen oder für deren Rechnung oder zu deren Gunsten handelnde Dritte angeboten oder verkauft werden.

2. Verkaufsbeschränkungen entsprechend niederländischem Wertpapierrecht

Ab dem 1. Januar 2012 (einschließlich) dürfen in den Niederlanden keine Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden, die Gegenstand des in diesem Basis-Prospekt vorgesehenen und durch Endgültige Bedingungen ergänzten Angebots im Sinne von Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie sind, außer, wenn

(a) das Angebot ausschließlich gegenüber juristischen Personen erfolgt, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt; oder

(b) ein Fall einer in Artikel 5:20(5) des niederländischen Financial Supervision Act (Wet op het financieel toezicht, "FMSA") vorgesehenen, standardisierten Befreiung vorliegt (standard exemption wording is disclosed); oder

(c) das Angebot ansonsten unter Umständen erfolgt, aufgrund derer Artikel 5:20(5) FMSA nicht anwendbar ist, und

sofern ein solches Angebot von Schuldverschreibungen nicht erfordert, dass die Emittentin oder der oder ein Platzeur einen Prospekt im Sinne von Art. 3 der Prospektrichtlinie veröffentlicht oder einen Nachtrag zu einem Prospekt im Sinne von Art. 16 der Prospektrichtlinie erstellt.

Im Sinne dieser Bestimmung haben die Begriffe (i) "Öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen" in Zusammenhang mit Schuldverschreibungen in den Niederlanden; und (ii) "Prospektrichtlinie" die ihnen in dem Abschnitt mit der Überschrift "Verkaufsbeschränkungen für öffentliche Angebote im Sinne der Prospektrichtlinie" zugewiesene Bedeutung.

3. Japan

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem japanischen Financial Instruments and Exchange Law (Law No. 25 of 1948) in der jeweils gültigen Fassung registriert, Wertpapiere dürfen weder unmittelbar noch mittelbar in Japan oder Personen aus Japan oder zu deren Gunsten oder Dritten zum unmittelbaren oder mittelbaren Angebot oder Verkauf in Japan oder an Personen aus Japan angeboten oder verkauft werden, außer sofern dies im Einklang mit allen, zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien der zuständigen japanischen Regierungsstellen oder Aufsichtsbehörden erfolgt. "Person aus Japan" im Sinne dieses Absatzes meint jede Person, die in Japan ansässig ist und

umfasst Gesellschaften oder andere juristische Personen nach japanischem Recht.

Keine Beratung

Der Inhalt dieses Basis-Prospekts ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen. Dieser Basis-Prospekt geht auch nicht auf die persönlichen Verhältnisse der potenziellen Anleger ein. Jedem Anleger wird daher empfohlen, vor Zeichnung/Erwerb von RBI-Emissionen professionelle Beratung einzuholen, wie z.B. einen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren oder eine persönliche Beratung nach Maßgabe der Wohlverhaltensregeln durch einen persönlichen Wertpapierdienstleister in Anspruch zu nehmen, um individuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Rat einzuholen.

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemein bürgerliches Gesetzbuch, JGS 1811/946 i.d.g.F.
AktG	Aktiengesetz, BGBl. Nr. 98/1965 i.d.g.F. (zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 111/2010)
Angebotsprogramm	Ein Angebotsprogramm im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 lit s) des Wertpapierprospektgesetzes.
Auction Settlement	Ein gemäß 2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees und Auction Settlement Supplement to the ISDA 2003 Credit Derivatives Definitions per 12. März 2009 und 14. Juli 2009 eingeführtes Settlement-Verfahren.
Aufstellung von Querverweisen	Eine anlässlich der Billigung eines Prospektes gemäß Art 26 (3) der Prospekt-Verordnung bei der Behörde einzureichende Liste, nach welcher die im Prospekt angeführten Informationsbestandteile leichter aufgefunden werden können, wenn diese nicht Schema-konform im Prospekt angeführt sind.
Basel Committee	Basel Committee of Banking Supervision
Basel I	Kapitaladäquanzregulierungen für Banken, herausgegeben durch das Basel Committee 1988, und ersetzt durch Basel II
Basel II	Kapitaladäquanzregulierungsvorschläge für Banken, erarbeitet durch das Basel Committee.
Basel III	Neue Regulierungsstandards betreffend die Kapitaladäquanz von Banken, Entwurf des Basel Committee
Basis-Prospekt	Dokument i.S. von Artikel 2 Absatz 1 lit t) des Wertpapierprospektgesetzes; gegenständlicher Basis-Prospekt; ein Basis-Prospekt für ein Angebotsprogramm.
Basis-Bedingungen („BB“)	Die in <i>Teil IV Abschnitt 4. bis 7.</i> beschriebenen und für alle RBI-Emissionen aus diesem RBI-Emissionsprogramm geltenden Emissionsbedingungen, welche für eine konkrete Tranche/Serie durch spezifische Angaben der Endgültigen Bedingungen zuzüglich allfälliger Volltext-Bedingungen und Annexe ergänzt werden.
Basiswert	Auch Underlying oder Bezugsgröße; ein Basiswert i.S.d. Artikel 15 der Prospekt-Verordnung, an welchen die Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen einer RBI-Emission gebunden sind und der für die Bewertung und Erfüllung einer RBI-Emission als Grundlage dient. Basiswerte können u.a. eine Derivative Komponente aufweisen, ein Derivat sein oder ohne Derivative Komponente ausgestattet sein.
BBA	British Bankers' Association

BGBI	Bundesgesetzblatt der Republik Österreich
BörseG	Bundesgesetz vom 8. November 1989 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz 1989) i.d.F.d.
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen BGBI. Nr. 532/1993, i.d.F.d. BGBI. Nr. 28/2010.
Cap	Höchstzinssatz
Capital Ratio	Kapitalintensität
Cash Settlement	Barausgleich
CE	Central Europe (Zentraleuropa): ein regionales Segment der RBI, bestehend aus den Ländern Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.
CEE	In diesem Basis-Prospekt verwendeter Sammelbegriff/Abkürzung für die regionalen Segmente / Märkte CE, GUS und SEE, also Zentraleuropa, Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, sowie Südosteuropa.
Cembra	Cembra Beteiligungs AG
CESR	The Committee of European Securities Regulators (nunmehr ESMA)
CHF	Schweizer Franken
CIS other	Umfasst als Segment der RBI die ehemaligen Mitglieder der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) Kasachstan, Ukraine und Weissrussland (auch: GUS Sonstige)
Clearstream Luxemburg	Clearstream Banking S.A., Luxemburg 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxembourg
CLN	Credit Linked Note; Schuldverschreibung, deren Zahlungen/Nichtzahlungen an den Eintritt/Nichteintritt eines Kreditereignisses gebunden sind.
CMS-Satz; Swap Rate	Unter der <u>EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00</u> , auch „CMS-Satz“ oder „Swap Rate“ genannt, ist der Prozentsatz für Euro Swap-Transaktionen im Interbankenhandel mit einer bestimmten Laufzeit zu verstehen, wobei der Fixteil des Swaps auf Tagesbasis 30/360 berechnet wird und dem floatierenden Teil der 6-Monats-EURIBOR, berechnet auf Tagesbasis actual/360, zugrunde gelegt wird.
Commodities	Waren und Güter, dies können insbesondere sein: Edelmetalle (beispielsweise Gold, Silber), Erdöl und sonstige Energieträger (beispielsweise Heizöl, Erdgas), Industriemetalle (beispielsweise Aluminium, Kupfer, Nickel, Zink) oder Agrargüter (beispielsweise Weizen,

Kakao, Mais, Schweine, Rinder)

Common Depository	Gemeinsamer Verwahrer
Confusio	Die nach Vereinigung von Gläubiger- und Schuldnerfunktion durch die Innehabung eines Wertpapiers durch dieselbe Person veranlasste Tilgung des Wertpapiers.
Core-Tier 1-Quote	Harte Kernkapital-Quote
Cost/Income Ratio	Kennzahl, die die Kosteneffizienz in Unternehmen widerspiegelt, indem sie die Relation von Aufwand und Ertrag ermittelt. Sie errechnet sich, indem die Verwaltungsaufwendungen (bestehend aus Personal- und Sachaufwand sowie den Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte) ins Verhältnis zu den Betriebserträgen (Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss und Handelsergebnis sowie sonstiges betriebliches Ergebnis) gesetzt werden.
Counterparty	Vertragspartner, insbesondere Kunden
CRD	Capital Requirements Directive (Directive 2006/48/EC)
CRD II	Capital Requirements Directive II (Directives 2009/27/EC, 2009/83/EC und 2009/111/EC)
CRD III	Capital Requirements Directive III (Directive 2010/76/EU)
CRD IV	Capital Requirements Directive IV im Entwurf
CRR ("Vorschlag der CRR")	(Vorschlag für eine) Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen
Credit Default Swap	<p>Ein Credit Default Swap (CDS) ist ein Kreditderivat zum Handeln von Ausfallrisiken aus Krediten, Anleihen oder Schuldnernamen.</p> <p>Eine Vertragspartei, der Sicherungsnehmer, bezahlt regelmäßig eine Sicherungsgebühr. Dafür erhält er von der Gegenpartei, dem Sicherungsgeber, eine Ausgleichszahlung, sofern der in dem CDS-Vertrag bezeichnete Referenzschuldner/bezüglich der dort definierten Referenzverbindlichkeit ausfällt.</p>
Daueremission	RBI-Emission mit offener (unbegrenzter) Zeichnungsfrist.
DepG	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz), BGBl. Nr. 424/1969 i.d.g.F.
Derivative Komponente	Darunter soll – der Interpretation der CESR /ESMA folgend – hier nur eine solche derivative Komponente verstanden werden, welche die Rechte des Investors berührt, nicht aber eine solche, welche ausschließlich das

	Risiko der Emittentin abdeckt.
Duration	Laufzeit, Dauer
EBA	Europäische Bankenaufsicht
Einmalemission	RBI-Emission mit geschlossener Zeichnungsfrist bzw. RBI-Emission, die an einem einzigen Angebotstag angeboten wird.
Endgültige Bedingungen	Die gemäß <i>Teil IV Abschnitt 5.1.B.</i> in Form eines „Konditionenblattes“ für eine konkrete Tranche/Serie ergänzenden Emissionsbedingungen zuzüglich allfälliger Volltext-Bedingungen und Annexe; erstellt i.S. von Artikel 2 Absatz 1 lit r) der Prospekt-Richtlinie.
Emissionsrendite	Ertrag eines Wertpapiers unter der Prämisse des Erwerbes zum (Erst-) Ausgabekurs und des Haltens bis zur Tilgung zum Tilgungskurs ohne Berücksichtigung von Spesen.
Emittentin	RBI
ESMA	European Securities and Markets Authority (ehemals CESR: Committee of European Securities Regulators)
ETF	Exchange Traded Funds
EUR	Euro
EURIBOR	Unter EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) wird jener Zinssatz verstanden, zu dem Euro-Zwischenbankeinlagen innerhalb der Euro-Zone unter Banken erster Bonität (Prime Banks) angeboten werden. EURIBOR ist definiert als ein Durchschnittszinssatz der täglichen Quotierung der aktivsten Banken der Euro-Zone, für verschiedene gängige Laufzeiten, festgestellt einmal täglich an jedem TARGET-Tag um ca. 11.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit (Brüssel), berechnet auf Basis der Zinskonvention actual/360, auf drei Dezimalstellen genau gerundet. Eine detaillierte Beschreibung in englischer Sprache findet sich auf den Internet-Seiten der European Banking Federation (EBF): http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/about-euribor.html
Euroclear	Euroclear Bank S.A., Belgien 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien
EZB	Europäische Zentralbank
Fitch	Fitch, Inc./ Fitch Ratings Ltd, Ratingagentur
FinStaG	Finanzmarktstabilitätsgesetz, BGBl. I 2008/136
Floor	Mindestzinssatz oder Mindestausschüttungsbetrag
FKG	Finanzkonglomeratengesetz; Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung der

	Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerates erlassen wird, sowie das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbefehlsgesetz, das Börsegesetz und das Pensionskassengesetz geändert werden; BGBl. I. Nr. 70/2004 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 22/2009.
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Republik Österreich
Fundierte Bankschuldverschreibung	Von eigens dazu berechtigten Kreditinstituten ausgegebene Schuldverschreibungen gemäß Gesetz vom 27. Dezember 1905 betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen, BGBl. Nr. 213/1905 i.d. jeweils geltenden Fassung, für welche eine Kautions für die vorzugsweise Deckung (Fundierung) der Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen zu bestellen ist. Die Gläubiger fundierter Bankschuldverschreibungen haben das Recht, aus den für ihre Ansprüche als Kautions bestellten Vermögenswerten vorzugsweise befriedigt zu werden.
Future Linked Note	Eine an einen Future als Basiswert gebundenen RBI-Emission
FX	Fremdwährung
HICP excl. tobacco	Harmonisierter Verbraucherpreisindex exclusive Tabakwaren (Harmonized Indices of Consumer Prices – all items excluding tobacco).
HUF	ungarische Forint
Hypothekendarlehen	Pfandbriefe aufgrund hypothekarisch besicherter Forderungen unter der Bezeichnung Pfandbriefe oder Hypothekendarlehen gemäß Pfandbriefgesetz 2012
IAS	International Accounting Standards
IBSG	Interbankmarktstärkungsgesetz, BGBl. I 2008/136
ICMA	International Capital Market Association Talacker 29 8001 Zürich Schweiz
i.d.g.F.	In der geltenden Fassung
i.d.dzt.g.F.	In der derzeit geltenden Fassung
i.d.R.	In der Regel
IFRS	International Financial Reporting Standards - einschließlich Accounting Standards (IAS) und die vom International Accounting Board herausgegebenen Auslegungen, wie von der Europäischen Union angewendet.

Index-Provider	Von der Emittentin verschiedener Dritter, von dem ein Index berechnet wird.
Institutionelle Anleger	Anleger gemäß Erwägungsgrund (14) der Prospekt-Richtlinie (wholesale investors).
Investor	Anleger
IRB Ansatz	Der IRB Ansatz (Internal Ratings Based Approach) stellt nach Basel II neben dem Standardansatz eine zweite Möglichkeit zur Berechnung der Mindesteigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko dar. Der IRB Ansatz lässt bankinterne Einschätzungen der Bonität der Kreditkunden zu; die Ratingprozesse der Bank müssen jedoch strengen Anforderungen gerecht werden und werden von der Bankenaufsicht laufend auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Die Banken können wählen, ob sie den IRB Basisansatz (Foundation IRB Approach, FIRB) oder dem fortgeschrittenen IRB Ansatz (Advanced IRB Approach, AIRB) folgen wollen. Im IRB Basisansatz wird nur die Ausfallswahrscheinlichkeit (PD) geschätzt, während im fortgeschrittenen IRB Ansatz weitere Parameter bankintern geschätzt werden.
ISDA	International Swaps and Derivatives Association, Inc. 360 Madison Avenue, 16 th Floor New York, N.Y. 10017
ISIN	International Security Identification Number
IT-Systeme	Informationstechnologiesysteme
Kapitalgarantie /Kapitalerhalt	Die Zusage der Emittentin (und nicht eines Dritten), das seitens des Anlegers eingesetzte Kapital exklusive Bankspesen (Nominale, Erstauskabekurs, etc, wie in den Endgültigen Bedingungen zu definieren.) im Endfälligkeits-/Tilgungszeitpunkt wieder zurückzuzahlen. Diese Zusage bezieht sich jedoch nicht auf Verkäufe der Schuldverschreibung während der Laufzeit. Ausgedrückt wird damit lediglich eine verstärkte Zusage der Emittentin selbst, eine bestimmte Leistung unabhängig von der – allenfalls widrigen, nachteiligen – Entwicklung bestimmter Indikatoren/Underlyings, die an sich für die Höhe der Verpflichtung des Emittenten ausschlaggebend wären, zu erbringen.
KSchG	Bundesgesetz vom 8. März 1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz – KSchG), BGBl. Nr. 140/1979 i.d.g.F.
Kupon	Zinsen i.w.S. auf eine RBI-Emission, ausgedrückt in Form eines Prozentsatzes von einer definierten Berechnungsbasis oder eines Betrages.
Lieferbare Verbindlichkeiten	Können im Rahmen eines physischen Settlements von der

	Emittentin geliefert werden.
Limited Recourse	Bedeutet, dass der Kreditgeber keinen oder nur einen beschränkten Rückgriff auf die Mutter- oder andere Konzerngesellschaften einer Kreditnehmerin hat, wenn die von der Kreditnehmerin bestellten Sicherheiten nicht ausreichen sollten.
Loan	Internationales Darlehen
M	Monat
Mit Unternehmensforderungen fundierte Bankschuldverschreibungen	Gedekte Bankschuldverschreibungen aufgrund von Forderungen an Unternehmen, gemäß Pfandbriefgesetz 2012
NPL	Non-Performing Loans
Non performing loans ratio	Anteil an notleidenden Krediten
Öffentliche Pfandbriefe	Pfandbriefe aufgrund von Forderungen an staatliche Stellen unter der Bezeichnung Kommunalschuldverschreibungen, Kommunalobligationen oder Öffentliche Pfandbriefe, gemäß Pfandbriefgesetz 2012
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG Am Hof 4, 1011 Wien, Republik Österreich
OeNB	Oesterreichische Nationalbank AG Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien, Republik Österreich
OFAC	United States Office of Foreign Asset Control
Option Linked Note	Eine an eine Option als Basiswert gebundene RBI-Emission
Optionspreis	Preis einer Option oder eines Optionsscheines
ÖRE	Österreichische Raiffeisen Einlagensicherung eGen
Perpetual	Schuldverschreibungen mit unbegrenzter Laufzeit
Physical Settlement	Physische Lieferung von als Lieferbare Verbindlichkeiten definierten Schuldtiteln eines Drittschuldners bei Credit Linked Notes.
PP	Abkürzung für Privatplatzierung oder Private Placement
PROSPEKT	Dieser Basis-Prospekt samt Endgültigen Bedingungen zuzüglich allfälliger Volltext-Bedingungen, Annexe und Nachträge
Prospekt-Richtlinie	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG i.d.g.F.

einschließlich deren Anpassungen, insbesondere einschließlich Richtlinie 2010/73/EU vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG, insoweit diese in den relevanten Mitgliedstaaten umgesetzt wurde.

Prospekt-Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i.d.F. vom 18. Juli 2005 (berichtigt), zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Informationen mittels Verweis und die Veröffentlichung solcher Prospekte und die Verbreitung von Werbung.

Qualifizierte Anleger

wie in Artikel 2 lit e) der Prospekt-Richtlinie bzw. in Teil I Artikel 2 lit. j) des Wertpapierprospektgesetzes definiert

Raiffeisen-Landeszentralen

Raiffeisen-Landeszentralen i.S.d. § 23 Absatz 13 Zi. 6 BWG (sieben Raiffeisen Landesbanken, Raiffeisenverband Salzburg reg.Gen.m.b.H. und ZVEZA BANK / zweite Stufe der Raiffeisen Bankengruppe Österreich).

Rating

Ein Rating ist zunächst eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität/des Kredit-Standings von Unternehmen.

Das Rating wird von unabhängigen Rating-Agenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird und stellt in concreto einen Indikator/Einschätzung des möglichen Kreditausfalles bis zur Insolvenz des beurteilten Unternehmens durch einen Dritten dar.

Die Rating-Skala reicht von „AAA“ (beste Bonität) bis „D“ (schlechteste Bonität). Angaben zum Rating der Emittentin sind in Teil IV dieses Prospektes unter Abschnitt 7.5. zu finden.

Zur Rating-Methodologie wird auf die Publikationen der Rating-Agenturen (z.B. im Internet) verwiesen.

Repräsentant

Schuldverschreibungsgläubiger-Vertreter

Return on Equity

Eigenkapitalrentabilität

RBG

die drei-stufige Raiffeisen Bankengruppe Österreich, beinhaltend: alle lokalen Raiffeisenbanken in Österreich (erste Stufe), alle regionalen Raiffeisen-Landeszentralen i.S.d. § 23 Absatz 13 Ziffer 6 BWG (sieben Raiffeisen Landesbanken, Raiffeisenverband Salzburg reg.Gen.m.b.H. und ZVEZA BANK/) (zweite Stufe) und den RZB-Konzern (dritte Stufe)

RBI	Raiffeisen Bank International AG, die Emittentin (ehemals, d.h. vor UMSTRUKTURIERUNG, firmierend als Raiffeisen International Bank-Holding AG, auch „Raiffeisen International“ genannt).
RBI-Emissionen	Emissionen (Serien/Tranchen) von dauernd oder wiederholt begebenen Nicht-Dividendenwerten in Form von Wertpapieren aller Art im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 lit. C), lit. K) und lit. M) ii) der Prospekt-Richtlinie i.V.m. Artikel 2 Absatz 1 lit u), lit. S) und lit. H) ii) des Wertpapierprospektgesetzes; das sind insbesondere: Derivative Instrumente aller Art wie z.B. Optionsscheine, Covered Warrants, etc.; Zertifikate aller Art, so auch Nicht-Dividendenwerte, die den Inhaber zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren oder zum Empfang eines Barbetrages im Rahmen eines Barausgleiches, der durch Bezugnahme auf andere Instrumente, namentlich übertragbare Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder Renditen, Rohstoffe oder andere Assets, Indizes oder Messzahlen festgesetzt wird, berechtigen; sowie sonstige Schuldverschreibungen aller Art der Emittentin aus diesem Angebotsprogramm.
RBI-Emissionsprogramm	Das Angebotsprogramm im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 lit s) des Wertpapierprospektgesetzes der RBI, upgedated durch allfällige künftige Prospekt-Nachträge.
RBI-Konzern	RBI mit deren gemäß IRFS in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen.
Risk/Earnings-Risiko	Risiko/Ertragskoeffizient (das Verhältnis von Kreditrisikovorsorgen zu Nettozinsüberschuss)
RI	Raiffeisen International Bank-Holding AG, auch „Raiffeisen International“ genannt (Firma der Emittentin vor UMSTRUKTURIERUNG).
RIAG	Raiffeisen Investment AG
RI-Bet	Raiffeisen International Beteiligungs GmbH
RI-Konzern	RI mit ihren damals gemäß IFRS in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen.
Risikofaktoren	Eine Liste von Risiken i.S.d. Artikel 2 Absatz 3 der Prospekt-Verordnung, die für die jeweilige Situation der Emittentin und/oder der Wertpapiere spezifisch und für die Anlageentscheidung wesentlich sind.
RKÖ	Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich
RLB	Raiffeisen Landesbank
RZB	Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft

RZB (alt)	RZB vor UMSTRUKTURIERUNG
RZB-Gruppe	RZB-Kreditinstitutsgruppe im Sinne des § 30 BWG
RZB-Konzern	RZB mit deren gemäß IRFS in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen.
S & P's	Standard & Poor's Corporation, Ratingagentur
Schuldverschreibung	RBI-Emission, begeben aus dem RBI-Emissionsprogramm; Sammelbegriff für Schuldverschreibungen im engeren Sinne und Schuldverschreibungen im weiteren Sinne.
Schuldverschreibungen im engeren Sinne	Jene RBI-Emissionen, bei welchen sich die Emittentin zur Tilgung /Rückzahlung von zumindest dem Nennwert bei Nominalwerten oder Rückzahlung zum (zumindest) Erstausgabekurs bei Stückwerten und „zur Verzinsung im weiteren Sinne“ (wobei die Mindestverzinsung auch 0 % betragen kann) des erhaltenen Nennbetrages/Kapitals (dies vorbehaltlich Sonderbestimmungen für Konsumenten) verpflichtet.
Schuldverschreibungen im weiteren Sinne	Alle anderen RBI-Emissionen abgesehen von Schuldverschreibungen im engeren Sinne.
SEE	Southeastern Europe (Südosteuropa): ein regionales Segment der RBI, bestehend aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kosovo, Kroatien, Moldau, Serbien und Rumänien.
Sonstige Derivative Instrumente aller Art	Sonstige Derivative Instrumente aller Art (im Sinne Erwägungsgrund (18) der Prospekt-Verordnung) wie z.B. Optionsscheine, Covered Warrants, etc.
Swap	Tausch
Tilgung	Planmäßige Rückzahlung oder Auslauf einer RBI-Emission zu vorab in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tilgungsterminen und Tilgungsbedingungen.
Underlying	Basiswert einer RBI-Emission
UMSTRUKTURIERUNG	Mit Eintragung in das Firmenbuch am 10. Oktober 2010 hat die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft („RZB“) ihren Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“, d.h. wesentliche Teile ihres bankgeschäftlichen Betriebs sowie Beteiligungen, die mit dem operativen Kommerzkundengeschäft des übertragenen Teilbetriebs in Verbindung stehen, auf die Raiffeisen International Bank-Holding AG („Raiffeisen International“ oder „RI“) übertragen. Diese Übertragung erfolgte in zwei Schritten, zunächst durch Abspaltung des Kommerzkundengeschäfts durch die RZB auf die Cembra Beteiligungs AG („Cembra“), dann durch die anschließende Verschmelzung der Cembra in die RI (die „UMSTRUKTURIERUNG“). Mit Wirksamwerden der UMSTRUKTURIERUNG hat die RI ihre Firma geändert

	auf Raiffeisen Bank International AG („RBI“).
U.S. / U.S.A.	Vereinigte Staaten von Amerika
USD	U.S.-Dollar, Wahrung der Vereinigten Staaten von Amerika
Verzinsung i.w.S.	Zahlung von Zinsen i.w.S.
Volltext-Bedingungen	Die diesem Basis-Prospekt (optional) angeschlossenen Emissionsbedingungen im Volltext.
(Vorzeitige) Ruckzahlung	Die vor dem in den Endgultigen Bedingungen festgelegten Tilgungstermin erfolgende Ruckzahlung/Beendigung einer RBI-Emission, wie. z.B. durch Kundigung, Confusio.
WAG 2007	Bundesgesetz uber die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007) i.d.F.d. BGBl. Nr. 60/2007.
Wertpapierprospektgesetz	Das Luxemburgische Gesetz uber Wertpapierprospekte (<i>Loi Relative aux Prospectus pour Valeurs Mobilieres</i>), das die Prospekt-Richtlinie im Groherzogtum Luxemburg umsetzt.
Y	Jahr
Zertifikate	Zertifikate i.S. von Erwagungsgrund (13) der Prospekt-Richtlinie
Zinsen i.w.S.	Gegenstandliche RBI-Emissionen konnen entweder unverzinslich sein oder eine Verzinsung (als Prozentsatz ausgedruckter Zinssatz, i.d.R. ublich bei Nominalwerten) bzw. Ausschuttung (Ausschuttungsbetrag, i.d.R. ublich bei Stuckwerten), und deren Kombinationen vorsehen. In Folge werden Verzinsung und Ausschuttung als Zinsen im weiteren Sinn bezeichnet.

TEIL I

ZUSAMMENFASSUNG

Warnhinweis: Diese Zusammenfassung ist lediglich als Einleitung zu diesem Basis-Prospekt zu verstehen. Jeder (potenzielle) Anleger sollte daher seine Anlageentscheidung betreffend gegenständliche RBI-Emissionen auf die zuvor erfolgte eingehende Prüfung des gesamten PROSPEKTS, wie in der Präambel definiert, stützen. Die (potenziellen) Anleger werden hiermit darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass ein Anleger vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Basis-Prospekt enthaltenen Informationen geltend zu machen beabsichtigt, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Vorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte. *Die Emittentin, die diese Zusammenfassung einschließlich einer allfälligen Übersetzung davon vorgelegt und deren Meldung (Notifikation) beantragt hat, kann für die Zusammenfassung haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basis-Prospektes gelesen wird.*

Bestimmte in dieser Zusammenfassung bzw. dem übrigen Basis-Prospekt verwendete Abkürzungen und Begriffe sind im Kapitel „Glossar und Abkürzungsverzeichnis“ erläutert.

Gültigkeitsdauer des Basis-Prospektes/Nachtragspflicht

Die im Basis-Prospekt enthaltenen Informationen, insbesondere in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, beziehen sich auf das Datum dieses Basis-Prospektes/dessen Veröffentlichung. Diese Informationen haben solange Gültigkeit, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basis-Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen können, ein gebilligter Nachtrag zum Basis-Prospekt veröffentlicht wurde. Die Gültigkeit des Basis-Prospektes ist mit zwölf Monaten ab dessen Erst-Veröffentlichung begrenzt. Bei Nichtdividendenwerten gemäß Artikel 5 Absatz (4) lit b) der Prospekt-Richtlinie ist der Basis-Prospekt gültig, bis keines der betroffenen Wertpapiere mehr dauernd oder wiederholt begeben wird.

Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Wertpapiere der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Basis-Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - in Verbindung mit den jeweils auf eine konkrete Tranche/Serie bezogenen Endgültigen Bedingungen (Konditionenblatt) der Schuldverschreibungen zuzüglich allfälliger Volltext-Bedingungen und Annexe (PROSPEKT) gelesen wird.

ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Firma	Raiffeisen Bank International AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft gemäß AktG nach österreichischem Recht
Geschäftsanschrift	Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Republik Österreich
Firmenbuch.....	eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 122119m
Organe	Vorstand, Aufsichtsrat
Vorstandsmitglieder	Dkfm. Dr. Herbert Stepic, Vorstandsvorsitzender Mag. Dr. Karl Sevelda, Vorstandsvorsitzender-Stellvertreter Mag. Martin Grill, Mitglied Dr. Johann Strobl, Mitglied Aris Bogdaneris, M.A., Mitglied Dkfm. Klemens Breuer Mag. Peter Lennkh, Mitglied
Geschichte	Die Emittentin wurde 1991 von der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft („RZB“) als Holding-Gesellschaft zur Bündelung der Beteiligungen und Interessen des RZB-Konzerns in Zentral- und Osteuropa („CEE“) gegründet. Sie wurde mehrfach umfirmiert und trat seit 2003 unter dem Namen „Raiffeisen International Bank-Holding AG“ („RI“) auf, bis zur UMSTRUKTURIERUNG der Gesellschaft und der Firmennamensänderung auf „Raiffeisen Bank International AG“ („RBI“) im Jahre 2010. Im April 2010 fassten die Vorstände von RI und RZB einen Beschluss über die Abspaltung und nachfolgende Verschmelzung wesentlicher Teile des Bankbetriebs der RZB mit der RI („UMSTRUKTURIERUNG“), um die langfristigen Zukunftsperspektiven durch Stärkung der Wettbewerbsposition in CEE, aber auch in Österreich, zu sichern, um den Zugang zu den Geld- und Kapitalmärkten zu erleichtern und um ein breiteres Produktangebot zu erreichen. Die Hauptversammlungen der beteiligten Gesellschaften haben der UMSTRUKTURIERUNG am 7. bzw. 8. Juli 2010 mit jeweils überwiegenden Mehrheiten

zugestimmt.

Die UMSTRUKTURIERUNG wurde am 10. Oktober 2010 in das Firmenbuch eingetragen und wurde damit wirksam. Mit diesem Wirksamkeitsdatum änderte RI ihren Namen auf Raiffeisen Bank International AG und erhielt eine österreichische Bankkonzession.

Ihre Aktien sind weiterhin an der Wiener Börse notiert.

Emittentin ist bis heute eine voll konsolidierte Tochter der RZB.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand in der Fassung der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 8. Juni 2011

„Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art gemäß § 1 Absatz 1 BWG und der damit zusammenhängenden Geschäfte; dies jedoch mit Ausnahme des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäftes, des Beteiligungsfondsgeschäftes, des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes und des Bauspargeschäftes sowie der Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen.

Gegenstand des Unternehmens ist ferner: (a) die Beratung und die Erbringung von Managementleistungen aller Art für die Unternehmen, an denen Beteiligungen oder zu denen sonst konzernmäßige Verflechtungen bestehen; (b) die Durchführung von Geschäften und Erbringung aller Dienstleistungen, die mit dem Bankgeschäft in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen, insbesondere die Durchführung der in § 1 Absatz 2 und 3 BWG angeführten Tätigkeiten, die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation sowie auf dem Gebiet der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik.

Die Gesellschaft ist im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze berechtigt, Ergänzungskapital, nachrangiges und kurzfristiges nachrangiges Kapital sowie hybrides Kapital aufzunehmen sowie wirtschaftlich vergleichbare Instrumente zu begeben.

Die Gesellschaft ist zum Erwerb von Liegenschaften, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen berechtigt. Die Gesellschaft ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder verwandten Tätigkeitsbereichen.“

Geschäftsmodell/Geschäftsfelder/Märkte

Die RBI ist eine Universalbank-Gruppe, welche eine umfangreiche Palette an Bank- und Finanzprodukten, sowie Service an Retail- und Kommerzkunden, Finanzinstitute und an den öffentlichen Sektor anbietet.

RBI fokussiert ihr Geschäft auf die Kernmärkte CEE und Österreich.

In CEE betreibt die RBI ein Netzwerk von Universalbanken, Leasinggesellschaften und anderen Service-Anbietern in 17 Märkten, wobei in 15 Ländern Netzwerkbanken bestehen.

Der RBI-Konzern unterhält weiters operative Einheiten / Standorte in Asien (z.B. China und Singapur), um vor Ort selektiv Geschäftsmöglichkeiten und Marktnischen zu nützen, insbesondere mit und bei bestehenden Kunden, welche individuelle Finanzierungslösungen suchen.

Als eine der größten pan-CEE-Bankengruppen serviert RBI per 31. Dezember 2011 rund 13,8 Millionen Kunden in 17 Märkten und beschäftigt rund 59.000 Mitarbeiter als eine der größten Pan-Osteuropäischen Bankgruppen.

Seit der UMSTRUKTURIERUNG und der damit verbundenen Einbringung wesentlicher Geschäftsbereiche der RZB rückwirkend per 1.1.2010 bietet RBI österreichischen und internationalen Kommerzkunden sowie multinationaler Klientel Kommerzbank- und Investment Banking-Service an.

In Österreich konzentriert sich die RBI auf die größten Unternehmen des Landes.

Das Produkt- und Service-Angebot des RBI-Konzerns inkludiert Kredite, Einlagen, Zahlungs- und Kontoservice, Kredit- und Debit-Karten, Leasing, Anlage- und Versicherungsprodukte, Export- und

Projektfinanzierung, Zahlungsverkehr / Cash Management, Fremdwährungs-Geschäft, Zinsgeschäft und Investment Banking.

Während im CEE-Raum Retail- und Kommerzkundengeschäft betrieben wird, ist das Geschäft in Österreich und in der restlichen Welt auf die Servicierung von Kommerzkunden (Mittel- und Großbetriebe sowie Finanzinstitutionen) ausgerichtet, mit starkem Fokus auf Klientel, bei welcher sich Cross-Selling-Möglichkeiten in CEE ergeben.

Per 31. Dezember 2011 hatte die RBI-Gruppe eine konsolidierte Bilanzsumme von EUR 146,985 Milliarden (im Vergleich zu EUR 131,173 Milliarden per Stichtag 31. Dezember 2010).

Abschlussprüfer / Konzernabschlussprüfer 2010 und 2011 des RBI-Konzerns

*KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,** 1090 Wien, Porzellangasse 51, vertreten durch Mag. Wilhelm Kovsca und Mag. Bernhard Mechtler (für das Jahr 2010) sowie Mag. Rainer Hassler und Mag. Bernhard Mechtler (für das Geschäftsjahr 2011).

** Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist per 5. April 2012 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden. Der Firmenname lautet seither KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft.*

Zusammenfassung der Konzernfinanzdaten

Die nachstehenden, ausgewählten Konzern-Finanzdaten sollten in Zusammenhang mit dem Abschnitt III (Emittenten-Beschreibung) sowie mit den Konzern-Finanzdaten, die per Verweis in diesen Prospekt inkorporiert sind, gelesen werden.

Die Konzern-Gesamtergebnisrechnungen für das am 31. Dezember 2011 und 2010 endende Geschäftsjahr und die Daten für die Konzern-Bilanz zum 31. Dezember 2011 und 2010 wurden von den geprüften und per Verweis in diesen Prospekt inkorporierten Konzernabschlüssen abgeleitet und sollten in Verbindung mit diesen geprüften Konzernabschlüssen gelesen werden.

Die Daten der ungeprüften Konzern-Gesamtergebnisrechnung für das am 31. März 2012 endende Quartal und die Daten der ungeprüften Konzern-Bilanz zum 31. März 2012 wurden von dem ungeprüften und per Verweis in diesen Prospekt inkorporierten verkürzten Konzern-Zwischenabschluss zum 31. März 2012 abgeleitet. Die ungeprüften Quartals-Finanzzahlen wurden auf derselben Grundlage erstellt wie der geprüfte Konzernabschluss. IFRS-Standards und Interpretationen, die ab 1. Januar 2011 in der EU verpflichtend anzuwenden sind, wurden in diesem Zwischenabschluss berücksichtigt.

Die Quartals-Finanzergebnisse sind nicht notwendigerweise indikativ für Ergebnisse des ganzen Geschäftsjahres.

	1. Quartal endend am 31. März		Jahr endend am 31. Dezember	
	2012	2011 (Vergleichszahlen)	2011	2010
	(in Millionen EUR, außer anders angeführt)			
	(ungeprüft)		(geprüft)	
Gesamtergebnisrechnung				
Zinserträge	1.659,9	1.568,3	6.614,4	6.364,8
Laufendes Ergebnis at-equity bewerteter Unternehmen	0,0	0,0	0,1	0,2
Zinsaufwendungen	(784,6)	(684,1)	(2.947,4)	(2.786,8)
Zinsüberschuss	875,3	884,3	3.667,2	3.578,2
Nettodotierungen zu Kreditrisikovorsorgen	(152,9)	(208,2)	(1.063,6)	(1.194,1)
Zinsüberschuss nach Risikovorsorgen	722,3	676,1	2.603,6	2.384,1
Provisionserträge	470,5	427,7	1.795,3	1.753,2
Provisionsaufwendungen	(124,6)	(70,6)	(305,3)	(262,4)
Provisionsüberschuss	345,9	357,1	1.489,9	1.490,8
Handelsergebnis	82,0	123,4	363,3	328,1
Ergebnis aus derivativen Finanzinstrumenten und designierten Verbindlichkeiten	34,5	2,8	412,8	(84,2)
Ergebnis aus Finanzinvestitionen	261,4	25,1	(141,1)	137,2
Verwaltungsaufwendungen	(753,3)	(753,0)	(3.120,4)	(2.979,7)
Sonstiges betriebliches Ergebnis	(8,0)	(23,9)	(232,2)	6,3
Ergebnis aus Endkonsolidierung	(0,1)	(2,5)	(2,6)	4,7
Jahresüberschuss vor Steuern	684,8	405,0	1.373,4	1.287,3
Steuern vom Einkommen und Ertrag	(110,9)	(99,7)	(399,2)	(110,2)
Jahresüberschuss nach Steuern	573,9	305,4	974,1	1.177,2
Ergebnis der nicht beherrschenden Anteile	(32,8)	(35,3)	(6,4)	(89,7)
Konzernperiodenüberschuss	541,1	270,0	967,7	1.087,5
	(ungeprüft)		(geprüft, außer anders angeführt)	
Weitere Finanzdaten				
Gewinn je Aktie (in EUR)	2,52	1,13	3,95	4,56
Return on Equity vor Steuern (in %)	25,1	15,6	13,7	13,7
Konzern-Return on Equity (in %, ungeprüft)	22,0	11,6	10,8	13,0
Return on Assets vor Steuern (in %, ungeprüft)	1,85	1,20	0,98	0,90
Cost/Income Ratio (in %, ungeprüft)	58,2	56,2	57,0	55,1
Risk/Earnings Ratio (in %, ungeprüft)	17,5	23,5	29,0	33,4
Neubildungsquote (in %)	0,81	1,16	1,38	1,66
Nettozinsspanne (in %)	2,37	2,61	2,61	2,51
Core Tier 1 Ratio, Gesamtrisiko (in %)	10,2	9,0	9,0	8,9
Kernkapitalquote (Tier 1), Gesamtrisiko ⁽¹⁾ (in %)	10,7	9,9	9,9	9,7
Non-performing loans Ratio (in %, ungeprüft)	8,9	8,6	8,6	9,0
Coverage Ratio (in %)	66,8	68,3	68,4	66,3
Loan/deposit Ratio (in %, ungeprüft)	122	127	122	131
Gesamtes Eigenmittelerfordernis	6.898	7.624	7.624	7.585
Buchwert je Aktie (in EUR, ungeprüft)	38,13	33,82	36,28	33,95
Eigenmittelquote (in %)	14,7	13,5	13,5	13,3
Risikoaktiva (Kreditrisiko)	71.051	74.987	77.150	75.601

(1) Von der RBI ausschließlich zu Illustrationszwecken erstellt durch Anwendung der österreichischen Eigenmittelvorschriften auf den RBI-Konzern. Die Berücksichtigung des Hybridkapitals bei der Eigenmittelberechnung des RBI-Konzerns basiert auf der Annahme, dass die RBI das übergeordnete Kreditinstitut des RBI-Konzerns ist und ein Tochterunternehmen der RZB bleibt.

Quelle: Konzernabschlüsse und interne Daten

	Zum 31. März		Zum 31. Dezember	
	2012		2010	
	(in Millionen EUR)			
	(ungeprüft)	(geprüft)	(geprüft)	
Konsolidierte Bilanzdaten				
Aktiva				
Barreserven	14.631	4.807	11.402	
Forderungen an Kreditinstitute.....	24.626	21.532	25.748	
Forderungen an Kunden.....	82.478	75.657	81.576	
Kreditrisikoversorgen	(5.077)	(4.756)	(5.053)	
Handelsaktiva.....	11.075	8.068	10.617	
Derivate Finanzinstrumente	1.195	1.488	1.405	
Wertpapiere und Beteiligungen.....	14.410	19.631	16.535	
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	5	5	5	
Immaterielle Vermögenswerte	1.083	1.220	1.066	
Sachanlagen	1.502	1.454	1.511	
Sonstige Aktiva.....	2.869	2.067	2.174	
Aktiva gesamt.....	148.798	131.173	146.985	
Passiva				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	39.318	33.659	37.992	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	67.749	57.633	66.747	
Verbriefte Verbindlichkeiten.....	13.486	16.555	14.367	
Rückstellungen.....	757	672	771	
Handelspassiva.....	9.678	5.742	9.715	
Derivate Finanzinstrumente	519	1.264	792	
Sonstige Passiva.....	2.019	1.243	1.515	
Nachrangkapital	3.799	4.001	4.151	
Eigenkapital	11.474	10.404	10.936	
Konzernerneigenkapital	9.869	8.251	8.825	
Konzernjahresüberschuss.....	541	1.088	968	
Kapital der nicht beherrschenden Anteile.....	1.063	1.066	1.143	
Passiva gesamt.....	148.798	131.173	146.985	

Quelle: Konzernabschlüsse und interne Daten

ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Gegenstand des vorliegenden RBI-Emissionsprogrammes (ein Angebotsprogramm im Sinn des Artikel 2 Absatz (1) lit k) der Prospekt-Richtlinie) der Raiffeisen Bank International AG, in der Folge auch „**RBI**“ oder „**Emittentin**“ (einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 **BWG**, sind Emissionen (Serien/Tranchen) von dauernd oder wiederholt begebenen Nicht-Dividendenwerten in Form von Wertpapieren aller Art im Sinn des Artikel 2 Absatz (1) lit c), lit k) und lit m) ii) der Prospekt-Richtlinie;

das sind insbesondere:

- Schuldtitle ohne Derivative Komponente;
- Schuldtitle mit Derivativer Komponente (wie Strukturierte Schuldtitle gemäß Erwägungsgrund (11) der Prospekt-Verordnung), sowie Sonstige Derivative Instrumente aller Art (gemäß Erwägungsgrund (18) der Prospekt-Verordnung) wie z.B. Optionsscheine, Covered Warrants, etc.;
- Zertifikate (i.S. von Erwägungsgrund (13) der Prospekt-Richtlinie) aller Art;
- sonstige Schuldtitle (Nicht-Dividendenwerte) in Form von Wertpapieren aller Art.

Anlageinteressenten sind bestimmten Risiken ausgesetzt, die mit den verschiedenen Spezifikationen der unterschiedlichen Arten von RBI-Emissionen sehr variieren können.

In diesem Basis-Prospekt wird zwischen „**Schuldverschreibungen im engeren Sinne**“ und „**Schuldverschreibungen im weiteren Sinne**“ unterschieden.

Unter „**Schuldverschreibungen im engeren Sinne**“ (in der Folge auch „Anleihen“, „Obligationen“ oder „Rentenwerte“) werden hier jene RBI-Emissionen verstanden, bei welchen sich die Emittentin

- a) - zur Tilgung/Rückzahlung von zumindest dem Nennwert bei Nominalwerten
oder
- zur Tilgung /Rückzahlung zum (zumindest) Erstausgabekurs bei Stückwerten
und
- b) „zur Verzinsung im weiteren Sinne“ (wobei die Mindestverzinsung auch 0% betragen kann), des erhaltenen Nennbetrages/Kapitals

verpflichtet.

Alle anderen RBI-Emissionen (Schuldtitle mit Derivativer Komponente, Zertifikate, alle gemeinsam auch „**Strukturierte Produkte**“ genannt) sowie Sonstige Derivative Instrumente aller Art, so auch Optionsscheine und Sonstige Schuldtitle, welche die oben angeführten Kriterien lit a) und lit b) nicht erfüllen, fallen hier unter den Begriff „**Schuldverschreibungen im weiteren Sinne**“, wobei hier eine **Kapitalerhaltung nicht vorausgesetzt** werden darf.

Schuldverschreibungen im engeren Sinne und Schuldverschreibungen im weiteren Sinne werden in der Folge als „**Schuldverschreibungen**“ oder „**RBI-Emissionen**“ bezeichnet.

Unter „**Zertifikaten**“ oder „**Strukturierten Produkten**“ werden Anlageinstrumente verstanden, deren Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert sind, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen/Entwicklungen abhängig sind oder zum Bezug anderer Wertpapiere/Güter/Barausgleich berechtigten.

Unter „**Derivative Instrumente**“ versteht man im Wesentlichen Finanzinstrumente, deren Preisbildung

in Abhängigkeit eines zugrunde liegenden Basiswerts (Underlying) erfolgt. Basiswerte können u.a. Aktien, Indices, Commodities, Fonds, Baskets, Währungen, Waren, Gläubigerpapiere, (Markt-) Zinssätze, Terminkontrakte, Kombinationen aus diesen oder wiederum andere Derivate sein.

Aufgrund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungskriterien bei diesen Anlageinstrumenten haben sich die verschiedensten, von einander nicht immer eindeutig abgrenzbaren Typisierungen von Emissionen im Markt entwickelt.

Zahlungen auf **Zinsen i.w.S.** und/oder auch auf (eingesetztes) **Kapital**, Zahlungen bzw. Lieferung auf geleistete Optionsprämien bezüglich RBI-Emissionen, können unter anderem ausgestaltet sein wie folgt:

Bezogen auf die Häufigkeit der Zahlungen

- periodisch oder a-periodisch
- einmal verzinslich/keine laufende Verzinsung
- unverzinslich
- keine Zahlungen/Verfall des eingesetzten Kapitals (z.B. bei geleisteten Optionsprämien)

Bezogen auf die Basis der Zahlung

- festverzinslich (Nominalzinssatz oder fester Ausschüttungsbetrag)
- Zahlungen mit Derivativer Komponente
- variabel verzinslich
- teil-variabel/teil-fix-verzinslich
- revers variabel verzinslich
- prämien-verzinst (Nullkupon- oder Prämien-Schuldverschreibungen)
- unverzinst mit Risikokomponenten
- Markt-Zinssatz- bzw. Zinskurven-bezogen
- Index-bezogen
- Aktien-bezogen
- Fonds-bezogen
- Derivat-bezogen (an Optionen, etc. gebunden)
- an Termingeschäfte gebunden
- Währungs-bezogen
- Swap-Satz-bezogen, wie z.B. CMS-bezogen
- an Geldmarktinstrumente gebunden
- an Commodities gebunden
- an ein anderes Underlying (Basiswert) gebunden
- an Dritte/Drittschuldner gebunden/bezogen (Credit-Linked Notes, andere Drittschuldner-bezogene RBI-Emissionen)
- Fundierte Bankschuldverschreibungen
- Mischformen oben angeführter Gattungen/Produktkombinationen

Bezogen auf den Rang (Status) der Schuldverschreibungen und deren Besicherung wird unterschieden zwischen:

- Nicht-nachrangige RBI-Emissionen (Senior Notes)
- Nachrangige RBI-Emissionen (Subordinated Notes)
- Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen gemäß § 23 Absatz 7 BWG
- Nachrangige RBI-Emissionen gemäß § 23 Absatz 8 BWG
- Kurzfristige Nachrangige RBI-Emissionen gemäß § 23 Absatz 8a BWG
- Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen im Sinne des Kapital 4 Art 60 iVm Art 72 (Vorschlag) CRR
- Fundierte Bankschuldverschreibungen im Sinne des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen
- Hypothekenpfandbriefe, Öffentliche Pfandbriefe und mit Unternehmensforderungen fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß Pfandbriefgesetz 2012 (Entwurf)
- Sonstige mit besichertem Status begebene RBI-Emissionen
- RBI-Emissionen mit Garantien Dritter

Auf eine konkrete Tranche/Serie bezügliche Produktinformationen ergeben sich aus den Basis-Bedingungen, welche stets zusammen mit den Endgültigen Bedingungen zuzüglich allfälliger Volltext-Bedingungen und/oder Annexe zu lesen sind.

Für all die folgenden Angaben gilt daher der Zusatz „wie in den Basis-Emissionsbedingungen definiert und im Konditionenblatt einer Tranche/Serie samt allfälliger Volltext-Bedingungen und/oder Annexe dann konkret festgelegt“.

Angebotsform	Wahlweise öffentliches Angebot oder Privatplatzierung.
Gesamtemissionsvolumen des RBI-Emissionsprogrammes	Bis zu maximal EUR 20 Mrd. oder deren entsprechender Gegenwert in Fremdwährung.
Platzierung	Wahlweise durch die Emittentin (syndiziert oder nicht syndiziert) und/oder durch Dritte, wie z.B. durch die Banken der Raiffeisen Bankengruppe.
Zeichnungsfrist	Wahlweise offen (Daueremission) oder geschlossen (Einmalemission).
Währung	In Euro oder anderen Währungen (wie z.B. Schweizer Franken, US Dollar, etc.) denominiert und/oder zahlbar, in jedem Fall vorbehaltlich der Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Anforderungen.
Form/Verbriefung	Inhaberschuldverschreibungen in Form von Sammelurkunden/Global Notes verbrieft, oder Namensschuldverschreibungen in Form von Globalurkunden oder Einzelverbriefung in effektiven Stücken.
Status/Rang	Nicht nachrangig (senior) oder nachrangig (subordinated) oder Fundierte Bankschuldverschreibung oder sonstig besichert.
Nennbeträge nennwertlose Stücke	oder In allen Stückelungen ab EUR 1.000,--/Gegenwert in anderen Währungen, Nennwert oder Ausgabekurs; vorbehaltlich der Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen und/oder behördlichen

	Anforderungen.
(Erst-)Ausgabekurs/(Erst-)Ausgabepreis/weitere Ausgabekurse/weitere Ausgabepreise	<p>Ausgabepreis durch Einmalerlag oder auf in Teilbeträgen zahlbarer Grundlage zahlbar; bei Daueremissionen werden die weiteren Ausgabepreise laufend in Abhängigkeit von der Marktlage festgelegt.</p> <p>Bei manchen Serien/Tranchen werden Höchstauskabekurse oder Preisbänder festgelegt.</p> <p>Davon unberührt bleiben allfällige Bankgebühren, welche von der platzierenden Stelle, welche von der Emittentin verschieden ist, anlässlich Kauf oder Verkauf aufgeschlagen werden.</p>
Laufzeit	Begrenzt oder „perpetual“, endfällig oder mit (Teil-)Kündigungsrechten ausgestattet.
Tilgung	<p>Zum Nennbetrag (Erstauskabekurs) oder zu einem anderen Tilgungsbetrag, berechnet nach einer Formel oder auf andere Weise.</p> <p>Gesamtfällig oder in Form von Teiltilgungen.</p>
Zahlstellen	<p>Sofern im Konditionenblatt/Volltext-Bedingungen für eine Tranche/Serie nichts anderes vereinbart ist, ist grundsätzlich die Emittentin, Raiffeisen Bank International AG, Zahlstelle.</p> <p>Sollten für einzelne Märkte andere Zahlstellen vereinbart werden, so ist dies dem Konditionenblatt zu entnehmen; es sind dies diesfalls ausnahmslos von einem Mitgliedstaat der EU zugelassene Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/48/EG.</p>
Verjährung	Sofern im Konditionenblatt/Volltext-Bedingungen für eine Tranche/Serie nichts anderes vereinbart ist, verjährt der Anspruch auf Zahlung aus fälligem Kapital nach 30 (dreißig) Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag des Kapitals der Schuldverschreibungen und der Anspruch auf Zinsen nach 3 (drei) Jahren ab deren Fälligkeit.
Vorzeitige Rückzahlung, sofern vereinbart, u.a. aus folgenden Gründen	<ul style="list-style-type: none"> • bei Eintritt einer vorab definierten Bedingung (z.B. Erreichen einer festgelegten Gesamtverzinsung) • aus Steuergründen • bei Änderung der Anrechnung aufgenommener Eigenmittel gemäß §§ 23, 24, beide i.V.m. § 45 Absatz 4 BWG • bei Eintritt außerordentlicher Ereignisse (z.B. bei gesetzlichen Änderungen, Wegfall von Konzessionen) • jederzeit außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund
Rückkauf vom Markt durch die Emittentin /Wiederverkauf/Annulierung (Confusio)	wenn nicht anders vereinbart, vorgesehen, und unter Einhaltung der gesetzlichen Einschränkungen

**Anwendbares
Recht/Gerichtsstand**

Unbeschadet zwingenden Rechtes (für Verbraucher gemäß § 14 KSchG) und, sofern im Konditionenblatt/in den Volltext-Bedingungen nicht anders festgelegt, gilt österreichisches Recht und gilt für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der bezüglichen RBI-Emission der Gerichtsstand Wien als vereinbart.

ANGABEN ZU DEN RISIKOFAKTOREN

Die folgende Aufzählung sei infolge Unabsehbarkeit als nicht abschließend zu betrachten und stellt lediglich die aus Sicht der Emittentin wesentlichsten Risikofaktoren dar:

I. Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin und ihr Marktumfeld

Bei den in gegenständlichem Basis-Prospekt beschriebenen Produktgattungen, den „Schuldverschreibungen im engeren Sinne“ wie jenen „im weiteren Sinne“ ist das so genannte Emittenten-Risiko (Bonitätsrisiko) – wie in *Teil II Abschnitt 1* dieses Basis-Prospekts näher beschrieben – inhärent.

Risiken in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise sowie Risiken des gesamtwirtschaftlichen Umfelds

Risiken insbesondere im Zusammenhang mit der Krise in der Euro-Zone

Maßnahmen zur Erfüllung erhöhter regulatorischer Kapitalanforderungen

Zusätzlicher Kapitalbedarf des RBZ-Konzerns gemäß Analyse der Europäischen Bankenaufsicht („EBA“)

Destabilisierung der Finanzmärkte

Stagnation oder Rückgang der Geschäftstätigkeit

Verschärfter und intensiver Wettbewerb

Kreditrisiko (Bonitätsrisiko im Allgemeinen), das Gläubiger von RBI-Emissionen eingehen - Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zahlungen aus RBI-Emissionen

Das Bonitätsrisiko ist die Gefahr der wirtschaftlichen Verschlechterung eines Schuldners, in concreto der Emittentin, welche die gänzliche oder teilweise Nichterfüllbarkeit von dessen (Geld-) Verpflichtungen zur Folge haben kann.

Erhöhtes Kreditrisiko (Ausfallsrisiko) in Bezug auf Nachrangige RBI-Emissionen

Im Falle der Emission von *Nachrangigen RBI-Emissionen* wird insbesondere auf die im Falle eines nicht/nicht ausreichend erzielten Jahresüberschusses (vor Rücklagenbewegung)/ einer Geschäftsaufsicht / eines Konkurses der Emittentin nachrangige Bedienung dieser RBI-Emissionen hingewiesen.

Rating-Verschlechterung („Downgrading“) – nachteilige Auswirkung auf die Emittentin und den Marktpreis von RBI-Emissionen

Bei gerateten Emittenten/Emissionen besteht das Risiko, dass Rating-Agenturen das Rating aussetzen, downgraden oder gänzlich zurückziehen, was zu einer nachteiligen Auswirkung des Marktpreises von RBI-Emissionen führen kann.

Profitabilität der Emittentin in Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten/Downgradings und Verteuerung der Refinanzierungskosten am Markt, z.B. als Ergebnis einer Rating-Verschlechterung

Liquiditätsrisiko – Nichterfüllbarkeit der gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen

Die wirtschaftliche Lage der Emittentin und deren Bonität sind wiederum abhängig vom Markt und gesamtwirtschaftlichen Umfeld, von Counterparts und Ländern, in welchen die Emittentin / der RBI-Konzern tätig ist.

Die Auslösung von sogenannten „Group Cross Default“-Klauseln könnte einen unerwarteten plötzlichen Liquiditätsbedarf zur Bedienung fällig gestellter Forderungen zur Folge haben.

Refinanzierungsrisiko (und damit Konzentrationsrisiko bei der Emittentin) infolge Abflusses lokaler Einlagen

Zusätzliche Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aufgrund der Zugehörigkeit zu Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungseinrichtungen

Erhöhte Mitgliedsbeiträge aufgrund von Veränderungen bei den Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungseinrichtungen, an welchen die Emittentin und die Netzwerkbanken teilnehmen sowie aufgrund der Einführung von "Resolution Fonds".

Loss-Absorbency-Regime und Bail-In Regime

Risiken, die das Geschäftsfeld, das allgemeine Wirtschaftsumfeld und die Märkte des RBI-Konzerns betreffen

Risiken im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen, Akquisitionen und Investments. Auftreten nicht identifizierter Risiken und Kosten.

Risiken hinsichtlich sich noch in Entwicklung befindlicher Rechtsordnungen und Steuersysteme in einigen Märkten des RBI-Konzerns.

In manchen Märkten des RBI-Konzerns anwendbare Gesetze, auch im Insolvenzrecht, können die Fähigkeit des RBI-Konzerns, Zahlungen auf notleidende Kredite zu erhalten und Sicherheiten oder Garantien zu vollstrecken, einschränken.

Rückgang der Wachstumsraten, insbesondere in CEE – negative Auswirkung auf die Ertragslage

Negative Entwicklung der Wettbewerbssituation

Abschreibung von Firmenwerten

Länder-Risiko – dadurch bedingtes Ausbleiben von Zahlungen: *dieses umfasst das Transfer- und Konvertibilitätsrisiko bzw. das politische Risiko.*

Marktrisiko/Marktrisiken der Finanzmärkte: *das ist das Verlustrisiko aufgrund der Veränderungen von Marktpreisen; hier insbesondere resultierend aus Veränderungen von Zinssätzen, Devisen, Aktien, Commodities und Derivaten.*

Ungehedgte Positionen: *Durch das Eingehen von ungehedgten (nicht abgesicherten) Positionen ist der RBI-Konzern dem Risiko von Kapitalveränderungen, Zinssatzänderungen, Wechselkursänderungen oder Kursänderungen von Finanzinstrumenten direkt ausgesetzt*

Handels- und Investmentaktivitäten: *Die Ergebnisse der Handels- und Investmentaktivitäten des RBI-Konzerns unterliegen starken Schwankungen*

Kredit- und Kontrahentenausfallsrisiko

Sinken der Verkehrswerte von Kreditsicherheiten – Nichtausreichen von Besicherungen

Konzentrationsrisiko

Regulatorische Risiken

Die künftige Entwicklung des Bankensektors wie z.B. Basel III, können die Tätigkeit und

Ergebnisse der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Zunehmend beschwerlichere und komplexere Regulierungen

Die RZB-Gruppe / Emittentin könnte als systemrelevantes Kreditinstitut ("SIFI") eingestuft werden

Insolvenzrechtliche Sonderbestimmungen für Banken / Bestrebungen, die Rechtsfolgen wirtschaftlicher Schwierigkeiten von Banken neu zu regulieren

Die RZB-Gruppe bzw. der RBI-Konzern wird Stresstests unterzogen

Mögliche Erhöhung der Kapital- und Liquiditätserfordernisse für Emittentin und deren Netzwerkbanken können höhere Kosten verursachen.

Mögliche nachteilige aufsichtsrechtliche Reformen

Gesetzliche Eingriffe in bestehende Verträge zulasten der Kreditgeber

Vollstreckungsmaßnahmen bei möglicher Missachtung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen

Risiko der Nichterreichung von Mindestkapital und erhöhten Kapital- und/oder Liquiditätsanforderungen seitens der Emittentin / Netzwerkbanken

Mögliche regulatorische Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht

Verfahren vor Gerichts- Verwaltungs- oder Steuerbehörden

Wesentliche Kosten der Implementierung und des Monitorings von Geldwäschebestimmungen und Sanktionen

Wiederbeschaffungsrisiken/Frustrierte Kosten bei Ausfall von Vertragspartnern

Beteiligungsrisiko – unsicherer Ergebnisbeitrag, möglicher Abschreibungsbedarf eingegangener Beteiligungen

Währungsrisiken – Gefahr von nachteiligen Währungsbewegungen und Volatilitäten der Wechselkurse

Risiken der Immobilienmärkte – Wertverluste

Operationales Risiko und unvorhergesehene Ereignisse

Rechtsstreitigkeiten und andere Verfahren

Unzureichendes Risikomanagement

Abhängigkeit von komplexen Informationstechnologiesystemen

Risiken von potentiellen Interessenskonflikten aufgrund unterschiedlicher Geschäftsbeziehungen

Risiken von potentiellen Interessenskonflikten von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin

Abhängigkeit von der Kernaktionärin RZB wie auch von der Raiffeisen Bankengruppe

Einschränkungen bei Entscheidungen betreffend Tochtergesellschaften durch Minderheitenrechte

von Drittaktionären

Personenrisiko – Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften

Risiken infolge der laufenden Implementierung von strategischen Maßnahmen und Effizienzprogrammen, insbesondere jenen, die im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss mit den wesentlichen Geschäftsbereichen der RZB im Jahre 2010 erfolgten, und Risiko des Nichteintrittes erwarteter Synergien

II. Risikofaktoren bezogen auf die Produktausgestaltung der Wertpapiere

Je nach Qualifizierung einer konkreten Tranche/Serie als „Schuldverschreibung im engeren Sinn“ oder „Schuldverschreibung im weiteren Sinn“ besteht für erstere Produktgattung zumindest die Vereinbarung eines Anspruches auf Tilgung zum Nennwert oder Erstausgabekurs, womit in gewisser Hinsicht (in Abhängigkeit vom Einstiegszeitpunkt in dieses Investment) ein Erhalt des eingesetzten Kapitals angenommen werden kann.

Je nach Ausgestaltung einer „Schuldverschreibung im weiteren Sinne“ kann mit diesem Investment das Risiko des Teil- bis Totalverlustes des eingesetzten Kapitals verbunden sein.

Der Rückfluss aus einem Investment in eine RBI-Emission wird dabei – je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, deren Auslandsbezug, Ausmaß der Bindung und Qualität sowie Entwicklung der dahinter stehenden Basiswerte, Währungen, Platzierungsform, etc. – unterschiedlich hoch und in nicht prognostizierbarer Höhe ausfallen.

Hierzu zählen, wobei die Aufzählung infolge Unabsehbarkeit als nicht abschließend betrachtet werden darf, insbesondere folgende Risiken, welche im *Teil II Abschnitt 2* dieses Basis-Prospekts näher beschrieben sind:

Risiken verzinslicher RBI-Emissionen

- Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko – Wertverlust des Investments/geringere Verzinsung
- Spezifische Risiken festverzinslicher RBI-Emissionen – Wert (Kurs)-Verlust des Investments
- Spezifische Risiken variabel verzinslicher RBI-Emissionen – Abhängigkeit von deren Basiswerten und den Auswirkungen der Verzinsungsformel – hohe Volatilitäten/spekulative Elemente
- Spezifische Risiken bei Nullkupon-Schuldverschreibungen – verstärkte Auf- und Abzinsungseffekte
- Risiken infolge gehebelter/inverser Zinseneffekte

Risiken aus RBI-Emissionen mit Derivativer Komponente, bezogen auf Drittschuldner – Abhängigkeit der Leistungen aus RBI-Emissionen von Dritten

Sind RBI-Emissionen an Zahlungen durch Drittschuldner gebunden (z.B. Credit Linked Notes, etc.), so tritt zum Bonitätsrisiko der Emittentin auch jenes des Drittschuldners (als vorrangig) hinzu.

- Credit Linked Notes
- Loan Linked Notes
- Allgemeine Risikohinweise für RBI-Emissionen mit Derivativer Komponente in Bezug auf Drittschuldner

Risiken aus RBI-Emissionen bezogen auf Sonstige Basiswerte mit/ohne Derivativer Komponente

- Equity Linked Notes

- Index Linked Notes
- Fonds Linked Notes
- Derivative Linked Notes
- an Termingeschäfte gebundene RBI-Emissionen
- Fremdwährungs-bezogene RBI-Emissionen
- Swap-Satz bezogene RBI-Emissionen
- Money Market Linked Notes/Markt-gegenläufige Instrumente
- an die Entwicklung von Waren („Commodities“) gebundene RBI-Emissionen

Risiken Nachrangiger RBI-Emissionen

Nachrangige Schuldverschreibung werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der RBI erst nach den im Rang vorgehenden Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Risiken regulatorisch angeordneter Nachrangigkeit und (Nominal-) Wertabschreibung infolge von Verlusten bei (Senior-) Schuldverschreibungen ("Resolution Regime" und "Bail In" Regime)

Die Schuldverschreibungen könnten zukünftigen Regelungen unterworfen werden, die unter bestimmten Umständen das Konzept einer Verlusttragung („loss absorbency“) sogar rückwirkend und ohne dass dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, auf die Schuldverschreibungen anwenden oder die zuständigen Aufsichtsbehörden zur Anwendung berechtigen. Der Verlusttragungsmechanismus könnte, neben anderen Formen, eine (vollständige) Abschreibung („write-off“) von zu zahlenden Beträgen oder die Wandlung der Schuldverschreibungen in Stammaktien umfassen.

Risiken aufgrund besonderer Ausstattungsmerkmale der RBI-Emissionen

- Risiken infolge langer Laufzeiten
- Risiken im Falle eines Kündigungsrechtes der Emittentin (Call Option der Emittentin)/Vorzeitige Rückzahlung/Vorzeitige automatische Tilgung
- Kündigungsrecht des Schuldverschreibungs-Inhabers (Put-Option)
- Teiltilgung /Rückkauf vom Markt mit anschließender Konfusion durch die Emittentin
- Floor/Cap
- Physische Lieferung/Ausschluss der Einzelverbriefung
- An Bedingungen geknüpfte Ausstattungsmerkmale
- Nachrangige Emissionen – Anrechenbarkeit von Eigenmitteln (Nachrangkapital, Ergänzungskapital)
- Risiken von Emissionen mit (hoch) spekulativem Charakter

Produktbezogene Marktrisiken

- Währungsrisiko/Wechselkursrisiko
- Inflationsrisiko
- Produktbezogenes Länderrisiko
- Produktbezogene politische Risiken
- Wirtschaftliche Risiken
- Transfer-Risiko

- Liquiditätsrisiko: das ist das Risiko, ein Investment nicht jederzeit zu einem marktgerechten Preis verkaufen bzw. „glattstellen“ zu können
- Zinsänderungsrisiko/Kursrisiko (Marktpreisrisiko)
- Wiederveranlagungsrisiko
- Nicht-Errechenbarkeit/Nicht-Vorhersehbarkeit der Emissionsrendite/Ertrag

Operationale Risiken/Abwicklungsrisiken

Steuerliche Risiken

Transaktionskosten

Rechtliche Risiken/Änderung der Rechtslage

Für RBI-Emissionen kann gerichtlich ein Kurator bestellt werden, welcher die Interessen und Rechte der Gläubiger von RBI-Emissionen an deren Stelle wahrnimmt

Sprachen

Nichtzutreffen von Analysten-Meinungen

Nichtzutreffen von Markterwartungen

Sprachliche Risiken

(Übersetzungsrisiko; Risiko von Interpretations-Differenzen infolge Übertragung der Dokumentation aus Fremdsprachen)

Irrationale Faktoren

(Stimmungen, Meinungen, Gerüchte etc.), die die Entwicklung und den Ertrag von RBI-Emissionen beeinflussen können

Mögliche Quellensteuer nach US-amerikanischem Recht

TEIL II RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Investoren sollen ihre Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, gründen. Potenzielle Investoren dieser RBI-Emissionen haben den PROSPEKT vollständig zu lesen und in deren Entscheidung einfließen zu lassen.

Der Inhalt dieses Basis-Prospekts, einschließlich jedweder enthaltener Zusammenfassung oder Beschreibung geltender rechtlicher oder steuerlicher Bestimmungen, dient ausschließlich der Information und ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht, (insbesondere nicht im Sinne des WAG 2007) zu verstehen. Jedem Anleger wird daher empfohlen, vor Zeichnung/Erwerb gegenständlicher RBI-Emissionen einen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren oder eine persönliche Beratung in Anspruch zu nehmen, um individuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Rat einzuholen. Dieser Basis-Prospekt geht auch nicht auf die persönlichen Verhältnisse der potenziellen Anleger ein. Er ersetzt daher nicht eine persönliche Beratung (insbesondere bei Anboten in Österreich nicht nach den Bestimmungen des WAG 2007). Im Falle irgendwelcher Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Basis-Prospekt/PROSPEKT enthaltenen Informationen sollte eine befugte und sachverständige Person zu Rate gezogen werden, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Hinsichtlich der Interpretation zukunftsgerichteter Aussagen wird auf „Teil I – Allgemeine Informationen und Hinweise – Zukunftsgerichtete Aussagen“ verwiesen.

*Die folgende Darstellung von Risikofaktoren sei infolge Unabsehbarkeit als nicht abschließend zu betrachten und stellt lediglich **die aus Sicht der Emittentin wesentlichsten gegenwärtig bekannten Risikofaktoren** dar. Über die dargestellten Risiken hinaus können weitere, der Emittentin gegenwärtig unbekannt Risiken auftreten. Von der Emittentin derzeit für unwesentlich erachtete Risiken können sich nachträglich als wesentlich herausstellen. Dabei enthält die nachstehende Reihung der Risikofaktoren weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit, noch über das Ausmaß oder die Bedeutung der einzelnen Risiken.*

Der Eintritt jedes einzelnen Risikofaktors kann für sich allein oder zusammen mit anderen Umständen die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin, ihren aus RBI-Emissionen resultierenden Verpflichtungen nachzukommen, wesentlich beeinträchtigen oder sogar dazu führen, dass die Emittentin keinerlei Zahlungen auf RBI-Emissionen leisten kann. Unter anderem kann der Eintritt einzelner Risiken den Anspruch der Anleger auf Zinsen i.w.S., Tilgungserlös, etc. sowie den Kurs- bzw. Marktwert einer RBI-Emission erheblich negativ beeinflussen. Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital teilweise oder ganz verlieren.

1. RISIKOFAKTOREN BEZOGEN AUF DIE EMITTENTIN UND IHR MARKTUMFELD

Vorrangige Offenlegung von Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen.

Dieser Abschnitt enthält eine Kompilierung jener – aus Sicht der Emittentin – wesentlicher Risikofaktoren, die spezifisch sind für die Märkte, den Sektor und Banken/Finanzinstitutionen im Allgemeinen, denen die Emittentin generell ausgesetzt ist, und **deren Eintritt einen nachteiligen Effekt auf die Finanzsituation, die Vermögens- und Ertragslage der Emittentin sowie auf deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen ordnungsgemäß nachzukommen, haben und/oder den Marktwert von RBI-Emissionen nachteilig beeinflussen kann.** Daraus kann ein teilweiser oder gänzlicher Verlust des Investments resultieren. Generell unterliegt die RBI/der RBI-Konzern den **allgemeinen unternehmensspezifischen Risiken einer international tätigen**

Universalbank.

A) Risiken in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise sowie Risiken des gesamtwirtschaftlichen Umfelds

Risiken insbesondere im Zusammenhang mit der Krise in der Euro-Zone

Die RBI und die Märkte, in denen der RBI-Konzern tätig ist, wurden durch die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise belastet und werden weiterhin von der Schuldenkrise in der Eurozone nachteilig beeinflusst. Die Unsicherheiten bezüglich der finanziellen Stabilität verschiedener Länder der Eurozone und in der Region, in denen der RBI-Konzern aktiv ist, die zunehmende Gefahr, dass diese Länder trotz der erfolgten und sogar im Falle weiterer Hilfsmaßnahmen ihre staatliche Verschuldung nicht mehr bedienen können, und die damit verbundenen Belastungen, das Übergreifen auf die Finanzmärkte sowie die Auswirkungen auf andere Wirtschaftsbereiche könnten dazu führen, dass die herausfordernden makroökonomischen Bedingungen länger anhalten oder sich verschärfen.

Die Entwicklung des RBI-Konzerns wird insbesondere durch die Marktbedingungen in Mittel- und Osteuropa, Österreich sowie in anderen Ländern der Eurozone beeinflusst. In den letzten Jahren hatte die Verlagerung auf die internationalen Finanzmärkte, ihre Auswirkungen auf die allgemeine Wirtschaft und die Verschlechterung der makroökonomischen Bedingungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf alle Volkswirtschaften, in denen der RBI-Konzern tätig ist.

Während der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise stiegen die Refinanzierungskosten der Banken erheblich, und die im Interbankenmarkt und auf den Kapitalmärkten verfügbare Liquidität nahm erheblich ab. Mehrere europäische Länder haben mit hohen Haushaltsdefiziten zu kämpfen. Die Bedenken hinsichtlich der Staatsrisiken haben sich verschärft und spiegeln sich in der zunehmenden Erweiterung der Spreads bei Staatsanleihen und Sovereign Credit Default Swaps für verschiedene Mitgliedsstaaten der Eurozone mit großen fiskalischen Ungleichgewichten wider, wie zum Beispiel für die sogenannten „peripheren EU-Mitgliedstaaten“ Griechenland, Irland, Italien, Portugal und Spanien. Unterstützungsmaßnahmen der Europäischen Zentralbank, der Regierungen der Eurozone und internationaler Organisationen sowie Steuerreformmaßnahmen in den betroffenen Ländern reichten nicht aus, diese Bedenken auszuräumen. Die Refinanzierungskosten für diese Länder befinden sich immer noch auf einem real sehr hohen und langfristig nicht haltbaren Niveau, während die Unsicherheiten bezüglich der Ergebnisse der Finanzhilfeprogramme der EU-Regierungen sowie die Besorgnis im Hinblick auf die Staatsfinanzen weiter anhalten. Sparmaßnahmen, die von einigen der betroffenen Ländern zur Reduzierung der öffentlichen Verschuldung durchgeführt werden, sowie die Haushaltsdefizite in Verbindung mit einem eingeschränkten Zugriff auf Finanzierungen haben in diesen Ländern zu einem niedrigeren oder negativen BIP-Wachstum sowie zu hohen Arbeitslosenquoten geführt und könnten weitere nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaft haben. Die Risiken und anhaltenden Befürchtungen in Bezug auf die Schuldenkrise in der Eurozone, die zu Herabstufungen der Ratings für Staaten und Finanzinstitute geführt haben, haben sich nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung der Länder ausgewirkt, in denen die RBI tätig ist, und dies könnte auch in Zukunft der Fall sein. Die Rating-Agenturen haben in jüngster Zeit die Bonitäts-Ratings einiger dieser Länder, einschließlich Österreichs, herabgestuft, was die Fremdfinanzierungskosten erhöhen und das Wirtschaftswachstum in diesen Ländern weiter behindern könnte. Weißrussland, Ungarn und die Ukraine – sowie in einem geringeren Umfang auch Rumänien, Serbien und Slowenien – wurden durch die Wirtschaftsflaute schwer belastet und sind schwierigen makroökonomischen Bedingungen ausgesetzt, insbesondere hohen Arbeitslosenzahlen, was voraussichtlich auch weiterhin der Fall sein wird. Darüber hinaus wird in den „peripheren“ Volkswirtschaften der Eurozone (siehe dazu Punkt H)) für 2012 ein stagnierendes Wirtschaftswachstum oder der Beginn einer Rezession erwartet.

Diese problematischen makroökonomischen Bedingungen haben sich auf verschiedene Weise auf die Geschäfte sowie die Finanzlage und Ergebnisse des RBI-Konzerns ausgewirkt und werden dies voraussichtlich auch weiterhin tun, unter anderem durch:

- einen Anstieg der Insolvenzen von Kreditnehmern und der notleidenden Kredite sowie Wertverluste bei Sicherheiten, was zu weiteren Kreditabschreibungen und höheren

Wertberichtigungen auf Kredite führen könnte;

- erhöhte Kosten für und einen beschränkten Zugriff auf Finanzierungen;
- vorzeitig aufgelöste Einlagen oder unerwartete Inanspruchnahmen von Kreditzusagen;
- weitere Wertverluste bei den Finanzlagen des RBI-Konzerns oder Erhöhungen der risikogewichteten Aktiva aufgrund von Wechselkursentwicklungen;
- ungünstige Wechselkursentwicklungen der Kapitalbeteiligungen der Emittentin bei ihren Tochterunternehmen, was sich nachteilig auf das Eigenkapital, auf das regulatorische Kapital sowie auf die Kapitalquoten des RBI-Konzerns und der RZB-Gruppe auswirken könnte;
- eine verstärkte Regulierung, einschließlich höherer Gesamteigenkapitalanforderungen in Kombination mit dem Risiko von Zwangsrekapitalisierungsmaßnahmen, der Auferlegung strikterer Liquiditätsquoten sowie weiterer aufsichtsrechtlicher Maßnahmen und zusätzlicher steuerlicher oder sonstiger finanzieller Belastungen in Folge der staatlichen Beihilfeprogramme während der Finanz- und Wirtschaftskrise;
- eine verminderte Nachfrage nach und verminderte Generierung von neuen Krediten aufgrund der strikteren Anforderungen bei der Kreditvergabe oder Auferlegung aufsichtsrechtlicher Beschränkungen sowie das Risiko, dass Kunden des RBI-Konzerns zu Wettbewerbern mit weniger strikten Anforderungen, anderen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen oder einer anderen Positionierung gegenüber diesen Anforderungen abwandern;
- das Unvermögen des RBI-Konzerns aufgrund veränderter Marktbedingungen oder verstärkter Unsicherheiten, die Komponenten des Kreditausfall-, Kreditmigrations- oder Marktrisikos präzise nachzuvollziehen;
- die Möglichkeit, dass weitere finanzielle Turbulenzen zu sozialen und wirtschaftlichen Verwerfungen führen könnten, die wiederum eine vorzeitige Kündigung von Finanzierungen oder einen Run auf die Banken auslösen könnten; Firmenkunden mit Bedenken im Hinblick auf Handelspositionen bei Banken, die sie als unsicher ansehen, könnten den Abschluss neuer Verträge anstreben;
- einen zunehmenden Hang zu Rechts- und sonstigen Streitigkeiten, die die Aufmerksamkeit der Geschäftsleitung und die sonstigen Ressourcen des RBI-Konzerns beanspruchen und zu Verlusten sowie zu Störungen der Geschäftstätigkeit des RBI-Konzerns führen könnten;
- die Möglichkeit, dass eine Kommunalverwaltung oder eine Regulierungsbehörde in einer Jurisdiktion, in der der RBI-Konzern tätig ist, von einer Konzerneinheit oder von der Emittentin eine Finanzierung oder Garantie zur Unterstützung dieser Konzerneinheit, einer Großbank oder eines anderen notleidenden Finanzinstituts verlangt;
- die Möglichkeit, dass die Einstellung von Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft seitens der Regierungen oder supranationalen Organisationen, einschließlich Käufen von Staatsanleihen durch die Europäische Zentralbank („EZB“), um den Ländern der Eurozone öffentliche Finanzierungen zu ermöglichen, sowie der dreijährigen EZB-Refinanzierungsgeschäfte, sich weiter nachteilig auf das wirtschaftliche Umfeld im Allgemeinen und den Bankensektor im Besonderen auswirkt;
- potenzielle unerwartete Ausgaben in Verbindung mit den Einlagengarantiesystemen, an denen die Unternehmen des RBI-Konzerns beteiligt sind.

Unsicherheit über die finanzielle Stabilität einiger Staaten der Euro-Zone und in den Regionen, in welchen RBI operiert, das steigende Risiko dass diese Staaten trotz unterstützender Maßnahmen zahlungsunfähig werden (sovereign risk), diesbezügliche Anspannungen und Ansteckungsgefahren auf den Finanzmärkten, ebenso wie die nachteiligen Effekte auf andere Sektoren der Wirtschaft können andauern und die ohnehin herausfordernden makroökonomischen Bedingungen verschlechtern. Diese Faktoren sowie eine schwächere Erholung der Geschäftstätigkeit in den Märkten des RBI-Konzerns oder die Tatsache, dass eine solche Erholung länger als erwartet auf sich warten lässt, sowie anhaltende oder sich verschärfende schwierige makroökonomische Bedingungen könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Finanz- und Ertragslage des RBI-Konzerns haben.

Maßnahmen, welche die RZB-Gruppe einschließlich des RBI-Konzerns implementiert bzw. zu implementieren beabsichtigt, um den erhöhten regulatorischen (Kapital-) Anforderungen zu genügen, können einen maßgeblich nachteiligen Effekt auf die Emittentin haben (siehe dazu auch Kapitel K)

Die Maßnahmen, deren Durchführung die RZB-Gruppe, einschließlich des RBI-Konzerns, ergriffen hat bzw. plant, um die regulatorischen Eigenkapitalanforderungen zu erfüllen, sind mit verschiedenen Risiken verbunden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den RBI-Konzern haben könnten.

Um die Tier 1-Kernkapitalquote der RZB-Gruppe auf die erforderlichen 9% aufzustocken, hat die RZB-Gruppe bereits bestimmte Maßnahmen durchgeführt und plant die Umsetzung eines Bündels von Maßnahmen, die jeweils mit Risiken verbunden sind, die im Falle ihrer Realisierung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, Finanzlage, Liquidität und Ergebnisse des RBI-Konzerns haben könnten.

Die beabsichtigte Reduzierung der risikogewichteten Aktiva des RBI-Konzerns könnte sich negativ auf die Kundenbasis des RBI-Konzerns auswirken und kurzfristig die Ertragsbasis herabsetzen und damit zu einer Erhöhung des Aufwands-/Ertragsverhältnisses des RBI-Konzerns führen.

Der RBI-Konzern bzw. die diesem übergeordnete RZB-Gruppe könnten daran scheitern, die Mindestkapitalanforderungen, welche im Zusammenhang mit der Schuldenkrise in der Euro-Zone implementiert wurden, zu erreichen, und könnte, daraus resultierend, Gegenstand von Beschränkungen und Restriktionen sein, welche die Geschäftstätigkeit, finanzielle Position, Liquidität und Profitabilität des RBI-Konzerns nachteilig beeinflussen könnten. Die RZB-Gruppe könnte letztlich gezwungen sein, staatliche Hilfe unter ungünstigen Bedingungen in Anspruch nehmen zu müssen.

Risiken im Zusammenhang mit dem zusätzlichen Kapitalbedarf der RZB-Gruppe gemäß Analyse der Europäischen Bankenaufsicht („EBA“)

Im Oktober 2011 haben die Europäische Bankaufsichtsbehörde („EBA“) und der Rat der Europäischen Union als Reaktion auf die Schuldenkrise in der Eurozone ein umfassendes Maßnahmenpaket herausgegeben (das „EBA-Kapitalpaket“), aufgrund dessen unter anderem die Hauptaktionärin der RBI, die RZB, verpflichtet ist, ihre Tier 1-Kernkapitalquote (basierend auf den von der EBA in ihrer Veröffentlichung vom 15. Juli 2011 festgelegten Definitionen) bis 30. Juni 2012 auf 9% zu erhöhen. Auf Grundlage der Zahlen der RZB-Gruppe zum 30. September 2011 hätte die RZB-Gruppe einen zusätzlichen Kapitalbedarf in Höhe von ca. EUR 2,1 Mrd., um die erforderlichen Kapitalpuffer aufzubauen. Darüber hinaus wird der tatsächliche Kapitalbedarf der RZB zum 30. Juni 2012 durch die Gewinne der RBI in diesem Zeitraum sowie durch andere Faktoren beeinflusst, die sich der Kontrolle der RBI entziehen können.

Wenn es der RZB-Gruppe nicht gelingt, bis zum 30. Juni 2012 eine Tier 1-Kernkapitalquote (gemäß Definition der EBA) von 9% zu erreichen, könnte es erforderlich sein, dass die österreichische Regierung für die RZB-Gruppe im Rahmen des EBA-Kapitalpakets Eigenkapital zur Verfügung stellt, was mit Maßnahmen zur Zwangsrekapitalisierung oder einer (teilweisen) Verstaatlichung der RZB und damit mit einem Verwässerungseffekt für die derzeitigen Aktionäre der RZB verbunden sein könnte. Folglich könnte ein Teil des ausgegebenen Aktienkapitals der RZB vom österreichischen Staat gehalten werden. Dies oder Verstaatlichungsmaßnahmen könnten es der Regierung ermöglichen, wichtige Entscheidungen der RZB effektiv zu kontrollieren, und die getroffenen Entscheidungen könnten von den Interessen der derzeitigen RZB-Aktionäre abweichen oder mit ihnen kollidieren, wie z.B. eine mögliche Umstrukturierung der RZB und/oder Entscheidungen, die auch die Emittentin betreffen könnten, wie beispielsweise ein Verkauf der Beteiligung der RZB an der Emittentin an einen anderen Mehrheitsaktionär. Falls die Regierung durch ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung der RZB oder in anderer Weise einen Einfluss auf die Hauptversammlung der Emittentin ausüben würde, so dass sich ein Interessenkonflikt mit anderen RBI-Aktionären ergibt, so könnte sich dies auf die Möglichkeit der Emittentin auswirken, Dividenden auszuschütten oder ihre strategischen Ziele zu verfolgen, oder anderweitig erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, Finanzlage, Liquidität und Ertragslage des RBI-Konzerns haben.

Die Schuldenkrise in der Euro-Zone könnte zu weiteren politischen und finanziellen Turbulenzen sowie zu einer Destabilisierung der Finanzmärkte, der weltweiten Finanz- und Geldsysteme führen.

Die Schuldenkrise in der Eurozone könnten zu weiteren politischen und finanziellen Turbulenzen sowie zu einer Destabilisierung der Finanzmärkte und des allgemeinen Finanz- und Währungssystems führen.

Die Schuldenkrise in der Eurozone hat in mehreren Ländern der Eurozone eine verstärkte politische und finanzielle Instabilität sowie soziale Unruhen ausgelöst. Die Finanzmärkte haben auf die Krise und die damit verbundenen politischen Unsicherheiten mit Druck auf die Preise für viele Anlagekategorien und einer hohen Volatilität sowie einer erheblichen Steigerung von Risikoaufschlägen reagiert.

Wenn die derzeitige Krise anhält oder sich verschärft, könnte sie zu weiteren politischen Unsicherheiten und finanziellen Turbulenzen führen, und die sozialen Unruhen könnten sich verbreiten und auf andere Länder in ganz Europa sowie Mittel- und Osteuropa übergreifen, was eine effektive Umsetzung von Stabilisierungsmaßnahmen behindern könnte. Für Staaten, Finanzinstitute und andere Unternehmen könnte es unmöglich werden, Refinanzierungen oder neue Finanzierungen zu erhalten und ihre bestehende Verschuldung zu bedienen. Maßnahmen zur Reduzierung der Schulden und Haushaltsdefizite könnten zu einer weiteren Abschwächung oder einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung führen. Die wirtschaftlichen Bedingungen in den Ländern der Eurozone könnten sich auch verschlechtern, wenn die derzeit laufenden staatlichen Programme zur Unterstützung der Wirtschaft der EU, EZB oder anderer supranationaler Organisationen eingestellt werden. Eines der oder mehrere Länder der Eurozone könnte bzw. könnten zunehmend unter Druck geraten, aus der Europäischen Währungsunion auszutreten, oder der Euro könnte als einheitliche Währung der Eurozone nicht mehr weiter bestehen. Ein Austritt aus der Europäischen Währungsunion durch eines oder mehrerer Länder der Eurozone und/oder die Aufgabe des Euro als Währung könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die bestehenden Vertragsverhältnisse sowie die Erfüllung der Verpflichtungen des RBI-Konzerns und/oder der Verpflichtungen der Kunden des RBI-Konzerns haben, was sich wiederum nachteilig auf Geschäftstätigkeit, Ertragslage, Kapital und Finanzlage des RBI-Konzerns auswirken könnte. Zum Beispiel könnte der Austritt Griechenlands aus der Europäischen Währungsunion besonders auf die Wirtschaft der Länder Südosteuropas, in welchen auch die RBI aktiv ist, einen erheblich nachteiligen Effekt haben.

Jede dieser Entwicklungen oder der Eindruck, dass eine dieser Entwicklungen wahrscheinlich eintreten wird, könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Länder haben und zu einer schweren wirtschaftlichen Rezession oder Depression führen, und die allgemeine Erwartung einer künftigen Realisierung dieser Risiken könnte die Stabilität der Finanzmärkte oder des allgemeinen Finanz- und Währungssystems gefährden.

Der RBI-Konzern könnte eine Stagnation oder einen Rückgang seiner Geschäftstätigkeit erleiden.

In der Vergangenheit hat sich die Emittentin bemüht, in neue regionale Märkte zu expandieren sowie vielversprechende neue Produktbereiche und Kundensegmente zu identifizieren und frühzeitig und vor der Konkurrenz zu erschließen. Der RBI-Konzern hat diese Strategie sowohl durch organisches Wachstum als auch durch Akquisitionen verfolgt. Diese Strategie könnte sich in Zukunft aus verschiedenen Gründen, die sich der Kontrolle des RBI-Konzerns weitgehend entziehen, als erfolglos oder ungeeignet erweisen.

Die Entwicklung der Geschäfte des RBI-Konzerns hängt zu einem großen Teil von der weiteren allgemeinen Entwicklung des Bankensektors in den Ländern ab, in denen der RBI-Konzern tätig ist. Die Geschäftstätigkeit des RBI-Konzerns im Bankensektor der CEE-Länder wird voraussichtlich langsamer expandieren als in den Jahren vor der Finanzkrise und sich langfristig an die Entwicklung der allgemeinen Wirtschaft anlehnen. Insbesondere geht das RBI Konzern-Management davon aus, dass der Wert der Bankaktiva als Teil des BIP in CE langsamer steigen wird als in den weniger ausgereiften Bankmärkten in SEE und GUS, weil die Bankmärkte in CE etablierter sind. Das Wirtschaftswachstum in der CEE-Region könnte in den kommenden Jahren auch durch rechtliche, steuerliche und monetäre Regulierungen seitens der EU und auf lokaler Ebene eingeschränkt werden, die die Möglichkeiten bestimmter Mitgliedsstaaten oder Beitrittsländer, auf lokale wirtschaftliche Gegebenheiten zu reagieren,

eingrenzen. Darüber hinaus haben einige Länder in CEE ihre Steuersätze und Abgaben an die EU-Standards angepasst oder werden dies voraussichtlich tun, um eine nachhaltige Basis für die öffentlichen Finanzen zu schaffen. Änderungen der Regulierung des Bankgeschäfts, wie steigende regulatorische Eigenkapitalanforderungen oder Beschränkungen für bestimmte Arten von Transaktionen, könnten ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte des RBI-Konzerns haben. Eine der von den österreichischen Aufsichtsbehörden angekündigten Maßnahmen könnte zum Beispiel sein, dass das Kreditvolumen österreichischer Banken in den CEE-Ländern durch die Höhe der Aufbringung lokaler Refinanzierungen beschränkt wird (vgl. Kapitel K) Regulatorische Risiken). Aufgrund verschiedener Faktoren, wie zum Beispiel der Entwicklung des makroökonomischen oder aufsichtsrechtlichen Umfelds und der seitens der Emittentin ergriffenen Maßnahmen zur Einhaltung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen, könnte sich der RBI-Konzern dazu entschließen, den Verschuldungsgrad seiner Unternehmen in einigen Märkten zu reduzieren, unter anderem in seinen Kernmärkten oder Kernkundensegmenten, was für den RBI-Konzern in seiner Gesamtheit eine negative Entwicklung, insbesondere ein vermindertes Geschäftsvolumen, mit sich bringen würde.

Da die Weiterentwicklung des Bankensektors in den Ländern der CEE-Region weiter voranschreitet, wird sich der Wettbewerb durch globale sowie lokale Finanzinstitute voraussichtlich verstärken, was zu einer Verengung der Nettozinsmargen und verminderter Rentabilität führen kann. Eine anhaltende Schwäche der wirtschaftlichen Wachstumsaussichten des Bankensektors in der CEE-Region in Verbindung mit einem wettbewerbsintensiveren Umfeld könnte nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte des RBI-Konzerns haben und zu einer Stagnation oder sogar zu einem Rückgang seiner Geschäftstätigkeit führen. Darüber hinaus könnte es für den RBI-Konzern schwierig sein, die Kostenstruktur an eine solche Stagnation oder einen solchen Rückgang entsprechend anzupassen.

Verschärfter und intensiver Wettbewerb

Der RBI-Konzern hat intensiven Wettbewerb in all seinen Geschäftsbereichen zu vergegenwärtigen, Konkurrenz von großen internationalen Finanzinstitutionen ebenso wie von lokalen Mitbewerbern, einschließlich Retail- und Geschäftsbanken, Hypothekenbanken, Investmentbanken und anderen Unternehmen des Finanzsektors, welche zum Teil besseren Zugang zu billigerer Liquidität, umfassendere Produkt- und Service-Portfolios, höhere Effizienz und stärkere Preis-Macht aufweisen.

Wenn es dem RBI-Konzern nicht gelingt, mit attraktiveren und profitableren Produkten und Service-Angeboten zu punkten, kann dies zum Verlust von Marktanteilen, tieferen Margen und höheren Standard-Kosten führen.

B) Kreditrisiko (Bonitätsrisiko im Allgemeinen), das Gläubiger von RBI-Emissionen eingehen – Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zahlungen aus RBI-Emissionen

In § 2 des Bankwesengesetzes („BWG“) wird das Kreditrisiko als jenes Risiko definiert, das in der Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zahlungen besteht. Das Kreditrisiko (auch als Bonitätsrisiko bezeichnet) ist also die Gefahr der wirtschaftlichen Verschlechterung eines Schuldners, welche die gänzliche oder teilweise Nichterfüllbarkeit von dessen (Geld-) Verpflichtungen zur Folge hat. Dies kann bis zur Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Emittentin und der damit verbundenen Unfähigkeit zur termingerechten oder generell ordnungsgemäßen und vollständigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus RBI-Emissionen (wie Zinszahlungen, Ausschüttungen, Tilgungszahlungen, etc.) führen. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind u.a. das „Schuldner- oder Emittentenrisiko“.

Insbesondere im Zusammenhang mit der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise und einer möglichen weiteren Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Lage innerhalb der Märkte des RBI-Konzerns kommt der Beachtung und Beurteilung von Kreditrisiken erhöhte Bedeutung zu.

Siehe dazu auch Kapitel H) „**Kredit- und Kreditausfallsrisiko**“

- *Erhöhtes Kreditrisiko (Ausfallsrisiko) in Bezug auf Nachrangige RBI-Emissionen*

Werden Nachrangige RBI-Emissionen im Sinne des § 23 Absatz 7, 8 und 8a in Verbindung mit § 45 Absatz 4 BWG oder Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen gemäß CRR begeben, werden diese ausdrücklich als nachrangig bezeichnet und werden diese Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den anderen nicht nachrangigen Forderungen der Gläubiger befriedigt; die Auszahlung von Zinsen kann bedingt, insbesondere ertragsabhängig sein oder von der Erfüllung bestimmter Eigenmittelerfordernisse abhängig sein.

Investoren sollten den Nachrang-Charakter der Nachrangigen RBI-Emissionen im Hinblick auf eine mögliche Liquidation oder Insolvenz der Emittentin in Betracht ziehen.

Weiters sollten Investoren berücksichtigen, dass Zahlungen von Zinsen und Tilgungen im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Nachrangigen RBI-Emissionen unterschiedlichen Bedingungen (wie zum Beispiel einer ausreichenden Deckung im ausschüttungsfähigen Gewinn und/oder dem Vorhandensein ausreichender, anrechenbarer Eigenmittel) unterliegen.

Nachrangige RBI-Emissionen werden dem Charakter ihrer Nachrangigkeit entsprechend nicht von der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft garantiert. Es besteht daher keine Ausfallgarantie der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft oder sonstiger dritter Personen.

Besonders im Zusammenhang mit der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise und einer möglichen weiteren Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Lage in den Märkten des RBI-Konzerns kommt der Beachtung und Beurteilung des erhöhten Kreditrisikos hinsichtlich Nachrangiger RBI-Emissionen wesentliche Bedeutung zu.

- *Rating-Verschlechterung („Downgrading“) – nachteilige Auswirkung auf die Emittentin und den Marktpreis (Kurs) von RBI-Emissionen*

Kredit-Ratings stellen die Meinung von Rating Agenturen über die Kreditwürdigkeit (das sogenannte "Standing") einer gerateten Einheit (das kann ein Staat, ein Bundesland, ein Unternehmen, so auch eine Bank sein) dar, wobei die Wahrscheinlichkeit der Verspätung oder des Ausfalls von Zahlungen, letztlich die mögliche Insolvenz, beurteilt werden.

Ratings sind essentiell für den RBI-Konzern, zumal der Zugang zu Interbanken- und Kapitalmarkt-Refinanzierungen an sich, Kosten und Bedingungen, zu welchen die Emittentin und deren Netzwerkbanken Liquidität und Kapital von außen erhalten, zum einen von spezifischen Rating der Emittentin bzw. der konkreten Netzwerkbank, aber auch von konkreten Rating des Staates, wo diese Einheit ihren Sitz hat oder operiert, abhängig ist.

Die Emittentin ist geratet und somit dem Risiko einer Verschlechterung oder eines Entzugs des Ratings ausgesetzt, was konkret nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin sowie auf die Marktpreise (Kurse) von RBI-Emissionen haben kann.

Ein Downgrading kann das Ergebnis einer nachteiligen makroökonomischen Entwicklung in jenen Regionen, in den Unternehmen mit Rating tätig sind (so wurde auch das Rating der Republik Österreich seitens Standard & Poors im Jänner 2012 herabgestuft), oder von unternehmensspezifischen Entwicklungen sein. Auch ändern Rating-Agenturen von Zeit zu Zeit ihre Bewertungsmethoden oder passen sie an.

Jede solche Veränderung der Rating-Kriterien oder Methoden kann zu Herabstufungen des Ratings der Emittentin führen, selbst wenn das makroökonomische Umfeld und die unternehmensspezifischen Umstände unverändert bleiben.

Es kann geschehen, dass ein Downgrading der Emittentin selbst oder einer ihrer Netzwerkbanken zur Verteuerung der Refinanzierungs-/Liquiditätskosten (bis zu einer Liquiditätsverknappung) führen und sich negativ auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken würde (siehe unten).

- *Profitabilität der Emittentin in Abhängigkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten /*

Downgradings und Verteuerung der Refinanzierungskosten am Markt, z.B. als Ergebnis einer Rating-Verschlechterung

Die Emittentin selbst ist keine Retail-Bank und verfügt somit als Kommerzbank mit ihrem Fokus auf große Unternehmen Österreichs nicht über eine breite und weit gestreute Basis an kostengünstigen Kundeneinlagen als Refinanzierungsquelle. Durch ihre daraus resultierende, erhöhte Abhängigkeit vom Interbanken-Markt im Vergleich zu anderen österreichischen Kreditinstituten, die auf eine breiter gestreute Einlagenbasis zurückgreifen können, können Zinsschwankungen und erhöhte Zinsen im Interbankenmarkt einen stärkeren negativen Einfluss auf die Profitabilität der Emittentin haben. Ein allfälliges Downgrading durch eine Rating-Agentur könnte eine Verteuerung der Refinanzierungskosten am Markt und eventuell eine gleichzeitige Einschränkung des Zuganges zu liquiden Mitteln nach sich ziehen.

Auf Ebene des RBI-Konzerns stellen dagegen Kundeneinlagen eine der Hauptrefinanzierungsquellen des RBI-Konzerns dar, der verbleibende Rest teilt sich auf Schuldverschreibungsemissionen und Interbankenfinanzierungen auf, wobei es auch zu konzerninternen Finanzierungen durch die Emittentin kommt. Die laufende Verfügbarkeit von Einlagen zur Deckung des Kunden-Kreditbedarfs im RBI-Konzern ist weitgehend von sich verändernden Faktoren abhängig, auf welche der RBI-Konzern keinen Einfluss hat, wie z.B. ein erhöhter Wettbewerb mit anderen Banken um Einlagen, Bedenken der Kunden in Hinblick auf die allgemeine Wirtschaftslage, die Finanzdienstleistungsbranche oder den RBI-Konzern sowie Rating-Verschlechterungen.

Eine Herabstufung eines Ratings des RBI-Konzerns könnte zu höheren Kosten für Finanzierungen auf dem Interbankenmarkt führen oder könnte den Zugang des RBI-Konzerns zum Interbankenmarkt beschränken und zum Abfluss von Kundeneinlagen führen, was wiederum geringere Zinserträge bei der Emittentin und am Ende die Einstellung der Geschäftstätigkeit infolge Zahlungsunfähigkeit zur Folge haben könnte.

- *Liquiditätsrisiko – Nichterfüllbarkeit der gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen*

Liquiditätsrisiko im Allgemeinen: Die Emittentin könnte außer Stande sein, ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen vollständig und/oder zeitgerecht zu erfüllen.

Eine wesentliche Rolle von Banken im internationalen Finanzmarktgefüge ist die Fristentransformation. Diese resultiert aus dem Wunsch der Anleger, kurzfristig Zugriff auf ihre Veranlagungen tätigen zu können sowie dem Bedürfnis der Kreditnehmer nach langfristiger Finanzierung. Diese Aufgabe bringt laufend Überschüsse oder Defizite in der Liquiditätsbilanz mit sich, die von Banken unter normalen Marktbedingungen im Liquiditätsaustausch mit anderen Finanzmarktteilnehmern ausgeglichen werden.

Zur Refinanzierung von Geschäftstätigkeiten benötigt der RBI-Konzern somit eine ausreichende Zurverfügungstellung von Liquidität und unterliegt demnach einem Liquiditätsrisiko. Darunter wird jenes Risiko verstanden, aktuellen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen zu können oder eine Refinanzierung nur zu übermäßig hohen Kosten vornehmen zu können.

Das Liquiditätsrisiko kann verschiedene Formen annehmen:

Das Liquiditätsrisiko kann schlagend werden, wenn die Refinanzierung nur zu sehr unvorteilhaften Konditionen durchgeführt werden kann oder gänzlich unmöglich ist (strukturelles Liquiditätsrisiko).

Weiteres können Aktiva kurzfristig nur mit hohem Abschlag veräußerbar werden, Rückzahlungen im Kreditgeschäft nicht termingerecht eintreffen oder eine unerwartete Inanspruchnahme von Kreditzusagen bzw. ein unerwarteter Abzug von Einlagen in hohem Maße eintreten; es kann zu vorzeitigen Abrufen von Einlagen kommen oder Kreditlinien für den RBI-Konzern zurückgenommen oder beendet werden. (kurzfristiges Liquiditätsrisiko).

Volatilität und angespannte Lage auf den Währungs-, Kredit- und Kapitalmärkten sowie nachteilige

Entwicklungen der Kosten und der Verfügbarkeit von Interbankfinanzierungen, könnten die Refinanzierung auf den Kapitalmärkten in Form von Fremd- oder Eigenkapitalemissionen oder Interbankkrediten weiter verteuern oder für den RBI-Konzern unzugänglich machen.

Die derzeitige staatliche Schuldenkrise in der Eurozone hat zu einer allgemeinen Verschärfung in den Märkten für die Kapitalbeschaffung bei institutionellen Investoren sowie zu höheren Risikoaufschlägen geführt. Hiervon waren insbesondere einige Netzwerkbanken in Ländern betroffen, in denen Banken, die mit in Griechenland ansässigen Finanzinstituten verbunden sind, einen beträchtlichen Marktanteil halten, insbesondere Bulgarien, Rumänien und Serbien. Wenn die Schuldenkrise in der Eurozone weiter anhält oder sich verschlimmert und insbesondere wenn eine Regierung oder ein bedeutendes Finanzinstitut seine Schulden nicht mehr bedient, könnte dies zu einer weiteren Verschärfung oder möglicherweise zu einem Ausfall der Finanzierungsmärkte führen, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf einzelne Netzwerkbanken haben könnte.

Darüber hinaus hat die allgemeine Knappheit der Kapitalbeschaffung bei institutionellen Investoren zu einer beträchtlichen Intensivierung des Wettbewerbs um Privatkundeneinlagen geführt, und ein wettbewerbsfähiger Zugang zu Privatkundeneinlagen könnte nicht nur von den Marktbedingungen, sondern auch von verschiedenen anderen Faktoren, die sich der Kontrolle der RBI entziehen, abhängen, wie zum Beispiel einer staatlichen Unterstützung der Wettbewerber. Des Weiteren kann sich aus hohen Einbußen und/oder Veränderungen beim Rating der Emittentin oder von Netzwerkeinheiten, die dann dazu führen, dass in Verbindung mit Sicherungsvereinbarungen für derivative Transaktionen weitere Sicherheiten gestellt werden müssen, ein erhöhter Liquiditätsbedarf ergeben. Restriktivere Kriterien für die Zulässigkeit von Sicherheiten in Verbindung mit Refinanzierungslinien der EZB, der Oesterreichischen Nationalbank ("OeNB") und/oder lokaler Zentralbanken könnten die Fähigkeit des RBI-Konzerns, Liquidität zu beschaffen, ebenfalls einschränken.

Der Finanzierungsbedarf des RBI-Konzerns und damit auch sein Liquiditätsrisiko nehmen in der Regel zu, wenn er Akquisitionen durchführt.

Darüber hinaus könnten Regulierungsbehörden Beschränkungen für den Transfer von Kapital/liquiden Mitteln aus der jeweiligen Jurisdiktion heraus auferlegen oder bestehende Beschränkungen verschärfen, was nachteilige Auswirkungen auf die Möglichkeiten des RBI-Konzerns haben könnte, den Liquiditätsbedarf seiner Tochtergesellschaften effizient durch Kapitaltransfers innerhalb des RBI-Konzerns zu decken.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten, eines Missmanagements dieser Aktiv- und Passivpositionen in Verbindung mit zu geringen Refinanzierungsmöglichkeiten oder mangelnder Marktteilnehmer ihre Positionen nicht oder nicht zu einem fairen Marktpreis auflösen bzw. glattstellen kann.

Ein Fehlen von Liquidität oder Refinanzierungsmöglichkeiten kann unter anderem zu einer Einschränkung des Geschäftsvolumens im Finanzierungsgeschäft führen, was wiederum eine Reduktion der Zinserträge zur Folge haben kann.

Die Auslösung von sogenannten „Group Cross Default“-Klauseln könnte einen unerwarteten plötzlichen Liquiditätsbedarf zur Bedienung fällig gestellter Forderungen zur Folge haben.

Bei einigen Refinanzierungen (einschließlich bestimmter von RZB emittierter Anleihen, deren wirtschaftliche Verpflichtungen im Zuge des Zusammenschlusses mit den wesentlichen Geschäftsbereichen der RZB an die Emittentin übertragen wurden) erlauben Finanzierungsverträge des RBI-Konzerns den Gläubigern eine Fälligstellung im Fall eines „Group Cross Default“, der eintritt, wenn bestimmte wesentliche Tochterunternehmen der Emittentin oder die RZB mit bestimmten Zahlungen in Verzug geraten.

Die Einhaltung derartiger Zahlungsverpflichtungen durch o.a. Gesellschaften kann auch bei (direkter oder indirekter) Mehrheitsbeteiligung nicht unter allen Umständen von der Emittentin gesteuert werden. Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines spezifischen Risikos und dessen Auswirkungen auf die

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von einer oder mehrerer o.a. Gesellschaften können dabei wesentlich von der Eintrittswahrscheinlichkeit und den Auswirkungen eines solchen Risikos bei der Emittentin selbst divergieren. Während die übrigen Konzern-Gesellschaften wirtschaftlich völlig gesund sein mögen, kann es einer Tochtergesellschaft im selben Zeitpunkt unmöglich sein, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen womit diese einen „Cross Default“ auslöst.

Der Eintritt eines künftigen „Cross Default“-Falls kann zu einem hohen plötzlichen Liquiditätsbedarf im RBI-Konzern führen, um die fällig gestellten Verbindlichkeiten zu bedienen, wobei derartige Liquidität nur zu sehr ungünstigen Konditionen und womöglich gar nicht beschaffbar sein könnte. Dementsprechend könnte die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sein, ihre Verpflichtungen aus RBI-Emissionen zu erfüllen.

Refinanzierungsrisiko (und damit Konzentrationsrisiko bei der Emittentin) infolge Abflusses lokaler Einlagen

Hauptquelle der Refinanzierung des RBI-Konzerns sind Kundeneinlagen, während das übrige Funding durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Aufnahme von Geldern am Interbankenmarkt erfolgt, wobei es auch zu konzerninternen Finanzierungen durch die Emittentin kommt.

Die Aufrechterhaltung der Refinanzierungsmöglichkeiten des Kreditportfolios durch diese Funding-Quellen ist möglichen Veränderungen unterworfen, welche außerhalb des Einflussbereiches der Emittentin liegen, wie z.B. wachsendem Wettbewerb anderer Banken um diese Kundeneinlagen, Vertrauensverlust der Kunden in die wirtschaftliche Lage im Allgemeinen, in die Finanzindustrie oder die RBI-Gruppe im Besonderen, durch Verschlechterungen im Rating (rating downgrades), signifikante Verschlechterungen in der wirtschaftlichen Situation, Verfügbarkeit und Ausmaß von Garantien.

Diese Faktoren können zu einer Einschränkung der Möglichkeiten des RBI-Konzerns führen, sich zukünftig zu angemessenen Bedingungen über Kundeneinlagen refinanzieren zu können und könnte zu einem nachhaltigen Abfluss von Kundeneinlagen führen.

Einlegekunden der Emittentin als auch eines Konzernmitglieds könnten ihre Einlagen rascher abziehen, als die Kreditnehmer der Emittentin bzw. der betroffenen Konzerngesellschaft ihre Kredite zurückzahlen. In diesem Fall muss die Emittentin bzw. die betreffende Konzerngesellschaft sich bemühen, die erforderliche Liquidität auf anderem Wege zu erhalten (etwa über den Geld- und Kapitalmarkt). Falls eine Konzerngesellschaft betroffen ist, könnte die Emittentin gezwungen sein, die konzern-interne Refinanzierung für die betroffene Konzerngesellschaften zu erhöhen, um die abgezogenen Finanzmittel zu ersetzen, was das Engagement der Emittentin in dieser Konzerngesellschaft und in dem Land, in dem diese ansässig ist, erhöhen würde. Eine Refinanzierung könnte möglicherweise nicht kurzfristig in der erforderlichen Höhe und zu ähnlichen Bedingungen oder in derselben Währung verfügbar sein, was jeweils eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf das Geschäft des RBI-Konzerns, seine finanzielle Situation und das Betriebsergebnis haben könnte. Kann sich die Emittentin und/oder betroffene Konzerngesellschaften nicht ausreichend zu angemessenen Kosten refinanzieren, könnten sie gezwungen sein, einige ihrer Vermögenswerte gegebenenfalls unter Buchwert zu veräußern.

Die Umverteilung von konzern-internen Refinanzierungen zur Unterstützung bestimmter Konzerngesellschaften und das daraus resultierende erhöhte Engagement in diesen Konzerngesellschaften und in den Ländern, wo diese ansässig sind, stellt auch ein gewisses Konzentrationsrisiko dar, das ernsthafte Folgen haben kann, wenn eine oder mehrere dieser Konzerngesellschaften ausfallen (insbesondere resultierend aus Maßnahmen der lokalen Behörden in dem jeweiligen Land, wodurch die betreffende Konzerngesellschaft daran gehindert sein könnte, ihren Refinanzierungsverpflichtungen nachzukommen), was wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft des RBI-Konzerns, seine finanzielle Situation und das Betriebsergebnis haben kann.

Zusätzliche Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aufgrund der Zugehörigkeit zu Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungseinrichtungen

Die Emittentin ist Mitglied der „Österreichische Raiffeisen Einlagensicherung eingetragene Genossenschaft“, einer nach dem BWG verpflichtenden Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungseinrichtung. Im Rahmen der gesetzlichen Einlagensicherung sichert diese generell (pro Einleger und pro Kreditinstitut) Einlagen bis EUR 100.000,-; Finanzforderungen aus Wertpapiergeschäften werden mit 90% der Forderung bis zu einem Betrag von EUR 20.000,- garantiert; vorbehaltlich einer zusätzlichen Grenze von 90% der Forderungen juristischer Personen.

Zusätzlich ist die Emittentin Mitglied der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich („RKÖ“), einer freiwilligen Vereinigung (Verein), der in Ergänzung zu der österreichischen gesetzlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungseinrichtung unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 100% der Kundeneinlagen und nicht nachrangigen Anleiheemissionen seiner Mitgliedsinstitute garantiert. Alle Vereinsmitglieder übernehmen eine vertragliche Haftungsverpflichtung dahingehend, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen die zeitgerechte Erfüllung aller geschützten Kundenforderungen – das sind insbesondere Kundeneinlagen und Forderungen aus nicht nachrangigen Eigenemissionen – eines insolventen Vereinsmitglieds garantieren. Kunden insolventer Banken würden im Anfall äquivalente Ansprüche gegen Mitglieder der RKÖ anstelle von Ansprüchen aus einem Insolvenzverfahren angeboten. Zusätzlich zu regulären Basismitgliedsbeiträgen zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten würden bei Eintritt eines Kundenschutzfalls Sondermitgliedsbeiträge zur Bedienung der geschützten Kundenforderungen gegenüber insolventen Mitgliedern der RKÖ anfallen. Der Eintritt einer Insolvenz eines Mitglieds dieser Vereinigungen kann zur Zahlungsverpflichtung der Emittentin zwecks Erfüllung der garantierten Forderungen des insolventen Mitglieds führen.

Erhöhte Mitgliedsbeiträge aufgrund von Veränderungen bei den Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungseinrichtungen, an welchen die Emittentin und die Netzwerkbanken teilnehmen sowie aufgrund der Einführung von „Resolution Fonds“

Die bestehenden europarechtlichen Vorgaben für verpflichtende Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungseinrichtungen werden gerade geändert. Als Ergebnis solcher Veränderungen könnten die jährlichen Beträge, die die RBI und die Netzwerkbanken zu nationalen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungseinrichtungen leisten müssen, künftig steigen. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, sogenannte Resolution Fonds einzuführen, durch welche zusätzliche Mittel für Maßnahmen des Krisenmanagements und der Sanierung bzw. der Abwicklung von Banken zur Verfügung gestellt werden sollen. Resolution Fonds könnten auch mit Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungseinrichtungen zusammengelegt werden und aufgrund dessen die Mitgliedsbeiträge erhöht werden. Aktuelle Vorschläge folgend würden Resolution Fonds, so sie nicht mit Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungseinrichtungen zusammengelegt werden, für Banken zusätzliche Beitragszahlungen, proportional zum Liability- und Risikoprofil bis zu einem Volumen von 1% der gedeckten Kundeneinlagen über einen Zeitraum von 10 Jahren, verursachen.

Derzeit ist auch unklar, welche Auswirkungen solche Änderungen auf existierende gesetzliche und freiwillige Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungseinrichtungen, an denen der RBI-Konzern teilnimmt, haben können. Solche Veränderungen erhöhen den Mitgliedschaftsaufwand des RBI-Konzerns und könnten sich negativ auf das Geschäft und die Reputation des RBI-Konzerns auswirken, wenn sie von den Kunden als nachteilig aufgenommen werden.

Loss Absorbency-Regime und Bail-In Regime

siehe dazu Punkt 2. D)

C) Risiken, die das Geschäftsfeld, das allgemeine Wirtschaftsumfeld und die Märkte des RBI-Konzerns betreffen

Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin sowie ihrer Tochterunternehmen ist von den politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen in den Märkten, in welchen der RBI-Konzern tätig ist, der weltweiten wie jeweils nationalen Wirtschaftsentwicklung sowie von zahlreichen makroökonomischen und Bankensektor-spezifischen Einflussfaktoren abhängig.

Neben Österreich ist der RBI-Konzern hauptsächlich in den folgenden Regionen tätig, welche zusammen als Zentral- und Osteuropa („CEE“) bezeichnet werden:

- Zentraleuropa („CE“): Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn;
- Südosteuropa („SEE“): Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kosovo, Kroatien, Moldau, Rumänien, Serbien;
- Gemeinschaft Unabhängiger Staaten („GUS“): Belarus, Kasachstan, Russland und die Ukraine

Darüber hinaus ist der RBI-Konzern auch in anderen Weltregionen tätig, insbesondere in China und anderen asiatischen Ländern.

Viele der Länder, in denen der RBI-Konzern tätig ist, sind Schwellenländer, welche im Vergleich zu Österreich ein höheres Risiko politischer, wirtschaftlicher, rechtlicher und sozialer Veränderungen aufweisen und in denen auch die damit zusammenhängenden Risiken in Bezug auf Wechselkursvolatilität, Beschränkungen der Devisenmärkte, regulatorische Umbrüche, Unsicherheit in den Bereichen Recht und Steuern, Immobilien, Privatisierung, Öffentliche Finanzgebarung, Inflation, wirtschaftliche Rezession, lokale Marktunterbrechungen, Spannungen auf dem Arbeitsmarkt, ethnische Konflikte und Einkommensunterschiede höher sind.

Die Höhe des Risikos ist zwischen den einzelnen Ländern stark unterschiedlich und grundsätzlich vom wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsstand der einzelnen Länder abhängig. Politische und wirtschaftliche Instabilität sind in der Region unterschiedlich stark ausgeprägt. Zukünftige wirtschaftliche, politische und soziale Entwicklungen in Schwellenländern können einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des RBI-Konzerns haben und/oder die Fähigkeit, die Gruppenstrategien zu implementieren, wesentlich beeinträchtigen.

Insbesondere Ungarn weist derzeit eine schwer angespannte Markt- und Wirtschaftslage auf, welche die Qualität / Werthhaftigkeit der Kreditportfolios der Emittentin in Ungarn reduziert, die Kredit-Nachfrage der ungarischen Retail-Kundschaft nach Hypothekarkrediten geschwächt und generell eine herabgesetzte Kundenaktivität bewirkt hat. Zu den legislativen Maßnahmen Ungarns betreffend ausständige Fremdwährungskredite siehe Kapitel K).

Auch in Weißrussland und der Ukraine, sofern sich die dortigen Marktverhältnisse verschlechtern, könnten die Portfolien des RBI-Konzerns weiter nachteilig beeinträchtigt werden.

Weiters hatte und könnte weiterhin die Abwertung von Währungen bestimmter Länder in CEE, in welchen der RBI-Konzern tätig ist, einen signifikant negativen Effekt auf die Fremdwährungspositionen des RBI-Konzerns haben. Ein erhöhtes Risiko besteht derzeit in bestimmten Märkten, wo RBI operativ tätig ist, auch im Hinblick auf staatliche Interventionen in diesen Ländern.

Schwellenländer zeichnen sich dadurch aus, dass das Risiko von Interventionen der Regierungen oder Zentralbanken als Antwort auf Wirtschaftskrisen im Vergleich zu westeuropäischen Wirtschaftsregionen erhöht ist. Die Regierungen in Schwellenländern, in denen der RBI-Konzern tätig ist, könnten weiterhin als Antwort auf politische und wirtschaftliche Entwicklungen Maßnahmen ergreifen, um ihre nationalen Industrien und/oder Währungen zu schützen. Diese Maßnahmen beinhalten zum Beispiel:

- Verpflichtung zur Zwangskonvertierung von aushaftenden Fremdwährungskrediten, zum Beispiel in EUR, USD oder CHF, in die nationalen Währungen zu Umrechnungskursen, die für die Kreditgeber nachteilig sind und der lokalen Klientel entgegenkommen, wie es z.B. in Ungarn im September 2011 angeordnet wurde;
- Auferlegung von Verzichtserklärungen betreffend die Rückzahlung von Krediten/Außerkräftsetzung von Rückzahlungsverpflichtungen aus Krediten, was erhöhte Levels von Risikoversorgen bedingt;

- Beschränkungen von Gewinnausschüttungen (zum Beispiel durch Untersagung von Dividendenzahlungen an Mutterunternehmen) und/oder Beschränkungen der Ausfuhr von Devisen;
- Beschränkungen von Vollstreckungen und Schuldeintreibungen;
- Erlass von gesetzlichen Bestimmungen, welche die Zinsen auf Konsumenten- oder Unternehmenskredite beschränken;
- Bindung von Wechselkursen an frei handelbare Währungen oder Wegfall derartiger Wechselkursbindungen;
- Verbot von Zahlungen in das Ausland.

Außerdem könnten Schutzmaßnahmen zur Stabilisierung des Bankensektors und der Wirtschaft die Verstaatlichung von lokalen Netzwerkbanken (mit oder ohne Entschädigung) umfassen.

Der Eintritt derartiger Maßnahmen, von denen einige in der Vergangenheit bereits umgesetzt wurden, kann die Fähigkeit des RBI-Konzerns, seiner Geschäftstätigkeit in den betroffenen Schwellenländern nachzugehen, erheblich beeinträchtigen.

Außerdem könnte dadurch die Fähigkeit der Kunden und Vertragspartner des RBI-Konzerns, in den entsprechenden Schwellenländern Devisen oder Neukredite zu erhalten, beeinträchtigt werden, was in der Folge eine Verletzung von deren Pflichten gegenüber dem RBI-Konzern zur Folge haben könnte.

- *Risiko im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen, Akquisitionen und Investments – Auftreten nicht identifizierter Risiken und Kosten*

Der RBI-Konzern tätigte in der Vergangenheit Akquisitionen und Investitionen (zuletzt der Kauf der Polbank EFG in Polen) und könnte zur Implementierung seiner strategischen Ziele einzelne weitere Akquisitionen tätigen. Solche Akquisitionen stellen hohe Herausforderungen dar, insbesondere hinsichtlich

- Integration des akquirierten Unternehmens in den Bereichen Personal, Infrastruktur, Management Informationssystem, Reporting generell, IT, Risikosteuerung und Controlling;
- Erzielung angestrebter Synergien und Kostenkontrolle sowie hinsichtlich Erreichung der zum Zeitpunkt der Akquisition erwarteten Rentabilität;
- Bewältigung der regulatorischen, rechtlichen, vertraglichen Aufgaben und Hindernisse der Akquisition, wie zum Beispiel Kartellrecht;
- zusätzliche Funding-Erfordernisse und Kosten;
- Integration/Homogenisierung im Hinblick auf verschiedene Unternehmens- und Management-Kulturen;
- Harmonisierung von Risiko-Kontroll- und Mess-Systemen, welche höhere Vorsorgen für Kredit und andere Risiken erforderlich machen können

Eine verspätete oder ineffiziente Implementierung der Integrationsmaßnahmen, unvorhergesehen hohe Integrationsaufwendungen und/oder –risiken, Kundenverluste und der Verlust von Managementpersonal könnten dazu führen, dass Synergien nicht im vorgesehenen Ausmaß realisiert werden können.

Ferner könnten Risiken im Zusammenhang mit Akquisitionen im Kaufprozess unentdeckt geblieben oder falsch bewertet worden sein.

Der RBI-Konzern könnte somit mit Risiken konfrontiert werden, die sich erst nach Abschluss einer Übernahme im Zuge der Integration zeigen und vertragliche Zusicherungen und Garantien des Verkäufers könnten unausreichend oder gegen den Verkäufer nicht durchsetzbar sein, insbesondere wenn sich der Verkäufer in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Außerdem können Risiken, die durch solche Zusicherungen und Garantien abgesichert sein sollten, erst nach der Frist auftreten, in der diese

Zusicherungen und Garantien geltend zu machen gewesen wären.

- *Risiken hinsichtlich sich noch in Entwicklung befindlicher Rechtsordnungen und Steuersysteme in einigen Märkten des RBI-Konzerns*

Die Rechtssysteme der meisten Schwellenländer, in denen der RBI-Konzern tätig ist, haben sich in den vergangenen Jahren stark verändert. In vielen Fällen werden Interpretationen und Prozesse neuer Rechts- und Regulierungssysteme erst entwickelt, was dazu führen kann, dass bestehende Regelungen uneinheitlich angewendet werden. Die Geschäftstätigkeit des RBI-Konzerns kann von neuen Regelungen oder der Änderung bestehender Regelungen nachteilig betroffen sein. Da sich Gesetze und Verordnungen erst entwickeln, gibt es oft keine Präzedenzfälle oder bindende Erlässe der Behörden zu deren Interpretation. Für den RBI-Konzern bedeutet dies das Risiko, dass Gerichte oder Behörden Gesetze oder Richtlinien anders als in der bestehenden Praxis und anders als vom RBI-Konzern verstanden auslegen und dass Gerichte oder Behörden zu dem Schluss kommen könnten, dass der RBI-Konzern gegen bestehende Regelungen verstoßen hat.

Weiters können unter manchen Umständen die in Gesetzen oder Richtlinien formal vorgesehenen Rechtsmittel faktisch nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung stehen. Das kann insbesondere auf die rechtliche Durchsetzung der Vollstreckung von Sicherheiten, die oft zwingend vorgeschrieben ist, einen wesentlich nachteiligen Einfluss haben.

Außerdem können Regelungen zum Schutz der Konsumenten die für Bankprodukte und Bankdienstleistungen verrechenbaren Gebühren limitieren. Wenn eingeführt, können sich solche Bestimmungen negativ auf die Netto-Zins- und Provisionserträge des RBI-Konzerns reduzieren.

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften sind einer Vielzahl von steuerlichen Normen ausgesetzt, die teilweise erst sehr kurz in Kraft sind, häufig novelliert werden und von den verschiedensten Gebietskörperschaften vollzogen werden. Deshalb gibt es für die Vollziehung kaum Präzedenzfälle, und die administrative Praxis kann unvorhersehbar sein. Oft müssen Steuerzahler gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, um ihre Position gegenüber den Steuerbehörden zu verteidigen. Auch führt die mangelnde Einbringlichkeit von Steuern in einigen CEE-Staaten zur kontinuierlichen Einführung neuer Steuern, um die Steuereinnahmen zu erhöhen. Daher besteht das Risiko, dass der RBI-Konzern einer willkürlichen und belastenden Besteuerung unterworfen wird. In einigen CEE-Ländern unterliegen Steuererklärungen und –tatbestände nicht der Verjährung und können von den Behörden noch Jahre später aufgegriffen werden. Damit ist das Steuerrisiko in einigen CEE-Staaten erheblich höher als in anderen Staaten, deren Steuersysteme auf eine längere historische Entwicklung zurückgreifen.

- *In manchen Märkten des RBI-Konzerns anwendbare Gesetze, auch im Insolvenzrecht, können die Fähigkeit des RBI-Konzerns, Zahlungen auf notleidende Kredite zu erhalten und Sicherheiten oder Garantien zu vollstrecken, einschränken*

Konzerngesellschaften schließen Sicherheitenverträge zur Besicherung von Krediten an Unternehmens- und Retailkunden ab. Nach der Rechtslage in vielen Ländern werden dingliche Sicherheiten und einige Garantieförmlichkeiten als Nebenpflichten angesehen, die automatisch untergehen, wenn die besicherte Forderung ungültig wird. Insbesondere ist für die Vollstreckung in Sicherheiten in vielen Jurisdiktionen ein Gerichtsbeschluss, und im Fall von Pfandrechten und Hypotheken ein öffentlicher Verkauf, der verzögert werden kann, notwendig. Da die Rechtsordnungen zumeist keine oder nur in bestimmten Fällen eine Verbücherung von dinglichen Sicherheiten vorsehen, kann sich der RBI-Konzern unerwarteter oder widersprechender Forderungen anderer Gläubiger ausgesetzt sehen.

Zusätzlich ist das Insolvenzrecht in vielen Schwellenländern weiterhin Änderungen unterworfen und kann in den einzelnen Ländern stark voneinander abweichen. Diese sehen oft auch nicht gleichwertige Rechte, Rechtsmittel und Schutzbestimmungen vor, die Gläubiger in Westeuropa oder in den Vereinigten Staaten genießen. Insbesondere haben es die Insolvenzordnungen in verschiedenen Schwellenländern oft vergleichsweise schwierig gemacht, Zahlungen auf Forderungen zu erhalten, die mit der Einräumung von Krediten an insolvente Unternehmen oder mit der Vollstreckung von deren Sicherheiten im Zusammenhang stehen. So hat z.B. Ungarn ein sogenanntes "**Home Protection Law**" erlassen, welches fixe Wechselkurse und monatliche Rückzahlungen von Hypothekarkrediten festlegte,

um in finanzielle Notlage geratene Hypothekar-Schuldner zu unterstützen.

Solche Maßnahmen, welche die Einbringlichkeit von Forderungen oder Sicherheiten der Emittentin erschweren, können naturgemäß nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des RBI-Konzerns haben.

- *Rückgang der Wachstumsraten, insbesondere in CEE – negative Auswirkung auf die Ertragslage*

Die Fähigkeit des RBI-Konzerns organisch zu wachsen wird zu einem wesentlichen Teil davon abhängen, wie sich der Bankensektor generell in jenen Ländern entwickelt, in denen der RBI-Konzern tätig ist.

Aufgrund der fortschreitenden Sättigung des Bankensektors in CEE-Ländern ist mit zunehmendem Wettbewerb mit lokalen und globalen Finanzinstituten zu rechnen, was zu geringeren Zinsspannen und sinkender Profitabilität führen könnte. Ein geringeres Wachstum des Bankensektors, insbesondere in der CEE-Region, sowie ein umkämpfteres Marktumfeld können es für den RBI-Konzern schwierig machen, organisch so schnell wie bisher zu wachsen. Wenn in einem weniger stark wachsenden Marktumfeld keine neuen Einnahmequellen erschlossen werden können, kann es für den RBI-Konzern schwierig werden, die Strategie, organisch zu wachsen erfolgreich weiter zu verfolgen. Außerdem kann es für den RBI-Konzern schwierig sein, die Kostenstruktur und den Kostenanstieg an geringere Wachstumsraten anzupassen.

Das Wachstum des Bankensektors, insbesondere in der CEE-Region, könnte sich verlangsamen oder könnte sogar negativ sein.

- *Negative Entwicklung der Wettbewerbssituation*

Der RBI-Konzern befindet sich im Wettbewerb mit großen internationalen Finanzinstitutionen und lokalen Wettbewerbern, unter anderem Retail- und Kommerzbanken, Hypothekenbanken, Investmentbanken, Wertpapierbanken, und anderen Unternehmen im Finanzsektor. Die Konsolidierung des weltweiten Finanzdienstleistungssektors bringt die Entstehung von Mitbewerbern mit großen Produkt- und Dienstleistungsangeboten mit sich. Diese können einen besseren Zugang zu Liquidität, höhere Effizienz (wie Internetbanken) oder wettbewerbsfähigere Preise haben. Der RBI-Konzern sieht sich auch dem Wettbewerb von lokalen Banken ausgesetzt, die in einigen lokalen Märkten eine stärkere Präsenz als der RBI-Konzern aufweisen und eine weniger risikoaverse Geschäftsstrategie als der RBI-Konzern verfolgen können oder einem weniger strengen Aufsichtsrecht als der RBI-Konzern unterliegen.

Das allgemein schwierige Umfeld für Wholesale Funding hat zu einem starken Anstieg des Wettbewerbs um Einlagen von Privatkunden geführt.

Der RBI-Konzern versucht, die derzeit gegebene Kundenloyalität und Kundenbindung, welche insbesondere durch Faktoren wie Serviceneiveau, Preise, Wahrnehmung von Produkten und Dienstleistungen, finanzielle Stärke und Maßnahmen von Wettbewerbern beeinflusst wird, aufrecht zu erhalten. Die Wettbewerbsfähigkeit des RBI-Konzerns wird wesentlich davon abhängen, ob sich der RBI-Konzern zeitgerecht an neue Marktentwicklungen und Trends anpassen kann.

Wenn der RBI-Konzern mit seinen Produkten und Dienstleistungen nicht wettbewerbsfähig sein sollte, könnte er Marktanteile verlieren oder in Folge von sinkenden Margen und höheren Fixkosten seiner Produktangebote mit manchen oder allen Produkten und Dienstleistungen Verluste erwirtschaften. Sollte der RBI-Konzern nicht in der Lage sein, diesen Wettbewerbsrisiken effizient zu begegnen, könnten diese erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des RBI-Konzerns haben.

- *Abschreibung von Firmenwerten*

Die Emittentin und der RBI-Konzern könnten gezwungen sein, weitere Abwertungen von

Firmenwerten von Konzernunternehmen vorzunehmen. Die in der Bilanz des RBI-Konzerns enthaltenen Firmenwerte müssten im Fall eines Wirtschaftsabschwungs oder eines unter den makroökonomischen Erwartungen liegenden Wachstums, erhöhten Wettbewerbs, Währungsschwankungen oder anderer nachteiliger Entwicklungen, die dazu führen, dass die vom RBI-Konzern erwarteten Cash-Flows niedriger ausfallen, abgeschrieben werden. Eine Abschreibung der Firmenwerte müsste auch bei einer Erhöhung des für die Abzinsung künftiger Cash-Flows verwendeten Diskontierungssatzes vorgenommen werden.

Analog dazu sind unter den gegebenen Umständen auch andere Vermögensgüter des RBI-Konzerns auf einen möglichen Abwertungsbedarf hin zu prüfen.

D) Länder-Risiko – dadurch bedingtes Ausbleiben von Zahlungen

Das Länder-Risiko umfasst das Transfer- und das Konvertibilitätsrisiko sowie das politische Risiko, resultiert aus grenzüberschreitenden Transaktionen oder aus Direktinvestitionen in Drittstaaten und betrifft zum einen die Gefahr einer wirtschaftlichen, zum anderen die Gefahr einer politischen Instabilität. So könnten u.a. ein potentieller Devisenmangel oder Transferbeschränkungen dazu führen, dass Geldzahlungen nicht durchgeführt werden dürfen und somit ausbleiben. Aber auch politische Ereignisse wie z.B. Änderungen der politischen Machtverhältnisse, nationale und internationale Krisensituationen können zur Verwirklichung dieser Risiken (Nichterhalt von vertraglich vereinbarten Leistungen, Geschäftsunterbrechung, Undurchführbarkeit von Transaktionen) und somit zu Ertragsausfällen und zum Verlust von Vermögenswerten des RBI-Konzerns führen.

E) Marktrisiko/Marktrisiken der Finanzmärkte

Darunter ist (gemäß § 2 BWG) das allgemeine und spezifische Positionsrisiko zu verstehen, welches aktiv- oder passivseitig seitens der Emittentin eingegangen wurde, sei es in zinsbezogenen Instrumenten, Substanz- und Beteiligungswerten, Waren oder Fremdwährungen, etc.

Das primäre Marktrisiko der Unternehmenstätigkeit der Emittentin reflektiert diese aktiv- oder passivseitigen nachteiligen Beeinträchtigungen resultierend aus Veränderungen auf den Finanzmärkten durch schwankende bzw. sich ändernde Zinssätze (Zinsänderungsrisiko), Devisen- oder Wertpapierkurse (Währungsrisiko/Kursänderungsrisiko) und sich ändernde Preise im Allgemeinen (direkt beobachtbare Preise wie z.B. Indizes und Rohstoffe oder auch indirekt beobachtbare Preise wie z.B. Volatilitäten und Korrelationen), welche wiederum Spiegelbild und/oder Folge der Entwicklungen aus anderen Märkten sind oder sein können, z.B. Ölpreis, etc. (sonstige Preisrisiken).

Weiters ist darunter das Basisrisiko (das ist das Risiko der unterschiedlichen Preisentwicklung zweier ähnlicher aber nicht identer Positionen (Basis)) zu subsumieren.

Das Marktrisiko beinhaltet, ist aber nicht limitiert auf, Zinssatz-, Wechselkurs-, Anleihekurs- und Aktienkursrisiken. Änderungen des Zinsniveaus, von Renditen und Margen können die Zinsspanne des RBI-Konzerns beeinflussen. Wechselkursschwankungen beeinflussen den Wert von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen sowie in Euro angegebene Gewinn- und Verlustpositionen und können potentielle Erträge aus Devisengeschäften (siehe auch Währungsrisiko) nachteilig beeinflussen.

Die Entwicklung an den Finanzmärkten und von Finanzinvestitionen generell kann den Wert der vom RBI-Konzern gehaltenen Investment- und Handelsbestände beeinträchtigen.

Der RBI-Konzern hat Risikomanagementsysteme implementiert, die diese und andere Marktrisiken, denen der RBI-Konzern ausgesetzt ist, mindern und steuern sollen. Dennoch ist es schwierig, Änderungen von Wirtschaftsindikatoren und Marktbedingungen genau vorherzusagen und die Effekte dieser Änderungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des RBI-Konzerns abzuschätzen. Außerdem kann es unter bestimmten Umständen für den RBI-Konzern schwierig oder unmöglich sein, Hedging- oder Stop-loss-Strategien umzusetzen um Verluste bei Marktkorrekturen zu begrenzen. Der RBI-Konzern ist in einigen Märkten tätig, in denen Hedging aufgrund des Fehlens eines liquiden

Markts für Hedgingprodukte nicht möglich ist. Der RBI-Konzern kann sich auch dafür entscheiden, Marktpositionen in Erwartung günstiger Marktentwicklungen nicht abzusichern.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Risiken schlagend werden und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und insbesondere die Profitabilität der Emittentin nachteilig beeinflussen.

F) Durch das Eingehen von ungehedgten Positionen ist der RBI-Konzern dem Risiko von Kapitalveränderungen, Zinssatzänderungen, Wechselkursschwankungen oder Kursänderungen von Finanzinstrumenten direkt ausgesetzt

Der RBI-Konzern nimmt nicht abgesicherte (ungehedgte) Positionen in Hinblick auf Eigenkapital, Zinssätze, Wechselkurse und Finanzinstrumente bewusst in Kauf, wenn günstige Marktentwicklungen erwartet werden oder weil bestimmte Positionen nicht effektiv gehedgt werden können. Diese nicht abgesicherten Positionen unterliegen dem Risiko, dass Änderungen von Zinssätzen, Wechselkursen und Kursen von Finanzinstrumenten zu Verlusten führen können. Das effektive Handeln und die Marktpositionierung ist dezentralisiert und findet in Übereinstimmung mit Marktrisikolimits, die von der Emittentin gesetzt und überprüft werden, auf einem lokalen Level bei den Konzerngesellschaften statt.

Der RBI-Konzern hat nicht abgesicherte Positionen in Hinblick auf in Euro angegebene Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung. Aufgrund unzureichender Marktgegebenheiten kann nur ein Teil dieser Positionen abgesichert werden. Der RBI-Konzern sichert diese Positionen nicht regelmäßig ab. Trotz konstanter Margen und Gewinne in lokalen Währungen besteht das Risiko erheblich nachteiliger Auswirkungen auf die Finanzlage in Euro.

G) Die Ergebnisse der Handels- und Investmentaktivitäten des RBI-Konzerns unterliegen starken Schwankungen

Der RBI-Konzern hält im Zuge von Handels- und Investmentaktivitäten Anleihen-, Währungs-, Aktien- und andere Positionen. Diese Positionen könnten von erhöhter Volatilität und Kursrückgängen auf den Finanzmärkten wesentlich negativ beeinflusst werden, was das Risiko nicht unbeträchtlicher Verluste mit sich bringt. Wesentliche Kursrückgänge bei vom RBI-Konzern gehaltenen Positionen haben sich aus früheren Marktereignissen ergeben. Erhöhte Volatilität und Kursrückgänge auf den Finanzmärkten könnten einen Einfluss auf die Bewertung von Handelsbeständen, designierten Finanzinstrumenten zum Fair Value, bis zur Endfälligkeit zu haltenden Vermögenswerten und von zur Veräußerung verfügbaren, finanziellen Vermögenswerten haben und zu Abschreibungen führen.

Die erhöhte Unsicherheit und das Risiko von Staatspleiten in den sogenannten "peripheren EU-Mitgliedsstaaten", insbesondere Griechenland, Irland, Italien, Portugal und Spanien hat zu stark erhöhten Risikoaufschlägen, also Renditeunterschieden im Vergleich zu Staatsanleihen mit höchster Bonität, auf fixverzinsliche Wertpapiere geführt und den Marktwert dieser Wertpapiere sowie jene anderer Emittenten stark beeinträchtigt. Wenn diese erhöhten Risikoaufschläge bestehen oder sogar noch größer werden, würde dies zu weiter sinkenden Marktwerten führen und somit bei einer Veräußerung zu einem geldwerten Verlust dieser Anleihen und einem entsprechenden Verlust in der Gewinn- und Verlustrechnung des RBI-Konzerns führen. Außerdem können sich negative Ergebnisse in der Gewinn- und Verlustrechnung des RBI-Konzerns auch aus der Marktbewertung von Wertpapieren im Handelsbuch und in der Bilanz aus der Bewertung von bis zur Endfälligkeit zu haltenden Vermögenswerten ergeben. Volatilität kann auch zu Verlusten im Zusammenhang mit anderen vom RBI-Konzern gehaltenen Handels- und Hedgingprodukten, insbesondere Swaps, Futures, Optionen und strukturierten Produkten, führen.

H) Kredit- und Kontrahentenausfallsrisiko

Der RBI-Konzern ist einem Kredit- und Kontrahentenausfallsrisiko ausgesetzt, insbesondere im Zusammenhang mit Kreditvergaben an Retail- und Unternehmenskunden, andere Banken, lokale Regierungen und staatliche Kreditnehmer sowie auch im Zusammenhang mit anderen Geschäften, die den RBI-Konzern einem Kontrahentenausfallsrisiko aussetzen, wie zum Beispiel Handels- und

Abwicklungstätigkeiten. Das Kreditrisiko, welches vom RBI-Konzern als das wesentlichste Risiko angesehen wird, umfasst das Risiko eines Verlusts aufgrund des Unvermögens eines Schuldners, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.

Das Kreditrisiko wird von Faktoren wie der Kreditwürdigkeit des Schuldners, der Fähigkeit des Schuldners den Kredit zeitgerecht zurück zu zahlen, dem Wert der bestellten Sicherheiten und der Fähigkeit des RBI-Konzerns, Sicherheiten zu vollstrecken, beeinflusst. Beginnend in 2008 und insbesondere im Jahr 2009 haben die globale Finanz- und Wirtschaftskrise, mangelnde Liquidität, Wirtschaftsabschwünge, sinkende Immobilienwerte, operationelles Versagen und andere gesamtwirtschaftliche Entwicklungen diese Faktoren negativ beeinflusst, was zu einem erhöhten Kontrahentenausfallrisiko zwischen Banken, einem Anstieg von Verlusten im Kundengeschäft und einem generellen Anstieg der notleidenden Kredite sowohl an Retail- als auch an Unternehmenskunden führte.

Per 31. März 2012 betrug die sogenannte NPL Ratio (Meßzahl für Notleidende Kredite) 8,9%, verglichen mit 8,6% per 31. Dezember 2011.

Die NPL Ratio im Bankensektor im Allgemeinen könnte weiter ansteigen, insbesondere in CEE, wobei die signifikantesten Anstiege in Rumänien, Russland, der Ukraine und Ungarn erwartet werden. Weiters könnte die Andauer oder eine Verschärfung der Staatsschuldenkrisen zu weiteren Kreditausfällen bei Finanzinstitutionen, regionalen Körperschaften, Kommunen und Staaten führen. Die NPL Ratio ist auch beeinflusst von Abwertungen lokaler Währungen gegenüber dem Euro, dem USD und dem Schweizer Franken. Zusätzlich zu den vorgenannten Ländern kann auch für Polen erwartet werden, dass aufgrund des beträchtlichen Exposures des RBI-Konzerns an in Schweizer Franken denominierten Krediten in Polen, eine Abwertung der lokalen Währung zu einem Anstieg der Notleidenden Kredite in diesem Land führen würde.

Eine zukünftig negative wirtschaftliche Entwicklung, Marktvolatilität, höhere Arbeitslosigkeit und geringere Auslandsinvestitionen könnten einen zusätzlichen negativen Einfluss auf die Liquidität, Geschäftslage und Finanzlage von Kunden des RBI-Konzerns haben, was wiederum den Anteil notleidender Kredite des RBI-Konzerns erhöhen, zu einer Abwertung von Finanzwerten, zu einem Abzug von Kundeneinlagen und einer niedrigeren Nachfrage nach Produkten des RBI-Konzerns führen könnte.

Dies wiederum könnte einen negativen Effekt auf das Kapital der Netzwerkbanken, welches in lokaler Währung denominiert ist, sowie auf den Goodwill der Konzerneinheiten haben.

Der RBI-Konzern ist auch einem Kreditrisiko in Bezug auf Länder ausgesetzt, die unter der Finanzkrise besonders leiden und unlängst mit verschärften steuerliche Bedingungen und einem erhöhten Ausfallrisiko konfrontiert waren, insbesondere in den sogenannten „peripheren EU-Mitgliedstaaten“ Griechenland, Irland, Italien, Portugal und Spanien. Der RBI-Konzern ist insbesondere Kreditrisiken von Sovereigns und Banken in Spanien und Italien ausgesetzt. Die Bonität dieser Vertragspartner könnte unsicher sein, insbesondere wenn sich das wirtschaftliche Umfeld eintrübt. Finanzinstitutionen wären von einem Abschwung wahrscheinlich am stärksten betroffen, da sie unter größeren Zahlungsausfällen und Wertberichtigungen von Wertpapieren oder hohen Abzügen von Kundeneinlagen im Fall eines wesentlichen Wirtschaftsabschwungs leiden würden. Rating-Agenturen haben jüngst das Staaten-Rating einiger dieser Länder herabgesetzt; weitere Downgradings dieser Ratings könnten das Kreditrisiko von Finanzinstituten in solchen Ländern erhöhen. Eine solche nachteilige Kreditmigration könnte zu höheren Verlusten und Wertberichtigungen in Portfolios führen, in denen der RBI-Konzern einem Kreditrisiko ausgesetzt ist.

- *Kredit-Gesamt-Exposure (in Mio EUR)* des RBI-Konzerns per 31.03.2012 in peripheren EU-Mitgliedstaaten*

	Corporate Exposure		FI Exposure		Sovereign Exposure		Gesamt März 2012	Gesamt Dez. 2011	Veränd.
	Bankbuch	Handels- buch	Bankbuch	Handels- buch	Bankbuch	Handels- buch			
<u>Griechenland</u>	21	–	–	–	–	–	21	61	-64,8%
<u>Irland</u>	5	6	22	240	–	–	273	273	0,0%
<u>Italien</u>	263	15	692	37	8	18	1.033	1.209	-14,6%
Portugal	–	–	86	–	–	–	83	109	-20,8%
<u>Spanien</u>	30	21	515	73	–	–	639	795	-19,6%
Gesamt	319	41	1.316	350	8	18	2.052	2.447	-16,1%

Quelle: interne ungeprüfte Berechnungen / Rundungsdifferenzen

* *Definiert als erwartetes Exposure zum Zeitpunkt eines Ausfalls (exposure at default) inkl. bilanzieller und außerbilanzieller Positionen exkl. besichertes Repo-Geschäft vor Berücksichtigung von Sicherheiten*

Der RBI-Konzern bildet Kreditausfallsvorsorgen in Form von Rückstellungen, um für das Kredit- und Kontrahentenrisiko vorzusorgen. Die Höhe dieser Rückstellungen ist von Buchhaltungsgrundsätzen, Risikosteuerungsparametern und der Einschätzung des RBI-Konzerns abhängig. Wenn die tatsächlichen Kreditrisiken die Erwartungen des Managements, auf welche sich die Bildung von Kreditausfallsvorsorgen stützen, übersteigen, könnten die gebildeten Kreditausfallsvorsorgen unzureichend sein, um die erlittenen Verluste abzudecken. Dies hätte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Qualität des Kreditportfolios und in der Folge auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des RBI-Konzerns.

I) Sinken der Verkehrswerte von Kreditsicherheiten – Nichtausreichen von Besicherungen

Der Wert von Sicherheiten für vergebene Kredite des RBI-Konzerns, insbesondere von Immobilien, ist seit dem Ausbruch der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise stark gesunken. Faktoren, die den Immobilienmarkt beeinflussen, sind insbesondere Änderungen des Angebots und der Nachfrage nach Mietobjekten und der am Markt erzielbaren Mieten, verminderte Bonität der Mieter, eingeschränkte am Markt verfügbare Fremdfinanzierung für den Kauf von Immobilien und veränderte rechtliche Bedingungen/Grundlagen in Bezug auf Vermietung.

Abwertungen von zur Sicherstellung von Krediten gegebenen Sicherheiten können zur Notwendigkeit erhöhter Bildung von Kreditausfallsvorsorgen bei akutem Ausfallrisiko führen und der Wert der Sicherheiten kann im Fall der Realisierung unzureichend sein, um Kreditforderungen zu decken.

Außerdem hat das Ansteigen der vom RBI-Konzern vergebenen Retail-Kredite zu einem Anstieg der unbesicherten Konsumkredite geführt, was den RBI-Konzern einem vergleichsweise hohen Risiko aussetzt und bei einem Kundenausfall geringere Zahlungen erwarten lässt.

J) Konzentrationsrisiko

Unter dem Konzentrationsrisiko sind (gemäß § 2 BWG) die möglichen nachteiligen und gleichzeitig erheblichen Folgen zu verstehen, die sich aus Konzentrationen oder Wechselwirkungen gleichartiger und verschiedenartiger Risikofaktoren oder Risikoarten ergeben könnten, wie beispielsweise das Risiko, welches aus Krediten an denselben Kunden, an eine Gruppe verbundener Kunden oder an Kunden aus derselben Region oder Branche oder an Kunden mit denselben Leistungen und Waren und

insbesondere aus indirekten Großkrediten erwächst („Klumpenrisiko“).

Der RBI-Konzern ist aufgrund der Forderungen, die er gegenüber Kreditnehmern in bestimmten Ländern bzw. bestimmten Wirtschaftszweigen hält, in unterschiedlichem Ausmaß einer Konzentration sowohl des regionalen als auch des branchenmäßigen Kontrahentenrisikos ausgesetzt. Konzentrationsrisiken des RBI-Konzerns werden, basierend auf dem Konzept der Gruppierung ähnlicher Kundengruppen, durch Limite und regelmäßiges Reporting gesteuert. Dennoch macht das Kreditrisiko des RBI-Konzerns in Bezug auf die größten Unternehmenskunden einen wesentlichen Anteil am Kernkapital des RBI-Konzerns aus: Die zehn größten RBI-Konzernobligos (ohne Berücksichtigung von Sicherheiten) bei Firmenkunden machten zum 31.12.2011 62,7% des verfügbaren Kernkapitals aus. Das Konzentrationsrisiko auf Gruppenebene kann durch unzureichende Diversifizierung noch steigen.

K) Regulatorische Risiken

- *Künftige Entwicklung des Bankensektors und dessen Regulativen, wie z.B. Basel III*

Die RZB-Gruppe und damit die Emittentin und die Netzwerkbanken unterliegen zunehmend umfassenden Bank- und Finanzdienstleistungsregulativen in Form von Gesetzen, Verordnungen und behördlicher Aufsicht in den Ländern, in denen sie tätig werden.

Die Bankenaufsicht in Nicht-EU-Mitgliedsländern, in denen der RBI-Konzern tätig ist, entwickelt sich parallel zu den globalen Änderungen und dem internationalen regulatorischen Umfeld. Änderungen der regulatorischen Bestimmungen in einzelnen Jurisdiktionen können zusätzliche Verpflichtungen für die Emittentin oder die lokalen Netzwerkbanken bedeuten. Außerdem haben einige Zentralbanken in den Märkten des RBI-Konzerns Maßnahmen ergriffen, um der steigenden Verschuldung im jeweiligen Land zu begegnen, wobei diese Maßnahmen die Erhöhung des Kreditportfolios von Banken faktisch erschweren, indem höhere Kapitalerfordernisse, höhere Risikogewichtungen oder klare Limite in Bezug auf das Kreditwachstum festgesetzt wurden. Aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise haben nationale Regulatoren auch auf höhere Kapitalquoten, Maßnahmen gegen den Abfluss von Kapital und Dividenden oder angemessener Liquiditätspuffer Bedacht genommen.

Auch wenn der RBI-Konzern und/oder die Netzwerkbanken gänzlich den aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu einer gegebenen Zeit entsprechen, könnten Aufsichtsbehörden, Ratingagenturen und/oder Marktteilnehmer vom RBI-Konzern oder den Netzwerkbanken erwarten, dass diese höhere Kapitalquoten oder Liquiditätspuffer halten oder strengere Vorschriften (wie Basel III) vor Ende der Übergangsfrist einführen. Dies kann dazu führen, dass der RBI-Konzern höhere Kapitalquoten oder Liquiditätspuffer halten muss als gesetzlich vorgeschrieben oder aus Sicht des RBI-Konzerns notwendig.

Diese und andere Einschränkungen und Entwicklungen können die Fähigkeit des RBI-Konzerns, sein Vermögensportfolio zu entwickeln, behindern und zu erhöhten Kapitalkosten führen.

- *Die Geschäftstätigkeit des RBI-Konzerns unterliegt einer zunehmend beschwerlicheren und komplexeren Regulierung, unter anderem gemäß Basel III, die nachteilige Auswirkungen auf seine Ergebnisse haben kann.*

Die Emittentin und deren Konzerneinheiten unterliegen in jedem der Länder, in denen sie tätig sind, in Bezug auf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen umfangreichen Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien. Darüber hinaus ist der RBI-Konzern Teil der RZB-Gruppe, die diesen Regulierungen auf konsolidierter Basis unterliegt. Unter anderem ist in jedem dieser Länder für die Bankgeschäfte des RBI-Konzerns eine Banklizenz- oder vergleichbare Zulassung erforderlich, oder sie müssen bei den nationalen Regulierungsbehörden angemeldet werden; diese Regulierungen umfassen die Anforderung, dass von der Emittentin und/oder der betreffenden Netzwerkbank bestimmte Eigenkapital- und Liquiditätsquoten beibehalten werden und dass bestimmte Risiken zu begrenzen sind, sowohl auf Ebene des RZB- bzw. RBI-Konzerns als auch auf Ebene der Netzwerkbanken. Alle diese aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen Änderungen, insbesondere im derzeitigen Marktumfeld, in dem in einem bisher beispiellosen Umfang staatliche Interventionen

sowie Änderungen hinsichtlich der Regulierung von Banken und anderen Finanzinstituten stattgefunden haben. Als Reaktion auf die globale Finanzkrise haben nationale Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden sowie supranationale Organisationen wie die EU erhebliche Änderungen des vorhandenen regulatorischen Rahmens eingeführt bzw. prüfen entsprechende Änderungen, unter anderem in Bezug auf die Eigenkapitalausstattung, Liquidität und den zulässigen Umfang von Bankgeschäften. Aufgrund dieser sowie anderer derzeit laufender und möglicher künftiger Änderungen in dem regulatorischen Umfeld für Bank- und Finanzdienstleistungen können die Emittentin und die Netzwerkbanken in den Ländern, in denen sie tätig sind, mit einer verstärkten Regulierung und zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Belastungen konfrontiert werden.

Die Einhaltung dieser neuen Regulierungsvorschriften kann sowohl auf Ebene des RZB- bzw. RBI-Konzerns als auch auf Ebene der Netzwerkbanken – unter anderem – zu einer Erhöhung der regulatorischen Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen und der damit verbundenen Kosten, zu einer Erweiterung der Offenlegungspflichten sowie zu Beschränkungen bei bestimmten Arten von Geschäften und Aktivitäten führen und sich auf die Strategie auswirken, und kann weiters die Begrenzung oder Änderung von Geschäftstätigkeiten sowie von Preisen und Konditionen für bestimmte Kredit- und sonstige Produkte erfordern, was jeweils die Investitions- und Vermögensrendite sowie die Eigenkapitalrendite vermindern würde. Dem RBI-Konzern könnten auch erhebliche Kosten für die Umsetzung neuer aufsichtsrechtlicher Anforderungen sowie Kosten für die Umsetzung von Systemlösungen zur Einhaltung der Berichtspflichten und erhöhte Compliance- und sonstige laufende Kosten entstehen, und seine Möglichkeiten zur Wahrnehmung bestimmter Geschäftschancen könnten eingeschränkt werden. Der neue aufsichtsrechtliche Rahmen könnte ein erhebliches Ausmaß erreichen und mit unbeabsichtigten Folgen für die Geschäfte der Netzwerkbanken und des RBI-Konzerns, die Finanzsysteme in Österreich und in CEE sowie für das globale Finanzsystem verbunden sein, einschließlich einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs, einer verstärkten allgemeinen Verunsicherung in den Märkten oder einer Bevorzugung bzw. Benachteiligung bestimmter Geschäftsbereiche. Die Emittentin ist nicht in der Lage, die Auswirkungen dieser Veränderungen auf ihre Geschäftstätigkeit, Finanzlage, Mittelflüsse oder Zukunftsaussichten abzusehen.

In den vergangenen Jahren hat sich die Regulierung des Banken- und Finanzsektors in Österreich und den Ländern der CEE-Region aufgrund der Umsetzung von anzuwendenden EU-Richtlinien und als Reaktion auf die Wirtschaftskrise stark verändert. Darüber hinaus wurden kürzlich eine Reihe aufsichtsrechtlicher Initiativen vorgeschlagen, die zu erheblichen Veränderungen der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen für den RBI-Konzern führen würden.

Insbesondere hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (der „Baseler Ausschuss“) infolge der Finanzkrise umfassende Änderungen und Ergänzungen der bestehenden Basel II-Regelungen („Basel III“) vorgeschlagen. Basel III unterstützt unter anderem:

- eine Erhöhung der regulatorischen Mindestkapitalanforderungen für Banken und Bankkonzerne (einschließlich einer Erhöhung der Tier 1-Mindestkapitalquote und der Core Tier 1-Kapitalquote (hartes Kernkapital), wobei auf das Core Tier 1-Kapital der überwiegende Teil des Tier 1-Kapitals entfällt, neuer Anforderungen für die Einstufung hybrider Instrumente als Tier 1- oder Tier 2-Kapital, das Auslaufen des Tier 3-Kapitals sowie überarbeiteter Regeln für den Abzug bestimmter Positionen vom regulatorischen Kapital);
- höhere Kapitalanforderungen für bestimmte Kontrahentenrisiken, einschließlich Risiken in Verbindung mit Derivativen, Pensionsgeschäften, Wertpapierfinanzierungsgeschäften and verbundenen Aktivitäten;
- die Einführung einer Höchstverschuldungsquote („*maximum leverage ratio*“) (Verhältnis des Kapitals einer Bank zu ihrem Gesamt-Exposure);
- die Einführung eines Kapitalpuffers über die Mindestkapitalanforderungen hinaus, auf den im Falle eines Abschwungs zurückgegriffen werden kann (Konvertierungs-Puffer) und eines von der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörde festgelegten antizyklischen Puffers sowie zusätzlicher Eigenkapitalanforderungen für systemrelevante Institute (auf Ebene der Europäischen Union und auf nationaler Ebene); und
- erhöhte Liquiditätsanforderungen.

Innerhalb der EU und des EWR werden die Basel III-Standards voraussichtlich im Rahmen einer Verordnung und einer Richtlinie umgesetzt, die gemeinhin als die Eigenkapitalverordnung („CRR I“) und die Eigenkapitalrichtlinie IV („CRD IV“) bekannt sind. Während die vorgeschlagene CRD IV von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden muss, wird die CRR I direkt in den Mitgliedsstaaten Anwendung finden, ohne dass weitere Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedsstaaten erforderlich sind. Die in der CRD IV enthaltenen neuen Regelungen finden ab 1. Januar 2013 Anwendung, und ihre vollständige Umsetzung wird am 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein. Voraussichtlich werden für bestimmte Regelungen Übergangsbestimmungen gelten. Trotz dieser Übergangsmaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Regelungen nach den Markterwartungen früher als im gesetzlichen Rahmenwerk der Europäischen Union oder des betreffenden Landes vorgesehen zu berücksichtigen sind.

Neben den Basel III-Vorschriften unterliegt der RZB- und RBI-Konzern auch den regulatorischen Eigenkapitalanforderungen im Rahmen des im Oktober 2011 eingeführten EBA-Kapitalpakets.

Am 21. November 2011 haben die OeNB und FMA gemeinsam die Pläne für ein Maßnahmenpaket zur Stärkung der Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle österreichischer Banken, die in Mittel-, Ost- und Südosteuropa tätig sind, einschließlich der Emittentin, bekannt gegeben.

In Ausführung dessen haben OeNB und FMA am 14. März 2012 eine "Aufsichtliche Leitlinie zur Stärkung der Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle international aktiver österreichischer Grossbanken" veröffentlicht, welche auch auf die RZB-Gruppe Anwendung findet und Folgendes vorsieht:

- Um die Eigenkapitalbasis nachhaltig zu stärken, sind die neuen Regeln für hartes Kernkapital (CET1) unter Basel III ohne Übergangsfristen bereits mit 1. Jänner 2013 zu erfüllen, wobei das im Rahmen des Bankenhilfspakets gezeichnete, voll verlusttragfähige, staatliche und private Partizipationskapital im Rahmen der Übergangsvorschriften angerechnet wird. Zudem ist ab 1. Jänner 2016 ein zusätzlich harter Kapitalpuffer – je nach Risikogehalt der Geschäftsmodelle – von bis zu 3 Prozentpunkten zu halten.
- Um die Refinanzierungsstruktur der Tochterbanken zu stärken und auf ihre ausgewogene Gestaltung zu achten, wird die Aufsicht die Nettoneukreditvergabe der Tochterbanken im Verhältnis zur Aufbringung lokaler stabiler Refinanzierungen laufend beobachten und analysieren, wobei ein Überschreiten der Referenzquote von 110% als Warnsignal erachtet wird.
- Damit ein Institut im Krisenfall rasch, effektiv und effizient saniert werden oder eine Insolvenz geordnet ablaufen kann, haben die Mutterinstitute bis Ende 2012 angemessene Sanierungs- und Abwicklungspläne vorzulegen.

Die Leitlinie ist in das europäische Aufsichtssystem eingebettet.

Hinsichtlich der Umsetzung bestimmter vorgenannter Gesetzesänderungen besteht nach wie vor Ungewissheit. Insoweit bestimmte dieser Maßnahmen wie derzeit vorgesehen umgesetzt werden, insbesondere die Änderungen, wie vom Baseler Ausschuss vorgeschlagen, d.h. die CRR I und die CRD IV, werden diese voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Kapital, die Liquidität sowie das Aktiv-/Passiv-Management („*asset and liability management*“) des RBI-Konzerns haben. Dies wiederum könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse und die Finanz- und Ertragslage des RBI-Konzerns haben.

Die Bankenregulierung in Nicht-Mitgliedsstaaten der EU, in denen der RBI-Konzern tätig ist, entwickelt sich parallel zu den globalen Veränderungen und zum internationalen regulatorischen Umfeld. Durch Änderungen im regulatorischen Umfeld der jeweiligen Jurisdiktion können dem RBI-Konzern oder den lokalen Netzwerkbanken zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden. Darüber hinaus haben verschiedene Zentralbanken in den Märkten, in denen die RBI tätig ist, Maßnahmen durchgeführt, um einer zunehmenden Verschuldung ihrer Länder entgegenzuwirken, durch die die Möglichkeiten der Banken, ihre Kreditportfolios zu erweitern, effektiv eingeschränkt werden, wie z.B.

erhöhte Kapitalisierungsanforderungen, erhöhte Risikogewichtungen bei den Aktiva oder Obergrenzen für das Wachstum von Kreditportfolios. Im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise haben sich die lokalen Regulierungsbehörden außerdem auf erhöhte Kapitalquoten, gegen den Abfluss von Kapital und Dividenden gerichtete Maßnahmen oder angemessene Liquiditätspuffer konzentriert.

Selbst wenn der RBI-Konzern und/oder die Netzwerkbanken die derzeitigen gesetzlichen Anforderungen vollständig erfüllen, können Regulierungsbehörden, Rating-Agenturen und/oder Marktteilnehmer vom RBI-Konzern oder von den lokalen Netzwerkbanken erwarten, dass sie früher als per Gesetz vorgeschrieben höhere regulatorische Kapital- und/oder Liquiditätsquoten einhalten oder neue regulatorische Anforderungen früher einführen und umsetzen (wie die Basel III-Standards). Dies könnte dazu führen, dass der RBI-Konzern höhere Kapital- und/oder Liquiditätspuffer in Bezug auf seine Aktiva unterhalten muss als es nach anwendbaren gesetzlichen Vorschriften oder der eigenen Risikoeinschätzung des RBI-Konzerns erforderlich wäre.

- *Insolvenzrechtliche Sonderbestimmungen für Banken / Bestrebungen, die Rechtsfolgen wirtschaftlicher Schwierigkeiten von Banken neu zu regulieren*

Derzeit unterliegt die Emittentin den insolvenzrechtlichen Sonderbestimmungen gemäß §§ 81 ff. BWG (Geschäftsaufsicht und Insolvenzbestimmungen). Sowohl auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene sind derzeit Bestrebungen im Gange, die Rechtsfolgen wirtschaftlicher Schwierigkeiten von Banken, z.T. abhängig vom Erreichen bestimmter Parameter, auf völlig neue Grundsätze zu stellen (Richtlinie betreffend Recovery and Resolution Regime, Bail-In-Regime sowie Banken-Reorganisationsgesetz in Vorbereitung).

- *Die RZB-Gruppe / Emittentin könnte als „systemrelevantes Finanzinstitut“ (SIFI) eingestuft werden*

Der Basler Ausschuss und nationale Regulatoren beraten derzeit darüber, Kreditinstitute / Kreditinstitutsgruppen basierend auf deren Größe und Wichtigkeit auf dem Finanzmarkt in verschiedene Kategorien von Systemrelevanz einzuteilen und für jede Kategorie unterschiedlich hohe Zuschläge auf die Mindesteigenkapitalerfordernisse zu verlangen. Außerdem gibt es auf nationaler Ebene Überlegungen, ähnliche Ansätze auf Kreditinstitute anzuwenden, die auf nationaler Ebene systemrelevant sind. Abhängig davon, ob die Emittentin als systemrelevant eingestuft wird, und wenn ja, in welche Kategorie sie eingestuft wird, wird die Emittentin von dieser Regelung und damit von zusätzlichen Kapitalerfordernissen betroffen sein. Diese Qualifizierung und Einstufung der Emittentin und die damit einhergehenden Effekte könnten in Folge erhöhter Kapitalkosten einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des RBI-Konzerns haben.

- *Der RBI-Konzern / die RZB-Gruppe wird Stresstests unterzogen.*

Supranationale und nationale Regulierungsbehörden, einschließlich der Europäischen Bankaufsichtsbehörde („EBA“) und der OeNB, haben kürzlich Stresstests zur Überprüfung des Bankensektors und/oder einzelner Banken (einschließlich der Emittentin und ihrer Mehrheitsaktionärin RZB) gefordert und durchgeführt und einige der Ergebnisse öffentlich bekannt gegeben. Der RBI-Konzern geht davon aus, dass die Regulierungsbehörden weiterhin ähnliche Stresstests fordern und durchführen sowie deren Ergebnisse oder Teile davon öffentlich bekannt geben werden. Falls eine Bank einen Stresstest nicht besteht, der von einer Bankregulierungsbehörde durchgeführt oder gefordert wird, oder falls das entsprechende Ergebnis von den Regulierungsbehörden, Marktteilnehmern oder Rating-Agenturen als nicht zufriedenstellend angesehen wird, könnte dies eine Intervention seitens der Regulierungsbehörden auslösen, die Bank könnte dazu verpflichtet werden, ihr regulatorisches Eigenkapital zu erhöhen, und dies könnte sich negativ auf die Finanzierungskosten des RBI-Konzerns auswirken. Des Weiteren könnte der Verlust des Vertrauens in den Bankensektor aufgrund der Ankündigung von Stresstests in jedem der Länder, in denen der RBI-Konzern insgesamt tätig ist, oder aufgrund der Marktwahrnehmung, dass solche Tests nicht rigoros genug sind, negative Auswirkungen auf die Finanzierungskosten des RBI-Konzerns haben. Der Eintritt eines dieser Ereignisse könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, Finanz- und Ertragslage des RBI-Konzerns haben.

- *Die Emittentin und die Netzwerkbanken könnten zusätzliches Kapital aufnehmen müssen, um*

die regulatorischen Mindesteigenkapitalerfordernisse zu erfüllen

Die Emittentin und die Netzwerkbanken könnten zusätzliches Kapital aufnehmen müssen um ihre Kapitalquoten über den Mindestanforderungen zu halten. Die Fähigkeit Kapital aufzunehmen kann von Faktoren beeinflusst werden, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, zum Beispiel Ratings, notwendigen staatlichen Genehmigungen sowie von generellen Marktbedingungen für Kapitalbeschaffungsmaßnahmen.

Ein effektives Kapitalmanagement ist für den RBI-Konzern wesentlich um dessen Geschäft zu betreiben, organisch zu wachsen und seine Strategie zu verfolgen. Jede Änderung, die es dem RBI-Konzern erschwert, seine Bilanz und seine Eigenkapitalausstattung aktiv zu managen oder Finanzierungsquellen zu erschließen, könnte erheblich nachteiligen Einfluss auf die Bilanz und Eigenkapitalausstattung des RBI-Konzerns haben.

Jeder Verstoß gegen Vorschriften betreffend die Eigenkapitalausstattung und andere aufsichtsrechtliche Kennzahlen kann dazu führen, dass die Emittentin und/oder die Netzwerkbanken mit behördlichen Sanktionen belegt werden, was wiederum zu einem Anstieg der operativen Kosten des RBI-Konzerns und einem Reputationsverlust führen.

- *Im Zuge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise umgesetzte und mögliche Maßnahmen wie Bankenabgaben könnten sich erheblich auf das Geschäftsmodell und Wettbewerbsumfeld des RBI-Konzerns auswirken.*

Die Finanzmarktkrise hat die österreichische und ausländische Regierungen, Aufsichtsbehörden und andere Stellen dazu veranlasst, verschiedene Reformen der Rahmenbedingungen für den Finanzsektor durchzuführen oder vorzuschlagen. Einige dieser Änderungen und Vorschläge gehen über striktere Anforderungen an das regulatorische Eigenkapital und die Liquidität hinaus, um den Finanzsektor in die Lage zu versetzen, künftige Krisen zu überstehen, aber auch um Haushaltsdefizite und Staatsschulden zu reduzieren, die in Verbindung mit der Finanzkrise beträchtlich angestiegen sind. Zum Beispiel haben Österreich, Ungarn und die Slowakei Bankenabgaben eingeführt, deren Einführung auch in anderen Ländern, in denen der RBI-Konzern tätig ist, in Erwägung gezogen wird. Die in Österreich und Ungarn eingeführten Bankenabgaben haben die Gewinne des RBI-Konzerns vor Steuern 2011 um ca. EUR 93,4 Mio. reduziert.

Die in Ungarn 2010 eingeführte Bankenabgabe wird auf Basis der Bilanzsumme berechnet; die für das Jahr 2012 erwartete Steuerlast liegt bei EUR 40 Millionen. Jüngste öffentliche Ankündigungen in Ungarn stellen eine Ablöse dieser Bankenabgabe durch eine im Aufkommen höhere Finanztransaktionssteuer in den Raum.

Die in Österreich im Dezember 2010 eingeführte Bankenabgabe wurde mit 1. Januar 2011 wirksam. Deren Berechnung basiert auf zwei Komponenten, auf der Bilanzsumme und auf dem durchschnittlichen Derivatvolumen im Handelsbuch. Einschließlich der im März 2012 beschlossenen Erhöhung der österreichischen Bankenabgabe um 25% wird aus diesem Titel für den RBI-Konzern ein Gesamt-Negativeffekt von EUR 100 Millionen für das Jahr 2012 erwartet.

Darüber hinaus hat die Slowakei mit Wirksamkeit ab 2012 ebenfalls eine Bankenabgabe eingeführt, die voraussichtlich zu einer Ergebnisbelastung des RBI-Konzerns von rund EUR 20 Millionen führen wird.

Andere Länder, in denen der RBI-Konzern tätig ist, z.B. Polen, überlegen derzeit die Einführung ähnlicher Bankenabgaben.

Die Einführung von Bankenabgaben in weiteren Ländern, in denen Netzwerkbanken tätig sind, würde den Jahresüberschuss des RBI-Konzerns weiter belasten. Weitere Vorschläge umfassen die folgenden: Beschränkungen hinsichtlich der Vergütungspolitik; Besteuerung von Finanztransaktionen; Beschränkungen des Wertpapierhandels; Registrierungspflichten sowie operative und Offenlegungserfordernisse bei derivativen Transaktionen, einschließlich eines zentralen Clearing; Erweiterung der Vollmachten der Aufsichtsbehörden; Aufteilung von Finanzinstituten, die nach Ansicht der Aufsichtsbehörden „zu groß sind, um zu scheitern“ („*too big to fail*“); Verstaatlichung von Banken sowie Markt-Infrastruktur reformen.

- *Gesetzliche Eingriffe in bestehende Verträge zu Lasten der Kreditgeber zur Erleichterung der*

Krisenbewältigung

Regierungen haben vereinzelt begonnen, mit Gesetzen in bestehende Vertragsverhältnisse einzugreifen, um ihren Bürgern die Krisenbewältigung zu erleichtern. So hat am 19. September 2011 das ungarische Parlament ein Gesetz beschlossen, welches eine vorzeitige Tilgung von hypothekarisch gesicherten Fremdwährungskrediten (FX-Kredite) zu einem festgelegten Wechselkurs ermöglichte.

Dieses Gesetz erlaubte ungarischen Fremdwährungs-Kreditnehmern, ihre Fremdwährungs-Kredite zu einem spürbar niedrigerem Wechselkurs als es dem aktuellen Markt-Wechselkurs entsprach, zurückzuzahlen. Der Verlust aus der Differenz zwischen dem von der ungarischen Regierung „festgelegten Wechselkurs“ und dem realen Markt-Wechselkurs war laut Gesetz dabei von den Banken zu tragen.

Ähnliche Regelungen können auch in weiteren Ländern Europas angedacht werden.

- *Die Missachtung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen kann zu Vollstreckungsmaßnahmen führen.*

Die Aufsichtsbehörden überprüfen regelmäßig die Geschäftstätigkeit und die Vermögenslage des RBI-Konzerns. Bei solchen aufsichtsrechtlichen Tätigkeiten und Verfahren, wie zum Beispiel anlässlich der Erteilung und Erneuerung von Lizenzen und Genehmigungen, können Aufsichtsbehörden wesentliches Ermessen bei der Interpretation und Vollstreckung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Standards ausüben.

Ein Verstoß gegen regulatorische Pflichten (tatsächlich oder aufgrund von einer geänderten Interpretation von Gesetzen, Verordnungen und Standards) kann zur Verhängung von Strafen oder härteren Sanktionen (wie zum vorläufigen oder dauerhaften Entzug von Lizenzen oder Genehmigungen, zur Untersagung der Geschäftstätigkeit oder zur strafrechtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung des Managements des RBI-Konzerns) führen.

Bei schwerwiegenden und/oder wiederholten Verstößen gegen die regulatorischen Vorschriften in einer Jurisdiktion durch Unternehmen des RBI-Konzerns könnte das Risiko bestehen, dass ein Verwalter oder Aufseher für die Bank bestellt wird oder die Banklizenz widerrufen oder eingeschränkt wird. Bankaufsichtsbehörden steht zur Sanktionierung der Missachtung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in der Regel eine große Bandbreite an Zwangsmaßnahmen zur Verfügung.

- *Die Emittentin oder deren Netzwerkbanken könnten außerstande sein, erhöhten Kapitalanforderungen gerecht zu werden*

Die RZB-Gruppe könnte die Mindestkapitalanforderungen nicht erfüllen, die in Verbindung mit der Schuldenkrise in der Eurozone eingeführt wurden, und folglich Restriktionen und Einschränkungen unterliegen, die sich negativ auf die Geschäfte, die Finanzlage, Liquidität und Gewinnsituation der RBI auswirken könnten; die RZB-Gruppe könnte letztlich gezwungen sein, zu ungünstigen Bedingungen staatliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Siehe dazu Kapitel A) "**EBA-Kapitalpaket**".

- *Es können regulatorische Änderungen im Arbeitnehmerschutz, im Arbeitsrecht, bei Sozialleistungen und Wettbewerbsrecht eintreten.*

Der RBI-Konzern muss neben spezifisch auf Finanzdienstleistungsunternehmen anwendbaren Vorschriften auch eine Reihe anderer Vorschriften betreffend allgemeine unternehmensrechtliche Themen wie Arbeitnehmerschutz, Arbeitsrecht, Sozialleistungen und Wettbewerbsrecht einhalten. Da diese Gesetze und Vorschriften sowie deren Auslegung durch die zuständigen Behörden fortlaufenden Änderungen unterworfen sind und im Allgemeinen immer strikter werden, werden die Kosten in Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Gesetze und Vorschriften in Zukunft voraussichtlich steigen.

Solche Gesetzesänderungen könnten sich auch auf die Fähigkeit oder Bereitschaft der Kunden des RBI-

Konzerns auswirken, mit ihm in Geschäftsbeziehung zu treten. Eine Nichteinhaltung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften kann zu Geldstrafen oder anderen Sanktionen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden führen und sich in Form von Reputationsverlusten auswirken.

- *Verfahren vor Gerichts- Verwaltungs oder Steuerbehörden sowie Klagen / sonstige Anspruchserhebungen können nachteilige Effekte auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Emittentin und deren Konzernunternehmen haben (siehe dazu Teil III, Kapitel 11.6.)*
- *Die Einhaltung von immer strengeren Geldwäschebestimmungen, Bestimmungen gegen Terrorismus-Finanzierung und Steuerhinterziehung, sowie wirtschaftliche Sanktionen verursacht wesentliche Kosten und Aufwand und die Nichteinhaltung ist mit Rechts- und Reputationsrisiken verbunden.*

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften unterliegen, direkt oder indirekt, immer strengeren Geldwäschebestimmungen und Sanktionen, die in Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Korruption und anderen kriminellen Handlungen sowie Steuerhinterziehung verhängt werden. Dies beinhaltet Regulierungsmaßnahmen und Sanktionen durch die EU, lokale Aufsichts- oder Regierungsbehörden und seitens des United States Office of Foreign Asset Control. Wirtschaftliche Sanktionen, wie Embargos können das Geschäft des RBI-Konzerns mit bestimmten Ländern und bestimmten Kunden einschränken, die Emittentin zum Abbruch von Geschäftsbeziehungen zwingen oder die Sperre von Vermögensgegenständen wie Bankkonten erfordern. Zum Beispiel erwartet der RBI-Konzern im Zusammenhang mit der Implementierung eines Compliance,- und Reportingsystems, welches den Anforderungen des US-amerikanischen "Foreign Account Tax Compliance Act" ("FATCA") entspricht, erhebliche Kosten. FATCA wird 2013 in Kraft treten und sieht vermutlich ab 2017 unter bestimmten Umständen einen Quellensteuerabzug von 30% auf alle Erträge aus U.S. Finanzinstrumenten vor, welche von Nicht-US-Banken gehalten werden, sofern diese Nicht-US-Banken nicht zugestimmt haben, Meldepflichten über US-steuerpflichtige Kunden einzuhalten.

Zunehmend strengere Sanktionen gegen bestimmte Staaten, wie Syrien, Iran oder Belarus, EU Sanktionen wie auch sanktionierende US-Regelungen, so zB. aus dem National Defense Authorisation Act (NDAA), beschränken bzw. verbieten RBI bzw. deren Netzwerkbanken nicht nur den Abschluss von Neugeschäft, sondern beeinträchtigen auch die Abwicklung, insbesondere die Einforderung bestehender Kunden-Obligati aus Altgeschäft, was Forderungsausfälle und Klagsrisiko aus der Nichtbedienung eingegangener Garantien sowie bestehender Akkreditive in beträchtlichem Ausmaß zur Folge haben könnte.

Die Implementierung von Systemen zur Überwachung der Einhaltung sämtlicher dieser Bestimmungen sowie das laufende Monitoring bedeutet eine wesentliche finanzielle Bürde und technische Herausforderung für den RBI-Konzern und die Emittentin. Die Emittentin kann nicht garantieren, dass der RBI-Konzern zu jeder Zeit mit allen anwendbaren Geldwäsche- und ähnlichen Bestimmungen in Übereinstimmung ist und dass die konzernweiten Standards von allen Mitarbeitern in sämtlichen Konzerneinheiten konsistent angewendet werden. Jede Verletzung solcher Bestimmungen und sogar der bloße Verdacht einer Verletzung kann rechtliche Konsequenzen haben oder sich nachteilig auf die Reputation des RBI-Konzerns auswirken.

L) Wiederbeschaffungsrisiken/Frustrierte Kosten bei Ausfall von Vertragspartnern

Darunter ist das Risiko des RBI-Konzerns zu verstehen, dass bei Ausfall eines Vertragspartners (i) unnütze (frustrierte) Aufwendungen/Projektkosten für nicht effektuierte Geschäfte (ii) Zusatzkosten für die Wiederbeschaffung der gleichen Position im Markt (iii) entgangene Gewinne bei Unmöglichkeit der Ersatzbeschaffung gleichwertiger Projekte bei der Emittentin anfallen und deren Ertragssituation negativ beeinflussen können.

M) Beteiligungsrisiko – unsicherer Ergebnisbeitrag

Die Emittentin hält zahlreiche Unternehmensbeteiligungen (Teil des Bankbuches). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Beteiligungen für die Emittentin einen negativen Ergebnisbeitrag leisten und somit die wirtschaftliche Situation der Emittentin mangels entsprechenden Returns on Investment nachteilig beeinflussen.

N) Währungsrisiken – Gefahr von nachteiligen Währungsbewegungen und Volatilitäten der Wechselkurse

Ein großer Teil der Geschäftstätigkeit, Vermögensgegenstände und Kunden des RBI-Konzerns befindet sich außerhalb der Eurozone und der RBI-Konzern führt Geschäfte in vielen anderen Währungen als dem Euro aus. Für Zwecke der Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung des RBI-Konzerns müssen Fremdwährungsergebnisse in Euro umgerechnet werden.

Einige der Währungen, in denen der RBI-Konzern Geschäfte abwickelt, waren in der Vergangenheit sehr volatil, was einen negativen Effekt auf die Ergebnisse des RBI-Konzerns in diesen Ländern hatte. Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise hat insbesondere zu einer massiven Abwertung von CEE-Währungen wie dem russischen Rubel, weißrussischen Rubel, ukrainischen Gryvna und ungarischen Forint, gegen den Euro geführt, was Eigenkapital und Firmenwerte der lokalen Tochtergesellschaften belastete.

Eine Fortsetzung oder Verschlechterung der Schulden-Krise in der Euro-Zone sowie deren Effekte auf CEE-Ökonomien, insbesondere der Eintritt von Kreditereignissen souveräner Schuldner oder der Austritt eines oder mehrerer Länder aus der Europäischen Wirtschaftsunion, könnte eine weitere Abwertung von Währungen in Staaten, in welche die RBI Gruppe operiert, auslösen/verursachen. Zum Beispiel könnte der Austritt Griechenlands aus der Europäischen Währungsunion besonders auf die Wirtschaft der Länder Südosteuropas, in welchen auch der RBI-Konzern aktiv ist, einen stark nachteiligen Effekt haben. Eine solche Abwertung lokaler Währungen könnte nachteilige Effekte auf die Ergebnisse und Profitabilität der RBI Gruppe haben.

Der RBI-Konzern sichert das Fremdwährungsrisiko, das aus Eigenkapitalinvestitionen in Tochtergesellschaften resultiert, nur zu einem geringen Teil ab und etwaige Hedging-Verträge könnten sich als untauglich zur Vermeidung von Verlusten erweisen.

Nachteilige Wechselkursschwankungen können die Cash Flows des RBI-Konzerns, gemessen in Euro, negativ beeinflussen, ebenso die Cash Flows der Kunden des RBI-Konzerns, insbesondere wenn diese Wechselkursschwankungen plötzlich oder unerwartet auftreten.

Eine Fortdauer der Schwäche von CEE-Währungen gegen die gängigen Hauptwährungen könnte zu weiteren Kreditausfällen bei Kunden des RBI-Konzerns führen:

Die Tochterunternehmen des RBI-Konzerns haben in wesentlichem Ausmaß Kredite in Währungen vergeben, die von der nationalen Währung des Kreditnehmers unterschiedlich sind, insbesondere in Schweizer Franken, Euro und U.S. Dollar. Wenn die lokale Währung eines Schuldners im Vergleich zur Währung des Kredits fällt, steigen die effektiven Kosten für Kreditnehmer in der lokalen Währung an. Weil viele Kreditnehmer (insbesondere private) nicht gegen Wechselkursrisiken abgesichert sind, führen Abwertungen lokaler Währungen generell zu einem erhöhten Verlustrisiko. Dies hat zu einer Verschlechterung und Wertminderung des Kreditportfolios des RBI-Konzerns und mehr notleidenden Krediten geführt.

Mit Closing der Polbank-Akquisition hat sich das Fremdwährungs-Exposure des RBI-Konzerns in Schweizer Franken insofern erhöht, als das Portfolio einen hohen Anteil an in Schweizer Franken denominierten Hypothekarkrediten aufweist.

2011 führte Ungarn gesetzliche Vorschriften ein, die es Darlehensnehmern ermöglichten, auf Fremdwährung lautende Darlehen zu Wechselkursen, die erheblich unter den Marktkursen lagen, in Landeswährung umzutauschen. Dies hat bei der RBI zu beträchtlichen Verlusten aus Krediten geführt. Analoge Maßnahmen könnten dies auch künftig tun, andere Länder könnten ähnliche gesetzliche

Regelungen einführen.

Als Reaktion auf diese Entwicklungen und aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen beabsichtigt der RBI-Konzern, sein Engagement in Fremdwährungsdarlehen und in Fremdwährungshypothekarkrediten zu reduzieren, was sich nachteilig auf die Provisionserträge des RBI-Konzerns aus Fremdwährungstransaktionen mit Kunden auswirken könnte.

Wechselkursveränderungen können aber auch das Eigenmittelerfordernis von in Fremdwährung angegebenen Aktivpositionen beeinflussen, resultierend aus einem Mismatch zwischen lokalem Kapital-Investment, welches die Emittentin in Nicht-Euro-Zonen-Ländern getätigt hat und den bilanzierten Vermögensanlagen in Währungen wie USD und CHF, wenn diese in Euro umgerechnet werden.

Selbst wenn solche Vermögensgegenstände in derselben Währung fristenkonform refinanziert wurden und somit keine offene Devisenposition besteht, wird die Capital Ratio der RBI negativ beeinflusst.

Wechselkursveränderungen können an sich zukünftig einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des RBI-Konzerns haben und insbesondere zu Schwankungen des konsolidierten Kapitals des RBI-Konzerns aber auch zu einem veränderten Eigenmittelerfordernis für das Kreditrisiko führen.

Der RBI-Konzern hat Verpflichtungen auch in anderen Währungen als dem Euro und handelt im Auftrag von Kunden und für eigene Rechnung auch mit Fremdwährungen, wodurch sich offene Devisenpositionen ergeben. Außerdem haben die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften Devisenderivate wie Swaps, Forwards und Optionen an Finanzinstitutionen und andere Kunden als Banken verkauft. Diese Derivate verpflichten den Kunden typischerweise zur Bestellung von Sicherheiten, wenn ein bestimmtes Verlustlevel erreicht ist. Die Abwertung einiger CEE-Währungen gegenüber dem Euro infolge der Finanzkrise hat dazu geführt, dass eine Reihe von Kunden ihrer Verpflichtung zur Sicherheitenbestellung nicht nachkommen konnten oder grundsätzlich ihre Pflichten unter derartigen Finanzinstrumenten nicht erfüllten. Eine anhaltende Schwäche der nationalen Währungen in CEE gegenüber den Leitwährungen könnte zu weiteren Ausfällen von Kunden des RBI-Konzerns und Verlusten im Zusammenhang mit Währungsderivaten für den RBI-Konzern führen, was einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des RBI-Konzerns haben könnte.

O) Risiken der Immobilienmärkte – Wertverluste

Der RBI-Konzern unterliegt mit deren Immobilienvermögen den Risiken der Immobilienbranche, insbesondere dem Risiko der Marktwertminderung des Immobilienbestandes und dem Risiko der erschwerten Verwertbarkeit oder Liquidierung vorhandenen Vermögens.

P) Operationales Risiko und unvorhergesehene Ereignisse

Unter dem operationalen (auch operationellen) Risiko wird das Risiko von unerwarteten Verlusten verstanden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen einschließlich des Rechtsrisikos eintreten können. Innerhalb dieser Risikokategorie werden im Markt sowohl interne Risikofaktoren – z.B. unbefugte Handlungen, Diebstahl, Betrug, Abwicklungs- und Prozessfehler, Geschäftsunterbrechungen oder Systemausfälle – als auch externe Risikofaktoren einschließlich Sachschäden und Betrugsabsichten, unterschieden. Der Eintritt solcher Ereignisse – insbesondere von Betriebsausfällen (z.B. infolge des Ausfalles von Kommunikationssystemen, etc.), systemtechnisch bedingten Ausfällen von Gegenleistungen der Vertragspartner – kann zu spürbaren Verlusten bei der Emittentin führen.

Die fehlende Berechtigung eines Vertragspartners der RBI zum Geschäftsabschluss, vertragliche Mängel, eine unvollständige Dokumentation der Geschäfte, rechtliche Besonderheiten und Änderungen in der Rechtsgrundlage eines Geschäftes können dazu führen, dass Forderungen/Ansprüche aus Transaktionen rechtlich nicht durchsetzbar sind, woraus Verluste der Emittentin resultieren können.

Insbesondere in volatilen, illiquiden und aufstrebenden Märkten ist der Bankensektor einer Reihe wesentlicher operationaler Risiken ausgesetzt. Die Emittentin und die Netzwerkbanken unterliegen wesentlichen Risiken aufgrund von Betrug durch Kunden oder Angestellte, Geldwäsche, Angestelltenfehlern sowie aufgrund der Kooperation mit Drittanbietern und Lieferanten und Versagen von Vertragspartnern. Unzureichende Ermächtigung (Befugnis) von Vertragspartnern, eine Transaktion abzuschließen, Dokumentationsfehler, rechtliche Besonderheiten oder Vertragsänderungen können dazu führen, dass die Rechte der Emittentin nicht durchsetzbar sind.

Außerdem ist der RBI-Konzern infolge der weitgehend dezentralen Führung einer substanziellen Anzahl selbständiger Netzwerkbanken sowie Leasing-, Finanzdienstleistungs- und sonstiger Gesellschaften mit operationalem Risiko konfrontiert.

Das Risikomanagement und die internen Kontrollen, die vom RBI-Konzern umgesetzt wurden um diese Risiken zu minimieren, könnten und können nicht immer ausreichen, um Verluste zu verhindern. Jeder Verlust könnte einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des RBI-Konzerns haben sowie sich negativ auf die Reputation des RBI-Konzerns auswirken.

Q) Rechtsstreitigkeiten und andere Verfahren

Aufgrund des Geschäftsmodells sind die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften dem Risiko von Klagen durch Kunden, Angestellte, Aktionäre, Wettbewerber oder andere Personen sowie dem Risiko behördlicher Verfahren und regulatorischer Maßnahmen ausgesetzt. Das Ergebnis derartiger Klagen, behördlicher oder regulatorischer Maßnahmen ist schwierig abzuschätzen und zu quantifizieren. Die privaten Kläger, Behörden, Aufsichtsbehörden oder Staatsanwälte in diesen Verfahren gegen die Emittentin oder ihre Tochtergesellschaften könnten Entschädigungen oder Strafen in hohen oder unbestimmten Beträgen oder andere Maßnahmen fordern, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften negativ beeinflussen könnten und die Auswirkungen dieser Maßnahmen könnten auf längere Dauer nicht abschätzbar bleiben. Die Kosten der Verteidigung könnten wesentlich sein. Außerdem könnte die öffentliche Berichterstattung in Bezug auf derartige Verfahren oder Maßnahmen gegen die Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften negativ sein, was der Reputation der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften, unabhängig von der Richtigkeit und Haltbarkeit diese Anschuldigungen, abträglich sein könnte.

R) Unzureichendes Risikomanagement

Das Risikomanagement der Emittentin und des RBI-Konzerns könnte nicht ausreichend sein, um jegliches Risiko in jedem Marktumfeld abzusichern und zu steuern. Insbesondere könnten gerade die durch die Finanz- und Wirtschaftskrise hervorgerufenen erheblichen Marktbewegungen durch übliche statistisch-historische Modelle schwer abzubilden sein.

Die seitens des RBI-Konzerns angewandten Methoden und Modelle zur Risikoeinschätzung und zum Risikomanagement könnten unangemessen sein, um alle Risiken bei allen Marktbedingungen zu identifizieren, einzuschätzen und zu bewältigen, insbesondere wenn der RBI-Konzern mit neuen Risiken konfrontiert ist. Einige der Methoden des RBI-Konzerns zur Risikobewältigung basieren auf Beobachtungen historischer Marktentwicklungen. Es werden statistische Methoden angewendet um daraus das dem RBI-Konzern drohende Risiko zu quantifizieren. Diese statistischen Methoden könnten das Risiko nicht angemessen abbilden, wenn Bedingungen eintreten, für welche keine historischen Erfahrungswerte vorliegen. Historische Modelle sind insbesondere dann unzureichend, wenn keine historischen Daten existieren, wie beispielsweise beim Eintritt in neue Märkte, bei der Implementierung neuer Geschäftsmodelle oder in Zeiten extremer Unruhe auf den Finanzmärkten. Andere Modelle, beispielsweise finanzmathematische Modelle, sind in hohem Maße von Annahmen und Schätzungen abhängig, die sich als unrichtig herausstellen können. Qualitative Ansätze zur Steuerung nicht quantifizierbarer Risiken können sich als unzureichend herausstellen.

Daher bestehen möglicherweise unbekannte oder unerkannte Risiken für den RBI-Konzern.

Darüber hinaus werden seitens der Aufsichtsbehörden zeitweise Überprüfungen der internen Risiko-

Mess-Systeme und deren Tauglichkeit durchgeführt sowie die Auflagen dafür erhöht; in Konsequenz der Ergebnisse dieser Untersuchungen könnten sich die internen Risiko-Modelle als nicht länger ausreichend herausstellen, was einen negativen Einfluss auf die Kalkulation des Eigenmittel-Bedarfs haben könnte.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Risikomanagementsystem in Zukunft als unzureichend herausstellt oder versagt und zu unvorhergesehenen Verlusten führt.

S) Abhängigkeit von komplexen Informationstechnologiesystemen

Umfangreiche universelle Bankdienstleistungen hängen in zunehmendem Maße von komplexen Informationstechnologiesystemen („**IT-Systeme**“) ab. IT-Systeme sind für eine Reihe von Problemen anfällig, wie beispielsweise Fehlfunktionen bei der Soft- oder Hardware, Möglichkeiten unautorisierten Zugriffs (Hacking), physische Schäden, sowie Computerviren und sonstige Schadprogramme. Darüber hinaus müssen die IT-Systeme des RBI-Konzerns regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden, um den sich laufend ändernden geschäftlichen und regulatorischen Anforderungen zu entsprechen.

Im RBI-Konzern laufen nach wie vor Projekte und Prozesse, die IT-Systeme und die IT-Infrastruktur insbesondere in den zuletzt übernommenen Konzerneinheiten weiter zu harmonisieren. Dadurch soll eine zentrale Sammlung und Verfügbarkeit von Daten der Konzernunternehmen und Filialen und Echtzeit-Daten über Konten hergestellt werden. Solange dies noch nicht vollständig umgesetzt ist, kann es zu fehlerhaften Entscheidungen kommen, die wiederum negative Auswirkungen auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Die IT-Infrastruktur des RBI-Konzerns ist heterogen und besteht aus mehreren unterschiedlichen Kernsystemen sowie einer Reihe zusätzlicher IT-Systeme. Die Harmonisierung der IT-Systeme im RBI-Konzern mit dem Ziel der Herstellung einer konsistenten IT-Architektur stellt daher den RBI-Konzern vor große Herausforderungen. Die Komplexität könnte konzernweit verstärkte Anstrengungen und erhöhte Kosten zur Folge haben, zum Beispiel in Zusammenhang mit der Anpassung der IT-Systeme, der Umsetzung eines netzwerkweiten Managementinformationssystems oder länderspezifischer Änderungen wie zum Beispiel die Berücksichtigung lokaler Währungen, deren Wechsel zum Euro und der Besonderheiten, die aus Abwicklungs-, Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften eines Landes resultieren können.

Für die Implementierung und Überwachung dieser Systeme zieht der RBI-Konzern auch externe Dienstleister heran. Wenn externe Dienstleister ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann dies einen negativen Einfluss auf die Implementierung und Überwachung dieser Systeme haben.

Die vorstehend beschriebenen Probleme, Herausforderungen und Modernisierungsanforderungen stellen beträchtliche Risiken für das Geschäft des RBI-Konzerns dar. Es könnte sein, dass die erforderlichen Modernisierungen nicht zeitgerecht durchgeführt werden können oder die Modernisierungen nicht im erforderlichen Ausmaß greifen oder zu budgetierten Kosten umgesetzt werden können. Zusätzlich zu den Kosten, die durch einen etwaigen Ausfall von IT-Systemen entstehen, könnte es zu Sanktionen von Aufsichtsbehörden kommen.

T) Risiken von potentiellen Interessenskonflikten aufgrund unterschiedlicher Geschäftsbeziehungen

Die Emittentin und die Netzwerkbanken gehen eine Vielzahl verschiedener Geschäftsbeziehungen mit ihren Kunden und Investoren ein, insbesondere um Gelder zur Veranlagung entgegenzunehmen, Kredite zu vergeben und generell im Bankgeschäft tätig zu sein. Die Emittentin und die Netzwerkbanken treten dabei in unterschiedlichen Rollen auf und erbringen unterschiedliche Leistungen, was zu Interessenskonflikten zwischen jenen des RBI-Konzerns und Kunden und Investoren führen kann.

RBI steht es frei, auch andere Geschäftsbeziehungen mit ihren Kunden, Investoren oder Emittenten von Basiswerten gegenständlicher RBI-Emissionen, sofern anwendbar, einzugehen, insbesondere Gelder zur Veranlagung anzunehmen, Gelder auszuleihen und generell sich in allen Sparten des Bankgeschäftes zu

betätigen. Sollte aufgrund eines (bevorstehenden) Geschäftsabschlusses der RBI selbst oder eines mit der RBI verbundenen Unternehmens ein möglicher Interessenskonflikt mit Investoren im Rahmen dieser Transaktion entstehen, wird RBI diesen, soweit gesetzlich erforderlich, offenlegen, vorausgesetzt, dass der Interessenskonflikt erkannt wird.

Potentielle Interessenskonflikte können beispielsweise entstehen und nachteilige Auswirkungen auf das Investment haben wie folgt:

- RBI (oder ein anderes Unternehmen des RBI-Konzerns) schließt sonstige Geschäfte (z.B. Nostrodispositionen) bezüglich eines Underlyings einer RBI-Emission ab, wobei ein solches Geschäft für das betreffende Underlying allenfalls nachteilige Auswirkungen haben könnte (z.B. wenn die Art und Weise eines abgeschlossenen Geschäftes den Wert des Underlyings beeinflussende Faktoren mit sich bringt).
- Im Zusammenhang mit RBI-Emissionen abgeschlossene Hedge- bzw Absicherungsgeschäfte oder der Abschluss von auf das Underlying bezugnehmenden Derivat-Geschäften könnten in seltenen Konstellationen den Kurswert des Underlyings beeinflussen.
- RBI könnte (u.a. in ihrer Funktion als Market Maker oder Sponsor oder Depotbank) Einfluss auf die Preisgestaltung eines Underlyings (z.B. einer österreichischen Aktie, eines Investmentfonds) nehmen, wodurch eine Preis- oder Wertentwicklung des Underlyings anders als bei liquiden Märkten verlaufen könnte.

Ein Versagen der Einhaltung von „Chinese Walls“-Grundsätzen oder anderen angebrachten Richtlinien, wie sie im Bankensektor zur Vermeidung derartiger Interessenskonflikte Standard sind, kann den RBI-Konzern Verfahren und Reputationsrisiken aussetzen und im Effekt einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des RBI-Konzerns haben.

U) Risiken von potentiellen Interessenskonflikten von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin

Für alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der RBI gilt generell, dass sich betreffend jene Gesellschaften/Stiftungen etc., in welchen Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bestehen oder ähnliche Funktionen wahrgenommen werden (siehe dazu *Teil III, Abschnitt 9.1. dieses Basis-Prospekts*), in Einzelfällen aus der operativen Banktätigkeit des RBI-Konzerns heraus dann Interessenskonflikte ergeben können, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht.

Der Aufsichtsrat der RBI setzt sich fast durchwegs aus ausgewiesenen Bankexperten (siehe *Teil III, Abschnitt 9.1 dieses Basis-Prospekts*) zusammen. Soweit es sich um Raiffeisen-Bankengruppen-fremde Organmitglieder handelt, können Interessenskonflikte entstehen, wenn es sich um Aufsichtsratsmandate in Unternehmen handelt, die im Wettbewerb mit der RBI stehen.

Außerdem sind Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von RBI auch als Vorstand oder Aufsichtsrat außerhalb des RBI-Konzerns tätig, insbesondere bei wichtigen Kunden und Investoren. Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von RBI können daher in Einzelfällen potenziellen Interessenskonflikten ausgesetzt sein, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht.

Soweit Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von RBI auch Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate in Unternehmen wahrnehmen, die nicht dem RBI-Konzern angehören, können diese Unternehmen (einschließlich der mit der RBI nicht konzernmäßig verbundenen Unternehmen der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich) auch im Wettbewerb mit RBI stehen.

V) Abhängigkeit von der Kernaktionärin RZB und der Raiffeisen Bankengruppe

Die Emittentin steht im mehrheitlichen Eigentum der RZB und kann, abgesehen von Minderheitenrechten, von RZB kontrolliert werden. RZB ihrerseits steht im überwiegenden Eigentum von Mitgliedern der Raiffeisen Bankengruppe. RZB ist die zentrale Institution der Raiffeisen

Bankengruppe und deren zentrales Liquiditäts-Clearingsystem. RZB stellt dem RBI-Konzern daher kurzfristige Finanzierungen, Einlagen und Refinanzierungsmöglichkeiten in wesentlichem Umfang zur Verfügung. Sollte sich die finanzielle Lage der RZB oder der Raiffeisen Bankengruppe verschlechtern, kann nicht sichergestellt werden, dass RZB weiterhin Liquidität zur Verfügung stellen oder als Garant tätig sein wird, was die Kapitalaufnahme für die Emittentin erschweren und wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben könnte, sodass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen könnte.

Einige der direkten und indirekten Aktionäre der Emittentin, deren Vorstände teilweise als Aufsichtsräte bei der Emittentin fungieren, sind Geschäftsbanken und stehen in einem Konkurrenzverhältnis zur Emittentin. Diese Tätigkeit in gleichen bzw. vergleichbaren Feldern kann zu geschäftspolitischen Differenzen zwischen RBI und diesen Aktionären führen und in der Folge entweder notwendige geschäftliche Entscheidungsprozesse verzögern oder verhindern oder dazu führen, dass die Zufuhr weiterer Eigen- oder Fremdmittel aus dem Kreis der Aktionäre, die effektiv die Hauptversammlung der Emittentin kontrollieren und Einfluss auf den Vorstand der Emittentin ausüben könnten, unterbleibt.

W) Einschränkungen bei Entscheidungen betreffend Tochtergesellschaften durch Minderheitenrechte von Drittaktionären

Einige Tochtergesellschaften der Emittentin haben Minderheitsaktionäre, die – je nach Ausgestaltung der Minderheitsrechte im Gesellschaftsrecht des Sitzstaats dieser Gesellschaften – in unterschiedlichem Ausmaß den Einfluss der Emittentin bei der Umsetzung gewisser Kapital- und Umstrukturierungsmaßnahmen, wie Kapitalerhöhungen, Zusammenschlüssen, Abspaltungen von Vermögensgegenständen oder ähnlichen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, beschränken können. Darüber hinaus können Minderheitsaktionäre, abhängig vom Ausmaß ihrer Beteiligung und den Satzungsbestimmungen der betreffenden Gesellschaft, unter anderem das Recht haben, Hauptversammlungen einzuberufen, Themen auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu setzen oder Maßnahmen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu ergreifen. Bei einigen Tochterunternehmen hat die Emittentin Syndikatsverträge mit den jeweiligen Mitaktionären abgeschlossen, welche Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat des betroffenen Tochterunternehmens, Ablehnungsrechte oder andere Beschränkungen der Aktionärsrechte der Emittentin vorsehen können. Die aus Minderheitenrechten von Drittaktionären resultierenden Einschränkungen der Emittentin bei Entscheidungen betreffend Tochtergesellschaften könnten wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, sodass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus RBI-Emissionen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen könnte. Ein Ausschluss von Minderheitsaktionären ist in der Regel nur unter erschwerten Voraussetzungen bzw. mit gewissen Einschränkungen möglich.

X) Personenrisiko – Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften

Der Erfolg des RBI-Konzerns hängt in hohem Maße von qualifizierten und erfahrenen Führungskräften ab, die beim RBI-Konzern zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte könnte einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des RBI-Konzerns haben.

Darüber hinaus hängen weiteres Wachstum sowie die Fähigkeit des RBI-Konzerns zur erfolgreichen Expansion in neue Märkte sowie die Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen wesentlich davon ab, inwieweit der RBI-Konzern in der Lage ist, bestehendes Personal zu behalten und zusätzliche Mitarbeiter zu rekrutieren, die nicht nur mit der lokalen Sprache, den lokalen Gebräuchen und Marktbedingungen vertraut sind, sondern auch über die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen in der Bankenbranche verfügen. In den Märkten, in denen der RBI-Konzern operiert oder in denen er unter Umständen in Zukunft Fuß fassen will, ist die Anzahl von Personen, die über die notwendigen Fertigkeiten verfügen, wesentlich geringer als in den meisten westeuropäischen Ländern. Die Konkurrenz bei der Suche nach Personal in der CEE-Region durch andere internationale Finanzinstitute, die auf beträchtliche Kapitalressourcen zurückgreifen können, könnte es erschweren,

qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu behalten. Die Zahlung konkurrenzfähiger Gehälter kann in Zukunft zu steigenden Personalkosten führen.

Der RBI-Konzern könnte nicht imstande sein, neue Talente in strategischen Schlüsselmärkten zu gewinnen und zu behalten und die Nachfrage nach qualifizierten Mitarbeitern auf dem Arbeitsmarkt könnte die Personalkosten des RBI-Konzerns in die Höhe treiben.

Y) Risiken infolge der Implementierung von strategischen Maßnahmen und Effizienzprogrammen, insbesondere jenen, die im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss mit den wesentlichen Geschäftsbereichen der RZB im Jahr 2010 erfolgten, und erwartete Synergien

In den vergangenen Jahren und insbesondere als Reaktion auf die Finanz- und Wirtschaftskrise sowie auch im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss mit den wesentlichen Geschäftsbereichen der RZB im Jahr 2010 hat der RBI-Konzern erhöhte Anstrengungen unternommen (sowohl auf Konzernlevel als auch auf Level der Netzwerkbanken), um IT-, Beschaffungs- und Abwicklungsangelegenheiten zu zentralisieren oder auszulagern und andere Kostensparungsmaßnahmen einzuführen.

Außerdem ist es Teil der Strategie des RBI-Konzerns, zentral entwickelte Finanzprodukte noch intensiver an Kunden der Netzwerkbanken zu vermarkten. Diese Maßnahmen und Programme bedingen erhöhte Aufmerksamkeit von Führungskräften, die Umleitung anderer Ressourcen und das Entstehen von Kosten.

Der RBI-Konzern kann im Zusammenhang mit der Implementierung dieser Maßnahmen und Programme auf Schwierigkeiten stoßen und wesentliche weitere Aufwendungen könnten für die Implementierung notwendig werden. Wenn es dem RBI-Konzern nicht gelingt, diese Maßnahmen und Programme zeitgerecht und effizient einzuführen, können höhere als die erwarteten Kosten sowie operationale Risiken entstehen und die erwarteten Synergien oder anderen Vorteile nicht eintreten.

2. RISIKOFAKTOREN BEZOGEN AUF DIE PRODUKTAUSGESTALTUNG DER WERTPAPIERE

Klare Offenlegung von Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem diese Wertpapiere behaftet sind.

Investoren sind bestimmten Risiken ausgesetzt, welche mit den verschiedenen Spezifikationen der unterschiedlichen Arten von RBI-Emissionen sehr variieren können. In gegenständlichem Basis-Prospekt/PROSPEKT wird zu diesem Zwecke zwischen „Schuldverschreibungen im engeren Sinne“ und „Schuldverschreibungen im weiteren Sinne“ unterschieden.

Generell kann angenommen werden, dass im Falle der Ausgabe von Schuldverschreibungen im engeren Sinne das Risiko der Nichtbedienung (insbesondere des Tilgungsbetrages/Rückzahlung des eingesetzten Kapitals) der betreffenden RBI-Emission naturgemäß primär von der Bonität der Emittentin abhängt.

Bezogen auf den Rang (Status) der Schuldverschreibungen und deren Besicherung sind die RBI-Emissionen in unterschiedlichem Maße diesem Bonitätsrisiko ausgesetzt (siehe Punkt D); unterschieden wird zwischen:

- Nicht-nachrangigen RBI-Emissionen (Senior Notes)
- Nachrangigen RBI-Emissionen (Subordinated Notes)
- Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen gemäß § 23 Absatz 7 BWG
- Nachrangigen RBI-Emissionen gemäß § 23 Absatz 8 BWG
- Kurzfristigen Nachrangigen RBI-Emissionen gemäß § 23 Absatz 8a BWG
- Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen im Sinne des Kapital 4 Art 60 iVm Art 72 (Vorschlag) CRR
- Fundierten Bankschuldverschreibungen im Sinne des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen
- Hypothekenpfandbriefen, Öffentlichen Pfandbriefen und mit Unternehmensforderungen fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß Pfandbriefgesetz 2012 (Entwurf)
- Sonstigen mit besichertem Status begebene RBI-Emissionen
- RBI-Emissionen mit Garantien Dritter

Im Falle der Ausgabe von Schuldverschreibungen im weiteren Sinne wird die Kapitalrückzahlung und/oder die Verzinsung im weiteren Sinne und deren Bedienung auch mit einer Vielzahl anderer Risiken (insbesondere bezogen auf den Basiswert) behaftet sein.

Betreffend das Emittentenrisiko wird auf Teil II, **Abschnitt 1.**, verwiesen.

Unter „Risiko“ sei hier das Risiko der Nichterreicherung einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und/oder der Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust zu verstehen (siehe dazu in Bezug auf eine konkrete Tranche/Serie die in **Abschnitt 5.1.B. Punkt B.2.** des Konditionenblattes aufzunehmenden spezifischen Risikohinweise), wobei diesem Risiko – je nach Ausgestaltung des Produktes – unterschiedliche produktbezogene und marktbezogene Ursachen zu Grunde liegen können.

Wertpapiergattungen/Produktvariationen von RBI-Emissionen

Zahlungen auf Zinsen i.w.S. und/oder auch auf (eingesetztes) Kapital, Zahlungen bzw. Lieferung auf geleistete Optionsprämien bezüglich RBI-Emissionen, können u.a. ausgestaltet sein wie folgt:

Bezogen auf die Häufigkeit der Zahlungen

- periodisch oder a-periodisch;
- einmal verzinslich/keine laufende Verzinsung;
- unverzinslich;
- keine Zahlungen/Verfall des eingesetzten Kapitals (z.B. bei geleisteten Optionsprämien).

Bezogen auf die Basis der Zahlung

- festverzinslich (Nominalzinssatz oder fester Ausschüttungsbetrag);
- Zahlungen mit Derivativer Komponente;
- variabel verzinslich;
- teil-variabel/teil-fix-verzinslich;
- revers variabel verzinslich;
- prämien-verzinst (Nullkupon- oder Prämien-Schuldverschreibungen);
- unverzinst mit Risikokomponenten;
- Markt-Zinssatz- bzw. Zinskurven-bezogen;
- Index-bezogen;
- Aktien-bezogen;
- Fonds-bezogen;
- Derivat-bezogen (an Optionen, etc. gebunden);
- an Termingeschäfte gebunden;
- Währungs-bezogen;
- Swap-Satz-bezogen, wie z.B. CMS-bezogen;
- an Geldmarktinstrumente gebunden;
- an Commodities gebunden;
- an ein anderes Underlying (Basiswert) gebunden;
- an Dritte/Drittschuldner gebunden/bezogen (Credit-Linked Notes, andere Drittschuldner-bezogene RBI-Emissionen);
- Fundierte Bankschuldverschreibungen;
- Mischformen oben angeführter Gattungen/Produktkombinationen.

A) Risiken verzinslicher RBI-Emissionen

a) Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko – Wertverlust des Investments/geringere Verzinsung

Eines der zentralen Risiken verzinslicher Schuldverschreibungen stellt das Zinsänderungsrisiko und dessen Wechselwirkung zum Kursniveau dar: Steigendes Marktzinsniveau führt in der Regel zu fallenden (Börse-) Kursen (Marktpreisen) und somit zu einer verschlechterten Verwertbarkeit des Investments. Sinkendes Marktzinsniveau führt in der Regel zu steigenden (Börse-)Kursen und somit zu erhöhten Preisen im Erwerb.

Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu starken Volatilitäten/Änderungen im Wert (Kurs) der Wertpapiere führen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus.

Zinsen, also das Entgelt (Preis) für die Aufnahme von Liquidität/Kapital am Geld- bzw. Kapitalmarkt sind nicht zu allen Zeiten gleich hoch, sondern ihre Höhe

- ist Laufzeit-abhängig,
- ergibt sich aus Angebot und Nachfrage, somit aus der jeweiligen Wirtschaftslage, und
- wird zudem durch Maßnahmen der Notenbank und des Staates beeinflusst.

Weitere Einflussfaktoren auf die Höhe/Änderung der Geldmarkt- und Kapitalmarktzinsen sind insbesondere

- Leitzinsen: Steigende (fallende) Leitzinsen führen i.d.R. zu steigenden (rückgängigen) Geld- und Kapitalmarktzinsen.
- Inflation: Ein (erwarteter) Anstieg (Rückfall) der Inflationsraten führt i.d.R. zu einem Anstieg (Rückgang) der Geld- und Kapitalmarktzinsen.
- Konjunktur: Im Konjunkturaufschwung (Konjunkturabschwung) steigen (fallen) i.d.R. die Geld- und Kapitalmarktzinsen.
- Wechselkurs: Eine starke Abwertung (Aufwertung) einer Währung führt i.d.R. zu steigenden (fallenden) Geld- und Kapitalmarktzinsen.
- Bonität: Eine (erwartete) Reduktion (Erhöhung) der Bonität eines Währungsraums führt i.d.R. zu einem Anstieg (Rückgang) der Kapitalmarktzinsen.
- Staatsverschuldung: Hohe (niedrige) Budgetdefizite bzw. steigende (fallende) Staatsschulden führen i.d.R. zu steigenden (fallenden) Kapitalmarktzinsen.
- Risikoneigung: Ein Anstieg (Rückgang) der Risikoneigung der Marktteilnehmer führt in etablierten Volkswirtschaften i.d.R. zu steigenden (fallenden) Kapitalmarktzinsen.
- Unsicherheit: Steigende (fallende) Unsicherheiten über den zukünftigen Inflations-, Bonitäts- oder Verschuldungsverlauf führen i.d.R. zu steigenden (fallenden) Kapitalmarktzinsen.

Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

Einflussfaktoren für eine Änderung der Zinskurve (steile oder flache Zinskurve, inverse Zinsstruktur) sind insbesondere

- Leitzinsen: Bei steigenden (fallenden) Leitzinsen wird die Zinskurve i.d.R. flacher (steiler).
- Inflation: Wird ein Anstieg (Rückfall) der Inflationsraten erwartet, wird die Zinskurve i.d.R. steiler (flacher).
- Konjunktur: Wird ein Konjunkturaufschwung (Konjunkturabschwung) erwartet, wird die Zinskurve i.d.R. steiler (flacher).
- Unsicherheit: Steigt (fällt) die Unsicherheit der Marktteilnehmer über den zukünftigen Inflations-, Bonitäts- oder Verschuldungsverlauf, wird die Zinskurve i.d.R. steiler (flacher).

Das Risiko des Investors besteht nun insbesondere in der Fehleinschätzung der künftigen Zinsentwicklung und damit insbesondere

- bei steigenden Zinsen der Gefahr einhergehender Wert (Kurs)-Verluste eines bereits getätigten Investments;
- bei fallenden Zinsen der geringeren Verzinsung variabel verzinsten Schuldverschreibungen, welche auch Null sein kann bzw. erhöhter Kurse (Erwerbspreise) bei beabsichtigten Neu-

Investments.

b) Spezifische Risiken festverzinslicher RBI-Emissionen – Wert (Kurs)-Verlust des Investments

Insbesondere die Inhaber von festverzinslichen Wertpapieren sind – wenn das Marktzinsniveau steigt – den nachteiligen Folgen von Kursverlusten des einmal getätigten Investments ausgesetzt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt.

Das Zinsänderungsrisiko (siehe *lit a. dieses Kapitels*) bedeutet im Falle festverzinslicher Wertpapiere insbesondere, dass es zu nachteiligen Kursschwankungen/Kursverlusten der Schuldverschreibungen während der Laufzeit kommen kann. Die Kursschwankungen sind umso größer, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger deren Kupon ist. Die Verwirklichung des Zinsänderungsrisikos kann dazu führen, dass der Kurs von festverzinslichen Wertpapieren erheblich sinkt.

c) Spezifische Risiken variabel verzinslicher RBI-Emissionen – Abhängigkeit von deren Basiswerten und den Auswirkungen der Verzinsungsformel – hohe Volatilitäten/spekulative Elemente

Grundsätzlich ist die Wert (Kurs)-Entwicklung und/oder die Verzinsung einer variabel verzinsten RBI-Schuldverschreibung von der Verzinsungsformel und den dieser zugrunde liegenden Basiswerten abhängig. Je nach Basiswert und Ausgestaltung können diese Faktoren hohe Volatilitäten zur Folge haben, hoch spekulative Elemente beinhalten, aber auch lediglich Marktentwicklungen des Geld- oder Kapitalmarktes eins zu eins widerspiegeln. Aber auch bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, welche in Abhängigkeit von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzsatz festgelegt wird, darf nicht von einem stabilen um den Nennwert der Schuldverschreibungen „floatierenden“ Kurswert ausgegangen werden. Vielmehr ist deren Kursentwicklung von der dem variablen Zinssatz zu Grunde liegenden Bezugsgröße (EURIBOR, Libor, etc. für unterschiedliche Laufzeiten, etc.), von gegebenenfalls vereinbarten Mindest- („Floor“) und/oder Höchstzinssätzen („Cap“) und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten abhängig. Von einer um den Nennwert 100 % floatierenden Kursentwicklung ist i.d.R. lediglich bei an den 3-Monats-Geldmarktssatz gebundenen variablen Verzinsungen auszugehen.

Weiteres Risiko eines Investments in variabel verzinsten Schuldverschreibungen ist die Unsicherheit der künftigen Entwicklung des Zinsniveaus, insbesondere wenn eine Marktzinsänderung eine Anpassung des Schuldverschreibungszinssatzes nach unten nach sich zieht und damit die Verzinsung auch Null sein kann.

d) Spezifische Risiken bei Nullkupon-Schuldverschreibungen – verstärkte Auf- und Abzinsungseffekte

Bei Nullkupon-Emissionen haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der stark unter par (unter dem Nennwert) liegenden Emissions-/Ausgabekurse bzw. der stark über par liegenden Tilgungskurse (bei „Prämienanleihen“), die durch die Abzinsung bzw. Aufzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen laufend verzinsten Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Nullkupon-Wertpapiere höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Nullkupon-Emissionen sind wegen ihrer Hebelwirkung auf den Kurs eine Wertpapierform mit besonderem Kursrisiko.

e) Risiken infolge gehebelter/inverser Zinseneffekte

Variable Verzinsung mit Multiplikatoren oder anderen Leverage Faktoren

Ist variable Verzinsung in Kombination mit Multiplikatoren oder anderen Hebeleffekten vereinbart, so kann dieses Investment wesentlich volatileren Entwicklungen unterliegen als „herkömmliche“ Floating Rate Notes und Markteffekte vervielfacht widerspiegeln.

Inverse (auch reverse) variable Verzinsung (Inverse/Reverse Floating Rate Notes)

Ist inverse (reverse) variable Verzinsung vereinbart, so ist damit dem Investment die zur Marktentwicklung gegenläufige Entwicklung eines Referenzzinssatzes zugrunde gelegt (das heißt die Verzinsung des Investments wird in gegenläufiger Entwicklung zum Markt vereinbart; der Floating Rate Satz, z.B. der EURIBOR mit einem Minus versehen).

Das Investment ist somit während seiner Laufzeit mit umgekehrtem Effekt, i.d.R. Marktzinssatz als Abzugsposten einer numerischen Fixgröße (wie z.B. [5%-3-Monats-EURIBOR p.a.]) an die Kapitalmarktentwicklung gekoppelt.

Steigen die Zinsen am Kapitalmarkt, steigt der Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR) und damit die Höhe des Abzugspostens und der Reverse Floater bringt (stark) verminderten Zinsertrag, welcher auch Null sein kann.

Solche Investments weisen typischerweise eine andere Kursentwicklung als herkömmliche Floating Rate Notes auf.

Das Risiko eines solchen Investments liegt somit im Nichteintritt erwarteter sinkender Marktzinsen und somit im geringeren Zinsertrag (welcher auch Null sein kann) bei steigenden Marktzinsen.

In weiteren Variationen von dieser Grundstruktur wird ein Mehrfaches des Referenz-Geldmarktsatzes von einer (dann höheren) numerischen Größe abgezogen.

Schuldverschreibungen mit substanziellem Discount (Abschlag) oder substanzieller Prämie

Werden Schuldverschreibungen mit erheblichem Abschlag (Discount) oder Aufschlag (Prämie) ausgestattet, tendieren solche Investments zu einer abweichenden Kursentwicklung (infolge veränderter Duration) von einer solchen von konventionellen Zinsprodukten.

B) Risiken aus RBI-Emissionen mit Derivativer Komponente, bezogen auf Drittschuldner – Abhängigkeit der Leistungen aus RBI-Emissionen von Dritten

Zahlungen aus RBI-Emissionen können in unterschiedlichster Form an Leistungen/an die Bonität von im Konditionenblatt definierten Drittschuldnern gebunden werden. Solche Drittschuldner können insbesondere sein:

- Staaten bzw. Staatenverbände der ganzen Welt;
- Gebietskörperschaften, Bundesländer, Kommunen;
- Internationale Organisationen;
- Unternehmen;
- Fonds/Portfolios;
- natürliche und juristische Personen aller Art.

Die Bonität solcher Drittschuldner kann erheblich (nachteilig) von jener der Emittentin selbst abweichen und stellt zumeist das Haupt-Risiko solcher RBI-Emissionen dar.

Die verschiedenen RBI-Emissionen mit Drittschuldnern als Basiswert sind mit folgenden Risiken verbunden:

a) Risiken aus RBI-Emissionen in Form von Credit Linked Notes

RBI-Emissionen, bei welchen der Anleger das Risiko übernimmt, dass

- bezüglich eines (oder mehrerer) im Konditionenblatt zu definierenden/definierender Drittschuldner(s) (in der Folge „**Referenzschuldner**“)
- in Bezug auf dessen/deren im Konditionenblatt zu bezeichnende(n) Verbindlichkeit(en) (in der

Folge „**Referenzverbindlichkeit(en)**“)

- ein im Konditionenblatt zu definierendes Risikoereignis (in der Folge „**Kreditereignis**“) eintritt
- und die Bedienung/Höhe der Bedienung von Zahlungen aus der RBI-Emission vom Eintritt/Nichteintritt dieses Kreditereignisses, in welcher Form auch immer, abhängig gemacht wird.
- Die Rechtsfolgen des Eintrittes/Nichteintrittes solcher Kreditereignisse werden dabei regelmäßig für einen im Konditionenblatt zu definierenden „**Ereigniszeitraum**“ eingegrenzt. Dieser für eine Tranche/Serie relevante Ereigniszeitraum kann dabei mit der Laufzeit der entsprechenden Tranche/Serie ident sein oder (wird im Regelfall) von dieser verschieden sein.

Diese Abhängigkeit kann auf die Bedienung aller Zahlungen aus der betreffenden RBI-Emission oder Teile derselben bezogen werden und ist im Konditionenblatt zu definieren.

Als mögliche „Kreditereignisse“ seien hier exemplarisch genannt:

- Insolvenz;
- Zahlungsverzug;
- Verzug ;
- Bestreitung (Nichtanerkennung)/Moratorium;
- Schuldenrestrukturierung;
- Vorzeitige Fälligestellung.

Die Rechtsfolgen des Eintrittes eines definierten Risikoereignisses und deren Abwicklung („**Settlement**“) können in unterschiedlichster Form vereinbart und ausgestaltet werden; exemplarisch seien hier als mögliche Rechtsfolgen genannt:

- Vorzeitige Fälligkeit der Schuldverschreibungen und deren Settlement gemäß Konditionenblatt;
- Gesamtausfall sämtlicher noch ausstehender Zinsen- und Tilgungszahlungen aus der RBI-Emission ohne weitere Abfindung oder in Kombination mit Abfindungsformen;
- Teilausfall von o.a. Zahlungen ohne weitere Abfindung oder in Kombination mit Abfindungsformen;
- (Teil-) Abfindung des Zahlungsausfalles (an Zahlungs Statt)
 - durch Physische Lieferung („**Physical Settlement**“) von im Konditionenblatt näher zu spezifizierender „Lieferbare Verbindlichkeiten“ des Referenzschuldners oder zu definierender anderer Drittschuldner
 - durch Barausgleich („**Cash Settlement**“) an den Investor unter Bewertung der vereinbarten „**Lieferbaren Verbindlichkeiten**“ zu Marktpreisen oder in anderer Form.

First-To-Default Baskets

Bei dieser Sonderform der Credit Linked Note handelt es sich regelmäßig um Schuldverschreibungen (i.w.S.), welche an einen Korb von Kreditrisiken mehrerer von der Emittentin verschiedener Drittschuldner (Referenzschuldner) gebunden sind.

Die Rechtsfolgen des Eintrittes eines Kreditereignisses im Hinblick auf einen/mehrere dieser Referenzschuldner können unterschiedlich ausgestaltet sein; Spezifikationen werden dann in den Abschnitten Rückzahlung/Tilgung, etc. des Konditionenblattes näher vereinbart.

Sollte bei einem der im Basket enthaltenen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintreten, wird i.d.R. der gesamte Nominalbetrag fällig und der (gesamte) Nominalbetrag wird durch die Lieferung von Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners oder durch Barausgleich getilgt.

Für das höhere Risiko erhält der Investor eine höhere Prämie. Diese höhere Prämie ist u.a. von der Ausfallkorrelation der Einzelschuldner abhängig.

Anleger-Risiko: Dieses besteht darin, dass das definierte „Kreditereignis“ tatsächlich eintritt, und der Anleger anstelle des eingesetzten Kapitals und der laufenden Zinsenzahlung (i) entweder eine minderwertige oder wertlose „Lieferbare Verbindlichkeit“ des defaulteten Drittschuldners geliefert bekommt oder (ii) einen zu Marktpreisen bewerteten und daher nur geringfügigen Barausgleich für diese „Lieferbare Verbindlichkeit“ des Drittschuldners erhält. **Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist daher möglich.** Der Anleger (Sicherungsgeber) trägt somit das Risiko der Kosten des Ausfalls des Basiswertes; als weiteres Risiko besteht ein Kontrahentenrisiko (hinsichtlich der Emittentin).

b) Risiken aus RBI-Emissionen in Form von Loan Linked Notes

Schuldverschreibungen, bei welchen der Anleger das Risiko trägt, Zahlungen aus einer RBI-Emission in (vorweg definierter) Abhängigkeit von einem Referenzschuldner und/oder aus einer Referenz-Verbindlichkeit zu erhalten.

Die Verpflichtung der Emittentin, Zahlungen aus der RBI-Emission zu leisten, kann dabei auf vorweg festgelegte definierte (Teil-)Beträge aus dem Loan eingeschränkt werden. Zum Emittentenrisiko treten die mit dem Referenzschuldner und/oder der Referenz-Verbindlichkeit verbundenen Risiken hinzu (Underlying-Risiko). **Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist daher möglich.**

c) Allgemeine Risikohinweise für RBI-Emissionen mit Derivativer Komponente in Bezug auf Drittschuldner

In concreto begeben wird zwar eine Emission der Schuldnerin und Emittentin RBI,

(i) während deren Laufzeit aber nur dann Zinszahlungen/Ausschüttungen erfolgen und

(ii) bei deren Fälligkeit („Geplanter Endtermin“ oder andere Zahlungstermine) zum Tilgungspreis (i.d.R. der Nennwert) Tilgung nur dann erfolgt,

wenn während eines vereinbarten Ereigniszeitraumes („**Ereigniszeitraum**“) innerhalb der Schuldverschreibungs-Laufzeit keines der vereinbarten Kreditereignisse in Bezug auf den Drittschuldner eintritt. Tritt ein Kreditereignis ein und teilt die Emittentin den Eintritt eines Kreditereignisses vereinbarungsgemäß mit, hat dies i.d.R. zur Konsequenz, dass keine Rückzahlung und keine weitere Verzinsung der Schuldverschreibung erfolgen.

An Stelle der Rückzahlung erhält der Schuldverschreibungs-Inhaber von der Emittentin bestimmte – in den Endgültigen Bedingungen als „Lieferbare Verbindlichkeiten“ näher spezifizierte – Verbindlichkeiten des Referenzschuldners geliefert (Physical Settlement oder Physische Lieferung) und/oder einen (dem Marktwert der Lieferbaren Verbindlichkeit) entsprechend definierten Barausgleich (Cash Settlement).

Auf die Risikohinweise betreffend Physische Lieferung in **Abschnitt 2. E)** sei hiermit verwiesen.

In welchem Ausmaß der Anleger bei Eintritt eines Risikoereignisses einen Verlust erleidet, hängt vom Marktwert der Lieferbaren Verbindlichkeiten/der daraus definierten Gegenleistung/Abfindung ab. Im schlechtesten Fall ist dieser Marktwert, somit auch ein allfälliger Barausgleich, gleich Null. **Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.**

Im Falle einer Credit Linked Note, die auf einem Credit Default Swap basiert, ist zusätzlich zum Bonitätsrisiko der Emittentin und des Referenzschuldners das Bonitätsrisiko des Credit Default Swap-Partners zu berücksichtigen.

Anlageinteressenten an den Schuldverschreibungen müssen sich bewusst sein, dass eine Anlage in solchen Schuldverschreibungen zusätzlich mit Währungs-, Kredit-, rechtlichen, steuerlichen und

politischen Risiken des zu Grunde liegenden Referenzmarktes/Referenzschuldners und der Referenzverbindlichkeit verbunden ist. Nur erfahrene Anlageinteressenten, die das Risiko des zu Grunde liegenden Referenzmarktes/Referenzschuldners und der Referenzverbindlichkeit im Hinblick auf die Abhängigkeit der Zahlungsströme aus den RBI-Emissionen von den zu erwartenden Zahlungen vom Referenzschuldner unter der Referenzverbindlichkeit bewerten können und welche gewillt sind (teilweise oder gänzliche) Rückzahlungs- und Zinsenausfälle zu tragen, sollten eine Anlage in RBI-Emissionen dieser Form erwägen.

Im Übrigen wird auf die in Bezug auf eine konkrete Tranche/Serie aufzunehmenden konkreten Risikohinweise in **Abschnitt 5.1.B Punkt B.2.** des Konditionenblattes der bezüglichen Tranche/Serie verwiesen.

C) Risiken von RBI-Emissionen bezogen auf Sonstige Basiswerte mit/ohne Derivativer Komponente

Neben/anstelle Drittschuldner gemäß **Abschnitt B)** können für RBI-Emissionen u.a. (Markt-) Zinssätze, Aktien, Währungen, Investmentfonds, Indizes, Finanzinstrumente aller Art, Commodities, Messgrößen und Güter aller Art (im Konditionenblatt) als Basiswert vereinbart werden.

Die gängigsten Bezugsgrößen und deren Risiken seien hier beschrieben; im Übrigen wird auf die in Bezug auf eine konkrete Tranche/Serie dann aufzunehmenden ausführlichen Risikohinweise in **Abschnitt 5.1.B Punkt B.2.** des Konditionenblattes verwiesen.

Ganz im Allgemeinen sind mit solchen RBI-Emissionen folgende Risiken verbunden:

- Soweit Zinsen- und/oder Ertragsausschüttungen vereinbart sind, können diese von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (von Indizes, Baskets, Einzelaktien, Währungen, Commodities, Gläubigerpapieren, (Markt-)Zinssätzen, Terminkontrakten, bestimmten Preisen etc.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder ganz entfallen.
- Kapitalrückzahlungen können von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (von Indizes, Baskets, Einzelaktien, Währungen, Commodities, Gläubigerpapieren, (Markt-)Zinssätzen, Terminkontrakten, bestimmten Preisen etc.) abhängig sein und somit teilweise oder ganz entfallen.
- Bezüglich Zinsen- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen sind besonders Zinsen-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, Länder- und Bonitätsrisiken (eventuell fehlende Ab- und Aussonderungsansprüche) bzw. steuerliche Risiken zu berücksichtigen.
- Die o.a. Risiken können ungeachtet eventuell bestehender Zinsen-, Ertrags- oder Kapitalgarantien zu hohen Kursschwankungen (Kursverlusten) während der Laufzeit führen bzw. Verkäufe während der Laufzeit erschweren bzw. unmöglich machen.

Allgemeines zu Risiken aus RBI-Emissionen mit/ohne Derivativer Komponente bezogen auf Sonstige Basiswerte

Tilgung von Kapital, Zahlung von Zinsen, Ausschüttungen und/oder anderen Beträgen, Zahlungen bzw. Lieferung auf geleistete Optionsprämien können als von verschiedenen Bezugsgrößen wie Indizes, Währungen, (Markt-)Zinsen, Aktienvermögen, Rohstoffen oder anderen Werten abhängig vereinbart sein und naturgemäß von deren Entwicklung abhängen.

Des weiteren können solche Zahlungen ausschließlich auf Beträge beschränkt vereinbart werden, welche die Emittentin von dritter Seite zur Tilgung deren definierter Verbindlichkeiten gegenüber RBI erhält oder Dritte generell im Markt zahlen.

Solche Bezugsgrößen („Basiswert“ oder „Underlyings“/siehe dazu auch **Abschnitt B.2.** des Konditionenblattes) können eine erheblich volatile Entwicklung und/oder eine wesentlich – im Vergleich zu Emittentin selbst – herabgesetzte Bonität aufweisen. Das Risiko des Ausfalles von Zahlungen hängt diesfalls von spezifischen Risiken ab, die mit dem vereinbarten Basiswert verbunden sind.

Erwartete Renditen können somit ausbleiben. Gegebenenfalls kann der auf das Kapital und/oder Ausschüttung/Zinsen/zu zahlende Betrag/Zahlungen bzw. Lieferung auf geleistete Optionsprämien erheblich kleiner als das seitens des Anlegers eingesetzte Kapital sein. Im schlechtesten Fall ist Totalverlust des Kapitaleinsatzes sowie Ausfall von Zinszahlungen möglich.

a) Risiken bei Aktien-bezogenen RBI-Emissionen (Equity Linked Notes)

Eine Aktie ist ein Wertpapier, das ein Anteilsrecht an einem Unternehmen (einer Aktiengesellschaft) verbrieft. Der Inhaber bzw. Eigentümer einer Aktie, der so genannte Aktionär, ist am Grundkapital des Unternehmens beteiligt - prozentual oder in Höhe des auf der Aktie ausgewiesenen Nennwertes. Die mit einer Aktie verbrieften Rechte sind im Falle österreichischer Aktien im Aktiengesetz und in der Satzung der Gesellschaft geregelt. Zu den Grundrechten gehören das

- Teilnahmerecht an der Hauptversammlung;
- Stimmrecht in der Hauptversammlung;
- Recht auf Anteil am Unternehmensgewinn;
- Bezugsrecht bei der Ausgabe junger Aktien;
- Auskunftsrecht;
- Recht auf Anteil am Liquidationserlös.

Ausländische Aktien können je nach Jurisdiktion zum Teil abweichende Rechte beinhalten; auch ist zum Teil (insbesondere in Emerging Markets) deren Durchsetzbarkeit nicht gewährleistet.

Nach der Art der Zerlegung des Grundkapitals, dem Grad der Übertragbarkeit und dem Umfang der verbrieften Rechte unterscheidet man zwischen

- Nennwert- und Stückaktien;
- Inhaber-, Namens- und vinkulierten Namensaktien;
- Stamm- und Vorzugsaktien.

Der potenzielle Ertrag von Aktienveranlagungen resultiert aus Dividendenzahlungen und Wertzuwächsen (bei börsennotierten Papieren aus Kursgewinnen); beide sind u.a. (unternehmens-) erfolgsabhängig und können nicht verlässlich prognostiziert werden.

Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen: Im Allgemeinen orientiert sich der Wert/Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens, an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen sowie nicht zuletzt an Angebot und Nachfrage bezüglich einer spezifischen Aktie per se (z.B. Übernahmeinteressen, etc.); auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

Marktenge Aktientitel bergen zudem noch das Risiko der mangelnden Handelbarkeit und mangelnden Liquidierbarkeit.

Equity Linked Notes sind Schuldverschreibungen, welche i.d.R. keinen festen/einen eingeschränkten Anspruch auf Zinsen und/oder Kapitaltilgung verbiefen, sondern bei welchen Zahlungen in unterschiedlichster Form an die laufenden Dividendenzahlungen und/oder Kursentwicklung einer (im Regelfall börsennotierten) Aktie als Basiswert, also eines Beteiligungspapiers an einem dritten Unternehmen, gebunden sind. Die dem Aktionär zustehenden Grundrechte stehen dem Schuldverschreibungsgläubiger – je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungsbedingungen – nur indirekt bzw. eingeschränkt zu (insbesondere i.d.R. kein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung). Diese Bindung kann im Konditionenblatt (**Punkt 4.1.3. ff.**) einer konkreten Tranche/Serie an eine einzelne Aktie oder an einen definierten Aktien-Basket (Korb verschiedener Aktien) festgelegt werden.

Eine Veranlagung in Equity Linked Notes birgt je nach Ausgestaltung die Risiken der oben beschriebenen Veranlagung in Aktien die üblichen Kursrisiken des Aktienmarktes, die Bonitäts- und politischen Risiken des Aktienemittenten und -marktes, etc.

b) Risiken bei Index-bezogenen RBI-Emissionen (Index Linked Notes)

Ein Index ist ein gerechnetes Instrument, das die Entwicklung von Preisen und Mengen bestimmter Basiswerte abbildet.

Als Basiswerte kommen hier insbesondere Commodities (z.B. Gold), Aktien (bestimmter Börsen und Börsensegmente), Preise (z.B. Verbraucherpreise für bestimmte Waren) in Betracht.

Dieser Index als Messgröße für vorweg definierte Basiswerte/Branchen/Größen trägt wiederum das Risiko der Wertentwicklung der diese abbildenden Basiswerte (wie Aktien einer bestimmten Gattung) in sich und bestimmt so – je nach Definition und Gewichtung/Partizipation – den Risikograd der RBI-Emission.

Index Linked Notes sind Schuldverschreibungen, welche i.d.R. keinen festen/einen eingeschränkten Anspruch auf Zinsen und/oder Kapitaltilgung verbriefen, sondern bei welchen Ausschüttungen/der zu berechnende Rückzahlungsbetrag in unterschiedlichster Form an die Wertentwicklung eines in den Endgültigen Bedingungen definierten Index gebunden sind.

Das Risiko für den Anleger besteht in der Qualität und der Wertentwicklung der in dem Index enthaltenen Basiswerte. Indizes unterliegen mit der in diesen enthaltenen Underlying-Gewichtung Schwankungen, die wiederum den Wert der darauf basierenden RBI-Emission massiv nachteilig beeinflussen können.

Der Investor trägt nun das Risiko, dass sich der Index, an welchen die Ausschüttung oder Kapitalrückzahlung seines Investments gebunden ist, zu seinem Nachteil entwickelt und die aus seinem Investment resultierende Ausschüttung gleich Null ist oder auch völliger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Ist z.B. die Verzinsung einer RBI-Emission an einen Verbraucherpreis-Index gebunden, und es tritt keine Inflation oder Deflation ein, kann dies zu einer Null-Verzinsung des eingesetzten Kapitals führen.

Wird der Index von einem von der Emittentin verschiedenen Dritten („**Index-Provider**“) berechnet, besteht ferner das Risiko, dass dieser Index eines Tages nicht mehr berechnet wird und möglichst gleichwertige Ersatzregelungen gefunden werden müssen.

Kann keine gleichwertige Ersatzregelung gefunden werden, kann die Emittentin gezwungen sein, wie in den Bedingungen der Ersatzregelung festgelegt, die RBI-Emission vorzeitig zu einem für den Investor nachteiligen Wert zurückzuzahlen.

Je nach Ausgestaltung der Index-Bindung (Berechnungsformel) kann sich die Index-Entwicklung vermindert (nur mit einem Teil-Prozentsatz) oder verstärkt (gehebelt mit einem x-fachen) auf Ausschüttung oder Tilgungskurs der RBI-Emission auswirken.

c) Risiken bei Fonds-bezogenen RBI-Emissionen (Fonds Linked Notes)

Investmentfonds bündeln i.d.R. die Gelder vieler Anleger und investieren diese nach dem Prinzip der Risikostreuung in Aktien, Anleihen, Indizes, Immobilien, Geldmarktinstrumente, Finanzinstrumente und andere Anlageformen. Mit dem Ziel, in unterschiedliche, zumeist möglichst nicht korrelierende Vermögenswerte zu veranlagen, soll dabei das Gesamtrisiko des Investments diversifiziert werden. Je nach nationaler Gesetzgebung des Sitzstaates der Kapitalanlagegesellschaft/des Trusts bzw. der Investmentgesellschaft verbriefen Anteile an Investmentfonds Miteigentumsanteile, Trust-Anteile oder Beteiligungswerte an der oder schuldrechtliche Ansprüche gegen die genannten Gesellschaften in Höhe des aliquoten Anteils am Fondsvermögen.

Fonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

Nach Veranlagungsschwerpunkt unterscheidet man die Haupttypen: Anleihefonds, Aktienfonds, gemischte Fonds (die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren), Indexfonds, Geldmarktfonds, Hedgefonds, Fund of Funds (Dachfonds) und Immobilienfonds.

Der potenzielle Ertrag dieser Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Wertes des Fondsvermögens zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, von der Marktentwicklung der einzelnen Vermögensbestandteile des Fonds und letztlich auch von der Qualifikation des Portfoliomanagers abhängig. **Ein Totalverlust ist nicht auszuschließen.**

Österreichische Investmentfonds mit EU-Pass sowie EU-Fondsanteile mit EU-Pass sehen in der Regel auf Verlangen jederzeitige Rückgaberechte (d.h. i.d.R. börsentägliche Liquidierbarkeit des Investments) zum Rücknahmepreis vor; unter außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Fonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Fonds anderer Jurisdiktionen/Regime können (stark) eingeschränkte Handelbarkeit und (stark) eingeschränkte Liquidierbarkeit aufweisen.

In ausländischen Jurisdiktionen gibt es auch sogenannte „geschlossene Fonds“ bzw. aktienähnlich konstruierte Fonds, bei denen sich die laufende Wertermittlung nach Angebot und Nachfrage richtet und nicht nach dem inneren Wert des Fonds (etwa vergleichbar mit der Kursbildung bei Aktien). In Österreich werden solch vergleichbare Konstrukte in anderen Rechtsformen angeboten und als „Veranlagungen“ dokumentiert.

Exchange Traded Funds („ETF“s) sind börsengehandelte Fondsanteile, die wie eine Aktie gehandelt werden. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z.B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index reflektiert, d.h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

Hedgefonds sind Fonds, die hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze keinerlei bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. Sie streben unter Verwendung sämtlicher Anlageformen eine Vermehrung ihres Kapitals durch alternative, fallweise intransparente Anlagestrategien an.

Beispiele für Anlagestrategien von Hedgefonds sind u.a.:

- Long/Short: Unterbewertete Wertpapiere werden gekauft und gleichzeitig überbewertete Wertpapiere leerverkauft.
- Event-Driven: Es wird versucht, spezielle Unternehmensergebnisse wie etwa Fusionen, Übernahmen, Reorganisationen oder Insolvenzen auszunutzen.
- Global Macro: Diese Stilrichtung versucht, durch makroökonomische Analyse der wichtigsten Entwicklungen in Wirtschaft und Politik Ineffizienzen an den Märkten zu erkennen und auszunützen.

Hedgefonds bergen bisweilen ein hohes Risiko des Kapitalverlustes. Die Wertentwicklung der Hedgefondsprodukte wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Risiken ergeben:

- Hedgefonds entwickeln sich tendenziell unabhängig von der Entwicklung der internationalen Aktien- und Anleihenmärkte, abhängig von der Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder markant gegenläufigen Entwicklung kommen.
- Die Entwicklung von Hedgefonds wird vor allem vom von ihm definierten Teilmarkt beeinflusst.

- Das Vermögen von Hedgefonds kann aufgrund ihrer Zusammensetzung eine erhöhte Schwankungsbreite aufweisen, d.h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Im Extremfall kann es bei ungarantierten Hedgefondsprodukten zu Totalverlusten kommen.

Aufgrund komplexer Hedgefonds-Strategien und eines aufwendigen Managements der Hedgefonds benötigt die Preisermittlung eines Hedgefondsproduktes mehr Zeit als bei traditionellen Fonds. Hedgefondsprodukte sind daher auch weniger liquide als traditionelle Fonds. Die Preisfeststellung erfolgt zumeist monatlich (zuweilen auch seltener/einmal jährlich) und nicht täglich und auch die Rücknahme von Anteilen erfolgt daher häufig nur einmal monatlich. Um die Anteile zu diesem Zeitpunkt zurückgeben zu können, muss der Anleger eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich die Rückgabe erklärt haben. Der Anteilswert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme erheblich verändern, ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann. Einzelheiten zur Rücknahme sind vom jeweiligen Produkt abhängig. Die eingeschränkte Liquidität der Einzelfonds und der von diesen eingesetzten Instrumente kann daher zu einer eingeschränkten Handelbarkeit des Hedgefondsproduktes führen.

Schuldverschreibungen, welche wirtschaftlich solche Hedgefonds ganz oder teilweise abbilden, stellen daher eine sehr riskante Vermögensveranlagung dar. Es sollte von Anlegern daher nur ein kleiner Teil des frei verfügbaren Vermögens in derartige Produkte investiert werden, keinesfalls jedoch das ganze Vermögen oder per Kredit aufgenommene Mittel. Solche Schuldverschreibungen sind nur für Anleger geeignet, die fundierte Kenntnis von solchen Anlageformen haben und deren Risiken abschätzen können.

Dachfonds sind Fonds, welche nach dem Prinzip der Risikostreuung in andere Fonds investieren.

Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilhabern zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in Liegenschaften, Baurechte, Superädifikate, Anteile an Grundstücksgesellschaften und vergleichbare Vermögenswerte, und halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen) wie z.B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise auf Grund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilscheinen zu gewährleisten.

Immobilienfonds sind durch mögliche Leerstände der Objekte einem erhöhten Ertragsrisiko ausgesetzt. Probleme der Erstvermietung können sich vor allem dann ergeben, wenn der Immobilienfonds eigene Bauprojekte durchführt. Leerstände können entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen.

Ein erhöhtes Liquiditätsrisiko besteht bei Immobilienfonds insofern, als die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum - bei österreichischen Immobilienfonds von bis zu zwei Jahren - ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich.

Fonds Linked Notes sind Schuldverschreibungen, welche i.d.R. keinen festen/einen eingeschränkten Anspruch auf Ausschüttungen/Zinsen und/oder Kapitaltilgung verbriefen, sondern bei welchen Zahlungen an die Wertentwicklung eines oder mehrerer in den Endgültigen Bedingungen definierten Investmentfonds (als Basiswerte) gebunden sind.

Hinsichtlich der Risiken einer Anlage in Fond Linked Notes sind daher je nach Veranlagungskategorie eines als Basiswert vereinbarten Investmentfonds zusätzlich die Risikohinweise für Anleihen, Aktien, Optionsscheine, Derivative, Immobilien, Dachfonds, Hedgefonds, etc. zu beachten. Investmentfonds unterliegen mit der in diesen enthaltenen Assetklassen-Gewichtung Schwankungen, die wiederum den

Wert der darauf basierenden RBI-Emission massiv nachteilig beeinflussen können. Eine (tägliche) Liquidität ist bei vielen Investmentfonds nicht (ausreichend) gegeben, was wiederum zu einer erschwerten Liquidität der darauf basierenden RBI-Emission führen kann.

d) Risiken bei an Derivative Finanzinstrumente gebundene RBI-Emissionen (Derivative Linked Notes)

Unter Derivaten werden hier standardisierte Finanzinstrumente verstanden, deren Bewertung von der Preisentwicklung des zu Grunde liegenden Finanztitels (Basiswert) abhängt; als wichtigste Derivat-Grundformen seien hier exemplarisch Optionen und Futures (Termingeschäfte) genannt. Optionen und Futures werden außerbörslich oder börslich gehandelt.

Optionen sind eigenständige Finanzinstrumente aus der Gattung der Termingeschäfte. Sie werden außerbörslich oder auch standardisiert an einem Terminmarkt gehandelt. Optionen bezeichnen Rechte, eine bestimmte Menge eines Basiswertes (z. B. Aktien) zu einem im Vorhinein vereinbarten Preis (Ausübungspreis) innerhalb eines festgelegten Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt vom Schreiber der Option (Stillhalter) zu erwerben (Kaufoption/Call) bzw. an diesen zu veräußern (Verkaufsoption/Put).

Als Verkäufer (= Stillhalter) einer Option wird derjenige bezeichnet, der das Recht verkauft. Derjenige, der das Recht ausüben kann, wird als Käufer der Option bezeichnet. Der Optionskäufer zahlt dem Verkäufer für das Ausübungsrecht einen Optionspreis (Optionsprämie). Dafür verpflichtet sich der Verkäufer, wenn die Option ausgeübt wird, den Basiswert gegen Zahlung des Ausübungspreises bereitzustellen oder zu übernehmen. Nimmt der Optionsinhaber sein Ausübungsrecht nicht in Anspruch, erlischt das Optionsrecht am Ende der Laufzeit und die Option verfällt. Da die Entscheidung zur Ausübung allein der Käufer des Optionsrechts trifft, wird diese Gattung von Termingeschäft auch als „bedingtes Termingeschäft“ bezeichnet.

Risiko: Die Veranlagung in eine Option ist wirtschaftlich der Zahlung einer Versicherungsprämie/Spekulationsprämie vergleichbar: Ziel einer Veranlagung in eine Option ist es, erwartete Entwicklungen am Kassamarkt/Terminmarkt nutzen/gegen oder auf solche zu spekulieren bzw. sich gegen erwartete Risiken abzusichern. Das Preisrisiko von Optionen wird vorrangig vom Preis und von der Volatilität der zugrunde liegenden Vermögenswerte, Indizes, oder anderen Variablen sowie vom Ausübungspreis und der verbleibenden Restlaufzeit bestimmt. Starke Schwankungen des Preises und der Volatilität dieser Variablen können den Optionspreis beeinflussen. Es besteht die Gefahr, dass die erwartete Entwicklung nicht eintritt, die Option somit massiv an Wert verliert oder gar wertlos wird und so auch der Wert der darauf basierenden RBI-Emission (Option Linked Note) nachteilig beeinflusst wird. **Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.**

Futures sind standardisierte Finanzinstrumente, deren eigener Wert vom Wert des Basiswertes abhängt. Sie werden am Terminmarkt gehandelt. Futures sind Terminkontrakte, bei welchen Käufer und Verkäufer sich verpflichten, eine bestimmte Menge eines Basiswertes bei Fälligkeit zu einem festgelegten Preis zu liefern bzw. abzunehmen.

Man unterscheidet Financial Futures und Commodity Futures. Basiswerte von Financial Futures sind Aktienindizes, Devisen oder Zinsen. Commodity Futures beziehen sich auf realwirtschaftliche Objekte, wie Rohstoffe oder landwirtschaftliche Produkte.

Bei Futures unterscheidet man nur zwei Geschäftsarten: Eine Long-Position bezeichnet die Pflicht, bei Fälligkeit den vereinbarten Preis zu zahlen und den Basiswert abzunehmen; bei einer Short-Position verpflichtet man sich, den Basiswert zu liefern - im Gegenzug erhält der Lieferant den Kaufpreis.

Ziel einer Veranlagung in einen Future ist es, erwartete Entwicklungen zu nutzen/gegen oder auf solche zu spekulieren bzw. sich gegen erwartete Risiken absichern.

Risiko: Es besteht die Gefahr, dass die dem Terminkontrakt zugrunde liegende Marktentwicklung nicht eintritt und so auch der Wert der darauf basierenden RBI-Emission (Future Linked Note) nachteilig beeinflusst wird. **Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.**

Optionsscheine (OS oder Warrants) sind zinsen- und dividendenlose Wertpapiere, welche das Recht, nicht aber die Verpflichtung verbiefen, eine bestimmte Menge eines zugrunde liegenden Gegenstandes oder Basiswertes zu einem im Vorhinein festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoptionsscheine/Call-OS) oder zu verkaufen (Verkaufsoptionsscheine/Put-OS).

Es gibt zwei Arten von Optionsscheinen: den traditionellen Optionsschein (Optionsscheine aus Optionsanleihen) und so genannte Naked Warrants (ohne gleichzeitige Begebung einer Optionsanleihe).

Optionsscheine können eine Ausübungsfrist (American Style) oder einen Ausübungszeitpunkt (European Style) festlegen.

Die Wertentwicklung eines Optionsscheines kann starken Schwankungen unterliegen. Üblicherweise schlägt sich eine Wertänderung des Basiswertes in einer verhältnismäßig größeren Wertveränderung des Kurses des OS nieder (Hebelwirkung). Das Ergebnis einer Optionsscheinveranlagungen steht im Vorhinein nicht fest; insbesondere beeinflussen aktueller Preis und Volatilität des zu Grunde liegenden Basiswertes (Maßzahl für die im Kaufzeitpunkt erwartete Schwankungsbreite des Basiswertes und gleichzeitig der wichtigste Parameter für die Preiswürdigkeit des OS) und Laufzeit des OS die Wertentwicklung des Optionsscheines.

Das Kursrisiko von Optionsschein-Veranlagungen besteht darin, dass sich der Basiswert nicht in der Weise entwickelt, welche der Kaufentscheidung zugrunde gelegt wurde. **Totalverlust des eingesetzten Kapitals** (Optionsprämie) **ist möglich**.

Optionsscheine werden in der Regel nur in kleineren Stückzahlen emittiert und sind somit einem erhöhten Liquidationsrisiko ausgesetzt. Dadurch kann es bei einzelnen Optionsscheinen zu besonders hohen Kursausschlägen kommen.

Bei der Sonderform der Zinscap-Optionsscheine erwirbt der Käufer beim Kauf des Wertpapiers (durch Zahlung der Optionsprämie) das Recht, eine oder laufende Ausgleichszahlungen, bezogen auf einen zugrunde liegenden nominellen Kapitalbetrag zu erhalten, wenn zu den Basiswertfeststellungstagen der Referenzzinssatz über der vertraglichen Zinsobergrenze (Basiszins) liegt. Der Käufer eines solchen Instrumentes spekuliert dabei auf steigende Zinsen (Basiswert) bzw. möchte sich gegen solche absichern.

Bei einer „tilgenden“ Ausgestaltung des Zinscap-Optionsscheins reduziert sich der dem Optionsschein zugrunde liegende/abzusichernde Nominalbetrag um einen bestimmten Faktor bis zum Ende der Laufzeit (die bei Kauf des Optionsscheines zu leistende Optionsprämie ist diesfalls vergleichsweise geringer als bei gleichbleibendem Nominalbetrag/allfällige Ausgleichszahlungen sind demnach proportional geringer). Dadurch können z.B. Zinszahlungen eines tilgenden Kredites mit dem Zinscap zielgerichteter abgesichert werden. Es kann auch in voraus vereinbart werden, dass der Cap zu jeden Zinsfeststellungstag unterschiedlich ist.

Risiko: Die Zahlung des Ausgabepreises beim Erwerb des Zinscap-Optionsschein unterliegt den täglichen Marktschwankungen. Besondere Einflussfaktoren sind hier das akute Zinsniveau und Volatilität des Basiswertes, Restlaufzeit des Optionsscheines. Die Zahlung des Ausgabepreises kann wie die Zahlung einer Versicherungsprämie gegen ein steigendes Zinsniveau verstanden werden. Sollte der Referenzzinssatz an den Basiswertfeststellungstagen nie über der vertraglichen Zinsobergrenze liegen, kommt es zu keinen Ausgleichszahlungen und somit zum **Totalverlust der Prämienzahlung**.

e) Risiken bei an Termingeschäfte gebundenen RBI-Emissionen

Der Abschluss von Termingeschäften kann je nach Ausgestaltung zur Risikoerhöhung oder Risikominimierung (Absicherungsgeschäft) der betreffenden Emission beitragen. Zweck des Abschlusses eines Termingeschäftes ist eine Preisfixierung im Vorhinein zu einem festen Termin, mit der Absicht, sich gegen eine erwartete Preisentwicklung abzusichern bzw. dagegen zu spekulieren.

Das Risiko liegt in der entgangenen Chance/dem Verlust der eingesetzten „Risikoprämie“ bei Nichteintritt dieser erwarteten Entwicklung (Fehleinschätzung).

Devisentermingeschäfte beinhalten die feste Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem beim Abschluss festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

Das Ergebnis der Veranlagung für den spekulativen Anwender von Devisentermingeschäften ergibt sich aus der Differenz der Devisenparitäten bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes, welche zu Ungunsten ausfallen kann.

Die Anwendung zu Sicherungszwecken bedeutet die Festlegung eines Wechselkurses, sodass Aufwand oder Ertrag des gesicherten Geschäftes durch zwischenzeitige Wechselkursänderungen weder erhöht noch geschmälert werden.

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisentermingeschäftes wäre dadurch gefährdet.

f) Risiken bei Fremdwährungs-bezogenen RBI-Emissionen

Siehe Währungsrisiko unten **Abschnitt F**).

g) Risiken bei Swap-Satz-bezogenen RBI Emissionen

Unter einem Swap (engl. (Aus-)Tausch) versteht man in der Wirtschaft eine Vereinbarung zwischen zwei Akteuren, in der Zukunft Zahlungsströme (Cash Flows) auszutauschen. Die Vereinbarung definiert dabei, wie die Zahlungen berechnet werden und wann sie fließen. Der Unterschied zwischen Kassa- und Terminkurs ist der Swapsatz. In der Regel müssen ein oder mehrere zukünftige Marktwerte in die Rechnung miteinbezogen werden. Beispielhaft seien hier Devisen-Swaps und Zins-Swaps erwähnt.

Ein Zins-Swap ist ein Tausch von festen und variablen Zinsverpflichtungen auf zwei nominellen Kapitalbeträgen für einen festgelegten Zeitraum. Durch einen Zins-Swap können Zinsänderungsrisiken aktiv gemanagt werden. Der Swapsatz ist die fixe Zahlung eines der beiden Kontrahenten. Sie entspricht dem Kupon der Fixanleihe, die zu pari notiert. Es gibt auch Optionen auf Swaps. Diese werden als Swaptions bezeichnet.

Unter der EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00, auch „**CMS-Satz**“ oder „**Swap Rate**“ genannt, ist der Prozentsatz für Euro Swap-Transaktionen im Interbankenhandel mit einer bestimmten Laufzeit zu verstehen, wobei der Fixteil des Swaps auf Tagesbasis 30/360 berechnet wird und dem floatierenden Teil der 6-Monats-EURIBOR, berechnet auf Tagesbasis actual/360, zugrunde gelegt wird.

Risiko: Verändern sich am Markt die Zinssätze für bestimmte Laufzeiten, so verändern sich auch die Swapsätze und somit auch die Kurse der auf diesen Swap-Sätzen basierenden RBI-Emissionen.

h) Risiken aus an Geldmarktinstrumente gebundenen RBI-Emissionen (Money Market Linked Notes/Markt-gegenläufige Instrumente)

Zu den Instrumenten des Geldmarktes zählen verbriefte Geldmarktanlagen und - aufnahmen wie z.B. Depositenzertifikate (Certificates of Deposit), Kassenobligationen, Bundesschatzscheine, Commercial Papers und Notes mit einer Zinsbindung bis zu etwa einem Jahr.

Die Ertrags- und Risikokomponenten der Geldmarktinstrumente entsprechen weitgehend jenen der „Anleihen/Schuldverschreibungen/Renten“. Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich des Liquiditätsrisikos: Für Geldmarktinstrumente besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt;

die jederzeitige Verkaufbarkeit kann daher eingeschränkt sein.

RBI-Emissionen können jedoch auch in Abhängigkeit zu gegenläufigen Marktentwicklungen gepreist/verzinst werden (z.B. Steigen des Zinssatzes der RBI-Emission bei fallenden 3-Monats-Geldmarkt-Zinsen). Diese enthalten das spekulative Element, bei welchem der Investor mit dem Eintritt/Nichteintritt einer bestimmten (gegenläufigen) Marktentwicklung rechnet. Bei Nichteintritt seiner Erwartung hat dieser Wert(Kurs-)Verluste seines Investments und/oder geringer (bis null) Verzinsung zu vergegenwärtigen.

i) Risiken aus an die Entwicklung von Waren („Commodities“) gebundenen RBI-Emissionen

Bestimmte bewegliche Sachgüter, wie Rohstoffe (Gold, Silber, Kupfer, Erdöl, etc.), Landwirtschaftsprodukte (Weizen, Kakao, etc.) und Nahrungsmittel werden an so genannten Warenbörsen weltweit gehandelt.

Geschäfte an Warenbörsen werden entweder als Lokogeschäfte mit sofortiger Erfüllungsfrist (Spotmarkt) oder als Termingeschäfte (Wareterminbörse) abgeschlossen.

Waretermingeschäfte sind spezielle Kontrakte, die Rechte oder Verpflichtungen beinhalten, bestimmte Waren zu einem im Vorhinein festgelegten Preis und Zeitpunkt oder während eines festgelegten Zeitraums zu kaufen oder zu verkaufen. Waretermingeschäfte gibt es in den im Folgenden beschriebenen unterschiedlichen Instrumenten.

Es werden Futures und Optionen, aber auch Optionen auf Futures, jeweils im Hinblick auf Kauf oder Verkauf von Commodities, in Form von standardisierten Kontrakten gehandelt.

Zahlungen aus RBI-Emissionen können an die Preisentwicklung von „Commodities“ direkt oder an die Kursentwicklung von Commodity Futures, Commodity Options oder Optionen auf Commodity Futures gebunden werden.

Die Kursentwicklung solcher Underlyings ist regelmäßig sehr volatil und vielfach von politischen und meteorologischen Faktoren abhängig. Es ist nicht leicht, diese preisbildenden Faktoren vorherzusagen oder vorherzusehen. Unvorhergesehene Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen, Krankheiten, Seuchen, kriegerische Auseinandersetzungen sowie legislative Eingriffe können den Preis ebenso erheblich beeinflussen wie unkalkulierbare Entwicklungen, z.B. Wettereinflüsse, schwankende Ernteergebnisse oder Liefer-, Lager- und Transportrisiken.

Das Risiko dieser RBI-Emissionen liegt in der (Fehl-) Einschätzung der erwarteten Entwicklung der Weltmarktpreise für die als Underlying festgelegten Waren, bzw. der erwarteten Kursentwicklung der als Underlying festgelegten Commodity Futures, Commodity Options, oder Optionen auf Commodity Futures.

Warenpreise werden oft in ausländischer Währung quotiert, womit der Investor zusätzlich einem Wechselkursrisiko ausgesetzt ist.

Wareterminmärkte sind im Allgemeinen enger als Finanzterminmärkte und können deshalb weniger liquide sein. Es ist möglich, dass zum gewünschten Zeitpunkt eine Wareterminposition aufgrund ungenügender Marktliquidität diese nicht oder nur teilweise glattgestellt werden kann. Ferner kann die Spanne (Spread) zwischen Kauf- und Verkaufsgeboten (Bid und Ask) in einem Kontrakt relativ groß sein. Die Liquidierung von Positionen kann außerdem unter gewissen Marktbedingungen schwierig oder unmöglich sein. Die meisten Wareterminbörsen sind zum Beispiel ermächtigt, Preisschwankungsgrenzen festzusetzen, die für einen gewissen Zeitraum Kauf- oder Verkaufsgebote außerhalb bestimmter Limite nicht zulassen. Hierdurch kann die Liquidierung einzelner Positionen beschränkt oder vollständig verhindert werden.

Generelle Risiken betreffend RBI-Emissionen mit Derivativer Komponente bezogen auf sonstige Basiswerte

Der Erwerb von Schuldverschreibungen mit Derivativer Komponente bezogen auf Sonstige Basiswerte ist vielfach mit einem erhöhten Grad an Risiko verbunden, welches u.a. Zinsrisiken, Geschäftsrisiken, Marktrisiken, Wechselkursrisiken, Zeitwert- und/oder politische Risiken umfassen kann.

- Schuldverschreibungen i.w.S. mit Derivativer Komponente können u.U. wertlos verfallen oder der Rückzahlungsbetrag kann Null betragen.
- Der Wert von Optionen/Optionsscheinen tendiert dazu, mit dem Zeitablauf zu sinken, auch wenn alle anderen Faktoren konstant gehalten werden und die Optionen/Optionsscheine können bei Verfall wertlos werden (abgesehen von einem etwaigen Mindestrückzahlungswert).
- Eine Investition erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der Transaktion. Anleger sollten über hinreichendes Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen und Erfahrung mit der Anlage in Basiswerte (insbesondere strukturierte Zinssätze, Aktien, Indizes, Währungen, Rohstoffe oder Fonds oder Körbe solcher Basiswerte) haben und die damit verbundenen Risiken kennen.
- Der Basiswert oder Korb von Basiswerten kann sich während der Laufzeit der Derivativen Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände - einschließlich Wertschwankungen seiner Bestandteile - wesentlich ändern.
- RBI-Emissionen, welche auf mehr als einen Basiswert bezogen sind, haben möglicherweise ein kumuliertes oder sogar potenziertes Risiko gegenüber einem Wertpapier, das nur auf einen Basiswert bezogen ist.
- Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen diese verschiedenen Risiken in Bezug auf Derivative Wertpapiere abzusichern.
- Eine wesentliche Marktstörung könnte dazu führen, dass der Basiswert ersetzt oder das Wertpapier vorzeitig zurückgezahlt oder gekündigt wird, so dass die ursprüngliche Einschätzung der Risiken möglicherweise nicht länger zutrifft oder die Anleger dem Wiederveranlagungsrisiko ausgesetzt sind.

Der Wert der Schuldverschreibungen mit Derivativer Komponente ist auf Grund der Abhängigkeit von einem oder mehreren Basiswerten zusätzlich am Sekundärmarkt auch entsprechend kumulierten Risiken ausgesetzt. Die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes hängt von einer Reihe zusammenhängender Faktoren ab, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die jeweilige Emittentin keine Kontrolle hat.

Falls die Formel zur Ermittlung von auf Schuldverschreibungen mit Derivativer Komponente fällige Kapitalbeträge, Aufschläge und/oder Zinsen darüber hinaus einen Multiplikator oder Hebefaktor, Zins- oder Rückzahlungsobere- oder -untergrenzen enthält, wird die Wirkung von Veränderungen bei dem jeweiligen Basiswert für den zu zahlenden Betrag verstärkt.

Die historische Wertentwicklung des Basiswertes kann nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit von Derivativen Wertpapieren angesehen werden.

Schuldverschreibungen mit derivativen und strukturierten Zins- und Rückzahlungskomponenten beinhalten die spezifisch mit dem Basiswert verbundenen Risiken:

- Schwankungen im Wert der maßgeblichen Basiswerte oder der maßgeblichen Zinssätze beeinträchtigen den Wert der Derivativen Wertpapiere, die an diese Basiswerte oder Zinssätze gebunden sind.
- Das Fehlen von Informationen über zuletzt getätigte Verkäufe und die eingeschränkte Verfügbarkeit von Bewertungen in Bezug auf den maßgeblichen Basiswert können es Anlegern erschweren, rechtzeitig präzise Angaben über den Preis oder die Rendite solcher Basiswerte einzuholen.

- Die Basiswerte können sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, ändern oder ersetzt werden; insbesondere wenn die Basiswerte wegfallen oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegen.
- Eine Marktstörung kann sich nachteilig auf den Wert der Derivativen Wertpapiere oder die Bestimmung des Kurses oder Preises der Basiswerte auswirken und/oder kann zu Verzögerungen bei der Abwicklung der Derivativen Wertpapiere führen.
- Nachträgliche Korrekturen der seitens der maßgeblichen Emittentin, des maßgeblichen Index-Sponsors oder der maßgeblichen Preisquelle veröffentlichten Kurse oder Preise der Basiswerte können nicht ausgeschlossen sein.

D) Risiken Nachrangiger RBI-Emissionen

Das Risiko der Nachrangigkeit einer RBI-Emission bedeutet, dass eine Nachrangige Schuldverschreibung im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der RBI erst nach den im Rang vorgehenden Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Gläubiger befriedigt wird.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus Nachrangigen RBI-Emissionen sind unbesichert und nachrangig im Verhältnis zu den Ansprüchen aller nicht-nachrangigen Gläubiger der Emittentin.

Außerdem werden diese Emissionen nicht von der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft garantiert: Es besteht daher keine Ausfallgarantie der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft oder sonstiger dritter Personen.

Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens nehmen die Inhaber von Nachrangigen RBI-Emissionen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten an der Verteilung des Liquidationserlös teil. Daher haben die Inhaber Nachrangiger RBI-Emissionen so lange keine Zahlungsansprüche, bis sämtliche Gläubiger aus nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten zur Gänze befriedigt wurden. Anleger müssen daher mit dem Risiko rechnen, im Falle einer Liquidation der Emittentin allenfalls einen bloß geringfügigen oder auch gar keinen Anteil am Liquidationserlös zu erhalten.

Die Emittentin hat die Möglichkeit der Emission von Wertpapieren mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung. Auf derartige Finanzinstrumente getätigte Ausschüttungen könnten den zur Ausschüttung auf Nachrangkapital verfügbaren Gewinn schmälern.

Nachrangkapital ist grundsätzlich mit einer Mindest-Laufzeit (von acht, fünf bzw. zwei Jahren) ausgestattet. Die Anleger verfügen für diese Zeit über kein Kündigungsrecht und somit über keine Möglichkeit, die Rückzahlung des veranlagten Kapitals zu verlangen.

Nachrangige RBI-Emissionen können ein vorzeitiges (bedingtes) Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, insbesondere für den Fall (Bedingung), dass sich die regulatorischen Voraussetzungen für die Anerkennung von Nachrangkapital als Eigenmittel einer bestimmten Kategorie ändern, und die gegenständliche Emission nicht mehr oder nur als mindere Qualität von regulatorischen Eigenmitteln anerkannt wird. Der Investor hat diesfalls das Risiko, am Markt keine gleichwertig attraktive (rentierliche) Ersatzinvestition finden zu können.

Bei nachrangigem Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs (7) BWG besteht eine Verlustbeteiligung:

Vor Liquidation der Emittentin dürfen Nachrangige Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital begründen, nur unter dem Vorbehalt des anteiligen Abzugs der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden.

Bei nachrangigem Ergänzungskapital nach § 23 Abs. (7) BWG besteht ein nur bedingter Anspruch auf Verzinsung: Für Emissionen, welche ab dem 1. Januar 2010 begeben werden, dürfen Zinsen nur insofern ausbezahlt werden, als diese in den ausschüttungsfähigen Gewinnen gedeckt sind, wobei unter

„ausschüttungsfähigem Gewinn“ grundsätzlich der festgestellte Bilanzgewinn des zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres der Emittentin auf Basis des Einzelabschlusses der Emittentin gemäß Anlage 2 zu Artikel I § 43, Teil 1, BWG zu verstehen ist.

Der ausschüttungsfähige Gewinn für ein Geschäftsjahr kann dabei infolge allfällig zur Anwendung kommender Ausschüttungsbeschränkungen und Ausschüttungssperren (z.B. gemäß § 235 UGB, § 70 Absatz 2 BWG, Berücksichtigung von aufgetretenen Verlusten zwischen Bilanzfeststellung und Gewinnverteilungsbeschluss, etc.) geringer sein als der ausgewiesene Bilanzgewinn.

Risiken regulatorisch angeordneter Nachrangigkeit und (Nominal-) Wertabschreibungen infolge von Verlusten bei (Senior-) Schuldverschreibungen ("Resolution Regime" und "Bail In" Regime)

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes waren und sind auf diversen Ebenen (CRD IV, CRR, Basel III, sogenanntes "Loss-Absorbency-Regime" oder auch "Debt Write-down-Bail-in"-Regime) Prozesse im Gange, die regulatorischen Vorschriften für Kapital aber auch eventuell für (bereits ausgegebene) Schuld ("Debt")-Instrumente von Banken grundlegend zu ändern, welche für den Fall der sogenannten "Non-Viability" eines Kreditinstitutes massive Änderungen im bisherigen Verständnis von Rangigkeit von Kapital und Schulden erwarten lassen. Details dazu sind noch völlig offen und ungeklärt.

Dies könnte so weit gehen, dass – obgleich bestimmte Rechtsfolgen wie unten beschrieben nicht in den Endgültigen Bedingungen einer RBI-Emission festgelegt und vereinbart sind -, solche von Aufsichtsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen angeordnet werden könnten.

So könnte im Falle der Implementierung des Basel III-Regimes in nationales Recht die zuständige Finanzmarktaufsichtsbehörde dazu ermächtigt werden, Investoren in Schuldverschreibungen von Kreditinstituten unter bestimmten Bedingungen im Falle des Eintrittes eines sogenannten "Non-Viability Events" (Nicht-Existenzfähigkeit der Bank) zur (teilweisen) Tragung von allfälligen Verlusten der Emittentin zu veranlassen.

Procedere und Ausmaß der Verlusttragung könnte in verschiedenen Formen, Verlusttragungsmechanismen, ausgestaltet werden, welche noch nicht im Detail ausdiskutiert sind, wobei derzeit primär eine angeordnete Abschreibung ("write-off") bestimmter aushaftender (Nominal-) Beträge bis maximal auf Null, oder angeordnete Wandlungen der Schuldverschreibungen in Stammaktien angedacht sind.

Solch gesetzliche regulatorische Maßnahmen könnten die Rechte der Investoren an und aus den RBI-Schuldverschreibungen im "Non-Viability"-Fall wesentlich beeinträchtigen, die Schuldverschreibungen wertlos machen, aber auch bereits bei "Viability" der Emittentin den Marktwert bereits begebener Schuldverschreibungen (Kursrisiko) wesentlich mindern.

E) Risiken aufgrund besonderer Ausstattungsmerkmale der RBI-Emissionen

Risiken aufgrund langer Laufzeiten

RBI-Emissionen können mit sehr langen Laufzeiten (z.B. 30 Jahre und länger) oder mit unbegrenzter Laufzeit ausgestattet sein („**Perpetuals**“). Wertpapiere mit sehr langer Laufzeit oder unbegrenzter Laufzeit reagieren besonders stark auf Veränderungen des Marktzinsniveaus und unterliegen daher einem erhöhten Kursrisiko. Weiters haben die Anleger solche Schuldverschreibungen im Hinblick auf mögliche oder allenfalls eingeschränkte Handelbarkeit und Liquidierbarkeit/Exit-Möglichkeiten besonders genau zu prüfen.

Risiken im Falle eines Kündigungsrechtes durch die Emittentin (Call Option der Emittentin)/Vorzeitige Rückzahlung/Vorzeitige automatische Tilgung

Kursrisiko, Wiederveranlagungsrisiko

Die Endgültigen Bedingungen einer RBI-Emission können der Emittentin eine vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeit einräumen oder eine bedingte automatische Tilgung vorsehen.

Erfolgt dies bei gesunkenen Marktzinssätzen, so besteht das Risiko, dass aus den Schuldverschreibungen resultierende Cashflows (Ausschüttungen, Zinsen, Tilgungszahlungen) nur zu einer schlechteren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederveranlagungsrisiko).

Auch kann der Rückzahlungskurs unter jenem des Nennwertes/des geleisteten Kaufpreises liegen.

Das Pricing solcher Schuldverschreibungen beinhaltet diese Option der Emittentin und kann je nach Marktentwicklung zu starken Volatilitäten der Marktpreise führen.

Kündigungsrecht des Schuldverschreibungs-Inhabers (Put Option)

Diese Put Option des Schuldverschreibungsinhabers hat im Regelfall einen Marktpreis und mindert i.d.R. die Emission-Rendite des Investments im Vergleich zu Emissionen desselben Emittenten und ansonsten gleicher Ausstattungsmerkmale.

Teiltilgung/Rückkauf vom Markt durch die Emittentin mit anschließender Konfusion durch die Emittentin

Teiltilgungen/Konfusion von Schuldverschreibungen aus welchem Rechtstitel auch immer mindern die Liquidität einer Emission und somit auch deren Chance auf laufende Verwertbarkeit im Markt.

Floor/Cap

Die Maximalbegrenzung der Verzinsung/Ausschüttung (Cap) aber auch die an sich für den Investor vorteilige Mindestverzinsung/Mindestausschüttung seines Investments (Floor) beinhaltet im Gesamtpreis des Investments einen Optionspreis, welcher bei Änderungen der Marktzinssituation zu Volatilitäten des Marktpreises führen kann.

Physische Lieferung/Ausschluss der Einzelverbriefung

RBI-Emissionen können ganz oder teilweise anstelle Ausschüttungen oder Tilgungsbeträgen Physische Lieferung („**Physical Settlement**“) vorsehen. Es besteht das Risiko, dass die Erwartung des Anlegers nicht der Ausgestaltung der Lieferung entspricht. Weiters entstehen dem Anleger eventuelle Transport-, Lager-, Handlingkosten und das Risiko des Verderbs der Ware.

Bei RBI-Emissionen ist zumeist ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Schuldverschreibungen bzw. Teilschuldverschreibungen während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Diesfalls hat der Anleger daher das Risiko, dass er auf Buchungen über OeKB oder internationale Clearingssysteme wie Clearstream Banking bzw. Euroclear angewiesen ist und keine direkte Übertragung von durch ihn gehaltenen Schuldverschreibungen bewerkstelligen kann.

An Bedingungen geknüpfte Ausstattungsmerkmale

wie Laufzeiten, Kuponhöhe, zugrundeliegender Basiswert, Ausübungsrechte und die damit verbundenen Abhängigkeiten, Vorteile und Nachteile/Risiken werden in Bezug auf eine konkrete zur Begebung gelangende Tranche/Serie im Besonderen in **Abschnitt 5.1.B. Punkt B.2.1. des Konditionenblattes** dargestellt werden.

Hier besteht insbesondere das Risiko, dass der Eintritt einer einen für den Investor positiven Effekt auslösenden Bedingung nicht oder nicht im erwarteten Ausmaß eintritt (hoch spekulatives Element der Veranlagung).

Nachrangige Emissionen - Anrechenbarkeit von Eigenmitteln (Nachrangkapital, Ergänzungskapital)

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit als Nachrangkapital/Ergänzungskapital war nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens; es besteht daher das Risiko, dass das Instrument (die RBI-Emission) nicht als Eigenmittel (Nachrangkapital/Ergänzungskapital) in Sinne des § 23 Absatz 1 BWG angerechnet werden kann.

Im Falle der Nichtanrechenbarkeit einer RBI-Emission als Eigenmittel besteht weiters das Risiko, dass die Emittentin von einem ihr diesbezüglich eingeräumten Kündigungsrecht Gebrauch macht (siehe **Teil IV/Punkt A.21.**).

Risiken von Emissionen mit (hoch) spekulativem Charakter

RBI-Emissionen können in unterschiedlichem Ausmaß und mit unterschiedlicher Gewichtung spekulative Elemente enthalten, bei welchen der Anleger im Zeitpunkt seines Investments mit dem Eintritt/Nichteintritt bestimmter Parameter, zumeist Marktsituationen und Zinsentwicklungen, spekuliert. Das Risiko des Investors besteht nun darin, dass der erwartete positive Effekt nicht eintritt und das Investment entweder eine geringe oder gar keine Verzinsung aufweist oder sogar zu einem **Totalverlust des eingesetzten Kapitals** führt.

F) Produktbezogene Marktrisiken

Währungsrisiko/Wechselkursrisiko

Unter Wechselkurs wird der Preis einer Währungseinheit, ausgedrückt in einer anderen Währung, verstanden. Der Wechselkurs gibt an, wie viel Geld für eine Einheit einer anderen Währung als der Ausgangswährung (z. B. der heimischen Währung) zu zahlen ist. In der Regel bildet sich der Wechselkurs durch Angebot und Nachfrage. Er kann jedoch auch fixiert sein. Wesentliche den Wechselkurs einer Währung beeinflussende Faktoren sind weiters die Inflationsrate, Zinsdifferenzen zwischen Ländern, Konjunkturentwicklung, Weltpolitik, etc.

Unter Fremdwährung wird hier – aus Sicht des Heimatmarktes Österreich – eine Nicht-Euro-Währung (bzw. Nicht-ATS-Währung) verstanden.

Wird eine RBI-Emission in Fremdwährung denominiert, ein Underlying in Fremdwährung gewählt oder werden Ausgabepreis/Zinsen/Tilgungsbeträge oder andere Zahlungen in Fremdwährung festgelegt (Dual-/Multi Currency Issues), so hängt das Ergebnis dieses Investments stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zum Euro ab.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer zukünftigen Geldentwertung, welches die Chance auf einen realen Gewinn einer Veranlagung reduziert.

Produktbezogenes Länderrisiko

Unter Länderrisiko sei hier das wirtschaftliche Schuldner-Risiko (Bonitätsrisiko) eines Staates verstanden, welches gegeben ist, wenn einer RBI-Emission ein Staat/eine Staatsschuld (als Underlying) zu Grunde gelegt wird.

Länderrisiken werden regelmäßig durch so genannte Länderindizes als Ergebnis von Punktbewertungsverfahren (Scoring-Modellen) bewertet. Der bekannteste Index ist der Business Environment Risk Index (BERI), der aufgrund qualitativer Kriterien (die durch Expertenbefragungen ermittelt werden) und quantitativer Wirtschaftsdaten das Länderrisiko von rund 50 Ländern erfasst.

Produktbezogene politische Risiken

Hierunter soll auf jene Risiken einer RBI-Emission verwiesen werden, die sich bei grenzüberschreitenden Transaktionen bzw. Transaktionen mit Auslandsbezug aus den volkswirtschaftlichen, sozialen, administrativen oder allgemeinpolitischen Gefahren, wie z.B. Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Streik, gesetzliche Änderungen und Beschränkungen, etc. ergeben können.

Risikoanfällig sind hier insbesondere RBI-Emissionen mit Derivativer Komponente (Auslandsbezug, vornehmlich zu Emerging Markets bzw. Ländern mit politischen Unruheherden).

Politische Risiken ergeben sich aus der innen- und außenpolitischen Situation des betreffenden Landes. Innenpolitische Risiken resultieren aus ideologischen Auseinandersetzungen der Parteien des Landes, aus sozialen Spannungen, funktionsuntüchtigen staatlichen Verwaltungen und handlungsschwachen Regierungen. Dagegen beruhen außenpolitische Risiken auf der Zugehörigkeit zu politischen Allianzen und/oder auf dem feindseligen/unfriedlichen Verhalten anderer Staaten gegenüber dem betreffenden Land. Für den Investor zeigen sich derartige Risiken politischer Art in Diskriminierungen ausländischen Kapitals (in verschiedenen Abstufungen) und im Extremfall in der Gefahr der Enteignung (mit oder ohne Entschädigung).

So könnten u.a. ein potentieller Devisenmangel oder Transferbeschränkungen dazu führen, dass Geldzahlungen nicht durchgeführt werden dürfen und somit ausbleiben.

Aber auch politische Ereignisse, wie z. B. Änderungen der politischen Machtverhältnisse, nationale und internationale Krisensituationen können zur Verwirklichung produktbezogener Risiken (Nichterhalt von vertraglich vereinbarten Leistungen, Undurchführbarkeit von Transaktionen) und somit zu Nichtbedienung von RBI-Emissionen führen.

Wirtschaftliche Risiken

Dies sind vorwiegend makroökonomischer Natur und können nicht losgelöst von politischen Risiken analysiert werden. Insbesondere resultieren sie aus der Struktur der betreffenden Volkswirtschaft und der Art ihrer Einbindung in die internationale Wirtschaft. Sie manifestieren sich in finanzieller Hinsicht vor allem durch Wechselkursrisiken (auch Währungs- oder Valutarisiken) und Transferrisiken, die den internationalen Zahlungs- und Kapitalverkehr behindern oder völlig außer Kraft setzen können. Letzteren wird begegnet durch Devisenbewirtschaftung, Kapitalverkehrskontrollen und im Extremfall durch „Einfrieren“ von Konten ausländischer Geschäftspartner.

Transferrisiko

Transferrisiko bedeutet, dass ein Schuldner durch staatliche Maßnahmen (z.B. Moratorium) daran gehindert wird i) lokale Währung gegen die geschuldete Währung einzutauschen, oder ii) die geschuldete Währung oder eine andere frei konvertierbare Währung ins Ausland zu transferieren, um damit das aufgenommene Kapital zu bedienen.

Auch wenn die Bonität eines ausländischen Schuldners hoch und dessen Zahlungswilligkeit zweifelsfrei gegeben ist, ist es denkbar, dass die Zahlung aufgrund politischer Erwägungen des Landes, in dem der Schuldner seinen Sitz hat, nicht möglich ist. Mögliche Ursachen/Hintergründe sind ein Devisenmangel, Transferbeschränkungen, ein Embargo der Vereinten Nationen, etc.

Bei RBI-Emissionen mit Auslandskomponente (z.B. ausländischer Dritt-Schuldner, etc.) besteht somit in Abhängigkeit vom jeweiligen Staat das zusätzliche Risiko, das durch politische oder devisa-rechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird.

Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu verkaufen bzw. glattzustellen,

wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt.

Das Liquidationsrisiko für den Investor einer Emission besteht nun darin, seine Veranlagung nicht nach Bedarf zu marktadäquaten Preisen veräußern zu können.

Die Handelbarkeit von Schuldverschreibungen ist von unterschiedlichsten Faktoren abhängig, u.a. von Emissionsvolumen, Anzahl der Investoren, Restlaufzeit, vorhandenem Börse-Listing, Börsenusancen, Marktsituation im Allgemeinen, etc.

Von einem liquiden Markt kann z.B. dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere kaufen/verkaufen kann, ohne dass schon eine durchschnittlich große Order (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf dem deutlich geänderten Niveau abgewickelt werden kann.

In Abhängigkeit von Marktnachfrage und Angebot, Volumen und Platzierungsform, etc. der betreffenden RBI-Emission besteht die Unsicherheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt entwickelt. Ferner ist die FMA berechtigt, den Handel der Wertpapiere auszusetzen oder von der Wiener Börse die Aussetzung des Handels zu verlangen, wenn die FMA berechnete Gründe für die Annahme hat, dass die Vorschriften betreffend die Pflichten von Emittenten, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt notieren, nicht eingehalten wurden. Die FMA ist ferner berechtigt, im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Marktmanipulation und Insiderhandel die Wiener Börse zu beauftragen, den Handel mit den betreffenden Finanzinstrumenten auszusetzen. Eine Aussetzung des Handels der Wertpapiere kann deren Kurs negativ beeinflussen.

Wenn in den Endgültigen Bedingungen nicht anders festgelegt, besteht kein Anspruch auf Market-Making/auf einen liquiden Sekundärmarkt/Handelbarkeit.

Zinsänderungsrisiko/Kursrisiko (Marktpreisrisiko)

Das Zinsänderungsrisiko und das damit in Wechselwirkung stehende Kursänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Schuldverschreibungen. Das Zinsniveau auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten unterliegt laufenden/täglichen Schwankungen und führt somit auch zu täglichen Schwankungen der Marktpreise dieser Schuldverschreibungen.

Das Marktzinsniveau seinerseits wird weitgehend von Faktoren wie Budgetpolitik, Politik der Zentralbanken, von der weltweiten oder regional spezifischen wirtschaftliche Entwicklung, Inflationsraten und Wechselkursen, etc. beeinflusst.

Änderungen des Zinsniveaus führen insbesondere bei bestehenden festverzinslichen Schuldverschreibungen zu Kursänderungen. Steigende Zinsen führen zu fallenden Schuldverschreibungskursen und steigende Kurse bewirken somit höhere Einstiegspreise und damit geringere Renditen für Neuinvestments bzw. gehen mit fallenden Zinsen einher. Je länger die Restlaufzeit von Schuldverschreibungen ist, umso stärker ist die Kursänderung bei Verschiebungen des Zinsniveaus.

Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen besteht somit bei gleich bleibender Bonität des Schuldners und gleich bleibenden sonstigen Rahmenbedingungen ein verkehrt proportionaler Zusammenhang zwischen Zinsniveau und Kursniveau.

Auch bei variabel verzinsten Schuldverschreibungen bewirkt eine Änderung des aktuellen Zinsniveaus i.d.R. eine Kursänderung, die aber i.d.R. wesentlich geringer ausfallen wird als bei festverzinslichen Schuldtiteln.

Werden Schuldverschreibungen im engeren Sinne bis zum Laufzeitende gehalten, kommt bei Tilgung der im Konditionenblatt vereinbarte Tilgungserlös zur Auszahlung.

Bei Verkauf vor Laufzeitende erhält der Investor lediglich den Marktpreis (Kurs); dieser richtet sich bei

festverzinslichen Schuldverschreibungen i.e.S. nach der Entwicklung der entsprechenden Kapitalmarktzinsen, weshalb dieser auch beträchtlich unter dem Tilgungskurs liegen kann.

Kursveränderungen sind bei sämtlichen Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von den diesen inhärenten Risiken (z.B. Schuldnerbonität, etc.) möglich.

Analog zu Einzel-Rentenwerten sind auch Anleihenfonds von dieser Entwicklung betroffen.

Bei Zertifikaten/Derivativen Instrumenten/Strukturierten Produkten (Schuldverschreibungen im weiteren Sinn) beeinflusst naturgemäß primär die Wertentwicklung des Underlyings den Kurs der RBI-Emission; die Marktzinsentwicklung tritt dort regelmäßig in den Hintergrund.

Der historische Preis einer Schuldverschreibung darf daher keinesfalls als Indikator für die künftige Kursentwicklung einer Schuldverschreibung betrachtet werden.

Wiederveranlagungsrisiko

Der allgemeine Marktzinssatz kann unter den Zinssatz/unter die Emissionsrendite der Schuldverschreibungen fallen. Es besteht das Risiko, dass aus den Schuldverschreibungen resultierende Cashflows (Ausschüttungen, Zinsen, Vorzeitige Rückzahlung, Tilgungszahlungen) nur zu einer schlechteren Rendite wiederveranlagt werden können.

Nicht-Errechenbarkeit/Nicht-Vorhersehbarkeit von Emissionsrendite/Ertrag

Der Ertrag von Schuldverschreibungen setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals i.w.S. (während der Laufzeit oder am Ende der Laufzeit)/Ausschüttungen und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und dem erzielten Preis bei Verkauf/Tilgung. Der Ertrag einer RBI-Emission kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die RBI-Emission bis zur Tilgung gehalten wird und Höhe der Verzinsung sowie der Tilgungskurs von vornherein feststehen (und nicht z.B. an ein Underlying gebunden sind).

Als Vergleichs-/Maßzahl für den Ertrag von periodisch festverzinslichen bzw. Nullkupon-Schuldverschreibungen i.e.S. wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen Maßstäben berechnet wird.

Im Regelfall wird sich bei einer RBI-Emission die Emissionsrendite/der erzielbare Ertrag proportional zum prognostizierten Risiko verhalten (d.h. hohes Risiko/höherer Zinssatz).

G) Operationale Risiken/Abwicklungsrisiken

Verzug und Ausfall von Zahlungen/verspätete Orderausführung aus/betreffend RBI-Emissionen sind auch infolge operativer Risiken möglich.

Unter dem operationalen Risiko (siehe dazu auch **Punkt 1.P.**) wird das Risiko nachteiliger Effekte durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstige Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld (Event Risk) verstanden; als Beispiele seien genannt: Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle.

H) Steuerliche Risiken

Jeder potenzielle Anleger ist angehalten, bezüglich der steuerlichen Auswirkungen seines beabsichtigten Investments in eine Tranche/Serie gegenständlichen RBI-Emissionsprogrammes ausführlich Erkundigungen bei seinem Steuerberater einzuholen.

Es besteht das Risiko, dass infolge der spezifischen steuerlichen Behandlung eines Produktes beim Investor das Investment eine negative Rendite und somit einen (teilweisen) Kapitalverlust aufweist.

Bezüglich der allgemeinen steuerlichen Aspekte der verschiedenen Investments siehe *Teil IV Abschnitt 4.14.* dieses Basis-Prospekts bzw. im Konditionenblatt unter *Abschnitt 5.1.B. Punkt 4.14.*

I) Transaktionskosten

Anfallende Nebenkosten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Verkauf von Schuldverschreibungen, können deren Ertragspotential deutlich reduzieren oder auch zu Teil-Verlusten des eingesetzten Kapitals führen.

J) Rechtliche Risiken/Änderung der Rechtslage

Der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung einer RBI-Emission kann in manchen Ländern oder für manche Personen verboten sein.

Diesbezüglich wird auf das *Teil IV Abschnitt 2.2.* („Verkaufsbeschränkungen“) dieses Basis-Prospekts verwiesen.

Die Gesetzgebung sowie die gerichtliche und verwaltungsrechtliche Praxis in den Jurisdiktionen, in welchen die Emittentin tätig ist, können sich für Investoren und RBI nachteilig verändern.

K) Für RBI-Emissionen kann gerichtlich ein Kurator bestellt werden, welcher die Interessen und Rechte der Gläubiger von RBI-Emissionen an deren Stelle wahrnimmt.

Gemäß dem österreichischen Teilschuldverschreibungskuratorengesetz (RGGl 49/1874 vom 24. April 1874) kann von einem österreichischen Gericht für die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen von Gläubigern von RBI-Emissionen, zum Beispiel im Zusammenhang mit einer Änderung von Emissionsbedingungen, Änderungen in Bezug auf die Emittentin, einer Insolvenz der Emittentin oder anderen Umständen, ein Kurator bestellt werden. Wenn ein solcher Kurator bestellt wird, nimmt dieser die Rechte und Interessen der Gläubiger von RBI-Emissionen wahr und gibt an deren Stelle Erklärungen ab, welche für alle Gläubiger von RBI-Emissionen verbindlich sind. Die Wahrnehmung von Gläubigerinteressen und -rechten durch einen Kurator kann dem Interesse einzelner oder aller Gläubiger von RBI-Emissionen widersprechen.

L) Sprachen

Die Emittentin behält sich vor, gegebenenfalls die erläuternde Dokumentation einzelner Serien/Tranchen zum Teil in englischer Sprache zu erstellen.

Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Emission Underlyings zu Grunde gelegt werden, deren Dokumentation selbst lediglich im Originaltext in englischer Sprache vorhanden oder sinnvoll ist, und so rechtliche und sprachliche Differenzen vermieden werden sollen.

Investoren, welche der englischen Sprache, insbesondere der englischen Finanzsprache, nicht mächtig sind, wird dringend angeraten, vom Erwerb einer in dieser Form dokumentierten Emission Abstand zu nehmen oder sich an einen Berater ihres Vertrauens zu wenden.

M) Nichtzutreffen von Analysten-Meinungen

Anleger treffen ihre Investitionsentscheidung oftmals aufgrund von durch Analysten geäußelter Markteinschätzungen/Prognosen. Das Nichteintreffen dieser Prognosen kann insbesondere bei Veranlagungen in Schuldverschreibungen mit derivativer Komponente den **Totalverlust des eingesetzten Kapitals** zur Folge haben.

N) Nichtzutreffen von Markterwartungen

Anleger treffen ihre Investitionsentscheidung oftmals aufgrund von Markterwartungen. Das Nichteintreffen/Abweichen von dieser Erwartung kann insbesondere bei Veranlagungen in

Schuldverschreibungen mit Derivativer Komponente den **Totalverlust des eingesetzten Kapitals** zur Folge haben.

O) Sprachliche Risiken

Bei RBI-Emissionen mit Derivativer Komponente kann es erforderlich sein, fremdsprachige Dokumentationen, wie z.B. Geschäftsberichte, welche sich auf den Basiswert beziehen, heranzuziehen und diese zu übersetzen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es hier zu Interpretations-Differenzen infolge Übertragung der Dokumentation aus Fremdsprachen kommt.

P) Irrationale Faktoren

Letztlich sei hier auf das Risiko irrationaler Faktoren (Stimmungen, Meinungen, Gerüchte) hingewiesen, welche außerhalb jeglicher fundamentaler Entwicklungen den Ertrag eines Wertpapiers beeinflussen können.

Q) Mögliche Quellensteuer nach US-amerikanischem Recht

Die Vereinigten Staaten haben ein Gesetz verabschiedet (gemeinhin als "FATCA" bezeichnet), das neue Informations- und Berichtspflichten sowie in bestimmten Fällen einen Steuerabzug von 30% auf u.a. bestimmte Zahlungen durch Unternehmen wie die Emittentin vorsieht. Gemäß FATCA können Nicht-US-Finanzdienstleister den Steuerabzug dadurch vermeiden, dass sie mit dem "U.S. Internal Revenue Service" ("IRS") vereinbaren, Finanzkonten von US-Personen oder Unternehmen, die zu einem erheblichen Teil in U.S. Besitz sind offenzulegen, sowie Konten von anderen "Finanzdienstleistern", die ihrerseits nicht am FATCA-Berichtsverfahren teilnehmen (oder sonst davon befreit sind) offenzulegen. Im Sinne dieser Vorschrift umfasst der Begriff "Finanzdienstleister" u.a. Banken, Versicherungsgesellschaften und Investmentfonds, deren hauptsächliche Geschäftstätigkeit in der Investition bzw. Re-Investition von oder dem Handel mit Wertpapieren, Rohstoffen oder Geschäftsanteilen besteht. Nimmt ein teilnehmender Finanzdienstleister eine entsprechende Zahlung an einen Kontoinhaber vor, der (i) die Informationen, die für die Beurteilung, ob eine Befreiung von den Berichtspflichten vorliegt, nicht mitgeteilt hat, (ii) nicht der Übermittlung von Informationen über U.S. Eigentum an den IRS zustimmt oder (iii) nicht teilnehmender Finanzdienstleister (auf den keine anderweitige Ausnahme anwendbar ist) ist ist die zahlende Person verpflichtet, 30% der Zahlung oder eines Teils der Zahlung einzubehalten.

Der IRS hat ausgeführt, dass er zur vorläufigen Orientierung erwägt, Vorschriften zu erlassen, wonach grundsätzlich ein Steuerabzug von 30% auf den Anteil solcher Zahlungen erhoben wird, der dem Verhältnis zwischen den von dem betreffenden Finanzdienstleister mittelbar oder unmittelbar gehaltenen US-Vermögenswerten zu den insgesamt von diesem Finanzdienstleister gehaltenen Vermögenswerten entspricht. Der IRS hat angedeutet, dass diese Art der Einbehaltung, die auch für die Schuldverschreibungen gelten könnte, erst ab dem 1. Januar 2017 erhoben wird.

FATCA gilt nicht für Schuldverschreibungen, die bis zum 1. Januar 2013 begeben werden, es sei denn diese werden als Eigenkapital im Sinne des US-amerikanischen Einkommensteuerrechts behandelt.

Nach anderen Vorschriften können für Schuldverschreibungen, die sich auf US-Aktien beziehen, bestimmte Zahlungen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einem US-amerikanischen Steuerabzug von bis zu 30% unterliegen, je nachdem welches Steuerabkommen Anwendung findet, wenn die im Hinblick auf die Schuldverschreibungen vorgenommenen Zahlungen als mit Bezug auf Dividenden aus US-Werten behandelt werden.

Ist ein Steuerabzug gemäß FATCA erforderlich, ist die Emittentin nicht verpflichtet, zusätzliche Zahlungen im Hinblick auf den Betrag des Steuerabzugs vorzunehmen.

TEIL III ANGABEN ZUR EMITTENTIN

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1 Alle Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben verantwortlich sind. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.

Für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Registrierungsformular gemachten Angaben zeichnet die Emittentin, Raiffeisen Bank International AG („RBI“), mit Sitz Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Republik Österreich, verantwortlich.

1.2 Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die entsprechende Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im gegenständlichen Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern.

2. ABSCHLUSSPRÜFER

2.1 Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).

Die konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin über die Geschäftsjahre 2010 und 2011 samt Konzern-Anhang und Konzern-Lagebericht, wurden von der *KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft**, Porzellangasse 51, 1090 Wien, vertreten im Jahr 2010 durch Mag. Wilhelm Kovsca und Mag. Bernhard Mechtler und im Jahr 2011 durch Mag. Rainer Hassler und Mag. Bernhard Mechtler, alle beedete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geprüft. Sie haben uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt.

Die *KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft** ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in Österreich.

* Die *KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft* ist per 5. April 2012 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden. Der Firmename lautet seither *KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft*.

2.2 Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums entlassen, wurden sie nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat von selbst niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten offen zu legen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind.

Trifft nicht zu.

3. RISIKOFAKTOREN

3.1 Vorrangige Offenlegung von Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen (unter der Rubrik „Risikofaktoren“).

Die Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin sind in *Teil II – Risikofaktoren* dieses Basis-Prospekts ersichtlich.

4. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

4.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Emittentin wurde 1991 von der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft („RZB“) als Holding-Gesellschaft zur Bündelung der Beteiligungen und Interessen des RZB-Konzerns in Zentral- und Osteuropa („CEE“) gegründet.

Sie wurde mehrfach umfirmiert und trat seit 2003 unter dem Namen „Raiffeisen International Bank-Holding AG“ („RI“) auf. Im Zuge der im Jahre 2010 erfolgten UMSTRUKTURIERUNG der Gesellschaft erfolgte eine Änderung des Firmennamens auf „Raiffeisen Bank International AG“ („RBI“).

Initial Public Offering („IPO“) und Börsengang der Emittentin, die bis dahin eine 86%-ige Tochter der RZB war, erfolgte im April 2005. Nach Börsengang und Notierungsaufnahme an der Wiener Börse hielt die RZB 100 Mio. Stück Stammaktien; das entsprach einer Beteiligung von rund 70% an der Emittentin. Wesentliches Motiv für den Börsengang war die Sicherung der Finanzierung der weiteren Expansion in CEE, einer Region mit mehr als 300 Mio. Einwohnern.

Am 19. September 2007 führte die Emittentin eine Kapitalerhöhung durch. Im Zuge dieser Kapitalerhöhung wurden 11.897.500 neue Aktien ausgegeben; das nominale Aktienkapital der RI erhöhte sich von EUR 435.448.500 auf 471.735.875. Die Hälfte der Kapitalerhöhung wurde von der RZB gezeichnet, ihr Anteil verringerte sich dabei auf 68,5%.

Im April 2010 fassten die Vorstände von RI und RZB einen Beschluss über die Abspaltung und nachfolgende Verschmelzung wesentlicher Teile des Bankbetriebes der RZB mit der RI („UMSTRUKTURIERUNG“), um die langfristigen Zukunftsperspektiven durch Stärkung der Wettbewerbsposition in CEE, aber auch in Österreich, zu sichern, den Zugang zu den Geld- und Kapitalmärkten zu erleichtern und um ein breiteres Produktangebot offerieren zu können.

Die Hauptversammlungen der beteiligten Gesellschaften stimmten der UMSTRUKTURIERUNG am 7. bzw. 8. Juli 2010 jeweils mit überwiegenden Mehrheiten zu.

Vor der Verschmelzung hielt RZB über ihre 100 %-ige Beteiligung an der Raiffeisen International Beteiligungs GmbH („RI-Bet“) indirekt eine 100%-ige Beteiligung an der Cembra Beteiligungs AG („Cembra“). Cembra wiederum hielt eine Beteiligung von etwa 72,8% an der RI.

In einem ersten Schritt, mit Rückwirkung zum 31. Dezember 2009, 24:00 Uhr, wurden das Kommerzkundengeschäft der RZB sowie alle mit dem operativen Kommerzkundengeschäft in Verbindung stehenden Beteiligungen von der RZB an die Cembra auf Basis eines Abspaltungs- und Übernahmevertrages übertragen. Das Kommerzkundengeschäft der RZB umfasste damals insbesondere die Bereiche Handelsfinanzierungen, Projektfinanzierungen, Cash Management, Treasury und Fixed-Income Produkte mit inländischen Kunden sowie mit Firmenkunden mit Sitz im Ausland und mit multinationalen Unternehmen. Die Beteiligungen umfassten insbesondere Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft (früher Kathrein & Co. Privatgeschäftsbank AG), Raiffeisen Centrobank AG, Raiffeisen Investment AG, Raiffeisen Malta Bank plc, RZB Finance LLC und BAILE Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Nach erfolgter Abspaltung, ebenfalls mit Rückwirkung zum 31. Dezember 2009, 24:00 Uhr, wurde Cembra als übertragende Gesellschaft mit der RI als aufnehmender Gesellschaft im Wege einer

Verschmelzung durch Aufnahme verschmolzen. Somit wurde das Gesellschaftsvermögen der Cembra samt dem aufgrund der vorangehenden Spaltung übertragenen Vermögen auf die RI durch Gesamtrechtsnachfolge übertragen.

Das Umtausch-Verhältnis von RI zu Cembra wurde wie folgt festgelegt: 30,701845 Aktien der RI wurden für eine Aktie der Cembra gewährt. Das Umtauschverhältnis beruhte auf Bewertungen der RI und Cembra, bestätigt von zwei unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als unabhängige Gutachter und weiters bekräftigt durch Fairness Opinions von drei internationalen Investmentbanken.

Anlässlich der Verschmelzung erhöhte RI ihr Grundkapital von EUR 471.735.875,00 um EUR 124.554.753,20 auf EUR 596.290.628,20 durch Ausgabe von 40.837.624 Stück junger Aktien. RZB erhielt diese jungen Aktien über RI-Bet als Abfindung für das durch die Verschmelzung auf die RI übertragene Vermögen der Cembra. Weiters wurden die Aktien, die Cembra an RI hielt, als teilweise Gegenleistung ex lege an die RI-Bet als einzige Gesellschafterin der Cembra ausgekehrt.

Nachdem die UMSTRUKTURIERUNG rechtswirksam wurde, hielt RI-Bet nun alle Aktien an der RI, die vor der UMSTRUKTURIERUNG von Cembra gehalten wurden. Somit hält RZB nun nach abgeschlossener UMSTRUKTURIERUNG indirekt 78,5% an RBI (berechnet auf Grundlage sämtlicher ausgegebener Aktien, einschließlich eigener Aktien). Die übrigen rund 21,5% der Aktien befinden sich im Streubesitz.

Die UMSTRUKTURIERUNG wurde am 10. Oktober 2010 in das Firmenbuch eingetragen und wurde damit wirksam. Mit diesem Wirksamkeitsdatum änderte RI ihren Namen auf Raiffeisen Bank International AG und erhielt eine österreichische Bankkonzession.

Ihre Aktien sind weiterhin an der Wiener Börse notiert.

Die Emittentin war und ist bis heute eine voll konsolidierte Tochter der RZB.

Raiffeisen Bankengruppe Österreich („RBG“)

RBI ist in die Raiffeisen Bankengruppe Österreich („RBG“) eingebunden und damit ein wichtiger Bestandteil einer der stärksten Bankengruppen des Landes.

Die dreistufig aufgebaute RBG besteht aus den autonomen und lokal tätigen Raiffeisenbanken (Primärstufe), den regionalen Raiffeisen-Landeszentralen (zweite Stufe / in der nachfolgenden Graphik auch als „Raiffeisen-Landesbanken“ bezeichnet) sowie dem RZB-Konzern (dritte Stufe).

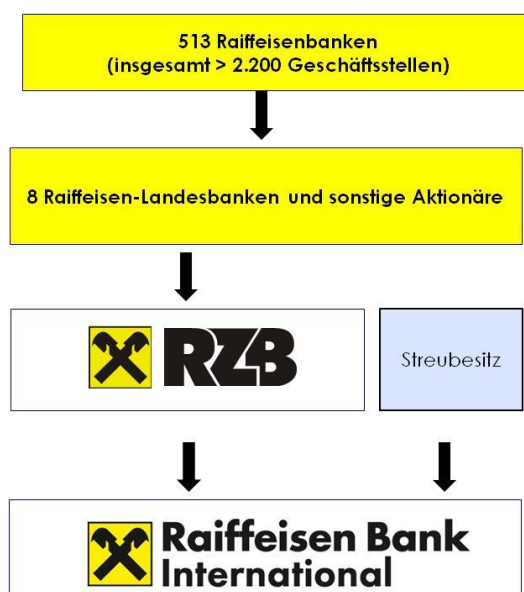
Die Raiffeisenbanken je eines Bundeslandes (Primärstufe), die als Genossenschaften organisiert sind, fungieren als sogenannte Universalbanken, die eine komplette Produkt- und Service-Palette von Bankdienstleistungen anbieten. Gleichzeitig sind sie Eigentümer der jeweiligen Raiffeisen-Landeszentrale in ihrem Bundesland. Die Raiffeisen-Landeszentralen sind auf regionaler Ebene tätig, erbringen für die Raiffeisenbanken in ihrer Region zentrale Dienstleistungen und agieren ebenfalls als Universalbanken.

Die Raiffeisenbanken und die Raiffeisen-Landeszentralen sind weder Teil des RZB-Konzerns noch des RBI-Konzerns.

Die RZB, an welcher die Raiffeisen-Landeszentralen (in der folgenden Graphik als "Raiffeisen-Landesbanken" bezeichnet) direkt oder indirekt zusammen mit knapp 90% am Stammkapital beteiligt sind, fungiert als Zentralinstitut der RBG gemäß § 23 Abs. 13 Z. 6 und § 25 Abs. 13 BWG. Die RZB ist als Spitzen- und Zentralinstitut der RBG zentrale Schnittstelle, die wichtige Liquiditätsausgleichsfunktionen sowie internationale Interessensvertretungen und Beraterfunktionen wahrnimmt. Dem System einer gemeinsamen Liquiditätsreserve-Haltung mit der RZB als Schnittstelle zu den ihr angeschlossenen Instituten der dezentralen RBG hat sich die RBI seit der UMSTRUKTURIERUNG gleichfalls angeschlossen.

Die RBG ist – bezogen auf die Bilanzsumme, Marktanteilsdaten im Geschäft mit Retailkunden sowie Klein- und Mittelbetrieben und die Geschäftsstellenanzahl – eine der stärksten Bankengruppen Österreichs. Die RBG bildet jedoch keinen Konzern im Sinne des § 15 AktG.

Struktur der RBG



Quelle: (Ungeprüfte) eigene Berechnungen per 31. Dezember 2011.

Mitgliedschaft in der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich („RKÖ“) und der Österreichischen Raiffeiseneinlagensicherung eGen („ÖRE“)

Gemäß BWG ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, verpflichtet, der Sicherungseinrichtung im Rahmen ihres Fachverbandes anzugehören. RBI ist Mitglied der *Österreichischen Raiffeiseneinlagensicherung eGen* („ÖRE“), die die Funktion als gesetzliche Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für die RBG übernimmt.

Seit 1. Januar 2010 sind Einlagen (das sind Einlagen und Guthaben auf Sparbüchern und anderen Konten, z.B. Gehaltskonten, Sparkonten, Pensionskonten, sonstigen Girokonten, Festgeldanlagen und Kapitalsparbüchern sowie die meisten titrierten Forderungen gegen das Kreditinstitut) von privaten natürlichen Personen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000 gesichert. Seit 1. Januar 2011 erstreckt sich der maximale Sicherungsbetrag von EUR 100.000 auch auf juristische Personen; große Kapitalgesellschaften im Sinne des UGB sind jedoch von der Sicherung ausgeschlossen. Ansprüche aus Wertpapier-Dienstleistungen sind sowohl bei natürlichen als auch bei nicht natürlichen Personen bis zu einem Maximum von EUR 20.000 gesichert und weiter für juristische Personen mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Die Mittel für Auszahlungen einer Sicherungseinrichtung auf gesicherte Einlagen werden durch Beiträge jedes Mitglieds-Kreditinstituts der betroffenen sektoralen Sicherungseinrichtung aufgebracht. Der Beitrag jeder Bank wird im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Einlagen eines solchen Kreditinstituts bestimmt, wobei die Beitragshöhe mit 1,5% der für Zwecke des Mindesteigenmittelerfordernisses berechneten, risikogewichteten Forderungswerte der meisten Forderungsklassen zuzüglich dem 12,5-fachen des Eigenmittelerfordernisses für bestimmte Positionen des Handelsbuchs, jeweils zum letzten Bilanzstichtag, begrenzt ist.

Falls der aggregierte Maximalbetrag, der von den Zugehörigen eines Fachverbands abgerufen werden kann, geringer ist als die Zahlungsverpflichtung unter der Sicherungseinrichtung, muss jede Sicherungseinrichtung der anderen Fachverbände einen anteiligen Beitrag vom dann noch ausstehenden

Betrag leisten. Diese anteilige Zahlungspflicht jeder Sicherungseinrichtung wird, wie im vorigen Absatz beschrieben, bestimmt. Wenn der Beitrag aller Sicherungseinrichtungen ungenügend ist, um die erforderlichen Zahlungen zu leisten, muss die Sicherungseinrichtung, die primär für Rückzahlung der gesicherten Einlagen verpflichtet war, Kredite aufnehmen oder Schuldverschreibungen emittieren, um den dann noch ausstehenden Betrag abzudecken. Die Republik Österreich kann diese Verbindlichkeiten durch Garantie besichern.

In Ergänzung zur gesetzlichen Einlagensicherung schützt die österreichweite, freiwillige Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich („RKÖ“), die sich aus den Kundengarantiegemeinschaften der Bundesländer, welche ihrerseits jeder österreichischen Raiffeisenbank offenstehen, zusammensetzt, Kunden vor finanziellen Schäden im Fall eines Konkurses. Etwa 82% aller österreichischen Raiffeisenbanken gehören derzeit einer Kundengarantiegemeinschaft an. RBI ist ebenfalls Mitglied der RKÖ. Im Fall des Konkurses einer Raiffeisenbank (was bis zum heutigen Tag noch nicht vorgefallen ist), die ein Mitglied der RKÖ ist, können ihre Kunden die jeweilige Landes-Kundengarantiegemeinschaft für ihre Geldansprüche aus Einlagen und aus begebenen Wertpapieren, wie in den Statuten der RKÖ festgesetzt, in Anspruch nehmen. Ihre Mitglieder sind vertraglich verpflichtet, Kundeneinlagen und Geldansprüche aus der Emission von eigenen Wertpapieren entsprechend ihrem wirtschaftlichen Vermögen zu garantieren. Betroffenen Kunden der insolventen Bank werden anstelle von Konkursansprüchen Ansprüche gegen andere Mitgliedsinstitute der RKÖ in gleicher Höhe angeboten. Wenn eine Landes-Kundengarantiegemeinschaft nicht in der Lage ist, alle geschützten Kundenansprüche zu erfüllen, verpflichten sich die Mitglieder der RKÖ gemäß ihren Statuten „alle gesicherten Ansprüche gegen ein insolventes Mitglied in guten Zeiten und entsprechend ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten zu garantieren“. Innerhalb der RKÖ werden Mittel durch Beiträge aller Mitglieder beschafft. Die wirtschaftlichen Reserven aller beigetretenen Banken werden in rechtlich verbindlicher Weise nach einem genau geregelten Verteilungs- und Belastungsschlüssel herangezogen, sodass Kundeneinlagen im Falle eines Konkurses unter bestimmten Voraussetzungen über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus werthaltig bleiben.

Der rechtliche Rahmen für Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme der Europäischen Union ist derzeit Gegenstand von Reformbemühungen. Die entsprechenden neuen Richtlinien der Europäischen Union werden in österreichisches Recht umzusetzen sein. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird innerhalb der ÖRE ein Entschädigungsfonds gegründet werden müssen. Über dessen Struktur besteht jedoch noch keine Klarheit, sie wird von den endgültigen Fassungen der genannten Gesetzesinitiativen abhängig sein.

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, sogenannte Resolution Fonds einzuführen, durch welche zusätzliche Mittel für Werkzeuge im Zusammenhang mit Maßnahmen des Krisenmanagements und der Sanierung bzw. der Abwicklung von Banken zur Verfügung gestellt werden sollen. Resolution Fonds könnten auch mit Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungseinrichtungen zusammengelegt werden und aufgrund dessen die Mitgliedsbeiträge erhöht werden. Aktuellen Vorschlägen folgend würden Resolution Fonds, so sie nicht mit Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungseinrichtungen zusammengelegt werden, für Banken zusätzliche Beitragszahlungen, proportional zum Liability- und Risikoprofil bis zu einem Volumen von 1% der gedeckten Kundeneinlagen über einen Zeitraum von 10 Jahren, verursachen.

4.1.1 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Die Emittentin führt die Firma „Raiffeisen Bank International AG“; als kommerzieller Name wird die Emittentin unter „Raiffeisen Bank International“ oder „RBI“ geführt.

4.1.2 Ort der Registrierung der Emittentin und deren Registrierungsnummer

Die Emittentin ist beim Handelsgericht Wien (Republik Österreich) im Firmenbuch unter der Nummer FN 122119m registriert.

4.1.3 Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer der emittierenden Gesellschaft, soweit diese nicht unbefristet ist

Die Emittentin wurde 1991 unter der Firma „DOIRE Handels- und Beteiligungsgesellschaft mbH“ gegründet und auf unbegrenzte Dauer errichtet.

4.1.4 Sitz und Rechtsform der Emittentin; Rechtsordnung, in der sie tätig ist; Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch)

Die RBI ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Gründungsort (Gründungsland) und Sitz der RBI ist Wien (Republik Österreich). Die Geschäftsleitung befindet sich an der Adresse:

Am Stadtpark 9
A-1030 Wien
Österreich
Telefonnummer: +43 (1) 717-07 - 0

Der Hauptort der Geschäftstätigkeit ist mit ihrem Sitz ident.

4.1.5 Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Nachteilige Ereignisse aus jüngster Zeit (d.h. welche nach dem zuletzt geprüften Jahresabschluss/Konzern-Abschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2011 eingetreten sind) in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung deren Solvenz relevant sind, sind der Emittentin nicht bekannt.

Nichtsdestotrotz sei hier auf die – insbesondere im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt wesentlich verschlechterte - allgemein angespannte Lage auf den Finanz- und Kapitalmärkten, die Währungssituation, insbesondere die Volatilitäten der Wechselkurse, und auf die schwierige Weltwirtschaftslage mit rückgängigen Wachstumsraten und Prognosen hingewiesen, welche sich naturgemäß auch nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und Ertragssituation, insbesondere auch auf die Liquiditätskosten der Emittentin, ausgewirkt haben und weiterhin auswirken können.

Insbesondere seien hier auch folgende konkrete nachteilige Auswirkungen und für die Emittentin relevante Ereignisse dargestellt:

Jüngste Entwicklungen in Ungarn:

Im September 2011 hat Ungarn ein Gesetz beschlossen (das sog. "Home Protection Law"), das ungarischen Fremdwährungs-Kreditnehmern ermöglichte, ihre hypothekarisch gesicherten Fremdwährungs-Kredite zu festgelegten Wechselkursen, die erheblich unter den Marktkursen lagen, frühzeitig zurückzuzahlen. Diese mit 31. Dezember 2011 ausgelaufene Maßnahme hat bei der RBI zu beträchtlichen Verlusten aus diesen Krediten geführt. In der Zwischenzeit wurde in Ungarn ein neues Programm zugunsten von Kreditnehmern mit hypothekarisch gesicherten Fremdwährungskrediten ("FX-Kreditnehmern") vorbereitet. Dieses "Exchange Rate Protection Scheme" kann von FX-Kreditnehmern bis Ende 2012 genutzt werden. Für jene FX-Kreditnehmer, die sich für dieses Programm entschieden haben, wird der Betrag der monatlichen Rückzahlung (Kapital und Zinsen) zu einem fixen Wechselkurs von 250 EUR/HUF bzw. 180 CHF/HUF festgelegt. Die über den fixierten Wechselkurs hinausgehenden Rückzahlungsbeträge werden auf ein Zwischenkonto ("Buffer-Konto") gebucht, wobei der FX-Kreditnehmer weiterhin Rückzahlungen auf den Kapitalanteil hinsichtlich dieses Betrages zu leisten hat, während der Zinsanteil auf diesem Buffer-Konto im Verhältnis 50% zu 50% von der ungarischen Regierung und den Banken zu tragen ist. Sollten die Wechselkurse über 340 EUR/HUF bzw. 270 CHF/HUF hinausgehen, wird die ungarische Regierung 100% des Zinsanteils auf dem Buffer-Konto übernehmen. Bei einer Partizipationsrate der FX-Kreditnehmer von 100% an diesem Programm wird ein daraus resultierender negativer Effekt für den RBI-Konzern in der Höhe von EUR 25 Millionen auf den Zinsüberschuss über die nächsten 5 Jahre erwartet.

Zusätzlicher Kapitalbedarf der RZB-Gruppe gemäß EBA-Analyse:

Im Oktober 2011 haben die Europäische Bankaufsichtsbehörde („EBA“) und der Rat der Europäischen Union als Reaktion auf die Schuldenkrise in der Eurozone ein umfassendes Maßnahmenpaket herausgegeben (das „EBA-Kapitalpaket“), aufgrund dessen unter anderem die Hauptaktionärin der RBI, die RZB, verpflichtet ist, ihre Tier 1-Kernkapitalquote (basierend auf den von der EBA in ihrer Veröffentlichung vom 15. Juli 2011 festgelegten Definitionen) bis 30. Juni 2012 auf 9% zu erhöhen. Auf Grundlage der Zahlen der RZB-Gruppe zum 30. September 2011 hätte die RZB-Gruppe einen zusätzlichen Kapitalbedarf in Höhe von ca. EUR 2,1 Mrd., um die erforderlichen Kapitalpuffer aufzubauen. Darüber hinaus wird der tatsächliche Kapitalbedarf der RZB zum 30. Juni 2012 durch die Gewinne der RBI in diesem Zeitraum sowie durch andere Faktoren beeinflusst, die sich der Kontrolle der RBI entziehen können.

Wenn es der RZB-Gruppe nicht gelingt, bis zum 30. Juni 2012 eine Tier 1-Kernkapitalquote (gemäß Definition der EBA) von 9% zu erreichen, könnte es erforderlich sein, dass die österreichische Regierung für die RZB-Gruppe im Rahmen des EBA-Kapitalpakets Eigenkapital zur Verfügung stellt, was mit Maßnahmen zur Zwangsrekapitalisierung oder einer (teilweisen) Verstaatlichung der RZB und damit mit einem Verwässerungseffekt für die derzeitigen Aktionäre der RZB verbunden sein könnte. Folglich könnte ein Teil des ausgegebenen Aktienkapitals der RZB vom österreichischen Staat gehalten werden.

Die RZB Gruppe, unter Einbeziehung der RBI, hat bereits erforderliche Maßnahmen ergriffen und setzt ein Bündel an Maßnahmen um, mit dem Ziel eine Tier 1-Kernkapitalquote von 9% zu erreichen.

Zu den umgesetzten / intendierten Maßnahmen zählen unter anderem:

- Reduktion des Kapitalerfordernisses mittels „capital clean up“ und einer Reduktion speziell des Nicht-Kerngeschäfts mit Fokus auf Marktrisikopositionen
- Gewinnung regulatorischen Kapitals durch Umwandlung von anderen Eigenmitteln in hartes Kernkapital gemäß der EBA-Definition für 30. Juni 2012
- Hebung stiller Reserven und Berücksichtigung bzw. Thesaurierung erwirtschafteter Ergebnisse (pro rata üblicher Ausschüttungen)
- Eine Vielzahl kleinerer Maßnahmen wie etwa Liability Management

Partizipationskapital

Zum Zweck der Eigenkapitalberechnung gemäß den EBA-Anforderungen werden nur EUR 1,750 Milliarden des EUR 2,5 Milliarden Partizipationskapitals der RBI, das ist jener Anteil, welcher von der Republik Österreich gezeichnet wurde, auf die Kernkapitalquote angerechnet, während der Anteil von EUR 750 Millionen, welcher von privaten Investoren gezeichnet wurde, nicht auf die Kernkapitalquote angerechnet wird.

Hybridkapital

Im ersten Quartal 2012 hat die Emittentin zum Rückkauf von hybridem Kapital eingeladen und am 6. März 2012 den Rückkauf von hybriden Kapitalinstrumenten zu einem Preis unter dem Nennwert in der Höhe eines Gesamtnennbetrages von EUR 358 Millionen akzeptiert. Diese Transaktion hat zu einer positiven Auswirkung auf die Tier 1 Kernkapital-Quote der Emittentin geführt.

Sanktionen der Europäischen Union betreffend Weißrussland

Die europäische Union hat im März 2012 ihre Sanktionen gegen Weißrussland verschärft. Es bestehen Kundenbeziehungen der Priorbank JSC, der weißrussischen Netzwerkbank der Emittentin, mit sanktionierten Einheiten mit einem derzeit aushaftenden Kreditvolumen von ca. EUR 29 Millionen. Die

wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Emittentin sind noch nicht abschätzbar.

5. GESCHÄFTSÜBERBLICK

5.1 Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1 Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen

5.1.1.1 Geschäftstätigkeit der RBI und des RBI-Konzerns

Der RBI-Konzern ist eine Universalbanken-Gruppe, die eine umfassende Bandbreite an Bank- und Finanzprodukten anbietet und sowohl Privat- wie Geschäftskunden als auch Finanzinstitute und öffentlichrechtliche Körperschaften zu ihrem Kundenkreis zählt.

Der RBI-Konzern fokussiert dabei seine Geschäftstätigkeit auf seine Kernmärkte in CEE sowie in Österreich.

In der CEE-Region betreibt der RBI-Konzern in 17 Märkten ein Netzwerk an Universalbanken, Leasing-Gesellschaften und anderen Finanzdienstleistern (wobei in 15 Ländern Netzwerkbanken in Mehrheitseigentum betrieben werden). Seit der UMSTRUKTURIERUNG erbringt der RBI-Konzern Serviceleistungen des Kommerzkundengeschäftes sowie des Investment Banking Geschäfts an österreichische und internationale Kommerzkunden sowie an multinationalen Unternehmen. Der RBI-Konzern betreibt langjährige Geschäftsaktivitäten in Asien, einschließlich China und Singapur, wo ausgewählte Geschäftsmöglichkeiten wahrgenommen werden können. Als einer der größten pan-CEE (einschließlich Österreich) Bankkonzerne verfügt die RBI zum 31. Dezember 2011 über rund 2.900 Geschäftsstellen, betreut rund 13,8 Millionen Kunden in 17 Märkten und beschäftigt rund 59.000 Mitarbeiter.

Die Produkt- und Dienstleistungsbreite des RBI-Konzerns beinhaltet Kredit-, Depositen-, Zahlungs- und Kontodienstleistungen, Kredit- und Debitkarten, Leasing, Anlageverwaltung, Vertrieb von Versicherungsprodukten, Export- und Projektfinanzierung, Cash Management, Devisen-, Valuten- und Zinsprodukte sowie Investment Banking Dienstleistungen. Während die Geschäftstätigkeit des RBI-Konzerns in den CEE-Ländern sowohl Privat- als auch Geschäftskunden abdeckt, fokussiert sich die Geschäftstätigkeit des RBI-Konzerns in Österreich und anderen Ländern außerhalb CEE auf Geschäftskunden (Mittel- und Großunternehmen sowie Finanzinstitute); hier besonders auf jene, die Cross-Selling Potenzial in den CEE-Ländern erwarten lassen.

In Polen ist der RBI-Konzern seit 1991 durch seine 100%ige Tochter Raiffeisen Bank Polska S.A. tätig. Am 3. Februar 2011 hat die RBI mit der EFG Eurobank Ergasias S.A. ("Eurobank EFG") eine Vereinbarung zum Erwerb eines Mehrheitsanteils von 70 % an der polnischen Polbank EFG ("Polbank"), der polnischen Niederlassung der Eurobank EFG, geschlossen, die daraufhin und gemäß den Bedingungen des Closings in eine eigenständige Bank mit einer polnischen Banklizenz umgewandelt worden ist. Nach Erfüllung aller behördlichen Auflagen fand das formelle Closing der Akquisition am 30. April 2012 statt.

Die Transaktionsstruktur hat vorgesehen, dass Zug um Zug mit der Akquisition eines 70%- Anteils an der Polbank durch die RBI, beide – RBI und Eurobank EFG – ihre jeweiligen Anteile an der Polbank im Wege einer Sacheinlage in die Raiffeisen Bank Polska S.A. eingebracht haben. Als Resultat dieser Einlage wurde die verbleibende Beteiligung der Eurobank EFG an der Polbank gegen eine Beteiligung von 13% an der kombinierten Raiffeisen Bank Polska S.A.- Polbank getauscht; RBI hält nach diesem Transaktionsschritt einen Anteil in der Höhe von 87% an der kombinierten Raiffeisen Bank Polska S.A.- Polbank.

Für den Erwerb des 70 % -Anteils an der Polbank wurde ein Kaufpreis von EUR 460 Millionen in bar von RBI an Eurobank EFG zum Zeitpunkt des Closings bezahlt. Der Kaufpreis basierte auf einem

garantierten Eigenkapital von mindestens EUR 400 Millionen für die Polbank und EUR 750 Millionen für die Raiffeisen Bank Polska S.A.; darüber hinaus besteht die vertragliche Verpflichtung der RBI, zusätzlich zum vorläufigen Kaufpreis von EUR 460 Millionen in bar, der Eurobank EFG einen Ausgleich (ohne Agio) für den Betrag zu zahlen, um den das Eigenkapital der Polbank und der Raiffeisen Bank Polska S.A. bei Closing den Betrag des garantierten Mindesteigenkapitals übersteigt.

Nach Closing der Polbank-Akquisition hat die RBI außerdem das bisher von der Eurobank EFG für die Polbank aufgebrauchte Fundingvolumen mit einem aufzubringenden Fundingvolumen von zunächst EUR 1 Milliarde anteilig zu ersetzen. Sofern eine der Parteien beschließt, ihre jeweilige Put- oder Call-Option auszuüben, erlischt die weitere Fundingverpflichtung der Eurobank EFG gegenüber der Polbank und der von RBI in Polen ausgeübten Tätigkeiten.

Gemäß den zwischen der Eurobank EFG und der RBI im Zusammenhang mit der Akquisition der Polbank geschlossenen Vereinbarungen wurde der Eurobank EFG eine Put-Option gewährt, mit der Berechtigung, ihre Beteiligung in Höhe von 13% an der kombinierten Raiffeisen Bank Polska S.A.-Polbank jederzeit nach dem Closing an die RBI zu veräußern. Unmittelbar nach dem Closing der Akquisition hat die Eurobank EFG die RBI darüber informiert, dass sie diese Put-Option ausübt. Mit Abwicklung der Option, welche jedoch noch einem neuerlichen Genehmigungsprozess durch die EU-Wettbewerbsbehörde unterliegt, würde RBI die Alleinaktionärin der kombinierten Bank werden. Der vereinbarte Preis, welcher zum Zeitpunkt der Abwicklung der Option zu bezahlen ist, beträgt mindestens EUR 175 Millionen (wobei auch dieser Betrag, wie beim Erwerb des 70% - Anteils an der Polbank durch die RBI, angepasst wird).

Da sich die Raiffeisen Bank Polska S.A. auf das Geschäft mit Firmenkunden und die Polbank auf Privatkunden konzentriert hat, geht die RBI davon aus, dass diese sich ergänzende strategische Ausrichtung zu einer Vertiefung von Kundenbeziehungen mit hohem Cross-Selling-Potential führen wird und die Polbank daher ihre Geschäftstätigkeit in Polen entsprechend ergänzen und damit die strategische Ausrichtung der RBI erweitern kann. Es wird erwartet, dass die geplante Fusion von Raiffeisen Bank Polska S.A. und Polbank innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden kann. Die fusionierte Bank wird unter dem Namen „Raiffeisen Polbank“ operieren.

Es ist weiters in Aussicht gestellt, dass 15 Prozent der Aktien der kombinierten Bank spätestens mit Juni 2016 an der Warschauer Börse notieren sollen; weiters soll auch die Aktie der RBI spätestens ab Juni 2018 zusätzlich zu ihrer Notierung an der Wiener Börse in Polen gelistet werden.

5.1.1.2 Strategie

Der RBI-Konzern konzentriert seine Geschäftstätigkeit auf seine Kernmärkte, CEE und Österreich. Aufbauend auf dem starken Konvergenzpotenzial des Bankenmarktes in CEE ist der RBI-Konzern bestrebt, seine Position in diesen Märkten in erster Linie durch organisches Wachstum zu stärken, auch wenn selektive Aquisitionen, Portfolio-Neuorientierungen oder (Beteiligungs-)Veräußerungen auf opportunistischer Basis weiterhin in Betracht gezogen werden. Der RBI-Konzern beabsichtigt, die Stärkung seiner Position insbesondere durch Implementierung folgender Strategien zu erreichen:

- **Ausbau der Retail-Kundenbasis durch Ausnutzen des starken Vertriebsnetzwerks:** Das Ziel des RBI-Konzerns ist es, die Vorteile seines Vertriebsnetzwerks in CEE zu nutzen. Der RBI-Konzern plant dies durch (i) Ausbau des Geschäftsfeldes mit wohlhabenden/gehobenen Privatkunden und Kleinunternehmen quer durch den RBI-Konzern; (ii) Erweiterung des Premium- und Private-Banking-Angebots (iii) selektive Durchdringung des Massenmarktes durch sein bestehendes Netzwerk. So sollen die Vertriebskanäle des RBI-Konzerns in CEE durch die Internetbank-Initiative ZUNO (die ZUNO Bank AG ist eine Direktbank Tochtergesellschaft des RBI-Konzerns), die in der Slowakei 2010 ihren Geschäftsbetrieb aufnahm, gestärkt werden. Im Juli 2011 kam mit der Tschechischen Republik ein weiterer Standort hinzu und es ist beabsichtigt, diesen Vertriebskanal auf weitere ausgewählte Märkte auszudehnen und damit die Bedürfnisse einer stark wachsenden internetaffinen Kundschaft zu befriedigen. Gleichzeitig ist der RBI-Konzern gerade dabei, sein Dienstleistungsniveau im Retail-Geschäft durch eine weitere Integration seiner IT-Infrastruktur zu verbessern. Diese Maßnahme sowie eine weitere

Produktstandardisierung und laufende Initiativen zur Steigerung der Vertriebseffizienz sollen es dem RBI-Konzern ermöglichen, Potenzial für Synergien im gesamten Netzwerk leichter zu realisieren. Der RBI-Konzern konzentriert sich neben den zentralen Schwerpunkten Finanzierung und Einlagengeschäft auch auf die Stärkung und weitere Entwicklung von Kernprodukt-Kompetenzen für ihr sein Privatkundengeschäft, wie auf Vermögensmanagement, den Vertrieb von Versicherungen, Kredit- und Debitkarten und Leistungen des internationalen Zahlungsverkehrs.

- **Fortsetzung der verstärkten Marktdurchdringung und Verbesserung der Effizienz im Geschäftskundenbereich:** Der RBI-Konzern beabsichtigt, auf seiner nach eigener Einschätzung starken Marktposition und seinem direkten Kundenzugang aufzubauen, um die Marktdurchdringung bei Kommerzkunden zu erhöhen. Dies soll konzernweit durch einen weiterentwickelten gesamthaften und länderübergreifenden Kundenbetrachtungs-Ansatz sowie durch Cross-Selling von Produkten und Dienstleistungen erreicht werden. In diesem Zusammenhang verfügt der RBI-Konzern über differenzierte Service-Modelle für seine unterschiedlichen Kundengruppen, insbesondere über standardisierte Produkte und Dienstleistungsmodelle für kleinere Kunden und maßgeschneiderte Verkaufs- und Dienstleistungsmodelle für mittelgroße und große Kunden. Im Zuge dieser Anstrengungen realisiert die Emittentin ein konzernweites Planungsmodell für große Kommerzkunden, um die Marktdurchdringung bei diesen Kunden zu verbessern. Ein Schwerpunkt dieser Maßnahme soll das Angebot von kapital – und liquiditätsschonenden Produkten (wie etwa Währungs- und Zinsprodukte, Handelsfinanzierung, Cash-Management, Depotgeschäft und Investmentbanking) durch eine engere Zusammenarbeit innerhalb des RBI-Konzerns sein. Gleichzeitig will der RBI-Konzern niedriger-margiges Geschäft mit Kunden, die kein Cross-Selling-Potenzial haben, reduzieren. Darüber hinaus beabsichtigt der RBI-Konzern, den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf das CEE Geschäft österreichischer und internationaler Kunden zu legen und das Geschäft mit bestehenden Kunden durch ein Angebot an Finanzdienstleistungen, die auf die überregionalen Handelsflüsse, insbesondere zwischen Asien und CEE, ausgerichtet sind, zu erweitern, sowie Firmenkunden- und Kapitalmarktgeschäfte in Asien durch seine lang bestehende Präsenz in den Finanzzentren dieser Region weiter zu entwickeln.
- **Beibehalten einer starken Liquiditäts- und Finanzierungsbasis:** Um seine Liquiditäts- und Finanzierungsbasis zu behaupten und zu stärken, beabsichtigt der RBI-Konzern, sich in CEE weiterhin auf die Generierung von Kundeneinlagen zu entsprechend attraktiven Margen zu konzentrieren; dies soll insbesondere durch Nutzung traditioneller Vertriebskanäle in den Geschäftsstellen, sowie durch in jüngerer Zeit getroffener Direktbankinitiativen (über ZUNO) erreicht werden. In Anbetracht der derzeitigen regulierungsrechtlichen Entwicklungen beabsichtigt die RBI, ihre Geschäftstätigkeit in CEE auf lokaler Ebene selbst zu finanzieren. RBI hat die Absicht, dies durch eine weitere Diversifizierung ihrer Wholesale-Funding-Quellen auf Konzernebene und auf Ebene der Tochtergesellschaften, insbesondere durch Ausweitung der Refinanzierung über besicherte Finanzinstrumente, zu ergänzen. Das Ziel des RBI-Konzerns ist, sein diversifiziertes Finanzierungsprofil, sowohl auf Basis eines starken und wachsenden Kundeneinlagengeschäfts als auch auf Basis eines anhaltenden Zugangs zum Wholesale-Funding-Markt, beizubehalten.
- **Fokus auf Kerngeschäft:** Aufgrund des Fokus des RBI-Konzerns, die Möglichkeiten der Kapitaleffizienz und Kapitalaufbringung quer über den RBI-Konzern zu optimieren, was ein Hauptgrund für die UMSTRUKTURIERUNG war, sowie durch die Konzentration auf das kundenorientierte Geschäftsmodell in CEE, Österreich und Asien (um auch von den überregionalen Handelsflüssen in diese Region zu profitieren) verfolgt der RBI-Konzern die Strategie, von einem Abbau der Nicht-Kernportfolios zu profitieren.

5.1.1.3 Stärken

Nach eigener Ansicht der Emittentin beruht die Wettbewerbsposition des RBI-Konzerns insbesondere auf den folgenden Stärken:

- ***Führende Positionen in den meisten CEE-Märkten:*** Der RBI-Konzern war eine der ersten westeuropäischen Banken, die eine CEE-weite Präsenz aufbaute, sobald die Märkte für ausländische Investitionen geöffnet waren. Aufgrund seiner langjährigen Präsenz in den CEE-Märkten profitiert der RBI-Konzern auch von lange bestehenden Kundenbeziehungen in der Region, was zu einer führenden Marktposition in den wichtigsten CEE-Wachstumsmärkten geführt hat. Insbesondere im Kommerzkundengeschäft hat der RBI-Konzern sein Angebot im Zuge der steigenden Nachfrage nach komplexen und maßgeschneiderten Bankprodukten und – dienstleistungen fortlaufend erweitert. Gemessen am Kundenkreditvolumen rangiert der RBI-Konzern in Österreich und in 12 CEE-Ländern, von denen die meisten auch EU-Mitgliedsstaaten sind, unter den fünf größten Banken (gemäß interner Schätzungen auf Basis lokaler Zentralbankdaten). Der RBI-Konzern ist der Ansicht, dass diese starke Position in wichtigen Märkten eine gute Basis für sein weiteres Wachstum darstellt.
- ***Bekannte Marke und großes CEE-Vertriebsnetzwerk:*** Die Marke Raiffeisen ist in der CEE-Region gut etabliert und anerkannt. In Verbindung mit einem der größten Vertriebsnetze in CEE (rund 2.900 Geschäftsstellen) glaubt der RBI-Konzern, dass er gut positioniert ist, um eine wachsende Kundenbasis beraten zu können und um diversen Kundenbedürfnissen in der und in Bezug auf die CEE-Region gerecht zu werden. Das Vertriebsnetzwerk des RBI-Konzerns bietet sich einerseits als Vertriebskanal für Kredit- und Anlageprodukte, andererseits als Quelle zur Generierung von Einlagen und Provisionsgeschäft an. Die Strategie des RBI-Konzerns, seine Kunden vor Ort zu bedienen, kombiniert mit konzernweit hohen Dienstleistungsstandards innerhalb der Gruppe und seiner sehr anerkannten Marke, sichern den Zugang und die Bindung zu den Kunden.
- ***Stark positioniert in widerstandskräftigen CEE-Märkten:*** Der RBI-Konzern ist der Meinung, dass aufgrund seiner lokalen Präsenz in CEE kombiniert mit seinem internationalen Bankennetzwerk die möglichen Auswirkungen von nachteiligen makoökonomischen Entwicklungen in einzelnen Märkten reduziert werden können, während er gleichzeitig die Möglichkeit hat, von den langfristig gesehen strukturell besseren Wachstumsaussichten in der CEE-Region im Vergleich zu Westeuropa zu profitieren. Mittel bis langfristig werden die makoökonomischen Wachstumsaussichten in der CEE Region im Vergleich zur Eurozone allgemein als besser erachtet, mit einem unterschiedlichen Ausmaß an Stabilität in den einzelnen Ländern der CEE-Region. Ein wirtschaftlicher Abschwung in einzelnen Ländern dieser Region ist möglich. Überdies wird erwartet, dass, in einem Szenario der generell positiven Marktentwicklung in diesen Ländern, das Wachstum der Bankaktiva in diesen Märkten - aufgrund seines signifikanten Konvergenzpotenzials im Vergleich zum westeuropäischen Durchschnitt hinsichtlich des Intermediationsvolumens des Bankensystems - das Wachstum des nominellen BIPs überflügeln wird. Der RBI-Konzern ist der Ansicht, dass er gut positioniert ist, um vom langfristig-gesehen strukturellen Wachstumspotential in der CEE-Region zu profitieren, die der RBI-Konzern vor dem Hintergrund seiner mehr als 20-jährigen Erfahrung als Kernmarkt sieht.
- ***Westliche Bank mit starker Ausrichtung auf Russland:*** Die RBI in Russland ist eine der zehn größten Banken des Landes und gemessen an der Bilanzsumme ist die Netzwerkbank (nach Daten der lokalen Zentralbank) in Russland die drittgrößte von ausländischen Eigentümern gehaltene Bank. 2011 wurden rund 32% des Ergebnisses vor Steuern und rund 11% des Kundenkreditvolumens in Russland generiert. Mit etwa 200 über ganz Russland verteilten Geschäftsstellen ist der RBI-Konzern eine der wenigen westeuropäischen Banken, die ihren Kommerzkunden dort eine Plattform bieten kann. Der RBI-Konzern geht davon aus, dass diese lokale Präsenz es ihm ermöglicht, sowohl russische als auch internationale Kunden in dem erwartungsgemäß schneller als andere CEE-Märkte wachsenden russischen Markt zu servizieren. Das Management glaubt, dass der RBI-Konzern im Vergleich zu anderen CEE-Banken gut positioniert ist, von dieser nach eigener Einschätzung erwarteten Wachstumsdynamik zu profitieren.
- ***Diversifiziertes und profitables Geschäftsmodell mit ausgewiesenem Track-Record:*** Der RBI-Konzern hat die Belastbarkeit und Flexibilität des eigenen Geschäftsmodells in der vergangenen Finanz- und Wirtschaftskrise unter Beweis gestellt. Anders als viele lokale und

internationale Wettbewerber musste der RBI-Konzern während der Finanz- und Schuldenkrise keine Verluste ausweisen und schnitt seit dem Börsengang der Raiffeisen International im Jahr 2005 in jedem Quartal mit einem positiven Ergebnis ab. Der RBI-Konzern ist der Auffassung, dass er durch seine strategische Diversifizierung sowohl in geographischer als auch in geschäftlicher Hinsicht gut für die Zukunft positioniert ist. Entscheidend für den Erfolg des RBI-Konzerns in der Vergangenheit war sein breiter geographischer "Fußabdruck" in CEE und Österreich, mit der Präsenz in 17 Märkten in CEE. Dieser "Fußabdruck" des RBI-Konzerns umfasst sowohl als stabil eingeschätzte CEE-Märkte, wie etwa die Tschechische Republik und Polen, als auch Märkte mit höherem Wachstumspotenzial und dynamischeren Renditen, wie beispielsweise Russland. Der RBI-Konzern ist der Ansicht, dass sein breit gefächertes und diversifiziertes Geschäftsmodell, das auf Märkte mit verschiedenen Wirtschaftszyklen und Entwicklungsständen ausgerichtet ist, eine Grundlage für Stabilität in Zeiten wirtschaftlicher Krisen darstellt. Durch Übertragungen von Erfahrungen aus anderen Märkten ist der RBI-Konzern nach eigener Einschätzung eher als lokal agierende Wettbewerber in der Lage, Gewinnerzielungspotenziale in der CEE-Region für sich zu nutzen. Außerdem sieht das Unternehmen eine wichtige Säule seines Geschäftsmodells in der Betreuung von Privat- und Geschäftskunden in der CEE-Region: Während das Privatkundengeschäft mehr nachhaltige lokale Einlagen erbringt, werden mit dem Firmenkundengeschäft typischerweise eher stabile Renditen erzielt. Die Widerstandskraft und Elastizität des RBI-Konzern-Geschäftsmodells wird darüber hinaus durch den kundenorientierten Ansatz sowohl im Kommerzkunden- als auch im Retail-Bereich unterstützt, wie durch den relativ kleinen Beitrag von Eigen-Geschäften, wie z.B Wertpapiergeschäft und Handel, zum Ergebnis des RBI-Konzerns ersichtlich wird.

- ***Universalbank mit großer Kundenbasis und umfassender Produktplattform:*** Als Ergebnis der UMSTRUKTURIERUNG, durch welche der RBI-Konzern über ein signifikant erweitertes Produktangebot verfügt, kann er nunmehr sowohl Firmenkunden (etwa mit Exportfinanzierungen, Devisen- und Rentenhandel, Investment-Produkten sowie Cash-Management und Projektfinanzierungen) als auch Retail-Kunden (etwa mit Vermögensverwaltung, Kredit- und Debitkarten, Vermittlung von Versicherungsprodukten und Online-Banking-Produkten über ZUNO) ein umfassendes Produkt- und Dienstleistungsportfolio einer voll integrierten Universalbank-Gruppe offerieren. Das Produkt-Know-How wird vom RBI-Konzern durch Einsatz der eigenen Produkt-Vertriebsmöglichkeiten und Zugang zu den Märkten in seinem Netzwerk gezielt genutzt. Der RBI-Konzern geht davon aus, dass er für die wachsende Nachfrage nach anspruchsvolleren Produkten und komplexeren Finanzdienstleistungen in den CEE-Märkten des RBI-Konzerns, welche in der Regel mit höheren Provisionserträgen verbunden sind, gut aufgestellt ist und dass regional unterschiedliche Kundenbedürfnisse das Potenzial für Cross-Selling Möglichkeiten erhöhen und damit zusätzliche Chancen zur Ertragserzielung über seinen Kundenstamm in CEE möglich sind. Überdies beabsichtigt der RBI-Konzern, sein Produktwissen durch die Etablierung von zentralen Organisationseinheiten ("Hub") für bestimmte Investmentprodukte, die das gesamte Netzwerk bedienen und unterstützen, auszuweiten.
- ***Erfahrenes und stabiles Management-Team:*** Der RBI-Konzern verfügt über ein bewährtes und erfahrenes Management-Team mit profunder Branchenerfahrung. Die Stärken des Management-Teams des RBI-Konzerns werden nicht nur durch führende Marktpositionen in vielen CEE-Märkten, in denen der RBI-Konzern tätig ist, unter Beweis gestellt, sondern auch durch verschiedene strategische Akquisitionen in der Vergangenheit. Der RBI-Konzern ist der Auffassung, dass er sich durch seine Geschichte als Pionier in CEE in der Region eine hervorragende Reputation als internationaler Arbeitgeber im Bankensektor erarbeitet hat. Der RBI-Konzern erachtet die Fähigkeiten und das Engagement seiner Mitarbeiter als Schlüsselfaktor für den Erfolg der Gruppe.

5.1.1.4 Steuerung und Organisation des RBI-Konzerns

Das Geschäft des RBI-Konzerns ist in sieben Segmente unterteilt. Diese sind: (i) Zentraleuropa; (ii) Südosteuropa; (iii) Russland; (iv) GUS Sonstige; (v) Group Corporates; (vi) Group Markets; (vii) Corporate Center. Die vier geographischen Segmente (Zentraleuropa, Südosteuropa, Russland und GUS

Sonstige) konzentrieren sich auf traditionelles Bankgeschäft. Die funktionalen Segmente (Group Corporates und Group Markets) konzentrieren sich auf Geschäftskunden in Österreich und der restlichen Welt außerhalb CEE sowie auf Finanzinstitute, institutionelle Kunden und Sovereigns, auf Kapitalmarktprodukte und in beschränktem Umfang auf Eigenhandel. Das Corporate Center-Segment umfasst die Funktion der Hauptverwaltung des RBI-Konzerns. Die Segmente Group Corporates, Group Markets und Corporate Center wurden 2010 im Zusammenhang mit der UMSTRUKTURIERUNG eingeführt und umfassen im Wesentlichen alle Geschäftsbereiche, die auf die RBI mit Wirksamkeit vom 1. Januar 2010 in Zusammenhang mit der UMSTRUKTURIERUNG übertragen wurden.

Die Anteile an den Netzwerkbanken, die RBI bisher - außer dem Anteil an der Raiffeisen Bank Zrt., Ungarn - direkt gehalten hat, werden derzeit auf Holding-Gesellschaften übertragen, die zu 100% von RBI gehalten werden, mit dem Ziel, die Anteile an den Netzwerkbanken entsprechend der geographischen Zuordnung zu den Segmenten Zentraleuropa, Südosteuropa und GUS Sonstige (in diesem Fall inklusive Russland) zu bündeln. Durch die geographische Zuteilung ist beabsichtigt, die Management-, Steuerungs-, und Kontrollfunktionen der Emittentin gegenüber den Netzwerkbanken zu verbessern.

5.1.1.5 Darstellung der Segmente

Segment Zentraleuropa: Dieses Segment umfasst die fünf Staaten in Zentraleuropa, die am 1. Mai 2004 der EU beitraten. Hierzu zählen Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik sowie Ungarn. Dabei handelt es sich um die am weitesten entwickelten Bankenmärkte in Zentraleuropa, in denen der RBI-Konzern zudem am frühesten präsent war.

Segment Südosteuropa: In diesem Segment sind Staaten aus SEE vertreten. Hierzu zählen Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Kosovo, Kroatien, Moldau, Serbien sowie die am 1. Januar 2007 der EU beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien. Aufgrund ihrer engen wirtschaftlichen Verbindung zu Rumänien wird Moldau von der rumänischen Beteiligungsbank aus verwaltet und wird daher als Teil von Rumänien abgebildet.

Segment Russland: Das Segment Russland umfasst Vermögen und Geschäftstätigkeit des RBI-Konzerns in der Russischen Föderation.

Segment GUS Sonstige: Das Segment GUS Sonstige umfasst die Aktivitäten des RBI-Konzerns, die in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten mit Ausnahme von Russland, daher in Kasachstan, der Ukraine und Weißrussland, durchgeführt werden.

Segment Group Corporates: Das Segment Group Corporates, eines der drei neuen funktionalen Segmente, die aus der UMSTRUKTURIERUNG resultierten, umfasst das Kredit- und Investmentbankgeschäft, das von der Emittentin an ihrem Wiener Hauptsitz mit österreichischen und internationalen Kommerz-kunden, einschließlich multinationalen Kunden mit CEE-Bezug, erbracht wird. Das Segment umfasst auch den Geschäftskundenbereich in den Zweigniederlassungen in China, Malaysia und Singapur, die maltesische Tochter und das Kreditgeschäft von RB International Finance (USA) sowie RB International Finance (Hongkong), die alle eine Auswahl von Produkten für Nischenmarktkunden anbieten. Das Produktfeld des Group Corporates-Segments umfasst globales Firmenkundengeschäft wie Investitions- und Exportfinanzierung, Akquisitionsfinanzierung, Projektfinanzierung, strukturierte Handelsfinanzierungen und Cash Management.

Das strategische Ziel des RBI-Konzerns in diesem Segment ist es, sein Dienstleistungs- und Vertriebsmodell kontinuierlich durch das Anbieten maßgeschneiderter Lösungen für große Firmenkunden im Rahmen konzernweiter Planungen auszubauen und Cross-Selling Möglichkeiten mit den örtlichen Aktivitäten in anderen Ländern auszunutzen. Das Group Corporates-Segment legt einen besonderen Schwerpunkt auf den Vertrieb von Produkten, die weniger kapital- und finanzierungsintensiv sind. Es bietet überdies eine zentrale Basis für Kredit- und Investmentbankprodukte, die im gesamten Netzwerk des RBI-Konzerns angeboten werden.

Segment Group Markets: Das Group Markets-Segment, eines der drei neuen funktionalen Segmente,

die aus der UMSTRUKTURIERUNG resultierten, umfasst das Kapitalmarkt-, Investmentbanking- und Wertpapierhandelsgeschäft des RBI-Konzerns ebenso wie Geschäfte mit institutionellen Kunden, Staaten und Kommunen.

Im Rahmen seiner Kapitalmarktstätigkeit erzielt der RBI-Konzern Einkünfte aus kundenbezogenem Währungs- und Wertpapierhandel sowie zinsbasierten Transaktionen, aus Investmentbanking-Dienstleistungen, die von der Raiffeisen Centrobank AG erbracht werden, und Eigenhandel, der am Hauptsitz der Emittentin in Wien und in ihren Filialen in London und Singapur durchgeführt wird. Innerhalb des Group Markets-Segments ist der Wiener Hauptsitz auch verantwortlich für die Betreuung von Finanzinstituten, institutionellen Kunden, Staaten und Kommunen. Der strategische Fokus liegt auf weniger kapitalintensiven Produkten (wie Handelsfinanzierungen, Kostenmanagement und Custody), Eigenkapital- und Fremdkapitalmarktprodukten sowie M&A-Beratungsaktivitäten (über das sog. "Hub-Modell"). Zudem liegt ein Fokus bei Kreditrisiken, kundenbezogenem Geschäft und Handelsfinanzierungsgeschäft. Das Group Markets-Segment schließt weiter das von der Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft erbrachte Private Banking ein, wobei letztere Privatkunden bei der Vermögensverwaltung berät und Beratungsdienstleistungen für Stiftungen erbringt.

Segment Corporate Center: Das Corporate Center-Segment, eines der drei neuen funktionalen Segmente, die aus der UMSTRUKTURIERUNG resultierten, umfasst die durch die Konzernzentrale zu erbringenden Dienstleistungen und Steuerungsfunktionen für die verschiedenen Bereiche, die der Realisierung der Konzernstrategie dienen. Zur besseren Vergleichbarkeit werden die Ergebnisse aus diesen Aktivitäten diesem Segment zugewiesen. Das Segment beinhaltet Liquiditätssteuerung und Bilanzstruktur-Management im Rahmen des Eigenhandels, ebenso wie Ergebnisse aus dem Beteiligungsportfolio. Überdies umfasst das Corporate Center-Segment Ergebnisse aus konzerninternen Finanzierungen, die von der Hauptniederlassung des RBI-Konzerns und von der maltesischen Tochtergesellschaft (deren Geschäft mit externen Kunden hingegen im Segment Group Corporates abgebildet wird) erzielt werden. Ergebnisse von bestimmten Kunden, für die Vorstandsmitglieder direkt verantwortlich sind, werden ebenfalls in diesem Segment abgebildet, wie auch das österreichische Transaktions-Services-Geschäft, das von Raiffeisen Data Services Center GmbH betrieben wird. Ergebnisse aus Holdinggesellschaften sowie weiteren Gesellschaften, die nicht unmittelbar anderen Segmenten zugeordnet sind, wie auch Zinsaufwendungen aus der Refinanzierung mit Hybrid-Instrumenten, sind ebenfalls in diesem Segment erfasst.

Ergebnisse aus der Treasury-Steuerung und dem Bilanzstruktur-Management sind ebenfalls in diesem Segment erfasst.

Geschäftsbereiche: Zusätzlich zu den Berichtssegmenten des RBI-Konzerns hat dieser fünf Geschäftsbereiche, die auf Kundengruppen bzw. Produkte fokussiert sind: (i) Corporate Customers, (ii) Retail Customers, (iii) Financial Institutions & Public Sector, (iv) Capital Markets & Treasury sowie (v) Participations & Other.

Wichtige neue Produkte / Wettbewerbsposition

5.1.2 Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen

Die Emittentin unterzieht ihre Produkt- und Dienstleistungspalette laufend einem Prüfungs- und Anpassungsprozess vor dem Hintergrund sich ändernder gesetzlicher Rahmenbedingungen und Marktgegebenheiten; somit kommt es immer wieder zu gesetzlich motivierten und marktüblichen Adaptierungen in diesem Bereich.

Die Direktbank des RBI-Konzerns, die Tochtergesellschaft ZUNO Bank AG, derzeit mit Zweigniederlassungen in der Slowakei und der Tschechischen Republik, startete 2010 in der Slowakei ihre Geschäftstätigkeit, expandierte im Juli 2011 in die Tschechische Republik und es ist beabsichtigt, deren Aktivitäten auf weitere ausgewählte Märkte auszudehnen, zugeschnitten auf den wachsenden Bereich Internet-orientierter Kunden. ZUNOs Produkte und Dienstleistungen sind primär an Privatpersonen gerichtet und umfassen Einlageprodukte wie Termingelder, Spar- und Girokonten und ein breites Spektrum von Zahlungsverkehrsprodukten einschließlich Fremdwährungsgeschäft (FX-

Geschäft). In weiterer Folge beabsichtigt ZUNO, ihr Produktportfolio entsprechend den Kundenbedürfnissen auszuweiten.

Die österreichische Finanzmarktaufsicht („FMA“) hat ZUNO im Dezember 2009 eine Bankkonzession erteilt. Gemäß dem „Single European Passport“- Prinzip ist ZUNO nun in der Lage und berechtigt, in andere EU-Märkte im Wege einer entsprechenden Notifizierung an die örtlichen Aufsichtsbehörden einzutreten.

5.1.3 Wichtigste Märkte (Kurze Beschreibung der wichtigsten Märkte, auf denen die Emittentin tätig ist)

Siehe *Teil III Abschnitt 5.1.1.*

5.1.4 Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu deren Wettbewerbsposition

Die Kernmärkte des RBI-Konzerns umfassen Österreich und CEE; die CEE-Länder umfassen Zentraleuropa („CE“), Südosteuropa („SEE“), Russland und „GUS Sonstige“.

CE umfasst die Länder der CEE-Region mit den Bankmärkten, in denen das Intermediationsniveau besonders hoch ist, d.h. Länder, die der Europäischen Union 2004 beigetreten sind: Polen, Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn; die Slowakei und Slowenien sind auch Mitglieder der Euro-Zone.

SEE umfasst Bulgarien und Rumänien, die beide 2007 der Europäischen Union beigetreten sind, ebenso wie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Moldau und Serbien. Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verbindung zu Rumänien wird Moldau von der rumänischen Beteiligungsbank aus verwaltet.

Der russische Wirtschaftsraum und Bankensektor ist bei weitem der größte Einzelmarkt in CEE.

„GUS Sonstige“ umfasst Kasachstan, Ukraine, und Weißrussland. „GUS Sonstige“ weist einen geringeren Grad an Marktdurchdringung und Konsolidierung auf als andere CEE-Regionen.

Über ihre Kernmärkte (Österreich und CEE) hinaus ist die Emittentin schon seit langem in Asien, beispielsweise in China und Singapur, geschäftlich tätig, um ausgewählte Geschäftsgelegenheiten, insbesondere innerhalb bestehender Kundenbeziehungen, nutzen zu können, bei denen individuelle Finanzierungslösungen erforderlich sind.

Die folgende Tabelle zeigt die Wettbewerbsposition des RBI-Konzerns zum 31.12.2011:

Land	RBI Marktanteil, gemessen am Kreditvolumen	RBI Marktposition, gemessen am Kreditvolumen
Albanien	22,82%	1
Bosnien und Herzegowina	17,50%	2
Bulgarien	9,02%	4
Kosovo	27,75%	2
Kroatien	9,38%	5
Polen*	2,33%	12
Rumänien	7,70%	3
Russland	1,62%	8
Serbien	6,46%	5
Slowakei	17,38%	3
Slowenien	3,30%	10
Tschechische Republik	6,86%	5
Ukraine	5,20%	4
Ungarn	9,37%	5
Weißrussland	5,30%	5

Quelle: Konzerninterne Schätzungen (nicht geprüft).

*) ohne Polbank

Wettbewerbsumfeld in CEE: Der RBI-Konzern ist in CEE mit starkem Wettbewerb in allen Geschäftssegmenten konfrontiert, jedoch variiert der Grad an Wettbewerb von Land zu Land und hängt von einer Anzahl länderspezifischer Faktoren ab, etwa der Konzentration der lokalen Bankenmärkte, Verfügbarkeit von Kapital und der Managementqualität der örtlichen Wettbewerber. Viele internationale Wettbewerber im CEE-Raum haben eine sehr hohe Vermögenskonzentration in wenigen Ländern der Region, während der RBI-Konzern über die meisten CEE-Länder diversifiziert ist. Der RBI-Konzern betrachtet sich als eine der führenden Bankengruppen, die Kunden im gesamten CEE-Raum betreut, mit besonders starken Positionen in Bulgarien, Rumänien, Russland, Slowakei, Ukraine, Ungarn und Weißrussland.

Wettbewerbsumfeld in Österreich: Der österreichische Bankenmarkt setzt sich vor allem aus Privatbanken, Sparkassen und Hypothekenbanken sowie aus Genossenschaftsbanken und Kreditgenossenschaften zusammen. Laut OeNB gab es zum 31.12.2011 in Österreich insgesamt 824 Banken (Quelle: OeNB). Da der RBI-Konzern in Österreich grundsätzlich kein Retail-Bankengeschäft betreibt, wird das österreichische Retail-Bankensystem in diesem Prospekt nicht im Detail behandelt. Der österreichische Geschäftsbanken-Markt ist sehr kompetitiv, mit großem Preisdruck zwischen den verschiedenen Marktteilnehmern und relativ hohen Betriebskostenniveaus. Daraus resultierend sind die Profitabilitäts-Niveaus im österreichischen Markt relativ niedrig; überdies sind die Wachstumsaussichten für die Zukunft eher beschränkt, da der Durchdringungsgrad bereits relativ hoch ist.

6. ORGANISATIONSSTRUKTUR

6.1 Bildet die Emittentin einen Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.

Die RBI ist gemäß § 30 BWG Teil der RZB-Kreditinstitutsgruppe. Diese umfasst alle Kreditinstitute, Finanzinstitute, Wertpapierfirmen und Unternehmen mit banknahen Hilfsdiensten, an denen die RZB als übergeordnetes Institut mehrheitlich mittelbar oder unmittelbar Mehrheitsbeteiligungen hält oder einen beherrschenden Einfluss ausübt.

Nach österreichischem Bank-Aufsichtsrecht ist die RZB in deren Funktion als übergeordnetes Kreditinstitut verpflichtet, unter anderem Risikomanagement, Buchhaltungs- und Kontrollprozesse und die Risiko-Strategie der gesamten RZB-Gruppe zu kontrollieren.

6.2 Ist die Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und eine Erklärung zu deren Abhängigkeit abzugeben

Etwa 78,5% der Aktien der Emittentin, die an der Wiener Börse notiert sind, werden indirekt von der RZB gehalten. Diese Beteiligung ermöglicht es der RZB, alle Entscheidungen der Emittentin effektiv zu kontrollieren, lediglich unter Beachtung der gesellschaftsrechtlichen Minderheitenrechte. Zu den Entscheidungen, die die RZB kontrollieren kann, zählen Änderungen der Satzung der Emittentin, Bestellung des Aufsichtsrats der Emittentin (der seinerseits den Vorstand der Emittentin ernennt), Genehmigung des Jahresabschlusses der Emittentin und Gewinnverteilungsbeschlüsse. Die RZB kann auch Beschlüsse in Hauptversammlungen blockieren, insbesondere Beschlüsse, die eine qualifizierte Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder des anwesenden Kapitals erfordern. Der Chief Risk Officer („CRO“) der Emittentin ist zur selben Zeit Mitglied des Vorstandes der RZB, um eine gleiche Ausrichtung der Risiko-Politik der Emittentin mit jener der Politik des RZB-Konzerns nach den Erfordernissen des österreichischen Rechts sicherzustellen. Mehrere Vorstandsmitglieder der RZB halten Aufsichtsratspositionen bei der Emittentin, womit die RZB die Zusammensetzung des Vorstands der Emittentin bestimmen und so die geschäftspolitischen, und finanziellen Entscheidungen des RBI-Konzerns wesentlich beeinflussen kann. Die restlichen rund 21,5% der Aktien der Emittentin befinden sich im Streubesitz und werden von institutionellen Investoren und privaten Anlegern gehalten.

Knapp 90% des Aktienkapitals der RZB werden direkt und indirekt (durch Holdinggesellschaften, insbesondere durch die „Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH“) von den Mitgliedern der Raiffeisen-Bankengruppe gehalten.

Als Ergebnis der Einbeziehung der Emittentin in den RZB-Konzern, aufgrund des Einflusses der RZB aus ihrer Mehrheitsbeteiligung an der Emittentin sowie infolge bestimmter gesetzlicher Erfordernisse hat der RBI-Konzern eine Mehrzahl wichtiger Geschäftsbeziehungen mit der RZB / RZB-Gruppe, Mitgliedern des RZB-Konzerns und anderen Gesellschaften der RBG, die mit der RZB assoziiert sind. Weiters ist die Emittentin Teil der „steuerlichen Unternehmensgruppe“, an deren Spitze die RZB als „Gruppenträger“ (Konzernmuttergesellschaft) steht.

Die Beziehungen mit der RZB schließen insbesondere das Halten von Liquiditätsreserven, konzerninterne Finanzierung und Einlagen-Transaktionen, die Bereitstellung von Darlehen und anderen Finanzierungen, Verträge für die Erbringung von Dienstleistungen, die Verwendung von Vertriebskanälen, die Vermarktung von Produkten sowie Vereinbarungen über das Management bestimmter Aspekte des RBI-Konzerns-Geschäftes, insbesondere einen koordinierten Zugang zur Allokation von Geschäften oder Kapital- und Risikomanagement, ein.

Weiters schließt der RBI-Konzern immer im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von Zeit zu Zeit Geschäfte mit Mitgliedern der RBG ab.

Dienstleistungsverträge (*service level agreements*)

Seit der UMSTRUKTURIERUNG hat RBI, gemäß einem Rahmenvertrag und bestimmter einzelner konkreter Dienstleistungsverträge (*service level agreements*), die in Verbindung mit der UMSTRUKTURIERUNG geschlossen wurden, zugunsten von RZB Leistungen erbracht bzw. zu erbringen wie unter anderen Accounting, Rechtsberatung, Global Treasury and Markets, Transaction Management, Cash Management, Personalangelegenheiten, Research, IT usw.

Andererseits haben RZB und RBI auch einige Dienstleistungsverträge geschlossen, wonach RZB an RBI Leistungen erbringt.

Lizenzen

Der Name „Raiffeisen Bank International“ sowie das Logo wurden von der RZB in Österreich als Wortbildmarke eingetragen und der Schutz des Namens und des Logos Raiffeisen Bank International wurde auf alle relevanten Ländern erstreckt, in denen der RBI-Konzern derzeit aktiv ist. Auf dieser Basis hat RZB dem RBI-Konzern das Recht zur Verwendung des Namens und Logos Raiffeisen Bank International für unbestimmte Zeit in allen Jurisdiktionen, in denen die Marke jetzt oder zukünftig registriert ist, eingeräumt. Für den Fall, dass RZB alleine oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern der RBG nicht mehr mindestens 50% der Stimmrechte an der Emittentin hält, ist RZB zur Kündigung des Lizenzvertrags berechtigt. Darüber hinaus hat der Österreichische Raiffeisenverband („ÖRV“) „Raiffeisen“ und das Logo „Giebelkreuz“ (das Logo der Raiffeisen Organisation) als Marken schützen lassen. RBI ist als Mitglied des ÖRV und des RZB-Konzern und aufgrund verschiedener Vereinbarungen mit der RZB berechtigt, diese Marken zu verwenden.

Liquiditätsreserven und Mittelaufbringung

Die RZB war und ist eine wichtige Finanzierungsquelle für den RBI Konzern.

Nach der UMSTRUKTURIERUNG ist die Emittentin dem gemeinsamen Liquiditäts-Ausgleichssystem der RBG gemäß § 25 Abs. 13 BWG beigetreten, in dem die RZB als Spitzen- und Zentralinstitut der RBG eine zentrale Schnittstelle darstellt. Als Ergebnis hält der RBI-Konzern seine gesetzlichen Liquiditätsreserven bei der RZB. Die RZB als Zentralinstitut der RBG hat auch eine wichtige Clearing-Funktion für die Raiffeisen-Landeszentralen und andere Mitglieder der RBG, die ebenso ihre gesetzlichen Liquiditätsreserven bei der RZB halten. RZB wiederum hält einen wesentlichen Teil der Einlagen, die sie in ihrer Funktion als Zentralinstitut der RBG erhalten hat, bei der Emittentin. Die Emittentin, wie jedes andere Mitglied des Liquiditäts-Ausgleichssystems, kann (wenn nötig) - als Notfalls-Liquiditätsreserve - auf Mittel zugreifen, die bei der RZB als Liquiditätsreserve gehalten werden.

Über ihre gesetzliche Funktion als Zentralinstitut der RBG hinaus ist die RZB weiterhin zentraler Kontakt für Geschäfte mit anderen RBG Mitgliedern und hält kurz- und langfristige Einlagen von anderen Gesellschaften der RBG.

Eigenmitteladäquanz und Kapitalausstattung

Der RBI-Konzern bildet keine eigenständige Kreditinstitutsgruppe im Sinn des BWG und unterliegt daher als Konzern selbst nicht den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für Bankengruppen, sondern ist Teil der RZB Kreditinstitutsgruppe, mit der RZB als übergeordnetem Kreditinstitut.

Die offengelegten, konsolidierten Eigenmittelberechnungen des RBI-Konzerns werden auf freiwilliger Basis und für illustrative Zwecke erstellt, indem die nach österreichischem Recht erforderlichen Eigenmittelbestimmungen auf den RBI-Konzern angewendet werden. Diese Berechnungen basieren auf der Annahme, dass die Emittentin das übergeordnete Kreditinstitut des RBI-Konzerns ist. Diese konsolidierten Eigenmittelberechnungen erfolgen auch für Steuerungs- und Entscheidungszwecke im Zusammenhang mit der Asset-allocation innerhalb des RBI-Konzerns.

Zusätzlich zu den internen Restriktionen, die aus diesen internen Kapitalbewertungen innerhalb des RBI-Konzerns resultieren, könnte die Kapital-Allokation und eine Expansion der Geschäftstätigkeit des RBI-Konzerns Gegenstand von Kapitalbeschränkungen sein, die für regulatorische Zwecke auf Ebene des RZB-Konzerns gemessen werden. Die sich aus solchen Beschränkungen wahrscheinlich ergebenden Auswirkungen schlagen sich auch in bestimmten, RZB im Zusammenhang mit dem Risikomanagement des RBI-Konzerns zugewiesenen Funktionen nieder und werden von besonderer Bedeutung sein, wenn Basel III und die Richtlinie/Verordnung über Eigenmittelanforderungen (CRD IV und CRR 1) in Kraft treten. In gleicher Weise sind die derzeit im Zusammenhang mit den Kapitalanforderungen der EBA getroffenen Maßnahmen auf die gesamte RZB-Gruppe ausgerichtet.

7. TREND INFORMATIONEN

7.1 Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. (Kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentliche negative Änderung beizubringen.)

Eine solche Erklärung kann im Hinblick auf die weiterhin allgemein angespannte Lage auf den Finanz- und Kapitalmärkten, die Währungssituation, insbesondere die volatilen Wechselkurse, und auf die schwierige Weltwirtschaftslage mit rückgängigen Wachstumsraten und Prognosen, welche sich naturgemäß auch nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und Ertragssituation, insbesondere auch auf die Liquiditätskosten ausgewirkt haben und weiterhin auswirken können, nicht abgegeben werden.

Insbesondere seien hier auch folgende konkrete nachteilige Auswirkungen und für die Emittentin relevante Ereignisse dargestellt:

Die Emittentin ist einem Kreditrisiko in Bezug auf EU-Länder ausgesetzt, die unter der Finanzkrise besonders leiden und in jüngerer Vergangenheit mit verschärften finanzpolitischen Bedingungen und mit einem erhöhten Ausfallrisiko konfrontiert waren (sogenannte „periphere EU-Mitgliedsstaaten“, siehe auch Teil II, Abschnitt 1, „H) Kredit- und Kontrahentenausfallrisiko“).

Kredit-Gesamt-Exposure (in Mio EUR)* des RBI-Konzerns per 31.03.2012 in peripheren EU-Mitgliedstaaten

	Corporate Exposure		FI Exposure		Sovereign Exposure		Gesamt März 2012	Gesamt Dez. 2011	Veränd.
	Bankbuch	Handels- buch	Bankbuch	Handels- buch	Bankbuch	Handels- buch			
<u>Griechenland</u>	21	–	–	–	–	–	21	61	-64,8%
<u>Irland</u>	5	6	22	240	–	–	273	273	0,0%
<u>Italien</u>	263	15	692	37	8	18	1.033	1.209	-14,6%
Portugal	–	–	86	–	–	–	83	109	-20,8%
<u>Spanien</u>	30	21	515	73	–	–	639	795	-19,6%
Gesamt	319	41	1.316	350	8	18	2.052	2.447	-16,1%

Quelle: interne ungeprüfte Berechnungen / Rundungsdifferenzen

* Definiert als erwartete Exposure zum Zeitpunkt eines Ausfalls (exposure at default) inkl. bilanzieller und außerbilanzieller Positionen exkl. besichertes Repo-Geschäft vor Berücksichtigung von Sicherheiten

Sanktionen der Europäischen Union betreffend Weißrussland

Die europäische Union hat im März 2012 ihre Sanktionen gegen Weißrussland verschärft. Es bestehen Kundenbeziehungen der Priorbank JSC, der weißrussischen Netzwerkbank der Emittentin, mit sanktionierten Einheiten mit einem derzeit aushaftenden Kreditvolumen von ca. EUR 29 Millionen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Emittentin ist noch nicht abschätzbar.

Jüngste Entwicklungen in Ungarn

Die Wirtschaftslage in Ungarn bleibt schwierig. Maßnahmen zur Restrukturierung der Raiffeisen Bank in Ungarn (Raiffeisen Bank Zrt.) laufen, wobei neben selektiver Portfolioreduktion und einem starken Fokus auf Inkasso und Kreditrestrukturierungen auch der Abbau von Vollzeitäquivalenten sowie die Reduktion von Geschäftstellen geplant sind. Die zukünftige strategische Positionierung und Organisationsstruktur der Raiffeisen Bank Ungarn wird einer Prüfung unterzogen.

Im Dezember 2011 hat das Ungarische Schatzamt (Hungarian State Treasury) die Finanzgebarung auf Länderebene (county municipalities) übernommen. In diese Maßnahme ist jedoch die Ebene der Gemeinden und Städte nicht einbezogen. Die Raiffeisenbank Ungarn hatte per Ende Februar 2012 ein aushaftendes Volumen gegenüber lokalen ungarischen Kommunen in der Höhe von umgerechnet ca. EUR 820 Millionen in der Form von Anleihen und Krediten. Dieses Portfolio als auch das schwierige wirtschaftliche und politische Umfeld in Ungarn stehen unter permanentem Monitoring durch das Risikomanagement der Emittentin. Aufgrund der Unsicherheit der zukünftigen Entwicklung ist es aus heutiger Sicht schwierig, die möglichen negativen Auswirkungen auf die Emittentin abzuschätzen.

Im September 2011 hat Ungarn ein Gesetz beschlossen (das sog. "Home Protection Law"), das ungarischen Fremdwährungs-Kreditnehmern ermöglichte, ihre hypothekarisch gesicherten Fremdwährungs-Kredite zu festgelegten Wechselkursen, die erheblich unter den Marktkursen lagen, frühzeitig zurückzuzahlen. Diese mit 31. Dezember 2011 ausgelaufene Maßnahme hat bei der RBI zu beträchtlichen Verlusten aus diesen Krediten geführt. In der Zwischenzeit wurde in Ungarn ein neues Programm zugunsten von Kreditnehmern mit hypothekarisch gesicherten Fremdwährungskrediten ("FX-Kreditnehmern") vorbereitet. Dieses "Exchange Rate Protection Scheme" kann von FX-Kreditnehmern bis Ende 2012 genutzt werden. Für jene FX-Kreditnehmer, die sich für dieses Programm entschieden haben, wird der Betrag der monatlichen Rückzahlung (Kapital und Zinsen) zu einem fixen Wechselkurs von 250 EUR/HUF bzw. 180 CHF/HUF festgelegt. Die über den fixierten Wechselkurs hinausgehenden Rückzahlungsbeträge werden auf ein Zwischenkonto ("Buffer-Konto") gebucht, wobei der FX-Kreditnehmer weiterhin Rückzahlungen auf den Kapitalanteil hinsichtlich dieses Betrages zu leisten hat, während der Zinsanteil auf diesem Buffer-Konto im Verhältnis 50% zu 50% von der ungarischen Regierung und den Banken zu tragen ist. Sollten die Wechselkurse über 340 EUR/HUF bzw. 270 CHF/HUF hinausgehen, wird die ungarische Regierung 100% des Zinsanteils auf dem Buffer-Konto übernehmen. Bei einer Partizipationsrate der FX-Kreditnehmer von 100% an diesem Programm wird ein daraus resultierender negativer Effekt für den RBI-Konzern in der Höhe von EUR 25 Millionen auf den Zinsüberschuss über die nächsten 5 Jahre erwartet.

7.2 Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften

Vorab sei auf die in Punkt 7.1. genannten beeinträchtigenden Effekte verwiesen.

Generell passt die RBI/der RBI-Konzern ihre/seine Produkte und Dienstleistungen an die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Marktgegebenheiten an. Gesetzlich bedingte sowie marktübliche Adaptierungen in diesem Bereich sind daher laufend möglich.

Bankenabgaben:

Verschiedene Länder haben bereits bankenspezifische Steuern oder Abgaben eingeführt:

In Ungarn wurde 2010 eine Bankenabgabe eingeführt. Diese wird auf Basis der Bilanzsumme berechnet. Die für das Jahr 2012 erwartete Ergebnisbelastung für den RBI-Konzern liegt bei EUR 40 Millionen. Jüngste öffentliche Ankündigungen in Ungarn stellen eine Ablöse dieser Bankensteuer durch

eine im Aufkommen höhere Finanztransaktionssteuer in den Raum.

In Österreich wurde im Dezember 2010 eine Bankenabgabe eingeführt, welche mit 1. Januar 2011 wirksam wurde. Diese besteht aus zwei Komponenten, von denen eine auf der Bilanzsumme beruht, die andere auf dem durchschnittlichen Derivat-Volumen im Handelsbuch. Aufgrund der im März 2012 beschlossenen Erhöhung der Bankenabgaben wird für den RBI-Konzern eine negative Auswirkung (einschließlich der beschlossenen Erhöhung) von EUR 100 Millionen für das Jahr 2012 erwartet.

Darüber hinaus hat die Slowakei mit Wirksamkeit ab 2012 ebenfalls eine Bankenabgabe eingeführt, die voraussichtlich zu einer Ergebnisbelastung des RBI-Konzerns von rund EUR 20 Millionen führen wird.

Andere Länder, in denen der RBI-Konzern tätig ist, z.B. Polen, überlegen derzeit die Einführung ähnlicher Bankenabgaben.

Finanztransaktionssteuer der EU:

Die EU-Kommission hat ihren Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer (FTS) präsentiert, deren Wirksamkeit mit 1. Jänner 2014 angedacht ist. Geschäfte mit Aktien und Anleihen sollen laut diesem Entwurf mit 0,1 Prozent und Derivate-Transaktionen mit 0,01 Prozent besteuert werden. Im Fokus sind Geschäfte zwischen Finanzinstitutionen wie Banken, Hedgefonds und Versicherungen, egal ob sie an Börsen oder außerbörslich stattfinden. Aussagen über die tatsächliche Umsetzung, Auswirkungen und Zeitpunkt der vorgeschlagenen Steuer können- da noch gänzlich umstritten und innerhalb Europas in heftiger Diskussion – nicht getroffen werden.

Regulatorischer Rahmen von Basel III

Die Emittentin und deren Konzerneinheiten unterliegen in jedem der Länder, in welchen sie tätig sind, insbesondere in Bezug auf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen umfangreichen Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien. Darüber hinaus ist der RBI-Konzern Teil der RZB-Gruppe bzw. des RZB-Konzerns, die / der dieser Regulierung auf konsolidierter Basis unterliegt. Unter anderem ist in jedem dieser Länder für die Bankgeschäfte des RBI-Konzerns eine Bank- oder vergleichbare Zulassung erforderlich, oder sie müssen bei den nationalen Regulierungsbehörden angemeldet werden; die Regulierung umfasst die Anforderung, dass von der Emittentin und/oder der betreffenden Netzwerkbank bestimmte Eigenkapital- und Liquiditätsquoten beibehalten werden und dass das Ausmaß, bestimmten Risiken ausgesetzt zu sein begrenzt ist, sowohl auf Ebene der RBZ-Gruppe / des RZB- bzw. RBI-Konzerns als auch auf Ebene der Netzwerkbanken. Alle diese aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen Änderungen, insbesondere im derzeitigen Marktumfeld, in dem in einem bisher beispiellosen Umfang staatliche Interventionen sowie Änderungen hinsichtlich der Regulierung von Banken und anderen Finanzinstituten stattgefunden haben. Als Reaktion auf die globale Finanzkrise haben nationale Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden sowie supranationale Organisationen wie die EU erhebliche Änderungen des vorhandenen regulatorischen Rahmens eingeführt bzw. prüfen entsprechende Änderungen, unter anderem in Bezug auf die Eigenkapitalausstattung, Liquidität und den zulässigen Umfang von Bankgeschäften. Aufgrund dieser sowie anderer derzeit laufender und möglicher künftiger Änderungen in dem regulatorischen Umfeld für Bank- und Finanzdienstleistungen können die Emittentin und die Netzwerkbanken in den Ländern, in denen sie tätig sind, mit einer verstärkten Regulierung und zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Belastungen konfrontiert werden.

Die Einhaltung dieser neuen Regulierungsvorschriften kann sowohl auf Ebene des RZB- bzw. RBI-Konzerns als auch auf Ebene der Netzwerkbanken unter anderem zu einer Erhöhung der regulatorischen Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen und entsprechenden Kosten, zu einer Erweiterung der Offenlegungspflichten sowie zu Beschränkungen bei bestimmten Arten von Geschäften und Aktivitäten führen und sich auf Strategien auswirken, die Veränderung von Aktivitäten sowie von Preisen und Provisionen für bestimmte Kredit- und sonstige Produkte einschränken oder erfordern, was jeweils die Investitions- und Vermögensrendite sowie die Eigenkapitalrendite vermindern würde. Dem RBI-Konzern könnten auch erhebliche Kosten für die Umsetzung neuer aufsichtsrechtlicher Anforderungen sowie Kosten für die Umsetzung von Systemlösungen zur Einhaltung der Berichtspflichten und erhöhte Compliance- und sonstige laufende Kosten entstehen, und seine Möglichkeiten zur Wahrnehmung

bestimmter Geschäftschancen könnten eingeschränkt werden. Der neue aufsichtsrechtliche Rahmen könnte ein erhebliches Ausmaß haben und mit unbeabsichtigten Folgen für die Geschäfte der Netzwerkbanken und des RBI-Konzerns, die Finanzsysteme in Österreich und in CEE sowie für das globale Finanzsystem verbunden sein, einschließlich einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs, einer verstärkten allgemeinen Verunsicherung in den Märkten oder einer Bevorzugung bzw. Benachteiligung bestimmter Geschäftsbereiche. Die Emittentin ist nicht in der Lage, die Auswirkungen dieser Veränderungen auf ihre Geschäftstätigkeit, Finanzlage, Mittelflüsse oder Zukunftsaussichten abzusehen.

In den vergangenen Jahren hat sich die Regulierung des Banken- und Finanzsektors in Österreich und den Ländern Mittel- und Osteuropas aufgrund der Umsetzung der anwendbaren EU-Richtlinien und als Reaktion auf die Wirtschaftskrise beträchtlich verändert. Darüber hinaus wurden kürzlich eine Reihe aufsichtsrechtlicher Initiativen vorgeschlagen, die zu erheblichen Veränderungen der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen für den RBI-Konzern führen würden.

Insbesondere hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (der „Baseler Ausschuss“) infolge der Finanzkrise umfassende Änderungen und Ergänzungen der bestehenden Basel II-Regelungen („Basel III“) vorgeschlagen. Basel III unterstützt unter anderem:

- eine Erhöhung der regulatorischen Mindestkapitalanforderungen für Banken und Bankkonzerne (einschließlich einer Erhöhung der Tier 1-Mindestkapitalquote und der Core Tier 1-Kapitalquote (hartes Kernkapital), wobei auf das Core Tier 1-Kapital der überwiegende Teil des Tier 1-Kapitals entfällt) neue Anforderungen für die Einstufung hybrider Instrumente als Tier 1- oder Tier 2-Kapital, das Auslaufen des Tier 3-Kapitals sowie überarbeitete Regeln für den Abzug bestimmter Positionen vom regulatorischen Kapital);
- höhere Kapitalanforderungen für bestimmte Kontrahentenrisiken, einschließlich Risiken in Verbindung mit Derivativen, Pensionsgeschäften, Wertpapierfinanzierungsgeschäften and verbundenen Aktivitäten;
- die Einführung einer Höchstverschuldungsquote („*maximum leverage ratio*“) (Verhältnis des Kapitals einer Bank zu ihren gesamten Belastungen);
- die Einführung eines Kapitalpuffers über die Mindestkapitalanforderungen hinaus, auf den im Falle eines Abschwungs zurückgegriffen werden kann (Konvertierungs-Puffer) und eines von der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörde festgelegten antizyklischen Puffers sowie zusätzlicher Eigenkapitalanforderungen für systemrelevante Institute (auf Ebene der Europäischen Union und auf nationaler Ebene); und
- erhöhte Liquiditätsanforderungen.

Innerhalb der EU und des EWR werden die Basel III-Standards voraussichtlich im Rahmen einer Verordnung und einer Richtlinie umgesetzt, die gemeinhin als die Eigenkapitalverordnung („CRR I“) und die Eigenkapitalrichtlinie IV („CRD IV“) bekannt sind. Während die vorgeschlagene CRD IV von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden muss, wird die CRR I direkt in den Mitgliedsstaaten Anwendung finden, ohne dass weitere Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedsstaaten erforderlich sind. Die in der CRD IV enthaltenen neuen Regelungen sollen ab 1. Januar 2013 Anwendung finden, ihre vollständige Umsetzung soll am 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein. Voraussichtlich werden für bestimmte Regelungen Übergangsbestimmungen gelten. Trotz dieser Übergangsmaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Regelungen nach den Markterwartungen früher als im gesetzlichen Rahmenwerk der Europäischen Union oder des betreffenden Landes vorgesehen zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der Umsetzung bestimmter vorgenannter Gesetzesänderungen besteht nach wie vor Ungewissheit. Insoweit bestimmte dieser Maßnahmen, wie derzeit vorgesehen, umgesetzt werden, insbesondere die vom Baseler Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen, die CRR I und die CRD IV, werden sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Kapital, die Liquidität sowie das Aktiv-/Passiv-Management („*asset and liability management*“) des RBI-Konzerns und der RZB-Gruppe haben. Dies wiederum könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse, Finanz- und

Ertragslage des RBI-Konzerns haben. Außerdem können nationale Aufsichtsbehörden unter bestimmten Umständen über die Mindestanforderungen hinausgehende Eigenkapital- und Liquiditätserfordernisse vorschreiben.

Evaluierung von Kapitalmaßnahmen

Vor dem Hintergrund einer weiteren Stärkung der Bilanzstruktur sowie in Vorbereitung auf die veränderten regulatorischen Anforderungen überprüft die Emittentin im Rahmen ihrer Kapitalplanung laufend die Zweckmäßigkeit einer Stärkung des Eigenkapitals. Dabei stellt, abhängig von der weiteren Entwicklung der Märkte, auch die Durchführung einer Kapitalerhöhung innerhalb der nächsten 12 Monate eine mögliche Option dar.

Zusätzlicher Kapitalbedarf der RZB-Gruppe gemäß EBA-Analyse:

Im Oktober 2011 haben die Europäische Bankaufsichtsbehörde („EBA“) und der Rat der Europäischen Union als Reaktion auf die Schuldenkrise in der Eurozone ein umfassendes Maßnahmenpaket herausgegeben (das „EBA-Kapitalpaket“), aufgrund dessen unter anderem die Hauptaktionärin der RBI, die RZB, verpflichtet ist, ihre Tier 1-Kernkapitalquote (basierend auf den von der EBA in ihrer Veröffentlichung vom 15. Juli 2011 festgelegten Definitionen) bis 30. Juni 2012 auf 9% zu erhöhen. Auf Grundlage der Zahlen der RZB-Gruppe zum 30. September 2011 hätte die RZB-Gruppe einen zusätzlichen Kapitalbedarf in Höhe von ca. EUR 2,1 Mrd., um die erforderlichen Kapitalpuffer aufzubauen. Darüber hinaus wird der tatsächliche Kapitalbedarf der RZB zum 30. Juni 2012 durch die Gewinne der RBI in diesem Zeitraum sowie durch andere Faktoren beeinflusst, die sich der Kontrolle der RBI entziehen können.

Wenn es der RZB-Gruppe nicht gelingt, bis zum 30. Juni 2012 eine Tier 1-Kernkapitalquote (gemäß Definition der EBA) von 9% zu erreichen, könnte es erforderlich sein, dass die österreichische Regierung für die RZB-Gruppe im Rahmen des EBA-Kapitalpakets Eigenkapital zur Verfügung stellt, was mit Maßnahmen zur Zwangsrekaptalisierung oder einer (teilweisen) Verstaatlichung der RZB und damit mit einem Verwässerungseffekt für die derzeitigen Aktionäre der RZB verbunden sein könnte. Folglich könnte ein Teil des ausgegebenen Aktienkapitals der RZB vom österreichischen Staat gehalten werden.

Die RZB Gruppe, unter Einbeziehung der RBI, hat bereits erforderliche Maßnahmen ergriffen und setzt ein Bündel an Maßnahmen um, mit dem Ziel eine Tier 1-Kernkapitalquote von 9% zu erreichen.

Zu den umgesetzten / intendierten Maßnahmen zählen unter anderem:

- Reduktion des Kapitalerfordernisses mittels „capital clean up“ und einer Reduktion speziell des Nicht-Kerngeschäfts mit Fokus auf Marktrisikopositionen
- Gewinnung regulatorischen Kapitals durch Umwandlung von anderen Eigenmitteln in hartes Kernkapital gemäß der EBA-Definition für 30. Juni 2012
- Hebung stiller Reserven und Berücksichtigung bzw. Thesaurierung erwirtschafteter Ergebnisse (pro rata üblicher Ausschüttungen)
- Eine Vielzahl kleinerer Maßnahmen wie etwa Liability Management

Neue Vorschriften für in Zentral- Ost- und Südosteuropa tätige Banken durch österreichische Bankaufsichtsbehörden:

Am 21. November 2011 haben die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) und die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) ein gemeinsames Maßnahmenpaket vorgelegt und am 14. März 2012 eine aufsichtsrechtliche Leitlinie zur Stärkung der Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle international aktiver österreichischer Großbanken veröffentlicht, welche auch auf die RZB-Gruppe anzuwenden ist. Entsprechend dieser Leitlinie werden folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- Um die Eigenkapitalbasis nachhaltig zu stärken, sind die neuen Regeln für hartes Kernkapital (CET1) unter Basel III ohne Übergangsfristen bereits mit 1. Jänner 2013 zu erfüllen. Das im Rahmen des Bankenhilfspakets gezeichnete, voll verlusttragfähige, staatliche und private

Partizipationskapital wird aber im Rahmen der Übergangsvorschriften angerechnet. Zudem ist ab 1. Jänner 2016 ein zusätzlicher harter Kernkapitalpuffer – je nach Risikogehalt des Geschäftsmodells – von bis zu 3 Prozentpunkten zu halten.

- Um die Refinanzierungsstruktur der Tochterbanken zu stärken und auf ihre ausgewogene Gestaltung zu achten, wird die Aufsicht die Nettoneukreditvergabe der Tochterbanken im Verhältnis zur Aufbringung lokaler stabiler Refinanzierungen laufend beobachten und analysieren. Auf Grund der historischen Erfahrungen wird hier ein Überschreiten der Referenzquote von 110% als Warnsignal erachtet. Das Monitoring wird regelmäßig mit Quartalsdaten (ab Ende 2011) erfolgen. Die Ergebnisse und Analysen werden im Rahmen der Aufsichtskollegien evaluiert und diskutiert, um gegebenenfalls Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

Damit ein Institut im Krisenfall rasch, effektiv und effizient saniert oder eine eventuelle Insolvenz geordnet ablaufen kann, haben die Mutterinstitute bis Ende 2012 der Aufsicht als Vorsorge für die Bewältigung etwaiger Krisen angemessene Sanierungs- und Abwicklungspläne vorzulegen.

8. GEWINNPROGNOSEN ODER –SCHÄTZUNGEN

Die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen ab und hat somit auch davon Abstand genommen, Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den gegenständlichen Basis-Prospekt aufzunehmen.

9. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

9.1 Name und Anschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der emittierenden Gesellschaft unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind a) Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- und Aufsichtsorgane der RBI

Die Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane der RBI sind unter der Geschäftsanschrift der Emittentin in Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Republik Österreich (Vorstandssekretariat) erreichbar. Die folgende Tabelle enthält eine Aufstellung der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben:

Organ(mitglieder)	Wesentliche Funktionen/Stellungen außerhalb RBI
Vorstand	
Vorstandsvorsitzender: Dkfm. Dr. Herbert Stepic	<i>Aufsichtsrat</i> <ul style="list-style-type: none"> - Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft - OMV Aktiengesellschaft - Raiffeisen Centrobank AG - Tatra Banka a.s., Bratislava, Slowakei (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisenbank a.s., Prag, Tschechien (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisenbank Polska S.A., Warschau, Polen (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisenbank (Bulgaria) EAD, Sofia, Bulgarien (<i>Vorsitzender</i>) - ZAO Raiffeisenbank, Moskau, Russland (<i>Vorsitzender</i>) - Polbank EFG S.A., Polen (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisen Bank Zrt, Budapest, Ungarn (<i>Vorsitzender</i>)

Organ(mitglieder)	Wesentliche Funktionen/Stellungen außerhalb RBI
	<ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Bank Sh.a., Tirane, Albanien (<i>Vorsitzender</i>) - Priorbank JSC, Minsk, Weißrussland - Raiffeisen Bank S.A., Bukarest, Rumänien (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisen Bank Aval JSC, Kiew, Ukraine (<i>Vorsitzender</i>) - ZUNO BANK AG (<i>Vorsitzender</i>)A - Asia Pacific Regional Office (<i>Vorsitzender</i>) <p><i>Geschäftsführer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - H.Stepic FC GmbH <p><i>Kommanditist</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - „NONUSDECIMUS“ FRANKE IMMOBILIEN HANDEL KG - „SEPTIMUS“ FRANKE IMMOBILIEN HANDEL KG
<p>Vorstandsvorsitzender Stellvertreter: Mag. Dr. Karl Sevelda</p>	<p><i>Vorstand</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - BestLine Privatstiftung - Bene Privatstiftung <p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - BENE AG - Raiffeisen Centrobank AG - Raiffeisen Investment Aktiengesellschaft - Raiffeisen-Leasing Management GmbH - Raiffeisen Bank Aval JSC, Kiew, Ukraine - Raiffeisen Bank Zrt, Budapest, Ungarn - Raiffeisen Bank S.A., Bukarest, Rumänien - ZAO Raiffeisenbank, Moskau, Russland <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank a.s., Prag, Tschechien - Tatra banka a.s., Bratislava, Slowakei <p><i>Kommanditist</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - „MILLETERTIUS“ Kreihlsler Immobilienhandel KG - „SECUNDUS“ FRANKE IMMOBILIEN HANDEL KG
<p>Mag. Martin Grill</p>	<p><i>Vorstand</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Stefan Stoltzka Privatstiftung <p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - ZUNO BANK AG - Raiffeisen Bank Aval JSC, Kiew, Ukraine - ZAO Raiffeisenbank, Moskau Russland - Polbank EFG S.A., Polen - Raiffeisen Bank S.A., Bukarest, Rumänien - Raiffeisenbank Polska S.A., Warschau, Polen - RB International Finance (USA) LLC, New York - RB International Markets (USA), New York

Organ(mitglieder)	Wesentliche Funktionen/Stellungen außerhalb RBI
	<p><i>Geschäftsführer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen CEE Region Holding GmbH - Raiffeisen CIS Region Holding GmbH - Raiffeisen RS Beteiligungs GmbH - Raiffeisen SEE Region Holding GmbH
Dr. Johann Strobl	<p><i>Vorstand</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Zentralbank Österreich AG - Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen <p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Centrobank AG - Raiffeisen-Leasing Management GmbH - Raiffeisen Bank Aval JSC, Kiew, Ukraine - ZAO Raiffeisenbank, Moskau, Russland - Raiffeisen Bank Zrt., Budapest, Ungarn
Aris Bogdaneris, M.A	<p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - ZUNO BANK AG - RSC Raiffeisen Service Center GmbH - Raiffeisen Bank Aval JSC, Kiew, Ukraine - Polbank EFG S.A., Polen - ZAO Raiffeisenbank, Moskau, Russland - Tatra Banka a.s., Bratislava, Slowakei - Raiffeisenbank Polska S.A., Warschau, Polen <p><i>SeniorClient Council</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Visa Worldwide Pte. Limited
Dkfm. Klemens Breuer	<p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Centrobank AG - Polbank EFG S.A., Polen - Raiffeisen Bank S.A., Bukarest, Rumänien - Raiffeisenbank Polska S.A., Warschau, Polen - ZAO Raiffeisenbank, Moskau, Russland - Raiffeisen Bank International AG, London Branch, United Kingdom - RB International Markets (USA), New York - Asia Pacific Regional Office
Mag. Peter Lennkh	<p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - HFA Zwei Mittelstandsfinanzierungs-AG (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisen Bank Aval JSC, Kiew, Ukraine - ZAO Raiffeisenbank, Moskau, Russland - Raiffeisen Bank Sh.a., Tirane, Albanien - Raiffeisenbank d.d. Bosna i Hercegovina, Sarajevo, Bosnien und Herzegowina (<i>Vorsitzender</i>)

Organ(mitglieder)	Wesentliche Funktionen/Stellungen außerhalb RBI
	<ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenbank Austria d.d., Zagreb, Kroatien (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisen banka a.d., Belgrad, Serbien (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisenbank (Bulgaria) EAD, Sofia, Bulgarien - Asia Pacific Regional Office <p><i>Geschäftsführer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen CEE Region Holding GmbH - Raiffeisen CIS Region Holding GmbH - Raiffeisen RS Beteiligungs GmbH - Raiffeisen SEE Region Holding GmbH
Aufsichtsrat	
<p>Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Walter Rothensteiner</p>	<p><i>Vorstand</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - HK Privatstiftung - Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft (<i>Vorsitzender</i>) - Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen <p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Privatstiftung - Casinos Austria Aktiengesellschaft (<i>Vorsitzender</i>) - Casinos Austria International Holding GmbH - Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft (<i>Vorsitzender</i>) - KURIER Redaktionsgesellschaft m.b.H. - KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. - LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft - Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft - Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisen Centrobank AG (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisen Informatik GmbH (<i>Vorsitzender</i>) - UNIQA Versicherungen AG (<i>Vorsitzender</i>) - Valida Holding AG (<i>Vorsitzender</i>) - Wiener Staatsoper GmbH <p><i>Geschäftsführer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen International Beteiligungs GmbH <p><i>Sonstiges</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Generalanwalt des Österreichischen Raiffeisenverbandes - Generalrat der Oesterreichischen Nationalbank AG
<p>1. Stellvertreter: Mag. Erwin Hameseder</p>	<p><i>Vorstand</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - ARS BOHEMIAE - Privatstiftung Rotter - Dr. Erwin Pröll Privatstiftung - Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen

Organ(mitglieder)	Wesentliche Funktionen/Stellungen außerhalb RBI
	<ul style="list-style-type: none"> - RAIFFEISEN-REVISIONSVERBAND NIEDERÖSTERREICH-WIEN eGen - Raiffeisen-Einlagensicherung Niederösterreich-Wien registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung <p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft - AGRANA Zucker, Stärke und Frucht Holding AG - Flughafen Wien Aktiengesellschaft (Vorsitzender) - LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft - Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H. (Vorsitzender) - NÖM AG (Vorsitzender) - NÖM International AG - Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. - RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH – WIEN AG - Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft (Vorsitzender) - Südzucker AG, Mannheim, Deutschland - STRABAG SE - UNIQA Versicherungen AG - Z&S Zucker und Stärke Holding AG (Vorsitzender) <p><i>Geschäftsführer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - „CARPETA“ Holding GmbH - „TALIS“ Holding GmbH - Medial Beteiligungs-Gesellschaft m.b.H. - Medicur - Holding Gesellschaft m.b.H. - Medicur Sendeanlagen GmbH - Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. - R-Landesbanken Beteiligung GmbH - RAIFFEISEN-HOLDING NÖ-Wien Beteiligungs GmbH - Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH <p><i>Geschäftsleiter</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Dr. Kurt Geiger	<p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Demir Bank <p><i>Mitglied des Advisory Board</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Alpha Associates, Zürich <p><i>Mitglied des Investment Committee</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Innova Capital, Polen

Organ(mitglieder)	Wesentliche Funktionen/Stellungen außerhalb RBI
	<ul style="list-style-type: none"> - Genesis, Tschechien
Stewart D. Gager	<p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Strategic Active Trading Funds PLC
Mag. Markus Mair	<p><i>Vorstand</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (<i>Vorsitzender</i>) - Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen <p><i>Obmann</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen – Einlagensicherung Steiermark registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung <p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Energie Steiermark AG - GRAWE-Vermögensverwaltung - Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft - Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. - Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft - SAG Immobilien AG - Styria Media Group AG <p><i>Geschäftsführer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - KONKRETA Beteiligungsverwaltungs GmbH - NWB Beteiligungs GmbH - R-Landesbanken-Beteiligung GmbH - Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH - RLB-Stmk Management GmbH
Dr. Heinrich Schaller	<p><i>Vorstand</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Österreichische Raiffeisen Einlagensicherung eGen - Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisen-Einlagensicherung Oberösterreich registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung - Raiffeisenverband Oberösterreich eGen - Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft <p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - AMAG Austria Metall AG - Raiffeisen-Kredit-Garantiegesellschaft m.b.H. - Privatbank AG - Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft - Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft - Salzburger Landeshypothekenbank AG (ab 28.06.2012)

Organ(mitglieder)	Wesentliche Funktionen/Stellungen außerhalb RBI
	<ul style="list-style-type: none"> - EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG <p><i>Geschäftsführer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - R-Landesbanken-Holding GmbH - Raiffeisen Landesbanken-Holding GmbH - RLB Holding reg. Gen.m.b.H - RBG OÖ Verbund eGen
Mag. Dr. Günther Reibersdorfer	<p><i>Vorstand</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenverband Salzburg reg. Gen. m.b.H. - Raiffeisen-Einlagensicherung Salzburg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung - Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen - Österreichischer Raiffeisenverband - FLEIWA Salzburger Fleischwarenzentrale registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung - Landwirtschaftliche Besitzbefestigungsgenossenschaft Salzburg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung <p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - BVG Liegenschaftsverwaltung GmbH (<i>Vorsitzender</i>) - GEISLINGER GmbH, Salzburg - Porsche Bank Aktiengesellschaft - Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft - Salzburg München Bank AG (<i>Vorsitzender</i>) - Salzburger Landes-Versicherungen AG - UNIQA Versicherungen AG <p><i>Geschäftsführer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - RAIFFEISEN BETEILIGUNG GmbH - Raiffeisen Warenbetriebe Salzburg GmbH - Raiffeisenverband Salzburg Anteils- und BeteiligungsverwaltungsGmbH
Dr. Johannes P. Schuster	<p><i>Vorstand</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft - Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen <p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - ADF Service GmbH - card complete Service Bank AG - GELDSERVICE AUSTRIA Logistik für Wertgestionierung und Transportkoordination G.m.b.H. - PayLife Bank GmbH - Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. - Raiffeisen e-force GmbH (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisen Factor Bank AG (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisen Informatik GmbH - Raiffeisen-Leasing Gesellschaft m.b.H. (<i>Vorsitzender</i>)

Organ(mitglieder)	Wesentliche Funktionen/Stellungen außerhalb RBI
	<ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen-Leasing Management GmbH. (<i>Vorsitzender</i>) - Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft - Raiffeisen Vermögensverwaltungsbank AG - Raiffeisen Versicherung AG - RSC Raiffeisen Service Center GmbH - UNIQUA Versicherungen AG <p><i>Geschäftsführer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen International Beteiligungs GmbH
Dr. Friedrich Sommer	<p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - NOTARTREUHANDBANK AG - Valida Pension AG <p><i>Geschäftsführer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - BL Syndikat Beteiligungs Gesellschaft m.b.H. - RALT Raiffeisen-Leasing Gesellschaft m.b.H
Mag. Christian Teufl	<p><i>Vorstand</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft <p><i>Aufsichtsrat</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft - AGRANA Zucker, Stärke und Frucht Holding AG - EPAMEDIA – EUROPÄISCHE PLAKAT- UND AUSSEN MEDIEN GmbH - Raiffeisen-Leasing GmbH - Raiffeisen-Leasing Management GmbH - Österreichische Rundfunksender GmbH - VK Mühlen Aktiengesellschaft-Hamburg - Z&S Zucker und Stärke Holding AG <p><i>Geschäftsführer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - BL Syndikat Beteiligungs Gesellschaft m.b.H - Marchfelder Zuckerfabriken Gesellschaft m.b.H - Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H - SALVELINUS Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H - VECTRA Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H - Zucker Invest GmbH - Zucker-Beteiligungsgesellschaft m.b.H - Zuckermarkt - Studiengesellschaft m.b.H
Vom Betriebsrat entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates:	
Martin Prater	<i>Aufsichtsrat</i>

Organ(mitglieder)	Wesentliche Funktionen/Stellungen außerhalb RBI
	- Valida Pension AG
Mag. Peter Anzeletti-Reikl	
Mag. Rudolf Kortenhof	
Dr. Susanne Unger	
Mag. Helge Rechberger	

Sonstige/Staatskommissionäre

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen. Die Wiederbestellung ist zulässig.

Persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

Trifft nicht zu.

9.2 Interessenskonflikte von Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie vom oberen Management (Potenzielle Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen der unter Abschnitt 9.1. genannten Personen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar festgehalten werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine negative Erklärung abzugeben.)

Die RBI hat keine Kenntnis von Interessenskonflikten zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Aufsichtsrats und/oder des Vorstands und deren privaten oder sonstigen Interessen.

Darüber hinaus verfügt die Emittentin über interne Richtlinien gemäß WAG 2007 sowie Compliance-Regeln, die den Umgang mit Interessenskonflikten festlegen und deren laufende Anwendung regeln. Deren Zweck besteht darin, Interessenskonflikte zu verhindern, die den Kundeninteressen sowie den Interessen der Emittentin schaden könnten. Sofern Interessenskonflikte bei Mitgliedern des Vorstands, Aufsichtsrates sowie Mitgliedern des oberen Management (erste VO-unmittelbare Ebene) festgestellt werden, sind Verfahren vorgesehen bzw. werden Maßnahmen getroffen, diese Interessenskonflikte zu bewältigen, insbesondere diese offen zu legen:

Erhoben werden potentielle bzw. tatsächliche Konflikte, die eine Auswirkung auf die Gruppe haben können, der Mitarbeiter selbst (einschließlich Geschäftsleitung), deren Ehegatten/Lebensgefährten, unterhaltsberechtigten Kindern oder sonstigen Mitglieder seiner Familie, die mindestens ein Jahr mit ihm in einem Haushalt leben, sofern diese Personen in einem Naheverhältnis stehen zu Kunden oder sonstigen Vertragspartnern (insbesondere Lieferanten) oder Emittenten von Finanzinstrumenten.

Das Naheverhältnis kann sich ergeben aus einer Vertragsbeziehung, die über ein Geschäft des täglichen Lebens hinausgeht, oder der Stellung als direkter oder indirekter Gesellschafter mit einer (im Falle der indirekten Beteiligung durchgerechnet) 5% des Kapitals übersteigenden Beteiligung, aus der Mitgliedschaft in einem Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan (Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat, etc), einer sonstigen im Erachten einer solchen Person gegebenen Möglichkeit, auf andere Art die Geschäftsführung maßgeblich beeinflussen zu können, oder einer erteilten Prokura.

Jedes Mitglied des Vorstands muss jeglichen Interessenskonflikt unverzüglich dem Aufsichtsrat offenlegen sowie die anderen Vorstandsmitglieder über das Vorliegen eines Interessenskonflikts informieren. Vorstandsmitglieder dürfen Funktionen, einschließlich Aufsichtsratsmandaten in dritten Gesellschaften, nur mit Zustimmung des Arbeitsausschusses des Aufsichtsrats bekleiden.

Die unterschiedlichen Funktionen, die von Aufsichtsratsmitgliedern gehalten werden, können unter bestimmten Umständen einen potentiellen Interessenskonflikt auslösen. Aufsichtsratsmitglieder sind jedoch verpflichtet, jeden Interessenskonflikt unverzüglich dem Aufsichtsrat zu melden, insbesondere wenn solche Konflikte aus einer Beratungstätigkeit oder aus dem Bekleiden einer Organfunktion bei einem Geschäftspartner entstehen könnten.

Zwischen den Mitgliedern des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats oder dem oberen Management der Emittentin bestehen keine familiären Verflechtungen.

Zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und den privaten oder sonstigen Verpflichtungen bestehen für die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats keine potentiellen Interessenskonflikte. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können mit dem RBI-Konzern im täglichen Geschäftsbetrieb Geschäfte zu Drittbedingungen abschließen.

Einzelne Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats besitzen Aktien der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften.

Mitglieder des Vorstands der RBI, die in Gesellschaften/Stiftungen Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate oder ähnliche Funktionen wahrnehmen (siehe Teil III, **Abschnitt 9.1.** dieses Basis-Prospektes), können in Einzelfällen aus der operativen Banktätigkeit des RBI-Konzerns heraus dann Interessenskonflikte haben, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht.

Der Aufsichtsrat der RBI setzt sich fast durchwegs aus ausgewiesenen Bankexperten zusammen (siehe Teil III, **Abschnitt 9.1.** dieses Basis-Prospektes). Soweit es sich um Raiffeisen-Bankengruppen-fremde Organmitglieder handelt, können Interessenskonflikte entstehen, wenn es sich um Aufsichtsratsmandate in Unternehmen handelt, die im Wettbewerb mit der RBI stehen.

Allgemein sind Organmitglieder, die Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate außerhalb des RBI-Konzerns innehaben, in Einzelfällen potenziellen Interessenskonflikten ausgesetzt, wenn die Emittentin mit solchen Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht.

Soweit Organmitglieder auch Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate in Unternehmen wahrnehmen, die nicht dem RBI-Konzern angehören, können diese Unternehmen (einschließlich der mit der RZB nicht konzernmäßig verbundenen Unternehmen der Raiffeisen-Bankengruppe Österreich) auch im Wettbewerb mit RBI stehen.

10. HAUPTAKTIONÄRE

10.1 Sofern der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.

Die Emittentin steht im mehrheitlichen Eigentum der RZB, die rund 78,5% an der RBI hält. Die RBI wird damit mehrheitlich von dieser kontrolliert. RZB ihrerseits steht im (indirekten) Eigentum der in u.a. Tabelle aufgelisteten Aktionäre.

Zum Datum dieses Prospekts bestand das Stammkapital der Gesellschaft aus 195.505.124 Aktien, die alle mit gleichen Stimmrechten ausgegeben wurden. Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl an Aktien und den Anteil an ausgegebenen Aktien, die von der RZB als Hauptgesellschafter der RBI gehalten werden.

Aktionär	Gehaltene Aktien	Anteil am Grundkapital
RZB über Raiffeisen International Beteiligungs GmbH („RI-Bet“) und andere von der RZB kontrollierte Tochtergesellschaften.....	153.528.925	78,53%
Eigene Aktien RBI (per 31.12.2011)	943.771	0,48%
Streubesitz (per 31.12.2011).....	41.032.428	20,99%
Gesamtanzahl ausgegebener Aktien	195.505.124	100,00%

Quelle: Interne Daten.

Nach Kenntnis der Emittentin hält kein anderer Aktionär mehr als 5% der Aktien der Emittentin. Die RZB hat keine Stimmrechte, die von jenen der anderen Aktionäre abweichen.

RZB als Muttergesellschaft der RBI

In der Hauptversammlung der RZB vom 23. Mai 2012 wurde, in Vorbereitung auf die kommenden regulatorischen Vorschriften durch CRD IV/CRR I, welche den Stammaktien eine höhere Eigenkapitalqualität zuweisen, beschlossen, die bestehenden Vorzugsaktien in Stammaktien zu wandeln. Darüber hinaus wurde beschlossen, das gesamte RZB-Partizipationskapital in einem ausstehenden Volumen von ca. EUR 842 Millionen, welches von RZB-Aktionären gehalten wurde, einzuziehen. Diese Einziehung wurde durch eine Kapitalerhöhung in der Höhe von ca. EUR 852 Millionen finanziert. Durch diese Transaktion wurde das RZB-Partizipationskapital, das schon bisher nach österreichischem Recht, nicht jedoch nach den Berechnungen der EBA, als hartes Kernkapital anerkannt war, in Aktienkapital gewandelt und somit zu „hartem Kernkapital“ im Sinne der EBA-Definitionen.

Mit Bekanntmachung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses über die Einziehung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 1. Juni 2012 wurde die Einziehung des RZB-Partizipationskapitals wirksam.

Die Eintragung der Kapitalerhöhung sowie der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien erfolgte am 12. Juni 2012 und am 20. Juni 2012.

Die RZB als Muttergesellschaft der RBI steht nach Eintragung der oben beschriebenen Kapitalerhöhung zu knapp 90% im Eigentum der Raiffeisen Landeszentralen. Diese (exkl. ZVEZA BANK) halten gemeinsam rund 78,52% der RZB-Anteile in der *R-Landesbanken-Beteiligungs-GmbH*, die wiederum zu 100% von der Raiffeisen Landesbanken Holding GmbH gehalten wird. Die RZB ist somit direkt von diesem Unternehmen (einer reinen Beteiligungsholding) und indirekt von deren Eigentümern abhängig. Da die Raiffeisen Landesbanken Holding GmbH eine reine Beteiligungsholding ist, die von sieben Raiffeisen Landesbanken und dem Raiffeisenverband Salzburg über dazwischen geschaltete Beteiligungsgesellschaften gehalten wird, und keiner weiteren Tätigkeit nachgeht, ist die RZB unbeschadet der formalen Zuordnung das zentrale Kernunternehmen des RZB-Konzerns.

Durchgerechnete Anteile:

Stück Aktien gesamt	6.776.750
Grundkapital gesamt in EUR.....	492.466.422,50

Aktionär	Stammaktien (in %)**
R-Landesbanken-Beteiligung GmbH*	78,525
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG	0,527
RLB NÖ - Wien Sektorbeteiligungs GmbH	4,466
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft	0,055
RLB OÖ Sektorholding GmbH	0,229
RLB OÖ Unternehmensbeteiligungs GmbH	0,109
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG	0,221
Rana Beteiligungs GmbH	0,28
Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	0,212
RLB Unternehmensbeteiligungs GmbH	0,952
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG	0,016
Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	0,209
Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	0,157
RAIFFEISEN BETEILIGUNG GmbH	3,868
ZVEZA BANK, registrirana zadruga z omejenim jamstvom, Bank und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	0,035
Gesamt Raiffeisen-Landeszentralen	89,861
UBG-Bankenbeteiligungs GmbH	4,640
RWA - Raiffeisen Ware Austria Aktiengesellschaft	2,397
UNIQA Finanzbeteiligung GmbH	2,378
UNIQA Sachversicherung AG	0,019
UNIQA Personenversicherung AG	0,075
Raiffeisen Versicherung AG	0,060
HSE Beteiligungs GmbH	0,570
Gesamt Nicht-Raiffeisen-Landeszentralen	10,139
Gesamt	100,00

* Die R-Landesbanken-Beteiligung GmbH wiederum steht im Alleineigentum der Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH, welche ihrerseits im Eigentum folgender Gesellschaften steht:

Agroconsult Austria Gesellschaft m.b.H. (2,20%)
 KONKRETA Beteiligungsverwaltungs GmbH (18,14%)
 RLB Burgenland Sektorbeteiligungs GmbH (5,51%)
 RLB NÖ-Wien Sektorbeteiligungs GmbH (37,89%)
 RLB OÖ Sektorholding GmbH (18,14%)
 RLB Tirol Holding Verwaltungs GmbH (7,16%)
 RLB Unternehmensbeteiligungs GmbH (5,44%)
 RLB-Vorarlberg Sektorbeteiligungs GmbH (5,51%)

** Die Anteile der einzelnen Aktionäre können aufgrund von Rundungsdifferenzen leicht abweichen

Quelle: Aktienbuch der RZB.

10.2 Sofern der Emittentin bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

Trifft nicht zu.

11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

11.1 Historische Finanzinformationen

Beizubringen sind geprüfte historische Finanzinformationen, die die letzten zwei Geschäftsjahre abdecken, sowie ein Prüfungsbericht für jedes Geschäftsjahr.

Die Erstellung der Einzelabschlüsse der Emittentin für 2010 und 2011 erfolgte nach den nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen UGB/BWG.

Die Erstellung der konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin für 2010 und 2011 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards („IFRS“). Demgemäß kann gemäß § 245a UGB bzw. § 59a BWG ein Abschluss nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen entfallen.

Die konsolidierten Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 der Emittentin in deutscher Sprache finden sich auf der Website der Emittentin www.rbinternational.com unter dem Punkt Investor Relations. Beide o.a. Konzernabschlüsse sowie der ungeprüfte Zwischenbericht 1. Quartal 2012 per 31. März 2012 des RBI-Konzerns in deutscher Sprache wurden bei CSSF hinterlegt.

In Verweisform aufgenommene Dokumente:

- Ungeprüfter Zwischenbericht 1. Quartal 2012 per 31. März 2012 des RBI-Konzerns: Gesamtergebnisrechnung, Seiten 54-56; Bilanz, Seite 57; Eigenkapitalveränderungsrechnung, Seite 58; Kapitalflussrechnung, Seite 58; Segmentberichterstattung, Seiten 59-63; Anhang und Erläuterungen, Seiten 64-94;
- Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2011 des RBI-Konzerns: Gesamtergebnisrechnung, Seiten 134 bis 137; Bilanz, Seite 138; Eigenkapitalveränderungsrechnung, Seite 139; Kapitalflussrechnung, Seiten 140 bis 141; Segmentsberichterstattung, Seiten 142 bis 149, Anhang und Erläuterungen, Seiten 150 bis 261; Bestätigungsvermerk, Seiten 262 bis 263;
- Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010 des RBI-Konzerns: Gesamtergebnisrechnung, Seiten 126 bis 127; Erfolgswentwicklung, Seite 128; Bilanz, Seite 129; Eigenkapitalveränderungsrechnung, Seite 130; Kapitalflussrechnung, Seiten 131 bis 132; Segmentsberichterstattung, Seiten 133 bis 138, Anhang und Erläuterungen, Seiten 139 bis 254; Bestätigungsvermerk, Seiten 255 bis 256;

Alle anderen Angaben in den oben genannten Dokumenten, auf welche nicht spezifisch in diesem Punkt verwiesen wurde, dienen lediglich zur Information und sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im Basis-Prospekt enthalten.

11.2 Jahresabschluss

Erstellt die Emittentin sowohl einen Jahresabschluss als auch einen konsolidierten Abschluss, so ist zumindest der konsolidierte Abschluss in das Registrierungsformular aufzunehmen.

Die konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 finden sich auf der Website der Emittentin www.rbinternational.com unter dem Punkt Investor Relations.

Oben genannte Konzernabschlüsse wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung gegenständlichen Basis-Prospekts bei CSSF hinterlegt.

11.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

11.3.1 Es ist eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern die Prüfungsberichte über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder Verzichtserklärungen enthalten, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder Verzichtserklärungen in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.

Die historischen Finanzinformationen der Emittentin betreffend die Geschäftsjahre 2010 und 2011 wurden geprüft. Die Prüfberichte, datiert mit 11. März 2011 und 12. März 2012, enthalten weder Vorbehalte noch Verzichtserklärungen.

11.3.2 Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, das von den Abschlussprüfern geprüft wurde.

Trifft nicht zu.

11.3.3 Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so sind die Quellen dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.

Quellen von Daten, deren Quelle nicht ein geprüfter Jahresabschluss der Emittentin ist, wurden bei den entsprechenden Punkten gekennzeichnet und die entsprechende Herkunft der Information bekannt gegeben.

11.4 „Alter“ der jüngsten Finanzinformationen

11.4.1 Das letzte Jahr der geprüften Finanzinformationen darf nicht älter sein als 18 Monate ab dem Datum des Registrierungsformulars.

Datum (Stichtag) der jüngsten geprüften Finanzinformation ist der 31. Dezember 2011 (sowohl für die Emittentin (RBI) als auch für den RBI-Konzern); die Veröffentlichung des konsolidierten Jahresabschlusses der Emittentin für das abgelaufene Geschäftsjahr 2011 erfolgte am 29. März 2012 und dieser ist auf der Website der Emittentin www.rbinternational.com unter dem Punkt Investor Relations abrufbar.

11.5 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

11.5.1 Hat die Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer teilweisen oder vollständigen Prüfung unterworfen, so sind die entsprechenden Berichte ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner teilweisen oder vollständigen Prüfung unterzogen, so ist diese Tatsache anzugeben.

Für den RBI-Konzern wurde ein ungeprüfter Zwischenbericht per 31. März 2012 am 24. Mai 2012 veröffentlicht. Dieser ist auf der Website der Emittentin www.rbinternational.com unter dem Punkt Investor Relations abrufbar. Der oben genannte Zwischenbericht wurde anlässlich der Antragstellung auf Billigung gegenständlichen Basis-Prospekts bei CSSF hinterlegt.

11.5.2 Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten. Wurden die Zwischenfinanzinformationen keiner Prüfung unterzogen, ist auf diesen Fall eindeutig zu verweisen.

Trifft nicht zu.

11.6 Gerichts- und Schiedsverfahren/Verwaltungsverfahren und sonstige drohende Rechtsstreitigkeiten/staatliche Interventionen

Angaben über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) die im Zeitpunkt der letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften sind in diverse Rechtsstreitigkeiten, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren vor verschiedenen Gerichten und Verwaltungsbehörden involviert, die im Zuge ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auftreten, und die vertragsrechtliche, arbeitsrechtliche und andere Angelegenheiten betreffen.

Folgende laufende Verfahren sind für die Emittentin/den RBI-Konzern von Bedeutung:

Eine Vielzahl von Kunden der AMIS Asset Management Investment Services AG (früher: AMV Asset Management Vermögensverwaltung AG, „AMIS“) hat anlässlich der Unterfertigung ihrer mit AMIS abgeschlossenen Vereinbarungen über die Vermögensveranlagung auch Einzugsermächtigungen erteilt. Banken in Luxemburg, die die von AMIS vertriebenen Fonds verwalteten, zogen ursprünglich aufgrund dieser Einzugsermächtigungen Veranlagungsbeträge bei den Kunden ein. Zuletzt erfolgten diese Einzüge über eine andere zwischengeschaltete Gesellschaft, welche die – im Übrigen in die Geschäftsgebarung der AMIS in keiner Weise involvierte – RZB mit der Abwicklung der Einzüge beauftragte; die Einzüge erfolgten von Kundenkonten bei anderen Banken auf Basis von Einzugsermächtigungen, die diese Kunden AMIS erteilt hatten. Über das Finanzdienstleistungsunternehmen AMIS wurde 2005, nach Bekanntwerden der treuwidrigen Verwendung der AMIS anvertrauten Kundenvermögen, ein Insolvenzverfahren eröffnet. Die teils durch einen „Sammelklage-Verein“ bzw. gemeinsame anwaltliche Vertreter organisierten Kunden der AMIS, die durch die zwischenzeitig strafgerichtlich festgestellte vereinbarungswidrige Verwendung der zu veranlagenden Beträge durch AMIS geschädigt wurden, machten gegenüber der RZB geltend, die von ihnen erteilten Einzugsermächtigungen wären unzureichend gewesen, sodass die RZB die eingezogenen Beträge zu erstatten hätte. Die RZB/RBI bestreitet diese Verpflichtung, hat jedoch ungeachtet dessen eine nach Einschätzung der Risikolage ordnungsgemäße Prozessvorsorge getroffen. Es wurden bislang keine gerichtlichen Schritte gegen die RZB/RBI eingeleitet.

RZB (vor UMSTRUKTURIERUNG) und Raiffeisen Investment AG („RIAG“) (vor UMSTRUKTURIERUNG) wurden in New York geklagt. RZB wurde vorgeworfen, zu Unrecht einen Bid bond in Höhe von USD 150.000 honoriert zu haben, RIAG wird vorgeworfen, an einem „fraud“ der serbischen Privatisierungsagentur mitgewirkt zu haben, woraus ein Schaden von USD 31 Mio. bis USD 52 Mio. erwachsen sein soll. Laut Einschätzung der Beklagten und der Emittentin ist die Klage unsubstantiiert und hat so gut wie keine Erfolgsaussicht.

Im August 2011 hat eine Gesellschaft mit Sitz in den USA vor dem Handelsgericht Wien eine Klage gegen die F.J. Elsner Trading Gesellschaft m.b.H. ("FJ Elsner"), ein Rohstoffhändler und eine 100%ige Tochter der Emittentin, eingebracht. FJ Elsner wird vorgeworfen, sie habe Stahlcoils geliefert, die nicht die vereinbarte Qualität aufgewiesen haben, sodass die klagende Gesellschaft diese Stahlcoils nicht bzw. nicht vollwertig weiterverarbeiten konnte. Die klagende Gesellschaft macht diesbezüglich einen Schaden in Höhe von USD 41,9 Millionen geltend und behauptet weiters, dass sie dadurch auch potentiellen Schadenersatzansprüchen gegenüber ihrem Abnehmer dieser Stahlcoils ausgesetzt sei. Hier begehrt die klagende Gesellschaft die Feststellung, dass FJ Elsner für alle Schäden hafte, die ihr diesbezüglich in Zukunft entstehen. FJ Elsner hat im Oktober 2011 die Klagebeantwortung eingebracht. FJ Elsner führt eine Reihe weiterer Verfahren, wobei sich aus weiteren Klagen, welche gegen FJ Elsner erhoben wurden, betriebene Forderungen von rund EUR 12,3 Mio. ergeben. In Summe sieht die Emittentin die Erfolgsaussichten der Kläger hier jedoch bei unter 50%.

Im Zuge einer Steuerprüfung für den Zeitraum 2004-2007 haben polnische Steuerbehörden die Steuererklärungen der Raiffeisenbank Polska S.A. und ihrer Leasing-Tochter für den Verkauf von singapurianischen Schuldverschreibungen 2004 und 2007 angefochten. Die Steuerbehörden verhängten zusätzliche Steuern und Strafzinsen von insgesamt EUR 13,2 Millionen für die Raiffeisenbank Polska S.A. und EUR 4,1 Millionen für ihre Leasing-Tochter. Die Bank bezahlte die ausstehende Steuerverbindlichkeit zusammen mit Strafzinsen, um das weitere Anwachsen von Zinsen zu verhindern und die Bank als auch ihre Leasing-Tochter haben die Entscheidung der Steuerbehörden angefochten. Die Raiffeisenbank Polska S.A. erwartet auch für die Steuererklärung 2006 eine Steuerprüfung, aus welcher Steuerverbindlichkeiten von EUR 7 Millionen möglich sind. Überdies haben die polnischen Steuerbehörden die Auslegung der Umsatzsteuerregeln geändert und begonnen, Umsatzsteuer auf Versicherungskosten für die Leasingobjekte zu verhängen, die die Leasinggesellschaften an die Leasingnehmer als Auslagen rückverrechneten und die bislang als umsatzsteuerbefreit galten. Die polnische Leasinggesellschaft des RBI-Konzerns entrichtete EUR 20,4 Mio. Umsatzsteuer, hat aber die Entscheidung der Behörde angefochten.

Im April 2000 erhob ein Kunde der Tochtergesellschaft der Emittentin in der Slowakei, der Tatra banka a.s., Klage gegen die Bank auf Schadenersatz in Höhe von ca. EUR 5,3 Mio. Der beanspruchte Betrag umfasst Verluste, die unter einem Wechselkursderivat erlitten wurden und Beträge, die von Tatra banka a.s. aus Sicherheitenverträgen einbehalten wurden. Die Kläger behaupteten, dass die Währungstransaktionen aufgrund von Formalfehlern wie etwa fehlenden Unterschriften ungültig waren. Die erste Entscheidung, die 2004 gegen Tatra banka a.s. gefällt wurde, ist vom Berufungsgericht aufgehoben und der Fall zur ersten Instanz zurückverwiesen worden. Das Erstgericht hat mit Urteil vom 17. Mai 2012 die Klage abgewiesen. Im März 2009 klagte ein anderer Kunde der Tatra bank a.s. diese und verlangte Schadenersatz in Höhe von etwa EUR 33 Mio. für Schäden im Zusammenhang mit dem Handel von Schatzscheinen wegen der Verletzung von gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen seitens der Bank. Bislang hat der Kläger keine stichhaltigen Beweise vorgelegt. Tatra banka a.s. hat eine entsprechende Klagebeantwortung eingereicht. Zwei ähnliche Klagen wurden gegen Tatra banka a.s. eingereicht, jede im Betrag von EUR 33 Mio. Beide Kläger haben jedoch ihre Klagen bezüglich beträchtlicher Teilbeträge zurückgezogen. Die offenen Ansprüche betragen derzeit noch ca. EUR 2 Mio. bzw. EUR 1,7 Mio. Tatra banka.as und hat bezüglich der ersten Klage ein Rechtsmittel erhoben und der Fall wurde an die erste Instanz zurückverwiesen, bezüglich der zweiten Klage wurde eine verteidigende Stellungnahme eingereicht.

Im Jahr 2011 wurde gegen ZAO Raiffeisen Bank (Russland) und andere Banken in Virginia/USA eine Klage vor dem U.S. District Court for the Eastern District of Virginia eingebracht. Gemäß dem Klagsvorbringen hätten die Beklagten Zahlungen im Zusammenhang mit betrügerischen Internetverkäufen über ihre Konten abgewickelt und die Beklagten hätten diesbezüglich Fahrlässig gehandelt. Bisher wurde die Emittentin weder über eine Schadenssumme noch darüber informiert, in welcher Art und in welchem Ausmaß Raiffeisen Bank Russland tatsächlich in die beschriebenen Aktivitäten involviert gewesen sei. Nachdem im Dezember 2011 die Klagsabweisung beantragt wurde, hat das Gericht den Fall wegen fehlender Zuständigkeit abgewiesen. Die Kläger könnten gegen diese Entscheidung berufen.

Basierend auf einer Entscheidung des russischen Schiedsgerichtshofes im Jahr 2009 haben Kunden der ZAO Raiffeisen Bank (Russland) Rückzahlungsforderungen wegen der Einbehaltung von Kontoführungsgebühren für Kreditkonten gegen die Bank erhoben. Derzeit ist eine Vielzahl von Klagen anhängig, für die mit einem Rückzahlungsbetrag in der Höhe von rund EUR 4,4 Millionen gerechnet wird. Für das Jahr 2012 wird ein Rückzahlungsbetrag in der Höhe von rund EUR 2,5 Millionen aus neuen Rückzahlungsforderungen erwartet. Der maximal mögliche Gesamtschaden im Zusammenhang mit potentiellen Rückzahlungsforderungen wegen dieser Kontoführungsgebühren beläuft sich auf einen Betrag von bis zu EUR 67 Millionen.

Gegen RZB und RBI wurde eine Forderung erhoben, in welcher behauptet wird, dass ein Kreditnehmer aus einer syndizierten Kreditvereinbarung eine freiwillige Rückzahlung vor deren Fälligkeit an RZB und/oder RBI in der Höhe von EUR 75 Millionen geleistet hätte. Da der Kreditnehmer zahlungsunfähig

wurde, wird nun eingeklagt, dass RZB und/oder RBI einen Teil dieses Betrages, nämlich EUR 25 Millionen, zurückzahlen hätten.

Die Ungarische Wettbewerbsbehörde hat beanstandet, dass einige Banken, darunter auch die Raiffeisen Bank in Ungarn (Raiffeisen Bank Zrt.), im Zusammenhang mit der durch das ungarischen Fremdwährungsgesetz (Hungarian home protection law) ermöglichten vorzeitigen Rückzahlungen von Krediten Produkte mit erhöhten Kreditzinsen angeboten und den Zugang zu Produkten mit niedrigeren Zinsraten beschränkt hätten und damit den Wettbewerb auf unfaire Weise manipuliert hätten. Die Ungarische Wettbewerbsbehörde untersucht dies derzeit. Für den Fall, dass gegen die Raiffeisen Bank Zrt. ein Verfahren eingeleitet wird, könnte basierend auf derzeitigen Schätzungen der Raiffeisen Bank Zrt. ein Bußgeld in der Höhe von HUF 300 bis 500 Millionen (entspricht rund EUR 1 bis 1,7 Millionen) durch die ungarische Wettbewerbsbehörde verhängt werden. Gemäß der anwendbaren Bestimmungen ist ein Bußgeld in der Höhe von maximal 10% der Verkaufsprovisionen der Bank aus dem vorangegangenen Finanzjahr vor dem Jahr der Feststellung eines ungesetzlichen Verhaltens möglich.

Weiters besteht eine Tendenz, insbesondere im Gefolge der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise, zu einem aggressiveren Auftreten von Mitbewerbern in gerichtlichen oder anderen streitigen Auseinandersetzungen. Dies gilt auch für Banken, mit denen früher Einigung gefunden werden konnte. Dies betrifft auch Kreditinstitute, mit denen die RBI in denselben syndizierten Kreditfazilitäten in unterschiedlichen Rollen, beispielsweise als Konsortialpartner oder als Agent, in Beziehung steht.

Negativerklärung, vorbehaltlich o.a. Verfahren

Obgleich es letztlich nicht möglich ist, den Ausgang schwebender Verfahren vorherzusagen, ist das Management der RBI überzeugt, dass der Ausgang der oben angeführten Verfahren, sowohl einzeln als auch in Summe betrachtet, sich nicht erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder des RBI-Konzerns auswirkt oder in jüngster Zeit ausgewirkt hat. Die Emittentin erklärt daher, dass nach ihrer Kenntnis in den letzten zwölf Monaten keine staatliche Interventionen, Gerichtsverfahren oder Arbitrageprozesse anhängig waren oder sind oder eingeleitet wurden, die sich in spürbarer Weise auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder des RBI-Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

11.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Beschreibung jeder wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Gruppe, die seit dem Ende des Stichtages eingetreten ist, für den entweder geprüfte Finanzinformationen oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.

Die Emittentin erklärt, dass es keine wesentlichen negativen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten ungeprüften Zwischenberichts zum 31.3.2012 gegeben hat.

12. WICHTIGE VERTRÄGE

Kurze Zusammenfassung aller abgeschlossenen wichtigen Verträge, die nicht im normalen Geschäftsverlauf abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von großer Bedeutung ist.

Die wesentlichen Verträge der UMSTRUKTURIERUNG sind im Abschnitt "Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin" dargestellt.

Zwischen 1999 und 2009 hat die RZB u.a. Schuldverschreibungen im Rahmen eines dem englischen Recht unterliegenden Euro Medium Term Note Programms (zuletzt aktualisiert am 2. März 2009) begeben. In Zusammenhang mit der UMSTRUKTURIERUNG wurden alle unter diesem Programm ausgegebenen Schuldverschreibungen der Emittentin zugeordnet. Da das Programm englischem Recht unterlag, wurden jedoch nur die wirtschaftlichen Rechte und Pflichten aus diesen Schuldverschreibungen auf die Emittentin übertragen, während aus zivilrechtlicher Sicht weiterhin die RZB Emittentin blieb und somit den Schuldverschreibungsinhabern für alle Zahlungen aus den Schuldverschreibungen uneingeschränkt weiter haftet. Um den Übergang aller wirtschaftlichen Auswirkungen aus den Schuldverschreibungen zu reflektieren, hat die RBI (i) eine unwiderrufliche und unbedingte Garantie zu Gunsten der Inhaber von Senior-Schuldverschreibungen sowie ein unwiderrufliches und unbedingtes nachrangiges Zahlungsversprechen (subordinated payment undertaking) zu Gunsten der Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen ausgestellt sowie weiters (ii) sich gegenüber der RZB verpflichtet, ihr alle unter den Schuldverschreibungen geleisteten Zahlungen so zu erstatten, als wäre RBI selbst die Emittentin der Schuldverschreibungen gewesen.

2003, 2004 und 2006 emittierte die RZB über Spezialgesellschaften mit Sitz in Jersey Hybridkapital im Gesamtbetrag von EUR 800 Mio. Die Emissionserlöse wurden von den Jersey Gesellschaften durch Zeichnung von Ergänzungskapital an die RZB weitergereicht, die als übergeordnetes Kreditinstitut der RZB Kreditinstitutsgruppe berechtigt war, das Hybridkapital in ihren konsolidierten Abschlüssen als solches auszuweisen. Im Zusammenhang mit der UMSTRUKTURIERUNG wurde das von den Jersey Spezialgesellschaften gezeichnete Ergänzungskapital an die Emittentin übertragen. Um der RZB weiterhin den Ausweis als Hybridkapital in ihren konsolidierten Abschlüssen zu ermöglichen, hat sich die Emittentin vertraglich verpflichtet, der RZB auf deren Anforderung hin Eigenmittel im Ausmaß der ausstehenden Ergänzungskapitaleinlagen zur Verfügung zu stellen, wenn die konsolidierte Eigenmittelquote der RZB weniger als 1 (einen) Prozentpunkt über dem österreichischen gesetzlichen Erfordernis liegt. Das Hybridkapital war im ersten Quartal 2012 Gegenstand einer Liability Management- Maßnahme und wurde zum Teil durch RBI vom Markt zurückgekauft.

2008 und 2009 hat die RZB das Partizipationskapital 2008/2009 („Partizipationskapital 2008/2009“) im Gesamtbetrag von EUR 2,5 Mrd. emittiert, von dem die Republik Österreich im Rahmen von Finanzmarktstabilisierungsmaßnahmen EUR 1,75 Mrd. zeichnete. Das Partizipationskapital 2008/2009 wurde im Rahmen der UMSTRUKTURIERUNG auf die Emittentin übertragen. Die Dividende auf das Partizipationskapital 2008/2009 in Höhe von 8% p.a. für die Geschäftsjahre 2009 bis einschließlich 2013, die sich danach auf höchstens den 12-Monats Euribor plus einem Aufschlag von 10% p.a. erhöht, muss von der Emittentin aus ihrem Bilanzgewinn vor allen Ausschüttungen an ihre Aktionäre gezahlt werden. Dividenden auf das Partizipationskapital 2008/2009 dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn sie im Gewinn der Emittentin für das vorangehende Geschäftsjahr, wie nach österreichischem GAAP erstelltem Einzelabschluss ausgewiesen, Deckung finden. Nach der mit der Republik Österreich im Zusammenhang mit der Emission des Partizipationskapital 2008/2009 getroffenen Vereinbarung, hat sich die Emittentin u.a. verpflichtet, bestmöglich Kredite in bestimmter Höhe an die österreichische Wirtschaft zu vergeben, den Wettbewerb nicht durch unübliche Konditionen zu verzerren, sich aggressiven Wettbewerbsverhaltens zu enthalten, eine nachhaltige Geschäftspolitik zu verfolgen und Berichts- und Offenlegungsvorschriften einzuhalten.

2009 emittierte RZB drei Schuldverschreibungen im Gesamtbetrag von EUR 4,25 Mrd. mit Fälligkeiten

zwischen zwei und fünf Jahren, die von der Republik Österreich im Zusammenhang mit Finanzmarktstabilisierungsmaßnahmen garantiert wurden. Diese Schuldverschreibungen wurden im Zuge der UMSTRUKTURIERUNG auf die Emittentin übertragen. Zum 31. Dezember 2011 war noch eine dieser Schuldverschreibungen mit einem Gesamtbetrag von EUR 1,5 Mrd., verzinst mit einem Zinssatz von 3,625%, ausstehend. Aufgrund einer Vereinbarung mit der Republik Österreich ist die Emittentin verpflichtet, dafür ein Garantieentgelt an die Republik zu entrichten und ähnliche Verpflichtungen und Einschränkungen einzuhalten, wie unter dem Partizipationskapital 2008/2009 vereinbart.

RBI ist als Teil der RZB-Kreditinstitutsgruppe, angeschlossen dem Zentralinstitut RZB, einem Vertrag gemäß § 25 Abs. 13 BWG (System des gemeinsamen Liquiditätsausgleiches) beigetreten.

Hinsichtlich der Mitgliedschaft der Emittentin in der RKÖ und ÖRE sei auf das Kapitel „*Mitgliedschaft in der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich („RKÖ“) und der Österreichischem Raiffeiseneinlagensicherung eGen („ÖRE“)* in „*Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin*“ dieses Prospekts verwiesen.

Im normalen Geschäftsbetrieb schließt der RBI Konzern eine Mehrzahl von Verträgen mit zahlreichen anderen Unternehmen ab. Über das oben Dargestellte hinaus wurden von der Emittentin keine wesentlichen Verträge außerhalb ihrer normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen, die die Fähigkeit des RBI-Konzerns, seine Verpflichtungen aus RBI-Emissionen im Sinne des gegenständlichen Prospekts zu erfüllen, wesentlich beeinträchtigen könnten.

13. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

13.1 Wird in das Registrierungsformular eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse an der Emittentin anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils des Registrierungsformulars gebilligt hat.

Trifft nicht zu.

Es wurden keine Berichte von Sachverständigen aufgenommen.

13.2 Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben.

Die in **Teil III Abschnitt 5.1.4.** „*Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu deren Wettbewerbsposition*“ aufgenommenen Angaben zum „*Wettbewerbsumfeld in Österreich*“ sind statistische Daten der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) zum 31. Dezember 2011, dem Bankenstatistisches Jahrbuch 2011 der OeNB entnommen. Die Schätzungen zur Wettbewerbsposition der Emittentin im Abschnitt „*Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu deren Wettbewerbsposition*“ beruhen auch auf Angaben der OeNB und der entsprechenden nationalen Zentralbanken und Aufsichtsbehörden in CEE.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass diese Informationen ihrerseits korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten

Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

14. EINSEHBARE DOKUMENTE

Abzugeben ist eine Erklärung dahingehend, dass während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars ggf. die folgenden Dokumente (oder deren Kopien) eingesehen werden können:

- (a) die Satzung und die Statuten der emittierenden Gesellschaft;**
- (b) sämtliche Berichte, Schreiben und sonstige Dokumente, historische Finanzinformationen, Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen der Emittentin ausgestellt wurden, sofern Teile davon in das Registrierungsformular eingeflossen /einbezogen sind oder in ihm darauf verwiesen wird;**
- (c) die historischen Finanzinformationen der Emittentin oder im Falle einer Gruppe die historischen Finanzinformationen für die Emittentin und deren Tochtergesellschaften für jedes der Veröffentlichung des Registrierungsformulars vorausgegangenen beiden letzten Geschäftsjahre.**

Anzugeben ist auch, wo in diese Dokumente entweder in Papierform oder auf elektronischem Wege Einsicht genommen werden kann.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass

- a) während der Gültigkeit des gegenständlichen Basis-Prospekts in die Satzung der Emittentin in deren jeweils gültigen Fassung am Sitz der Emittentin in 1030 Wien, Am Stadtpark 9 (im Vorstandssekretariat) eingesehen werden kann und diese auch in Papierform kostenfrei dort bezogen werden kann. Weiters wurde die derzeit gültige Satzung anlässlich der Antragstellung auf Billigung gegenständlichen Basis-Prospekts bei der CSSF hinterlegt.
- b) Die historischen Finanzinformationen können während der Gültigkeit des gegenständlichen Basis-Prospektes am Sitz der Emittentin in 1030 Wien, am Stadtpark 9 (im Vorstandssekretariat) eingesehen werden und dort auch in Papierform kostenfrei bezogen werden.

Zudem stehen auf der Website der Emittentin www.rbinternational.com die konsolidierten Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2010 und 2011 sowie der ungeprüfte Zwischenbericht für das 1. Quartal 2012 unter Investor Relations zur Verfügung.

Angaben zur Veröffentlichung des Basis-Prospekts

Der Basis-Prospekt, allfällige Nachträge zum Basis-Prospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Serien/Tranchen samt allfälliger Annexe werden dem Publikum in gedruckter Form kostenlos am Sitz der Emittentin in 1030 Wien, Am Stadtpark 9, Bereich Capital Markets, zur Verfügung gestellt und werden während der Geschäftszeiten zur Abholung bereit liegen.

Der Basis-Prospekt, allfällige Nachträge zum Basis-Prospekt und die durch Verweis in diesen aufgenommenen Dokumente sowie (wenn die jeweiligen Schuldverschreibungen zum Handel am Regierten Markt der Börse Luxemburg zugelassen sind) die Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Serie/Tranche (samt allfälligen Bedingungen im Volltext und allfällig sonstigen Annexen) sind auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) unter dem Punkt „Notices“ abrufbar.

Weiters sind der Basis-Prospekt, allfällige Nachträge zum Basis-Prospekt sowie (wenn die jeweiligen Schuldverschreibungen im Regierten Freiverkehr der Wiener Börse zum Handel zugelassen sind) die

Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Serie/Tranche (samt allfälligen Bedingungen im Volltext und allfällig sonstigen Annexen) auf der Website der Wiener Börse unter www.wienerbourse.at/listing/anleihen/prospekte abrufbar.

TEIL IV WERTPAPIERBESCHREIBUNG

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1 Alle Personen, die für die im Basis-Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Basis-Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.

Für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Basis-Prospekt gemachten Angaben zeichnet die Emittentin, Raiffeisen Bank International AG, mit Sitz Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Republik Österreich, verantwortlich.

1.2 Erklärung der für den Basis-Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Basis-Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Basis-Prospekts wahrscheinlich verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Basis-Prospektes/PROSPEKTES verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Basis-Prospektes/PROSPEKTES genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Basis-Prospektes/PROSPEKTES wahrscheinlich verändern können.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im gegenständlichen Basis-Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Basis-Prospektes wahrscheinlich verändern können.

2. RISIKOFAKTOREN

2.1 Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem diese Wertpapiere behaftet sind. Diese Offenlegung muss unter der Rubrik „Risikofaktoren“ erfolgen.

Siehe dazu *Teil II* des gegenständlichen Basis-Prospektes bzw. allenfalls ergänzende Risikohinweise in den *Punkten 2.1. und 4.1.3.* des auf eine bestimmte Tranche/Serie bezüglichen Konditionenblattes.

2.2 Verkaufsbeschränkungen

USA

Die gegenständlichen RBI-Emissionen wurden und werden nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß den Bestimmungen des „United States Securities Act of 1933“ i.d.g.F. registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an „U.S. persons“ i.S.d. genannten Gesetzes angeboten oder verkauft werden.

Übrige Jurisdiktionen

Diese RBI-Emissionen dürfen insbesondere auch nicht in Japan, in den Niederlanden, im Vereinigten Königreich und in der Republik von Südafrika angeboten werden.

Alle mit der Gestionierung / der Platzierung / dem Brokerage / dem Vertrieb und dem Halten

gegenständlicher RBI-Emissionen betrauten Personen sind verpflichtet, alle auf Angebot / Verkauf / Platzierung / Gestionierung und Halten anwendbaren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Besondere Anmerkungen finden sich im Falle von Abweichungen in **Punkt 2.2.** des auf eine Tranche/Serie bezüglichen Konditionenblattes.

3. WICHTIGE ANGABEN

3.1 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

(Beschreibung jeglicher Interessen – einschließlich Interessenskonflikte -, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, wobei die betroffenen Personen zu spezifizieren und die Art der Interessen darzulegen ist.)

Siehe **Abschnitt 5.1.A/A.1.1.** und **Punkt 3.1.** des Konditionenblattes.

3.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

(Gründe für das Angebot, wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verfolgt werden. Ggf. Offenlegung der geschätzten Gesamtkosten für die Emission/das Angebot und des geschätzten Nettobetrages der Erträge, aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Verwendungszwecken und dargestellt nach Priorität dieser Verwendungszwecke. Sofern die Emittentin weiß, dass die antizipierten Erträge nicht ausreichend sein werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, sind der Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben.)

Siehe **Abschnitt 5.1.A/A.1.2.** und **Punkt 3.2.** des Konditionenblattes.

4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE

4.1 Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number) oder eines anderen Sicherheitscodes.

4.1.1 Typ/Kategorie der Wertpapiere

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen:

- Schuldverschreibungen im engeren Sinne;
- Schuldverschreibungen im weiteren Sinne;
- RBI-Emission ohne Derivative Komponente;
- RBI-Emission mit Derivativer Komponente;
- Zertifikate (i.S. von Erwägungsgrund (1) der Prospekt-Richtlinie) aller Art;
- Sonstige Schuldtitel (Nicht-Dividendenwerte) in Form von Wertpapieren aller Art;
- Einmalemission;
- Daueremission.

Die konkrete Kategorie einer Tranche/Serie wird in **Punkt 4.1.1.** des betreffenden Konditionenblattes angegeben.

Begriffen, wie sie in gegenständlichem Basis-Prospekt / in gegenständlichen Basis-Bedingungen / in den Volltext-Bedingungen definiert und verwendet sind, sind in den Endgültigen Bedingungen samt Annexen hiezu dieselbe Bedeutung beizumessen.

Siehe **Abschnitt 5.1.A./A.2.I.** und **Abschnitt 5.1.A./A.II.** und **Punkt 4.1.1.** des Konditionenblattes.

4.1.2 ISIN/Wertpapierkennnummer/anderer Sicherheitscode

Siehe Deckblatt der Endgültigen Bedingungen (Konditionenblatt), **Abschnitt 5.1.A/A.2.2.**, **Punkt 4.1.2.** sowie **Punkt B.2.** des Konditionenblattes.

4.1.3 Zusatz-Angaben für Derivative Wertpapiere/allfällige Basiswerte

Klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 Euro oder können lediglich für mindestens 100.000 Euro pro Wertpapier erworben werden.

Im Fall der Emission von Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung/Zahlungen aus dieser RBI-Emission an einen Basiswert gebunden sind, finden sich die entsprechenden erforderlichen Angaben in **Abschnitt 5.1.A/A.1.3** und **Punkt 4.1.3.** bzw. **B.1.3.** des Konditionenblattes sowie – soweit erforderlich - in einem Annex zu den Endgültigen Bedingungen.

Der diesbezügliche Basiswert/das diesbezügliche Basisinstrument kann hierbei eine Derivative Komponente aufweisen, eine Derivat sein oder ohne Derivative Komponente ausgestattet sein (wie z.B. ein Marktzinssatz, etc.)

Hinsichtlich der Risikofaktoren zu Derivativen Wertpapieren wird grundsätzlich auf **Teil II Punkt 2. lit. B** dieses Basis-Prospektes verwiesen.

4.2 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Gegenständliche Basis-Bedingungen samt Formular für die Endgültigen Bedingungen (Konditionenblatt) und deren allfällige Annexe wurden nach dem derzeit geltenden Recht der Republik Österreich erstellt.

Im Fall des Verweises auf Begriffe/Usancen nach ISDA/ICMA wird im entsprechenden Formblatt/Annex bzw. in den Endgültigen Bedingungen darauf ausdrücklich verwiesen.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse – ausgenommen das Billigungsverfahren in Luxemburg bei CSSF oder allfällige Notifizierungs- und Listing-Verfahren in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemäß RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. November 2003 in der jeweils gültigen Fassung (in der Folge auch „Prospekt-Richtlinie“) - aus diesen RBI-Emissionen gilt österreichisches Recht.

Vorbehaltlich und unbeschadet anderslautender zwingender Rechtsvorschriften (insbesondere konsumentenschutzrechtlicher Regelungen) gilt für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen die ausschließliche Zuständigkeit der für Handelssachen zuständigen Gerichte am Sitz der Emittentin.

Sonderbestimmungen für Nachrangige RBI-Emissionen

Nachrangige RBI-Emissionen haben ihre Rechtsgrundlage u.a. in den Bestimmungen des BWG, insbesondere in § 23 ff. BWG oder in der CRR I.

Sonderbestimmungen für Fundierte Bankschuldverschreibungen

Siehe *Abschnitt 5.1.A/A.13.3*

4.3 Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen.

Siehe *Abschnitt 5.1.A/A.9.* und *Abschnitt 5.1.A/A.11.* und *Punkt 4.3.* sowie *Punkt B.9* und *Punkt B.11* des Konditionenblattes.

4.4 Währung der Wertpapieremission

Siehe *Abschnitt 5.1.A/A.7.* und *Punkt 4.4.* sowie *Punkt B.7.* des Konditionenblattes.

4.5 Rang/Einstufung der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können.

Siehe *Abschnitt 5.1.A/A.13.* und *Punkt 4.5.* sowie *Punkt B.13* des Konditionenblattes.

4.6 Beschreibung der Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind - einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen -, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Siehe *Abschnitt 5.1.A/A.9* und *Punkt 4.6* sowie *Punkt B.9.2.* des Konditionenblattes.

4.7 Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld

4.7.1 Datum, ab dem Zinsen fällig werden (Kupontermine bzw. Zinsenfälligkeitstermine) / gezahlt werden

Siehe *Abschnitt 5.1.A/A.15.* und *Punkt 4.7.* sowie *Punkt B.15* des Konditionenblattes.

4.7.2 Verjährungsfrist von Zinsenforderungen und Rückzahlung des Kapitalbetrages

Siehe *Abschnitt 5.1.A/A.29* und *Punkt 4.7.2.* sowie *Punkt B.29* des Konditionenblattes.

4.7.3 Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des/der zugrunde liegenden Basiswerte(s), z.B. Aktien, auf den er sich stützt, und der verwendeten Methode zur Verbindung beider Werte und Angabe, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes und seine Volatilität eingeholt werden können.

Angaben zum Basiswert, Methode der Verbindung beider Werte und Wertentwicklung des Basiswertes siehe *Abschnitt 5.1.A/A.15* sowie *Punkt 4.7.3* und *Punkt B.15* des Konditionenblattes.

4.7.3.1 Beschreibung etwaiger Vorfälle, die eine Marktstörung oder eine Unterbrechung der Abrechnung bewirken und die sich auf den zugrunde liegenden Basiswert (z.B. Aktie) auswirken

4.7.3.2 Anpassungsregeln bei Vorfällen, die den zugrunde liegenden Basiswert (z.B. Aktie) beeinflussen

4.7.3.3 Name der Berechnungsstelle

4.7.3.4 Wenn das Wertpapier eine Derivative Komponente bei der Zinsenzahlung hat, ist eine klare und umfassende Erläuterung beizubringen, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird,

insbesondere in Fällen, in denen die Risiken sehr offensichtlich sind (siehe dazu **Punkt 4.1.3. bzw. B.1.3.** des Konditionenblattes)

Diese Angaben sind **Punkt 4.1.3. und Punkt 5.1.A.** der Basis-Bedingungen sowie bezogen auf eine konkrete Tranche/Serie den **Punkten 4.7.3. bzw. B.1.3.** des entsprechenden Konditionenblattes bzw. dem entsprechenden **Annex** dazu zu entnehmen.

4.8 Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren. Wird auf Initiative der Emittentin oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist sie unter Angabe der Tilgungsbedingungen und – voraussetzungen zu beschreiben.

Gegenständliche Emissionen können

- endfällig
 - (unter Ausschluss der ordentlichen Kündigung) mit einem außerordentlichen Kündigungsrecht der Gläubiger/der Emittentin
 - mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin
 - mit ordentlichem Kündigungsrecht der Gläubiger
 - mit begründeten Kündigungsrechten aus vorher definierten Umständen (Steuergründen, etc.) für Emittentin und/oder Gläubiger
 - mit automatischer Tilgung/Rückzahlung bei Eintritt einer vorab definierten Bedingungen
 - mit besonderen Kündigungs- oder Beendigungsmodalitäten (z.B. besondere Kündigungsquoten, etc.)
- mit Teiltilgung
- mit vereinbarter „Lieferung“
- oder Kombinationen davon begeben werden.

Im Regelfall wird die Tilgung des Wertpapiers durch Gutschrift am Wertpapierverrechnungskonto im Wege der Zahlstelle und der das Depot führenden Bank erfolgen.

Die entsprechenden bzw. abweichenden Modalitäten sind den Basis-Bedingungen (siehe **Abschnitt 5.1.A/A.17.** bis **Abschnitt 5.1.A /A.24** dieses Basis-Prospektes) sowie den **Punkten 4.8. und B.17. bis B.24.** des jeweiligen Konditionenblattes der relevanten Tranche/Serie zu entnehmen.

4.9 Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen.

Die jeweilige Rendite ergibt sich für verzinsliche Produkte aus den Komponenten (Erst-) Ausgabekurs bzw. (Erst-) Ausgabepreis, allfälliger Zinssatz, Laufzeit und Tilgungskurs der entsprechenden Tranche/Serie.

Die Rendite, berechnet auf Basis des (Erst-) Ausgabekurses und der (Erst-) Valuta, ist für solche Produkte dem **Punkt 4.9. (Rendite) und B.15.8.3.** des Konditionenblattes zu entnehmen.

Die üblichste finanzmathematische Methode, nach der auch die Oesterreichische Kontrollbank die Renditenberechnung durchführt, ist Rule 803 der ICMA – (International Capital Market Association):

Die Rendite ist jener Jahreszinsfuß, mit dem eine Spareinlage in Höhe des Kapitaleinsatzes (Kurswert plus Stückzinsen) verzinst werden müsste (abgesehen von der Kapitalisierung der Zinsen zum Jahresultimo), um den gleichen Wert wie den Endwert der Anleihe unter Berücksichtigung von gleichartiger Wiederveranlagung des Zahlungsstromes (Kapital, Zinsen, etc.) zum Zeitpunkt der letzten Tilgung zu erzielen. Zinsen für unterjährige Laufzeiten werden hierbei nicht linear, sondern nach der theoretischen Verzinsungsart berücksichtigt. Im iterativen Weg wird somit die Effektivverzinsung p' ,

wie folgt errechnet:

$$K_0 + S = \sum_{i=1}^M a_i \times r^{-t_i}$$

K_0 Kurswert

S Stückzinsen

a_i Zahlungsstrom in der i -ten Periode

Dieser setzt sich aus Zinsen und gegebenenfalls Tilgungsbetrag und Tilgungsgagio zusammen

r $1 + p'/100$, wobei p' die Rendite zum Zeitpunkt der Berechnung ist

t_i Zeitraum in Jahren zwischen Kassatag und der Zahlung des Zahlungsstromes a_i

M Anzahl der Zahlungsströme vom Kassatag bis zum Laufzeitende

Sekundärmarktrenditen von Emissionen mit variabler Verzinsung werden unter der Annahme gerechnet, dass die künftigen noch unbekanntem Kupons in der Höhe dem zuletzt fixierten Kupon dieser Emission entsprechen.

Für zahlreiche strukturierte Produkte, welche vorab keine fixen Nominalzinssätze oder Ausschüttungsbeträge vorsehen, ist eine Rendite im herkömmlichen Sinne nicht angebar.

Der allfällige Ertrag/eine positive oder negative Vermögensveränderung aus der spezifischen RBI-Emission ergibt sich dann aus einer Ex-Post-Betrachtung des erzielten Cash-Flows.

Bei Schuldverschreibungen im weiteren Sinne, z.B. Optionsscheinen, Absicherungsprodukten, kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals (z.B. Verfall der Optionsprämie) kommen.

Ist eine Rendite vorab nicht berechenbar, so wird dies im Konditionenblatt unter **Punkt 4.9.** angegeben.

4.10 Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln.

Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Im Regelfall wird seitens der Emittentin in den Endgültigen Bedingungen keine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger vorgesehen.

In **Punkt 4.10.** des Konditionenblattes kann für konkrete Serien/Tranchen die Bestellung eines Schuldverschreibungsgläubiger-Vertreters (Repräsentant) vorgesehen werden.

Sofern ein Repräsentant bestellt wird, sind dessen Rechte und Pflichten sowie die die Schuldverschreibungsgläubiger einer konkreten Tranche/Serie betreffenden Rechtswirkungen **Punkt 4.10.** des Konditionenblattes zu entnehmen.

Ergänzend finden diesfalls für im Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse notierende RBI-Emissionen die Bestimmungen des § 84 Absatz 3 österreichischen BörseG Anwendung.

Gemäß österreichischem Teilschuldverschreibungskuratorengesetz (RGeB 49/1874 vom 24. April 1874) kann von einem österreichischen Gericht für die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen von Gläubigern von RBI-Emissionen, zum Beispiel im Zusammenhang mit einer Änderung von Emissionsbedingungen, Änderungen in Bezug auf die Emittentin, einer Insolvenz der Emittentin oder anderen Umständen, ein Kurator bestellt werden. Wenn ein Kurator bestellt wird, nimmt dieser die Rechte und Interessen der Gläubiger von RBI-Emissionen wahr und gibt an deren Stelle Erklärungen ab, welche für alle Gläubiger von RBI-Emissionen verbindlich sind.

4.11 Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden

Das Neuemissionsvolumen, ohne Ausstattungsdetails, muss im Voraus für ein Kalenderjahr von Vorstand und Aufsichtsrat genehmigt werden.

Ein diesbezüglicher, gegenständliches Emissionsprogramm genehmigender Beschluss wurde am 4. Oktober 2010 vom Vorstand der damals noch als Raiffeisen International Bank-Holding AG firmierenden Emittentin gefasst und in der Folge vom Aufsichtsrat der Raiffeisen International Bank-Holding AG im Wege eines Umlaufbeschlusses am 11. Oktober 2010 genehmigt. Der Funding-Plan der RBI für das Geschäftsjahr 2012 wurde am 21. November 2011 durch den Vorstand der Emittentin und am 14. Dezember 2011 durch deren Aufsichtsrat genehmigt.

4.12 Angabe des erwarteten Emissionstermines der Wertpapiere.

Zur Angebotsfrist siehe *Abschnitt 5.1.A/A.4.* und *Punkt 4.12* sowie *Punkt B.14* des Konditionenblattes; zum (Erst-)Valutatag siehe *Punkt B.5.* des Konditionenblattes.

4.13 Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.

Siehe *Abschnitt 5.1.A/A.33* und *Punkt 4.1.3* sowie *Punkt B.33.* des Konditionenblattes.

4.14 Hinsichtlich des Herkunftslandes der Emittentin und des Landes bzw. der Länder, in dem bzw. denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird, sind folgende Angaben zu machen:

- a) **Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere.**
- b) **Angabe der Tatsache, ob die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt.**

Öffentliche Angebote von Schuldverschreibungen sind unter diesem RBI-Emissionsprogramm im Großherzogtum Luxemburg, in der Republik Österreich, sowie der Bundesrepublik Deutschland geplant, oder können in jedem anderen EU-Mitgliedsland erfolgen, in welches dieser Basis-Prospekt in der Folge gültig notifiziert wurde.

Die Zulassung dieses RBI-Emissionsprogrammes zum Geregelten Markt der Luxemburger Börse (Bourse de Luxembourg) und zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse wird beantragt werden.

Potenziellen Investoren wird angeraten, für alle steuerlichen Belange im Zusammenhang mit diesem Emissionsprogramm einen Steuerberater zu konsultieren/ fachlichen Rat einzuholen.

REPUBLIK ÖSTERREICH

a) Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere (Republik Österreich)

Gegen die Emittentin besteht in ihrer Funktion als Schuldner bezüglich der RBI-Emissionen als Forderungswertpapiere Anspruch auf Auszahlung der Kapitalerträge (Kapital, Zinsen und zusätzliche Beträge) ohne Einbehalt einer Steuer direkt bei der Emittentin. Wenn diese Auszahlung aber über eine auszahlende bzw. depotführende Stelle in Österreich erfolgt, wird in den unten angegebenen Fällen der Kapitalertrag direkt von der auszahlenden Stelle gemäß § 95 Absatz 2 Ziffer 1, Buchstabe b 1. Spiegelstrich EStG 1988 i. d. F. des Budgetbegleitgesetzes 2012 (BGBl. I 2011/2012) bzw. depotführenden Stelle gemäß § 95 Absatz 2 Ziffer 2 EStG 1988 i. d. F. des Budgetbegleitgesetzes 2012 (BGBl. I 2011/2012) um die zu zahlende Steuer (Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer bzw. EU- Quellensteuer) reduziert.

Details dazu wie folgt:

EINKOMMENSTEUER FÜR IN ÖSTERREICH UNBESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGE

Die steuerliche Behandlung von RBI-Emissionen, mit denen ein Anspruch auf laufende Zinsen verbunden ist

Im Privatvermögen unterliegen die laufenden Kapitalerträge aus diesen Wertpapieren der derzeit 25 %-igen Kapitalertragsteuer und sind grundsätzlich endbesteuert. Dem Kapitalertragsteuerabzug auf die laufenden Kapitalerträge (Einkünfte aus der Überlassung von Kapital i. S. d. § 27 Absatz 2 EStG 1988 i. d. F. BGBl. I. 2011/2012) kommt nach Maßgabe des § 97 EStG 1988 i. d. F. Bundesgesetz BGBl. I 2011/2012 für die betrieblichen Kapitalanlagen von Einzelunternehmern und von Personengesellschaften, soweit an diesen natürliche Personen beteiligt sind, Endbesteuerungswirkung zu.

Kapitalerträge aus diesen Wertpapieren, die von Kapitalgesellschaften direkt oder über Personengesellschaften gehalten werden, unterliegen dem vollen Körperschaftsteuersatz von derzeit 25 %. Die einbehaltene KESt gilt als Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer. Der KESt-Abzug kann bei Abgabe einer Befreiungserklärung unterbleiben.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen zählen unter anderem nicht nur die periodischen (laufenden) Zinsen aus Forderungswertpapieren (Einkünfte aus der Überlassung von Kapital), sondern auch realisierte Wertsteigerungen aus deren Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung bzw. bei Entnahme oder sonstigem Ausscheiden der Wertpapiere aus dem Depot oder im Fall ihrer Liquidation. Als realisierte Wertsteigerung gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten. Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten, wie beispielsweise Ausgabeaufschläge, anzusetzen. Im Entnahmefall ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem gemeinen Wert (Kurswert) des Wertpapiers im Entnahmezeitpunkt und den Anschaffungskosten steuerpflichtig.

Vom Unterschiedsbetrag ist 25 % KESt einzubehalten. Dem Kapitalertragsteuerabzug auf realisierte Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen kommt gemäß § 97 EStG 1988 i. d. F. Bundesgesetz BGBl. I 2011/2012 nur für Kapitalanlagen im Privatvermögen grundsätzlich Abgeltungswirkung zu. Der KESt-Abzug auf realisierte Wertsteigerungen aus betrieblichen Kapitalanlagen von Einzelunternehmern und von Personengesellschaften (soweit an diesen natürliche Personen beteiligt sind), hat hingegen nach § 97 Absatz 1 Buchstabe a EStG 1988 i. d. F. Budgetbegleitgesetzes BGBl. I 2011/2012 keine Endbesteuerungswirkung; vielmehr sind in einem Betriebsvermögen realisierte Wertsteigerungen aus öffentlich angebotenen Kapitalanlagen bei natürlichen Personen stets zum besonderen Einkommensteuersatz i. H. v. 25 % zu erfassen.

Steuerliche Behandlung von RBI-Emissionen, mit denen kein Anspruch auf laufende Zinsen verbunden ist (Nullkuponanleihen, Zertifikate)

- *Nullkuponanleihen*

Bei diesen RBI-Emissionen liegt der Ausgabepreis (Emissionskurs) in der Regel unter dem Einlösewert

(Tilgungserlös).

Die Tilgung, vorzeitige Veräußerung oder Entnahme von Wertpapieren in Nullkuponform führen zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen. Vom gesamten Differenzbetrag „Einlösungsbetrag abzüglich Anschaffungskosten“ bzw. „Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten“ (im Entnahmefall: „Kurswert im Entnahmezeitpunkt abzüglich Anschaffungskosten“) ist ein KESt-Abzug in Höhe von 25 % vorzunehmen. Dem KESt-Abzug kommt, soweit die Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen i. S. d. § 27 Absatz 3 EStG 1988 i. d. F. BGBl. I 2011/112 von natürlichen Personen im Privatvermögen (als außerbetriebliche Einkünfte) bezogen werden, grundsätzlich Endbesteuerungswirkung nach Maßgabe des § 97 EStG 1988 i. d. F. des Budgetbegleitgesetzes 2012 BGBl. I Nr. 2011/112 zu. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus (öffentlich angebotenen) Forderungswertpapieren, die von natürlichen Personen in einem Betriebsvermögen gehalten werden, sind hingegen im Rahmen der Einkommensteuer zum besonderen Steuersatz i. H. v. 25 % zu erfassen. Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 % (§ 22 Absatz 1 KStG 1988).

- Zertifikate

Einkünfte aus Zertifikaten unterliegen als Einkünfte aus Derivaten i. S. d. § 27 Absatz 4 EStG 1988 i. d. F. BGBl. I 2011/112 dem KESt-Abzug. Im Fall der Veräußerung oder sonstigen Abschichtung unterliegt der Unterschiedsbetrag aus der realisierten Wertsteigerung der KESt i. H. v. 25 %. Dem KESt-Abzug auf Einkünfte aus Derivaten kommt gemäß § 97 Absatz 1 letzter Satz leg. cit. nur im Privatvermögen Endbesteuerungswirkung zu.

Steuerliche Behandlung von Optionsscheinen

Verbriefte Optionsrechte (Optionsscheine) führen ebenfalls zu steuerpflichtigen Einkünften aus Derivaten i. S. d. § 27 Absatz 4 EStG 1988 i. d. F. BGBl. I 2011/112. Gemäß § 95 Absatz 2 Ziffer 2 ist die inländische depotführende Stelle (bzw. in Ausnahmefällen die inländische auszahlende Stelle) zur Vornahme des KESt-Abzugs verpflichtet. Dies gilt auch für den Fall der Veräußerung von Optionsscheinen.

Werden Optionsscheine in einem Betriebsvermögen gehalten, so kommt dem KESt-Abzug auf allfällige Veräußerungsgewinne bzw. Ausgleichszahlungen keine Abgeltungswirkung zu (§ 97 Absatz 1 Buchstabe a i. V. m. § 27 Abs. 4 EStG 1988 i. d. F. BGBl. I 2011/112) und sind die Einkünfte als Betriebseinnahmen im Rahmen der jeweils anwendbaren Gewinnermittlungsart ertragsteuerlich zu erfassen. Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 % (§ 22 Absatz 1 KStG 1988).

Natürliche Personen, die in Österreich weder über Wohnsitz noch über einen gewöhnlichen Aufenthalt verfügen (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen nur mit den in § 98 Absatz 1 EStG 1988 taxativ aufgezählten Einkünften der österreichischen Einkommensteuer. Dazu zählen auch Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz bzw. durch diesen gleich gestellte inländische Rechte besichert ist (§ 98 Abs 1 Ziffer 5 Buchstabe b EStG 1988 i. d. F. BGBl. I 2011/112). In Österreich bloß beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen hinsichtlich ihrer Einkünfte im Sinne des § 30 EStG 1988 nur insoweit der beschränkten Steuerpflicht, als es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (§ 98 Absatz 1 Ziffer 7 leg. cit.).

In Österreich bloß beschränkt steuerpflichtige Körperschaften i. S. d. § 1 Absatz 3 Ziffer 1 KStG 1988 unterliegen ebenfalls nur mit den in § 98 EStG 1988 taxativ aufgezählten Einkünften der österreichischen Körperschaftsteuer (§ 21 Absatz 1 KStG 1988 i. V. m. § 98 EStG 1988). Steuerpflicht besteht nur insoweit, als es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (§ 98 Absatz 1 Ziffer 7 EStG 1988), es sei denn, die Einkünfte wären einer österreichischen Betriebsstätte zuzurechnen (§ 98 Absatz 1 Ziffer 3 EStG 1988).

STEUERLICHER HINWEIS FÜR IN ÖSTERREICH BESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGE

Erträge, die aus Anwartschaften nach dem 30. Juni 2005 stammen, unterliegen bei Anlegern mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union aufgrund des EU-Quellensteuergesetzes BGBl. Nr. 33/2004 i. d. g. F. einer Quellenbesteuerung in Höhe von 35 %, es sei denn, der Anleger kann eine gültige Wohnsitzbescheinigung gemäß § 10 EU-Quellensteuergesetz vorlegen. Eine anfallende Quellensteuer wird von der Zahlstelle, die mitunter die Emittentin selbst ist, einbehalten.

Diese Erläuterungen erheben keinen Anspruch auf eine umfassende steuerliche Beratung im Einzelfall. Die Emittentin rät daher an, vor Anschaffung der oben angeführten Produkte einen Steuerberater beizuziehen, oder anderweitig fachkundigen Rat einzuholen.

b) Angabe der Tatsache, ob die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt. (Republik Österreich)

Die Emittentin ist in ihrer Funktion als Schuldnerin nicht für die Einbehaltung der Steuer (Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer) verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Die Emittentin haftet aber sehr wohl in ihrer Funktion als auszahlende Stelle gegenüber dem Bund für den Abzug und die Abfuhr der Steuer. Erfolgt die Auszahlung der Kapitalerträge nicht über ein (Kupon) auszahlendes Kreditinstitut, haftet die Emittentin dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer. Zum Abzug der EU-Quellensteuer ist die Emittentin als Schuldnerin nur dann verpflichtet, wenn sie als Zahlstelle im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes handelt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die nachfolgende Darstellung ist eine grundsätzliche Darstellung bestimmter steuerlicher Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Wertpapiere. Die Darstellung ist nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen gedacht, die für eine Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, relevant sein könnten. Da jede Tranche der Wertpapiere aufgrund der besonderen Bedingungen der jeweiligen Tranche, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält die folgende Darstellung nur sehr allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Käufer von Relevanz sein könnten. Die Darstellung basiert auf den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen zum Zeitpunkt der Drucklegung des Prospektes. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen.

Potentiellen Erwerbern von Wertpapieren wird empfohlen, ihren persönlichen Steuerberater zu konsultieren und sich über die steuerlichen Konsequenzen eines Erwerbs, des Besitzes und einer Veräußerung der Wertpapiere beraten zu lassen, einschließlich der Auswirkungen gemäß dem anwendbaren Recht der Bundesrepublik, eines darin befindlichen Landes oder einer Gemeinde sowie des jeweiligen Staates, in dem sie ansässig sind.

a) Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere (Bundesrepublik Deutschland)

EINKOMMENSTEUER FÜR IN DEUTSCHLAND UNBESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGE

Personen (natürliche und juristische), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen in Deutschland unbeschränkt der Besteuerung (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und Gewerbesteuer) mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle, einschließlich

Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. die Wertpapiere) und, in der Regel, Veräußerungsgewinnen.

Wertpapiere im Privatvermögen

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Wertpapiere im Privatvermögen halten, gilt das Folgende:

Einkommen

Die Wertpapiere sollten in der Regel als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz („EStG“) qualifizieren. Auch Optionsscheine können je nach ihrer Ausgestaltung als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG qualifizieren.

Entsprechend sollten Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG qualifizieren.

Veräußerungsgewinne / -verluste aus einer Veräußerung der Wertpapiere, ermittelt als die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den Veräußerungserlösen nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, sollten ebenfalls als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG qualifizieren. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen. Werden die Wertpapiere eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt statt veräußert, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt. Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Wertpapieren sind nur mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechenbar. Sofern eine Verrechnung in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert werden, nicht möglich ist, können diese Verluste nur in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen, die in diesen zukünftigen Veranlagungszeiträumen erzielt werden, verrechnet werden. Verluste aus sog. privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 EStG alte Fassung, die vor dem 1. Januar 2009 realisiert wurden, können mit positiven Kapitaleinkünften noch bis zum 31. Dezember 2013 verrechnet werden.

Gemäß einem BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009, das am 16. November 2010 nochmals ergänzt wurde, stellt ein Forderungsausfall keine Veräußerung dar. Entsprechendes gilt für einen Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts steuerlich nicht abzugsfähig sind. Nach Auffassung der Emittentin sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen (z.B. weil den Wertpapieren ein Basiswert zugrundeliegt und dieser Basiswert an Wert verliert) abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der Emittentin nicht als Garantie verstanden werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Des Weiteren sind gemäß diesem BMF-Schreiben, wenn bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vorliegen, die Erträge zu diesen Zeitpunkten Einkünfte i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, es sei denn, die Emissionsbedingungen sehen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vor und die Vertragspartner verfahren entsprechend. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, soll zum Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG vorliegen, was zu Folge hat, dass etwa verbleibende Anschaffungskosten steuerlich unberücksichtigt bleiben. Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer – vorzeitigen – Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit „Knock-out“-Struktur) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, soll gleichfalls kein veräußerungsgleicher Tatbestand i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG vorliegen und die Anschaffungskosten somit

ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Zwar bezieht sich das BMF-Schreiben lediglich auf Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorstehenden Grundsätze auch auf andere Wertpapiere angewendet werden.

Sehen die Wertpapiere eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen Basiswerten vor, könnten die Wertpapiere als Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder vergleichbare Instrumente qualifizieren, abhängig von den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere (z.B. abhängig davon ob die Emittentin oder der Anleger das Wahlrecht für eine physische Lieferung hat). In solch einem Fall kann es sein, dass als fiktiver Veräußerungserlös der Wertpapiere und als fiktive Anschaffungskosten der erhaltenen Basiswerte die ursprünglichen Anschaffungskosten der Wertpapiere herangezogen werden (§ 20 Abs. 4a Satz 3 EStG), so dass kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn zum Zeitpunkt der Lieferung entstehen sollte. Allerdings sind Veräußerungsgewinne bei einem Weiterverkauf der erhaltenen Basiswerte dann grundsätzlich steuerpflichtig.

Je nach Ausgestaltung können die Wertpapiere statt als sonstige Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG als Termingeschäfte im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG qualifizieren. Dies gilt insbesondere für Optionsscheine. Vor dem Hintergrund einer Entscheidung des Hessischen Finanzgerichts vom 22. Oktober 2010 (8 V 1268/10) kann dies aber auch für andere Wertpapiere gelten, deren Zinsen und/oder Rückzahlungsbetrag von einem Referenzwert abhängig sind. In so einem Fall sollten grundsätzlich ebenfalls alle Einkünfte aus den Wertpapieren als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert werden. Wenn die Wertpapiere allerdings wertlos verfallen, ist ein Verlust des Anlegers gegebenenfalls steuerlich nicht abzugsfähig.

Qualifizieren die Wertpapiere als Termingeschäfte und kommt es zu einer physischen Lieferung des zugrunde liegenden Basiswerts, gehören die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Wertpapiere zu den Anschaffungskosten des Basiswerts. Gewinne aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Basiswerte den hier dargestellten Grundsätzen, wenn die Basiswerte als Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 EStG qualifizieren (z. B. Aktien oder Anleihen).

Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich gemäß § 32d EStG dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen, (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten, die zusammen veranlagt werden). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen.

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe unten). Falls und soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, soll die Steuer mit dem Einbehalt grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer) sein. Falls keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt jedoch grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist.

Sofern auf die Zinszahlungen an in Deutschland steuerlich ansässige Investoren EU-Quellensteuer auf Grundlage der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten und abgeführt wird, kann diese EU-Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden bzw. wird gegebenenfalls erstattet.

Kapitalertragsteuer / Quellensteuer

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine „**Auszahlende Stelle**“) die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Werden die Wertpapiere nicht von einer Auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet, wird dennoch Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn die Wertpapiere als effektive Stücke emittiert werden und die Kapitalerträge von einer Auszahlenden Stelle gegen Vorlage oder Aushändigung der Wertpapiere oder Kupons ausgezahlt werden (sog. Tafelgeschäft).

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht dabei grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen wie oben beschrieben (d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgewinnen der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt und werden diese vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen (z.B. im Fall von Tafelgeschäften), bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die Auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Emittentin selbst ist nicht verpflichtet, deutsche Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten und abzuführen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit natürliche Personen kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, wenn die natürliche Person dies schriftlich beantragt. Sofern eine kirchensteuerpflichtige natürliche Person diesen Antrag nicht stellt, muss sie die Einkünfte in ihrer Steuererklärung angeben und wird dann zur Kirchensteuer veranlagt. Es ist geplant, ab dem Jahr 2014 ein elektronisches Informationssystem für Kreditinstitute einzuführen, so dass ein schriftlicher Antrag dann nicht mehr erforderlich ist. Auch die Verpflichtung, die Einkünfte in der Steuererklärung anzugeben, würde dann entfallen.

Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt, aber nur soweit die Kapitalerträge den maximalen Freistellungsbetrag im Freistellungsauftrag nicht überschreiten. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Steuerpflichtigen zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

Im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere

Im Fall von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen oder natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten, unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer mit 15 % oder der Einkommensteuer mit bis zu 45 % (jeweils zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf). Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden. Veräußerungsverluste sind gegebenenfalls nicht oder nur beschränkt steuerlich abzugsfähig.

Sehen die Wertpapiere anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen Basiswerten vor, würde eine solche

Lieferung als steuerbarer Verkauf der Wertpapiere angesehen und der erzielte Veräußerungsgewinn wäre steuerpflichtig.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie oben für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen die Kapitalerträge zu den gewerblichen Einkünften bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gehören, keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Steuerpflichtige die Voraussetzungen von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG erfüllt oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Steuerpflichtige dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Einbehaltene Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

STEUERLICHER HINWEIS FÜR IN DEUTSCHLAND BESCHRÄNKT STEUERPFLLICHTIGE

Zinsenzahlungen und Veräußerungsgewinne unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Wertpapiere gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung, die der Gläubiger der Wertpapiere in Deutschland unterhält, oder (ii) die Zinseinkünfte stellen in sonstiger Weise Einkünfte aus deutschen Quellen dar. In diesen Fällen (i) und (ii) gelten ähnliche Regeln wie oben unter „Steuerinländer“ erläutert.

Steuerausländer sind grundsätzlich von der deutschen Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag darauf befreit. Sofern Zinsen jedoch nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes in Deutschland steuerpflichtig sind und Wertpapiere in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden, wird ein Steuereinbehalt – wie oben unter „Steuerinländer“ erläutert – vorgenommen.

In den Fällen, in denen die Wertpapiere nicht in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden und Zinsen oder (sonstige) Erträge aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Wertpapiere von der Auszahlenden Stelle bei Vorlage eines Kupons an den Inhaber eines solchen Kupons (außer einem ausländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut) gezahlt werden (Tafelgeschäft), findet die Abgeltungsteuer grundsätzlich Anwendung. Es kann jedoch eine Erstattung der Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens in Betracht kommen.

b) Angabe der Tatsache, ob die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt. (Bundesrepublik Deutschland)

Die Emittentin ist in ihrer Funktion als Schuldnerin nicht für die Einbehaltung der gegebenenfalls in Deutschland erhobenen Steuer (Einkommensteuer in Form der deutschen Kapitalertragsteuer) verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Für den Abzug der EU-Quellensteuer ist die Emittentin als Schuldnerin nur dann verantwortlich, wenn sie als Zahlstelle im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes handelt.

GROßHERZOGTUM LUXEMBURG

Die nachfolgende Darstellung ist eine allgemeine Beschreibung bestimmter in Luxemburg zur Anwendung kommender steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Sie erhebt nicht den Anspruch einer umfassenden Darstellung aller steuerlichen Aspekte, weder in Luxemburg noch in einem anderen Land. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor Erwerb der Wertpapiere von ihrem eigenen Steuerberater über die Besteuerungsfolgen beraten zu lassen, die der Erwerb, das Halten und die Veräußerung oder Tilgung von Wertpapieren sowie der Bezug von Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen in Luxemburg auslösen, sowie über die Besteuerungsfolgen in anderen Ländern, in denen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Zertifikaten sowie Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen unter den Zertifikaten steuerliche Folgen auslösen können.

a) Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere (Großherzogtum Luxemburg)

Sämtliche Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg (einschließlich seiner politischen Untergliederungen und der Luxemburger Steuerbehörden) nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich

- (i) der Anwendung der Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005, mit dem die EU Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG des Rates) und Verträge mit einigen abhängigen bzw. angeschlossenen Gebieten umgesetzt wurden, die eine mögliche Anwendung einer Quellensteuer (mit einem Zinssatz in Höhe von 35% ab dem 1. Juli 2011) auf Zinserträge, die an bestimmte nicht in Luxemburg ansässige Anleger (natürliche Personen oder sog. Gleichgestellte Einrichtungen) geleistet werden, vorsehen. Die Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 können anwendbar sein, wenn die Emittentin eine Luxemburger Zahlstelle im Sinne der vorgenannten Richtlinie (siehe bitte dazu Abschnitt 7. "EU Zinsrichtlinie") oder der entsprechenden Verträge benennt;
- (ii) hinsichtlich von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen, der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005, mit dem eine Quellensteuer (die grundsätzlich abgeltende Wirkung hat, soweit in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln) in Höhe von 10% auf Zinserträge (das heißt, abgesehen von gewissen Ausnahmen, auf Zinserträge im Sinne der Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005, mit dem die EU Zinsrichtlinie umgesetzt wurde) eingeführt worden ist. Dieses Gesetz wird auf ab dem 1. Juli 2005 anfallende und ab dem 1. Januar 2006 ausgezahlte Zinserträge angewendet.

Des Weiteren, gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005, geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008, können sich in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinserträgen sind, dazu entscheiden diese selbst anzugeben und 10% Steuern auf diese Zinserträge zu zahlen, wenn diese Zinserträge von einer Zahlstelle gezahlt werden, die sich außerhalb Luxemburgs in einem Mitgliedstaat von entweder der Europäischen Union, des Europäische Wirtschaftsraums oder in einem Rechtsgebiet, das mit Luxemburg im Zusammenhang mit der EU-Zinsrichtlinie (Ratsrichtlinie 2003/48/EG) ein Abkommen geschlossen hat, befindet. Diese 10%-Steuer ist endgültig, wenn die in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung handeln.

b) Angabe der Tatsache, ob die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt. (Großherzogtum Luxemburg)

Die Emittentin ist in ihrer Funktion als Schuldnerin nicht für die Einbehaltung der gegebenenfalls in Luxemburg erhobenen Steuer verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Für den Abzug der Quellensteuer ist die Emittentin als Schuldnerin nur dann verantwortlich, wenn sie als Zahlstelle im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes handelt.“

EU ZINSRICHTLINIE

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union über die Besteuerung von Zinserträgen (die „EU Zinsrichtlinie“) ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen im Sinne der EU Zinsrichtlinie und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Allerdings können Österreich und Luxemburg während einer Übergangszeit stattdessen eine Quellensteuer erheben, deren Satz mittlerweile 35% beträgt, sofern der wirtschaftliche Empfänger der Zinszahlungen sich nicht für eine Ausnahme des Quellensteuersystems entschieden hat. Die Übergangszeit soll mit Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres enden, das einer Einigung bestimmter Nicht-EU Staaten zum Austausch von Informationen bezüglich solcher Zahlungen folgt.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet im Hinblick auf Zahlungen, die von einer in der jeweiligen Jurisdiktion ansässigen Person gemacht werden oder von einer solchen Person für eine natürliche Person bzw. bestimmte juristische Personen, die in einem Mitgliedstaat ansässig ist, vereinnahmt werden.

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Anpassung der EU Zinsrichtlinie veröffentlicht, der einige Änderungen enthält, die, wenn sie umgesetzt werden, den Anwendungsbereich der EU Zinsrichtlinie ändern oder erweitern könnten. Anleger, die Zweifel bezüglich ihrer Position haben, sollten sich daher durch ihre Berater beraten lassen.

4.15 Informationen über den Basiswert

Unter „Basiswert“ soll in diesem PROSPEKT i) jegliche Messgröße verstanden werden, auf welche(r) die Berechnung einer Zahlung ((Erst-) Ausgabekurs, Zinsen i.w.S., Ausschüttungen, (Teil-) Tilgungs- und Rückzahlungsbeträge) aus diesen Schuldverschreibungen referenziert/basiert, ii) jene Referenzschuldner bzw. deren Drittobligationen verstanden werden, von deren Bonität Zahlungen auf die RBI-Emissionen abhängig gemacht werden.

Beispielhaft angeführt seien hier: Derivative Instrumente, derivative Wertpapiere, Aktien, Aktien-Baskets, sonstige Wertpapiere, Commodities (Edelmetalle, Rohstoffe, etc.), Währungen, Indizes, (wie z.B. Verbraucherpreisindices, Aktienindices, Dividendenindices), (Markt-)Zinssätze, Fonds, Referenzschulden von Drittschuldnern (Staaten, Corporates, etc.), Swap-Verträge und dergleichen.

Wird einer RBI-Emission ein Underlying zu Grunde gelegt, erfolgt dessen ausführliche Darstellung zunächst in **Abschnitt 5.1./A.1.3.** der Basis-Bedingungen sowie in **Punkt 4.1.3. und Punkt 4.15.** bzw. **Punkt B.1.3.** des Konditionenblattes, welcher gegebenenfalls durch Annexe (z.B. Originalbedingungen des Underlyings, etc.) ergänzt wird.

4.15.1 Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere, Ausübungstermin oder endgültiger Referenztermin

Dieser ist in TT/MM/JJJJ datumsmäßig zu präzisieren und gegebenenfalls Uhrzeiten des Verfalls anzugeben.

Siehe **Punkt 4.15.1.** (Verfalltag/Ausübungstag) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie.

4.15.2 Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für derivative Wertpapiere

Je nach Basiswert kann für das Abrechnungsverfahren ein Abrechnungstag oder eine Abrechnungsfrist (z.B. Settlement-Perioden) vereinbart werden.

Die Abrechnung kann in vorab festgelegten Tilgungsbeträgen oder Tilgungskursen, durch Cash Settlement oder Physical Settlement oder Kombinationen davon erfolgen.

Siehe **Punkt 4.15.2.** (Abrechnungsverfahren) und **Punkt B.17.** des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie.

4.15.3 Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt und Angabe des Zahlungs- oder Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung

Siehe **Punkt 4.15.3.** (Rückgabe/Zahlungs- und Liefertermin/Berechnungsmodalitäten) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie.

4.15.4 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes

Siehe **Punkt 4.15.4.** (Ausübungskurs/Referenzkurs) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie.

4.15.5 Erklärung mit Erläuterungen zum Typ des Basiswertes und Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können

Als Typen von Basiswerten können u.a. vereinbart werden:

- Wertpapiere, wie z.B. Aktien, Investmentfonds
- Indizes
- (Markt-)Zinssätze
- Darlehen eines oder mehrerer Drittschuldner
- Derivative Finanzinstrumente
- Termingeschäfte
- Fremdwährungen
- Swap-Sätze
- Geldmarktinstrumente
- Commodities Körbe (Baskets)
- Sonstige / Kombinationen davon

Eine diesbezügliche Beschreibung erfolgt in **Punkt 4.15.5.** (Typ des Basiswertes/Informationen) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie bzw. als allfälliger **Annex**.

4.15.5.1 Angaben darüber, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität eingeholt werden können

Sofern diese Informationen nicht am Sitz der Emittentin erhältlich oder abfragbar sind, ist dies in **Punkt 4.15.5.1.** (Informationsquelle betreffend Wertentwicklung/Volatilität) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie bzw. allfälliger **Annex** angegeben.

4.15.5.2 Handelt es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier

4.15.5.2.1 Angabe des Namens des Wertpapieremittenten

Anzugeben sind Name einer natürlichen Person oder Firmenwortlaut (gemäß Firmenbuch oder einem vergleichbaren Register).

Siehe **Punkt 4.15.** sowie **Punkt 4.15.5.2.1.** (Name des Emittenten des Basiswertes) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie bzw. allfälliger **Annex**.

4.15.5.2.2 Angabe der International Security Identification Number („ISIN“) oder eines ähnlichen Sicherheitsidentifikationscodes des Basiswertes

Siehe **Punkt 4.15.5.2.2.** (ISIN/vergleichbare Wertpapierkennnummer (WPK) des Basiswertes) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie bzw. allfälliger **Annex**.

4.15.5.3 Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index

4.15.5.3.1 Angabe der Bezeichnung des Indexes und einer Indexbeschreibung, falls der Index vom Emittenten zusammengestellt wird. Wird der Index nicht vom Emittenten zusammengestellt, Angabe des Ortes, wo Angaben zu diesem Index zu finden sind.

Häufig herangezogene(r) Index/Indices:

Der von eurostat veröffentlichte harmonisierte Verbraucherpreisindex exclusive Tabakwaren [„**HICP**“ **excl. tobacco** (Harmonized Indices of Consumer Prices – all items excluding tobacco – Index

(2005=100), Euro area)]. Der HICP excl. tobacco ist derzeit auf der Bloomberg-Seite „CPTFEMU“ abrufbar.

Siehe **Punkt 4.15** sowie **Punkt 4.15.5.3.1.** (Indexbeschreibung/Informationsquelle) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie bzw. allfälliger **Annex**.

4.15.5.4 Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz, Beschreibung des Zinssatzes

Siehe **Abschnitt 5.1.A/A.15.** (Basis-Bedingungen) dieses Basis-Prospektes sowie **Punkt 4.15** sowie **Punkt 4.15.5.4.** (Zinssatz als Basiswert) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie bzw. allfälliger **Annex**.

Häufig herangezogene Marktzinssätze als Basiswerte:

EURIBOR® *):

Seit 1999 eingeführte Referenzgröße des EURO-Interbanken-Money-Marktes; gesponsert von der European Banking Federation (EBF) und der Financial Markets Association (ACI); die Publikation wird von Thomson-REUTERS (screen service provider) durchgeführt.

Unter EURIBOR® (Euro Interbank Offered Rate) wird jener Zinssatz verstanden, zu dem Euro-Zwischenbankeinlagen innerhalb der Euro-Zone unter Banken erstklassiger Bonität (Prime Banks) angeboten werden; EURIBOR ist definiert als ein Durchschnittszinssatz der täglichen Quotierung (wobei die jeweils höchsten und niedrigsten Quotierungen im Ausmaß von je 15% aller Quotierungen eliminiert werden) der aktivsten Banken der Euro-Zone (Panel Bank), für verschiedene gängige Laufzeiten, festgestellt einmal täglich**) um ca. 11.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit (Brüssel), berechnet auf Basis der Zinskonvention actual/360, auf drei Dezimalstellen genau gerundet.

*) eingetragenes Warenzeichen

Euribor® and Eonia® are registered trademarks of Euribor-EBF a.i.s.b.l. All rights reserved. All use of these names must indicate that the index is a registered trademark. For all commercial use of the registered trademarks it is highly recommended to obtain prior explicit authorisation from Euribor-EBF.

The use of the indexes reference data is currently free of charge. However, Euribor-EBF reserves the right to change that policy at any time and any change shall be posted on this Website, so it is also recommended to check for updates regularly.

**) Die Berechnung erfolgt an TARGET-Tagen; die Veröffentlichung des sogen. „EUR-EURIBOR-Reuters“ (gemäß 2006 ISDA Definitions und deren allfälliger Ergänzungen) erfolgt auf der Reuters Seite EURIBOR01.

Eine detaillierte Beschreibung in englischer Sprache findet sich auf den Internet-Seiten der European Banking Federation (FBE):

<http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/about-euribor.html>

„EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00“ gemäß Article 7.1. (f) (xxvi) der 2006 ISDA Definitions. Unter der o.a. EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00, auch „CMS-Satz“ oder „Swap Rate“ genannt, ist der Prozentsatz für Euro Swap-Transaktionen im Interbankenhandel mit einer bestimmten Laufzeit zu verstehen.

Für die Bestimmung der am jeweiligen Zinsfestsetzungstag maßgeblichen o.a. Swap-Rate wird der an diesem Tag um ca. 11.00 Uhr Frankfurter Zeit auf der Reuters-Seite ISDAFIX2 in der Spalte „EURIBOR BASIS – EUR“ unter „11:00 AM FRANKFURT“ genannte Satz für Euro Swap-Transaktionen der betreffenden Laufzeit herangezogen.

BBALIBOR™ (British Bankers' Association London Interbank Offered Rate)

ist der täglich festgelegte Referenzzinssatz im Interbankengeschäft, der an jedem Londoner Bankarbeitstag um ca 11.00 Uhr (spätestens 12.00 Uhr) Londoner Zeit fixiert und publiziert wird. Es

handelt sich um einen Satz, welcher sich aus jenen Zinssätzen der „Panel Banks“ der British Bankers' Association („BBA“) zusammen setzt, zu denen diese „Panel Banks“ am Markt Gelder von anderen Banken aufnehmen bzw. angeboten bekommen. bbalibor basiert auf Angebotszinssätzen.

Nähere Details zur Fixierung des bbalibor durch die BBA sind der Website <http://www.bbalibor.com> zu entnehmen.

Als Referenzzinssätze sind bbalibor-Zinssätze Grundlage für eine große Anzahl an Finanztermingeschäften.

Der bbalibor wird für fünfzehn verschiedene, von kurzen „overnight (O/N)“ bis zu einjährigen Laufzeiten, fixiert.

bbalibor-Zinssätze werden für zehn verschiedene Währungen berechnet: Australische Dollar, Kanadische Dollar, Schweizer Franken, Dänische Krone, Euro, Pfund Sterling, Japanische Yen, Neuseeland Dollar, Schwedische Krone und US-Dollar.

Als Zinsberechnungsmethode wird für das Pfund Sterling actual/365 verwendet; für alle anderen Währungen actual/360.

Ausgewählte LIBOR-Zinssätze als Basiswerte:

CHF-LIBOR-BBA gemäß Article 7.1. (y) (i) der 2006 ISDA Definitions.

Der CHF-LIBOR-BBA ist der Zinssatz, zu dem Zwischenbankeneinlagen in Schweizer Franken mit einer bestimmten Laufzeit angeboten werden. Für die Bestimmung des am jeweiligen Zinsfestsetzungstag maßgeblichen CHF-LIBOR-BBA wird der an diesem Tag um ca. 11.00 Uhr Londoner Zeit auf der Reuters-Seite LIBOR02 genannte Satz herangezogen.

JPY-LIBOR-BBA gemäß Article 7.1. (l) (iv) der 2006 ISDA Definitions.

Der JPY-LIBOR-BBA ist der Zinssatz zu dem Zwischenbankeneinlagen in Japanischen Yen mit einer bestimmten Laufzeit angeboten werden. Für die Bestimmung des am jeweiligen Zinsfestsetzungstag maßgeblichen JPY-LIBOR-BBA wird der an diesem Tag um ca. 11.00 Uhr Londoner Zeit auf der Reuters Screen 3750 Page genannte Satz herangezogen.

4.15.5.5 Sonstige; Fällt der Basiswert nicht unter eine der oben genannten Kategorien, muss die Wertpapierbeschreibung gleichwertige Angaben enthalten

Als sonstige Basiswerte kann die Emittentin insbesondere vorsehen:

- Commodities
- Währungen
- Fonds
- Hedgefonds
- Referenzobligationen/Referenzschulden definierter Dritter („Referenz-Schuldner“, „Reference Obligations“)
- Kredite, Darlehen („loans“, „credits“) definierter Schuldner im Rahmen von Credit Linked Notes, etc.

Siehe **Punkt 4.15** sowie **Punkt 4.15.5.5**. (Sonstiger Basiswert) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie bzw. allfälliger *Annex*.

4.15.5.6 Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Korb von Basiswerten, Angabe der entsprechenden Gewichtungen jedes einzelnen Basiswertes im Korb.

Siehe **Punkt 4.15** sowie **Punkt 4.15.5.6**. (Korb als Basiswert/Basket) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie.

4.15.6 Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen.

Unter „Marktstörung“ ist, soweit in **Punkt 4.15.6.** des Konditionenblattes nicht anders festgelegt, die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes bzw. die für diesen Basiswert nicht (termingerecht) erfolgende Preis- oder Wertfestsetzung zu verstehen.

Siehe **Punkt 4.15.6.** (Etwaige Marktstörungen in Bezug auf den Basiswert) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie.

4.15.7 Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert beeinflussen.

Siehe **Punkt 4.15.7.** (Korrekturvorschriften in Bezug auf Vorfälle auf den Basiswert) des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie.

Anpassungsregeln für den EURIBOR, soweit im Konditionenblatt nicht anders festgelegt:

Fallback Provisions gemäß Regelung der European Banking Federation (FBE):

http://www.euribor-ebf.eu/assets/files/euribor_tech_features.pdf

Anpassungsregel im Falle einer Marktstörung EURIBOR,

soferne im Konditionenblatt nicht anders festgelegt:

Wird der EURIBOR Zinssatz am Zinsfestsetzungstag nicht auf der Reuters Seite EURIBOR01 veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den Zinssatz auf Basis derjenigen Sätze bestimmen, welche die Referenzbanken (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit am Zinsfestsetzungstag gegenüber Banken erstklassiger Bonität (prime banks) im Interbankenmarkt für auf Euro lautende Guthaben im Euro-Raum in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages und für die anzuwendende Laufzeit, unter Annahme einer Zinstagebasis von actual/360, stellen. Hierzu wird die Berechnungsstelle von jeder der Referenzbanken im Euro-Raum den entsprechenden Satz einholen. Sofern mindestens zwei solche Sätze gestellt werden, wird das arithmetischen Mittel der gestellten Sätze herangezogen. Stellen weniger als zwei Referenzbanken solche Sätze, entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfestsetzungstag dem arithmetischen Mittel derjenigen Sätze, die namhafte Banken (major banks) im Euro-Raum, welche nach Wahl der Berechnungsstelle herangezogen werden, gegen 11:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit am Zinsfestsetzungstag für auf Euro lautende Darlehen gegenüber führenden europäischen Banken in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages und für die anzuwendende Laufzeit stellen.

„Referenzbanken“ im Sinne des vorangehenden Absatzes sind die Hauptniederlassungen von vier namhaften Banken (major banks), welche im Interbankengeschäft der Eurozone tätig sind.

Eine namentliche Festlegung der Referenzbanken kann in den Endgültigen Bedingungen erfolgen.

Anpassungsregeln für den CMS-Satz,

soweit im Konditionenblatt nicht anders festgelegt:

Sollte am Zinsfestsetzungstag aus welchen Gründen auch immer die EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate-11:00 auf der Reuters-Seite ISDAFIX2 nicht feststellbar sein, so kommt als Ersatzregelung die Klausel Article 7.1. (f) (xxxii) der ISDA Definitions zur Anwendung.

Diese sieht die Heranziehung der „EUR-Annual Swap Rate-Reference Banks“ vor, die auf Basis der von den Referenzbanken um ca. 11.00 Uhr Frankfurter Zeit quotierten mid-market (Mittelkurs) Swap-Sätze berechnet wird.

„Referenzbanken“ gemäß dem o.a. Absatz sind fünf führende Swap-Händler im Interbanken-Markt gemäß Article 7.3. (c) (viii) der ISDA Definitions.

Eine namentliche Festlegung der Referenzbanken kann in den Endgültigen Bedingungen erfolgen.

Anpassungsregel im Falle einer Marktstörung des CHF-LIBOR-BBA,

soferne im Konditionenblatt nicht anders festgelegt:

Wird der CHF-LIBOR-BBA Zinssatz nicht auf der Reuters Seite LIBOR02 veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den Zinssatz auf Basis derjenigen Sätze bestimmen, die die Referenzbanken gegen 11:00 Uhr vormittags (Londoner Zeit) im Interbankenmarkt für auf Schweizer Franken lautende Guthaben von Banken aktiv im London-Interbankmarkt in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages und für die anzuwendende Laufzeit stellen. Hierzu wird die Berechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken den entsprechenden Satz einholen. Sofern mindestens zwei solche Sätze gestellt werden, entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Neufestsetzungstag dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze. Werden weniger als zwei solche Sätze gestellt, entspricht der Zinssatz dem arithmetischen Mittel derjenigen Sätze, die führende Banken im Züricher-Interbankmarkt, welche nach Wahl der Berechnungsstelle herangezogen werden, gegen 11:00 Uhr vormittags (Züricher Zeit) für auf Schweizer Franken lautende Darlehen in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages und für die anzuwendende Laufzeit, gegenüber führenden europäischen Banken stellen.

„Referenzbanken“ im Sinne des vorangehenden Absatzes sind vier namhafte Banken (major banks) im Londoner Interbankenmarkt.

Eine namentliche Festlegung der Referenzbanken kann in den Endgültigen Bedingungen erfolgen.

5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

5.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

In der Folge wird der *Abschnitt 5.1.* in die **Unterabschnitte 5.1.A (Basis-Bedingungen** unter Einbeziehung der Kapitel 4-7 (*Punkte 4.1 ff bis 7.6*)), **5.1.B** (Formblatt für die **Endgültigen Bedingungen**) und **5.1.C** (Formblatt für **Volltext-Bedingungen**) gegliedert. Die Unterpunkte des Abschnittes A korrespondieren mit jenen des Abschnittes B.

5.1.A. Basis-Bedingungen für Serien/Tranchen

Die Basis-Bedingungen für Serien/Tranchen aus dem EUR 20.000.000.000,-- Emissionsprogramm für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem Regelmärkten sind im *Abschnitt 5.1.A* und den *Unterabschnitten 5.1.1 ff*, aufgenommen.

5.1.B. Formblatt für die Endgültigen Bedingungen (Konditionenblatt)

Das Formblatt für die Endgültigen Bedingungen (Konditionenblatt) für Serien/Tranchen aus dem EUR 20.000.000.000,-- Emissionsprogramm für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem Regelmärkten ist im *Abschnitt 5.1.B* aufgenommen.

5.1.C. Volltext- Bedingungen

Die Volltext-Bedingungen für Serien/Tranchen aus dem EUR 20.000.000.000,-- Emissionsprogramm für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem Regelmärkten sind im *Abschnitt 5.1.C* aufgenommen.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen für eine konkrete Serie/Tranche ergeben sich aus den Basis-Bedingungen (*Abschnitt 5.1.A* unter Einbeziehung der *Kapitel 4. bis 7.* (Punkte *4.1 ff bis 7.6.*)), welche durch das Konditionenblatt (auch die „**Endgültigen Bedingungen**“) spezifiziert werden. Das Konditionenblatt (Formblatt für die Endgültigen Bedingungen siehe *Abschnitt 5.1.B*) kann fakultativ durch diesem beigefügte Annexe, wie insbesondere durch „**Volltext-Bedingungen**“ (Formblatt siehe *Abschnitt 5.1.C*) ergänzt werden.

ABSCHNITT 5.1.A



Basis-Bedingungen

für Serien/Tranchen aus dem

EUR 20.000.000.000,--

**Emissionsprogramm für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren
verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für
deren Zulassung zu einem Regelmärkten Markt**

der Raiffeisen Bank International AG

**(ein Angebotsprogramm im Sinne des Artikel 2 lit. k) der Richtlinie 2003/71/EG) i. V. m.
Artikel 2 Absatz 1 lit s) des Wertpapierprospektgesetzes)**

vom 26. Juni 2012

Gegenstand des RBI-Emissionsprogrammes

Gegenstand des vorliegenden RBI-Emissionsprogrammes (ein Angebotsprogramm im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 lit s) des Wertpapierprospektgesetzes) der Raiffeisen Bank International AG, in der Folge auch „**RBI**“ oder „**Emittentin**“ (einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 des **BWG**), sind Emissionen (Serien/Tranchen) von dauernd oder wiederholt begebenen Nicht-Dividendenwerten in Form von Wertpapieren aller Art im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 lit. c), lit. k) und lit. m) ii) der Prospekt-Richtlinie i.V.m. Artikel 2 Absatz 1 lit u), lit. s) und lit. h) ii) des Wertpapierprospektgesetzes;

- das sind insbesondere:
- Schuldverschreibungen im engeren Sinn;
- Schuldverschreibungen im weiteren Sinn;
- Schuldtitel ohne Derivative Komponente;
- Schuldtitel mit Derivativer Komponente (wie strukturierte Schuldtitel i.S. von Erwägungsgrund (11) der Prospekt-Verordnung), sowie Sonstige Derivative Instrumente aller Art (im Sinne Erwägungsgrund (18) der Prospekt-Verordnung) wie z.B. Optionsscheine, Covered Warrants, etc.;
- Zertifikate (i.S. von Erwägungsgrund (13) der Prospekt-Richtlinie) aller Art;
- sonstige Schuldtitel (Nicht-Dividendenwerte) in Form von Wertpapieren aller Art;
- Einmalemissionen;
- Daueremissionen.

Die konkrete Kategorie einer Tranche/Serie wird in **Punkt 4.1.1.** (Typ / Kategorie der betreffenden Wertpapiere) des betreffenden Konditionenblattes angegeben.

Definitionen

In der Folge werden die oben genannten Wertpapiere, die diesem RBI-Emissionsprogramm zugrunde liegen, auch mit dem Überbegriff „**Schuldverschreibungen**“ oder „**RBI-Emissionen**“ bezeichnet.

Die diesbezüglichen Inhaber/namentlich Berechtigten von Namensschuldverschreibungen (mit Ordervermerk) werden in der Folge als „**Schuldverschreibungsgläubiger**“ bezeichnet.

Gegenständliche Basis-Bedingungen werden bei Ausgabe einer konkreten Tranche/Serie konkretisiert/ergänzt durch Bestimmungen des jeweils bezüglichen Konditionenblattes (auch „Endgültige Bedingungen“) sowie fakultativ durch diesem beigefügte Annexe, wie z.B. Volltext-Bedingungen gemäß Abschnitt 5.1.C. (alle gemeinsam „PROSPEKT“) und sind stets im Gesamtzusammenhang mit diesen zu lesen.

Die zu finalisierenden Abschnitte/Punkte der Basis-Bedingungen korrespondieren jeweils mit den mit selbiger Nummer bezeichneten Punkten des Konditionenblattes.

Für einzelne Serien/Tranchen kann das Konditionenblatt auch durch Volltext-Bedingungen ergänzt werden (siehe Abschnitt 5.1.C), wobei das Konditionenblatt in Punkt 5.0. zu regeln hat, welche Bestimmungen bei widersprüchlichen Formulierungen im Zweifel bindende Wirkung haben.

Ist eine solche Regelung nicht getroffen, gehen die Volltext-Bedingungen den Endgültigen Bedingungen in Form des Konditionenblattes oder Annexen vor.

Auf der Rückseite der oder in einem Zusatzdokument zur Wertpapier-Urkunde / Sammelurkunde über eine RBI-Emission werden i) der volle Wortlaut dieser Basis-Bedingungen zusammen mit den jeweiligen konkreten ergänzenden Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Tranche/Serie ii) zuzüglich

allfälliger Annexe (z.B. Volltext-Bedingungen) angebracht.

Begriffen, wie sie in gegenständlichem Basis-Prospekt/ in gegenständlichen Basis-Bedingungen definiert und verwendet sind, sind in den Endgültigen Bedingungen samt Annexen hiezu dieselbe Bedeutung beizumessen.

A.1. Emittentin

Emittentin ist die Raiffeisen Bank International AG („**RBI**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Emittentin**“), Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Republik Österreich.

A.1.1. Interessenten an der Emission

Sofern im Konditionenblatt (**Punkt 3.1.** bzw. **Punkt B.1.1.**) der konkreten Tranche/Serie nicht anders vermerkt, erfolgen gegenständliche RBI-Emissionen und deren Angebot im ausschließlichen Interesse der Emittentin.

Betreffend allfällige Interessenskonflikte wird auch auf Teil II / Risikofaktoren, **Punkt 1. S** und Teil III / Emittentenbeschreibung **Punkt 9.2.** dieses Basis-Prospektes verwiesen.

A.1.2. Gründe für das Angebot/Verwendungszweck des Emissionserlöses

Sofern im Konditionenblatt der konkreten Tranche/Serie (**Punkt 3.2.** bzw. **Punkt B.1.2.** und **Punkt B.1.3.**) nicht anders vermerkt, erfolgen die gegenständlichen Emissionen ausschließlich zur allgemeinen Abdeckung des laufenden Liquiditätsbedarfes (Funding-Zwecke) im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes (Transformationsaufgaben) der Emittentin und deren Konzernunternehmungen oder im Rahmen der Ausnutzung von aktuellen Marktchancen (Arbitrage-Zwecke).

A.1.3. Underlyings

Unter „**Basiswert**“ (in der Folge auch „**Underlying**“, ein Basiswert im Sinne des Artikel 15 der Prospekt-Verordnung, an welchen die Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen einer RBI-Emission gebunden sind und der für die Bewertung und Erfüllung einer RBI-Emission als Grundlage dient) soll in diesen Basis-Bedingungen i) jegliche Messgröße verstanden werden, auf welche(r) die Berechnung einer Zahlung ((Erst-) Ausgabekurs, Zinsen i.w.S., Ausschüttungen, (Teil-) Tilgungs- und Rückzahlungsbeträge) aus diesen Schuldverschreibungen referenziert/basiert, ii) jene Referenzschuldner bzw. deren Drittobligationen verstanden werden, von deren Bonität Zahlungen auf RBI-Emissionen abhängig gemacht werden.

Beispielhaft angeführt seien hier: Derivative Instrumente, derivative Wertpapiere, Aktien, Aktien-Baskets, sonstige Wertpapiere, Commodities (Edelmetalle, Rohstoffe, etc.) Indizes, Fonds, Referenzschulden von Drittschuldnern (Staaten, Corporates, etc.), Swap-Verträge und dergleichen.

Sind die Wertentwicklung (Verzinsung i.w.S., Ausschüttungen, Tilgungspreise, Rückzahlungspreise), die Laufzeit oder andere Parameter einer konkreten Tranche/Serie an ein Underlying gebunden, so erfolgt in **Punkt 4.1.3.** und **Punkt 4.7.3.** bzw. **Punkt B.1.3.** des Konditionenblattes eine Beschreibung dieses Underlyings mit allfälligem Verweis auf einen diesbezüglichen Annex „Sonderbestimmungen für (zu spezifizieren, z.B. „Credit Linked Notes auf...“, „Fonds Linked Notes auf...“, etc.)“, welcher die übrigen Punkte des Konditionenblattes ersetzen oder das Konditionenblatt in einzelnen Punkten ergänzen/abändern kann bzw. die Wertpapierbedingungen der konkreten Tranche/Serie im Volltext wiedergibt.

Sind die Wertentwicklung (Verzinsung i.w.S., Ausschüttungen, Tilgungspreise, Rückzahlungspreise), die Laufzeit oder andere Parameter einer konkreten Tranche/Serie an ein Underlying in Form eines Hedge-Fonds gebunden, so gilt folgender Risikohinweis: „Die Schuldverschreibungen bilden wirtschaftlich zum Teil einen Hedge Fonds ab; ein Investment in diese RBI-Emission stellt daher eine sehr riskante Vermögensveranlagung dar. Es sollte von Anlegern daher nur ein kleiner Teil des frei verfügbaren Vermögens in derartige Produkte investiert werden, keinesfalls jedoch das ganze Vermögen oder per Kredit aufgenommene Mittel. Die Schuldverschreibungen dieser RBI-Emission sind daher nur für Anleger geeignet,

die fundierte Kenntnis von solchen Anlageformen haben und deren Risiken abschätzen können.“

A.2. Bezeichnung der Tranche / Serie / ISIN

A.2.1. Bezeichnung der Tranche / Serie

Gegenständliches Emissionsprogramm trägt die Bezeichnung „RBI-Emissionsprogramm für Schuldverschreibungen, Derivative Instrumente und Zertifikate“.

Die Bezeichnung der jeweiligen konkreten Tranche/Serie setzt sich aus einer Typenbezeichnung des Produktes oder einem kreierte Eigennamen, dem Emissionsjahr und dem Tilgungsjahr, sowie im Falle einer Privatplatzierung regelmäßig aus dem **Zusatz „PP“** zusammen. Es erfolgt eine Durchnummerierung der einzelnen Serien/Tranchen durch Serienbezeichnung, welche mit der **Nummer 1 per Erstaufgabe Oktober 2010 begonnen hat**.

Die Bezeichnung kann den Hinweis auf die Marke „Raiffeisen“ oder die Kurzbezeichnung „RBI“ enthalten, auf diesen Hinweis aber auch verzichten.

Die die konkrete Tranche/Serie betreffende Bezeichnung findet sich in **Punkt B.2.** des Konditionenblattes.

Einzelne Serien/Tranchen können im Falle von vorgesehenen Teiltilgungen (siehe Teil IV Punkt 5.1./A.17 (Basis-Bedingungen) dieses Basis-Prospektes und **Punkt B.17.1.** des Konditionenblattes) auch in Tranchen mit der Bezeichnung „Serie xx – Tranche A, B, C, etc.“ unterteilt werden.

A.2.2. ISIN / Interne Wertpapiernummer / anderer Sicherheitscode

Der ISIN-Code ist dem Deckblatt des Konditionenblattes und dem **Punkt 4.1.2.** bzw. **Punkt B.2.2.** des Konditionenblattes der entsprechenden Tranche/Serie zu entnehmen. Gegebenenfalls wird auch nur eine interne Wertpapierkennnummer oder ein anderer Sicherheitscode vergeben.

A.3. Form des Angebotes

Die Form des Angebotes ergibt sich aus **Punkt B.3.** des jeweiligen Konditionenblattes.

Serien/Tranchen können in Form einer Privatplatzierung (mit Bezeichnung „PP“) oder öffentlich angeboten werden.

Sofern die Emission einer Tranche/Serie unter Berufung auf einen Prospektbefreiungstatbestand erfolgt ist, wird dies in **Punkt B.3.1.** des Konditionenblattes angegeben.

A.4. Zeichnungsfrist

RBI-Emissionen können mit offener (unbegrenzter) Zeichnungsfrist (in der Folge auch „**Daueremissionen**“) oder geschlossener Zeichnungsfrist bzw. an einem einzigen Angebotstag (beide in der Folge auch „**Einmalemissionen**“) angeboten werden.

Die jeweilige Dauer bzw. das Datum der Angebots- bzw. Zeichnungsfrist ergibt sich aus **Punkt B.4.** des jeweiligen Konditionenblattes.

Sofern im Konditionenblatt nicht abweichend geregelt (siehe **Punkt B.4.1.** des Konditionenblattes), behält sich die Emittentin jederzeit vorzeitige Schließungen vor.

A.5. Valutatag(e)/Weitere Valutatage/Teileinzahlungen („partly paid“)

A.5.1. Valutatag/Erstvalutatag

Der Valutatag (bei Einmalemissionen) bzw. der Erstvalutatag (bei Daueremissionen) ergibt sich aus **Punkt B.5.1.** des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie.

A.5.2. Weitere Valutatage im Falle von Daueremissionen

Im Falle von Daueremissionen können die weiteren Valutatage periodisch, unregelmäßig, bei Bedarf, oder auf täglicher Basis (Bankarbeitstage) festgelegt werden (**Punkt B.5.2.** des Konditionenblattes).

A.5.3. Teileinzahlungen

Sofern im Konditionenblatt einer Tranche/Serie nicht anders vorgesehen, ist der gesamte Ausgabekurs/Ausgabepreis/Erstausgabekurs/Erstausgabepreis an dem in **Punkt B.5.1.** bzw. **Punkt B.5.2.** vorgesehenen Tagen zu erlegen; **Punkt B.5.3.** wird diesfalls als „nicht zutreffend“ bezeichnet.

Einzelne Serien/Tranchen können auch Teileinzahlungen des Ausgabekurses/-preises vorsehen.

Der diesbezügliche „partly paid-Einzahlungsmodus“ wird gegebenenfalls in **Punkt B.5.3.** des Konditionenblattes dargestellt.

A.6. Ausgabekurse/Ausgabepreise

A.6.1. Ausgabekurse

Der **Ausgabekurs** (bei Einmalemissionen) bzw. der **Erstausgabekurs** (bei Daueremissionen) einer Tranche/Serie ergibt sich aus **Punkt B.6.1.** des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie und wird für Prozent-notierte Wertpapiere in Prozent des Nominales angegeben; bei stücknotierten Wertpapieren erfolgt die Angabe in Beträgen Währungseinheit.

Im Falle von Daueremissionen werden die **Weiteren Ausgabekurse** für die der Erstausgabe folgenden Emissionen durch die Emittentin in Abhängigkeit von der Marktlage festgelegt.

Kann im Falle eines öffentlichen Angebotes in den Endgültigen Bedingungen ein endgültiger Emissionspreis nicht genannt werden, kann in den Endgültigen Bedingungen ein „**Höchstausgabekurs**“ vereinbart werden.

Ist auch kein Höchstausgabekurs benannt, so wird in **Punkt B.6.1.** des Konditionenblattes auf das Rücktrittsrecht verwiesen.

Kann im Falle eines öffentlichen Angebots in den Endgültigen Bedingungen ein endgültiger Emissionspreis nicht genannt werden, wird der endgültige Ausgabekurs und das endgültige Ausgabevolumen gem. Art. 10 Wertpapierprospektgesetz an die CSSF übermittelt und entsprechend den Vorschriften des Art 16 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht.

A.6.2. Ausgabepreise

Ausgabepreis (bei Einmalemissionen) oder Erstausgabepreise/Weitere Ausgabepreise (bei Daueremissionen) einer Tranche/Serie können dem Ausgabekurs/Erstausgabekurs entsprechen, oder auch von diesen (durch Verrechnung zusätzlicher Ausgabeaufschläge, Fees, Rabattierungen für unterschiedliche Kundengruppen, etc.) positiv oder negativ abweichen.

Sofern bedingungsgemäß der Ausgabepreis/Erstausgabepreis/Weitere Ausgabepreise, welche

von der Emittentin als Anbieter gestellt wird, vom Ausgabekurs/Erstausgabekurs/von den Weiteren Ausgabekursen abweicht, ist dies in **Punkt B.6.2.** des Konditionenblattes angegeben.

Kann im Falle eines öffentlichen Angebots in den Endgültigen Bedingungen ein endgültiger Emissionspreis nicht genannt werden, wird der endgültige Ausgabepreis und das endgültige Ausgabevolumen gem. Art. 10 Wertpapierprospektgesetz an die CSSF übermittelt und entsprechend den Vorschriften des Art 16 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht.

A.7. Währung

Gegenständliche Emissionen können - sofern dies in Einklang mit der entsprechenden nationalen Gesetzgebung oder sonstigen relevanten und anwendbaren Normen steht - in welcher Landeswährung auch immer, wie zum Beispiel US-Dollar, Schweizer Franken, Norwegische Kronen etc., begeben werden.

Im Regelfall werden die Emissionen in Euro begeben. Die konkrete Währung ist **Punkt B.7.** des Konditionenblattes der konkreten Tranche/Serie zu entnehmen und wird dort als „Relevante Währung“ bezeichnet.

A.7.1. Multi-Currency-Emissionen

Die Endgültigen Bedingungen können in **Punkt B.7.1.** des Konditionenblattes auch unterschiedliche Währungen für Ausgabepreis und/oder Tilgungspreis bzw. Zinsenzahlungen im weiteren Sinne/sonstige Zahlungen vorsehen.

A.7.2. Leistungen in Form von Lieferung

Leistungen aus gegenständlichen RBI-Emissionen müssen nicht zwingend in Währungseinheiten/Cash erfolgen. Die Endgültigen Bedingungen können auch (Teil-)Leistungen in Form der Lieferung von „Lieferbaren Verbindlichkeiten“, Commodities, Wertpapieren, etc. vorsehen („Physical Settlement“). Die Modalitäten sind gegebenenfalls in **Punkt B.7.2.** des Konditionenblattes dargelegt.

A.8. Gesamtnominale

A.8.1. Gesamtvolumen des RBI-Emissionsprogrammes

Das Gesamtvolumen (welches auch in Nicht-Nominalwerten begeben werden kann) des RBI-Emissionsprogrammes für Schuldverschreibungen, Zertifikate und Derivative Instrumente wurde bis auf weiteres mit bis zu EUR 20 Mrd. (Euro zwanzig Milliarden) oder deren Gegenwert limitiert und wird nach Maßgabe der für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend gefassten Organbeschlüsse der Emittentin ausgenützt.

A.8.2. Gesamtvolumen je Tranche/Serie

Das Gesamtnominale der jeweiligen konkreten Tranche/Serie ist in Abhängigkeit von i) der jeweils festgelegten Mindeststückelung (Mindest-Nominale bzw. Mindestgegenwert pro Stück bei Emission - zumindest von EUR 1.000 bzw. deren Gegenwert in der relevanten Währung gemäß **Punkt A.7.**), und ii) der jeweils festgelegten Mindestzeichnungssumme nach oben hin unbegrenzt und wird in **Punkt B.8.2.** des jeweiligen Konditionenblattes festgelegt.

Kann im Falle eines öffentlichen Angebots in den Endgültigen Bedingungen ein endgültiges Emissionsvolumen nicht genannt werden, wird der endgültige Ausgabepreis und das endgültige Ausgabevolumen gem. Art. 10 Wertpapierprospektgesetz an die CSSF übermittelt und entsprechend den Vorschriften des Art 16 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht.

A.9. Namens- oder Inhaberpapier/Übertragung des Eigentumsrechtes

Wertpapiere gegenständlicher Emissionen können grundsätzlich auf Namen („Namensschuldverschreibungen mit Ordervermerk“) oder auf Inhaber („Inhaberschuldverschreibungen“) lauten (siehe **Punkt B.9.** des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie).

Im Falle der Ausgabe von Namensschuldverschreibungen (mit Ordervermerk) fungiert die Emittentin als das die Unterlagen führende Institut:

Raiffeisen Bank International AG
1030 Wien
Am Stadtpark 9
Republik Österreich

Rechte an/aus Inhaberschuldverschreibungen und deren Übertragung:

Die Inhaberschuldverschreibungen verbriefen den Anspruch des jeweiligen Inhabers gegen die Emittentin auf die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zahlungen (wie z.B. Zinsen, Kapitaltilgung) und/oder Leistungen (wie z.B. Lieferung von Wertpapieren). Weitere Rechte werden in **Punkt 4.6.** des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie dargestellt.

Grundsätzlich geht das Eigentum an Inhaberschuldverschreibungen durch Übergabe über.

In der Praxis werden die Schuldverschreibungen aus Vereinfachungsgründen in Inhabersammelurkunden verbrieft.

Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen somit Miteigentumsanteile an der seitens der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die – im Falle der Hinterlegung/Verwahrung der Urkunde bei OeKB - innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Oesterreichischen Kontrollbank AG übertragen werden können.

Der Erwerb des Miteigentumsanteils erfolgt durch entsprechende Gutschrift auf dem Depot des Erwerbers.

Die Verwahrung der Sammelurkunde erfolgt in der Regel gemäß dem Bundesgesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz; „**DepG**“), BGBl. Nr. 424/1969 i. d. jeweils geltenden Fassung.

Die Übertragung dieser Miteigentumsanteile außerhalb Österreichs durch die internationalen Clearingssysteme Clearstream Banking bzw. Euroclear kann im Wege der Oesterreichischen Kontrollbank AG veranlasst werden.

Die Clearstream Banking SA ist das die Buchungsunterlagen führende Institut mit der Geschäftsanschrift: 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Luxembourg.

Hier können auch Rechtsvorschriften anderer Jurisdiktionen zur Anwendung kommen.

Diese dafür notwendigen Stammdaten stehen bei OeKB-verwahrten Urkunden i.d.R. auch bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG zur Verfügung.

Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Schuldverschreibungen bzw. Teilschuldverschreibungen ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen.

Im Falle einer internationalen RBI-Emission nach neuen Regelungen sind entsprechend detaillierte Erläuterungen im **Punkt B.9.2.** des Konditionenblattes bzw. in einem Annex zu treffen.

Rechte an/aus Namensschuldverschreibungen und deren Übertragung

Die Namensschuldverschreibung im Allgemeinen verbrieft den Anspruch des in der Urkunde Genannten gegen die Emittentin auf die bedingungsgemäßen Zahlungen/Leistungen, wie z.B. Rückzahlung eines in den konkreten Emissionsbedingungen festgelegten oder aus diesen bestimmbar Betrages zu einem festgelegten Zeitpunkt zuzüglich allfälliger periodischer Ausschüttungen/Zinszahlungen. Weitere Rechte werden in **Punkt 4.6.** des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie dargestellt.

Die Übertragung dieser Ansprüche ist grundsätzlich nur mittels Abtretung (Zession) möglich.

Gegenstand dieses RBI-Emissionsprogrammes sind lediglich Namensschuldverschreibungen, auf deren Urkunde ein Ordervermerk („oder an dessen Order“, o.ä.) angebracht wird, wodurch die Übertragung der Ansprüche mittels Indossament ermöglicht wird (Orderpapier).

Die Übertragung der Ansprüche erfolgt dann durch Übergabe der Urkunde und deren Indossierung.

A.9.1. Besonderheiten des Übertragungsmodus

Die auf die einzelne Tranche/Serie anwendbaren Besonderheiten betreffend den Übertragungsmodus sind in **Punkt B.9.1.** des Konditionenblattes als „nicht übertragbar/RBI-verwahrt“, „via OeKB“, „via Common Depositary/Internationale Clearings-Systeme“ oder „anderweitig“ angegeben.

A.9.2. Geltendmachung der Rechte

Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen RBI-Emissionen gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form geltend zu machen.

In **Punkt B.9.2.** des Konditionenblattes kann für konkrete RBI-Emissionen (Serien/Tranchen) die Bestellung eines in der Republik Österreich domizilierten Schuldverschreibungsgläubiger-Vertreters vorgesehen werden oder eine andere besondere Regelung getroffen werden.

Sofern ein Schuldverschreibungsgläubiger-Vertreter bestellt/eine besondere Regelung getroffen wird, sind dessen Rechte und Pflichten sowie die die Schuldverschreibungsgläubiger einer konkreten Tranche/Serie betreffenden Rechtswirkungen dem Konditionenblatt zu entnehmen.

A.10. Stückelung/Nominalwerte/Nennwertlose Stücke

Wertpapiere gegenständlicher Tranche/Serien können auf einen Nominalwert in EUR (oder in der Relevanten Währung gemäß **Punkt 7.A.**) lauten oder in nennwertlosen Stücken begeben werden (Stückelung siehe **Punkt B.10** des Konditionenblattes).

Allfällige Mindestnominalia, Mindeststückelungen und Mindestzeichnungsbeträge sind in **Punkt B.10.1.**, **Punkt B.10.2.** und **Punkt B.10.3.** des Konditionenblattes der jeweiligen Emission/Serie angegeben.

Wertpapiere einer Tranche/Serie können in Form von mehreren (Teil-) Schuldverschreibungen oder als Gesamtschuldverschreibung begeben werden (**Punkt B.10.4.** des Konditionenblattes).

Im Falle der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden (Teil-) Schuldverschreibungen wird das Gesamtnominale einer Tranche/Serie eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige (Teil-) Schuldverschreibungen gleicher Stückelung und fortlaufend durchnummeriert, beginnend mit Nr.1 bis maximal ... Stück.

A.11. Verbriefung

Wertpapiere gegenständlicher Serien/Tranchen werden im Falle von auf den Inhaber lautenden (Teil-)Schuldverschreibungen ausschließlich durch veränderbare oder nicht veränderbare Sammelurkunden ohne Zinsscheinbögen verbrieft.

Namenschuldverschreibungen (mit Ordervermerk) werden in Form von auf Namen lautenden Globalurkunden oder einzelnen effektiven Stücken (mit oder ohne Zinsscheinbögen) verbrieft.

Deren konkrete Form wird in **Punkt B.11.** des Konditionenblattes festgelegt.

Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken von Inhaberschuldverschreibungen ist während deren gesamter Laufzeit ausgeschlossen.

Sofern in **Punkt B.11.** des Konditionenblattes nicht anders angegeben, erfolgt die Verbriefung von Inhaberschuldverschreibungen zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (gemäß § 24 lit b) DepG) in Verbindung mit den jeweils gültigen Form- und Verwahrungsregeln der Oesterreichischen Kontrollbank AG in deren Funktion als Wertpapiersammelbank (als CentralSecuritiesDepository.Austria – "CSD.A" bezeichnet).

Die jeweiligen Urkunden tragen die firmenmäßige Fertigung der Emittentin (Unterschrift zweier Prokuristen oder eines Prokuristen und eines Vorstandsmitgliedes oder zweier Vorstandsmitglieder der Emittentin).

Erhöht oder vermindert sich das ausgegebene Nominale der Emission, wird die Sammelurkunde entsprechend angepasst.

Die Urkunde hat die Kontrollunterschrift der entsprechenden Zahlstelle für die betreffende Tranche/Serie zu tragen, sofern diese von der Emittentin verschieden ist.

Sofern die Urkunde gemäß **Punkt A.12.** und **Punkt B.12.** des Konditionenblattes im Ausland zu verwahren ist und/oder dies nationale Formvorschriften anderer EU-Mitgliedstaaten erfordern, können die Urkunden auch mit der Unterschrift eines Kontrollbeauftragten eines eigens zu bestellenden Fiscal Agents versehen werden, oder nach anderen Formalvorschriften, insbesondere jener des Sitzstaates von allfälligen Subzahlstellen gemäß **Punkt A.26.1.1.**, erstellt werden (siehe **Punkt B.11.1.** des Konditionenblattes).

Bei Ausgabe einer internationalen RBI-Emission (wie oben beschrieben) nach neuen Regelungen sind entsprechend detaillierte Erläuterungen im **Punkt B.11.** des Konditionenblattes bzw. in einem Annex zu treffen.

Urkunden über Nachrangige Schuldverschreibungen oder Sammelurkunden sowie Zeichnungs- und Kaufaufträge haben die Bedingungen der Nachrangigkeit ausdrücklich festzuhalten (§ 864a ABGB).

A.12. Verwahrung/Sammelverwahrung

A.12.1. Verwahrung von Inhaberschuldverschreibungen

Sofern im Konditionenblatt (**Punkt B.12.1.**) nicht anderes angegeben, werden Sammelurkunden für Inhaberschuldverschreibungen auf die Dauer der Laufzeit der einzelnen Tranchen/Serie entweder a) im Tresor der Emittentin, b) bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank (als CentralSecuritiesDepository.Austria – "CSD.A" bezeichnet), oder c) bei einem gemeinsamen Verwahrer („**Common Depository**“) für Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems („**Euroclear**“) und Clearstream banking, société anonyme („**Clearstream Luxemburg**“) verwahrt.

d) **Punkt B.12.1.1.** des Konditionenblattes kann die Verwahrung bei anderen dort namhaft zu machenden Verwahrstellen/in anderer Form vorsehen.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen im Falle a) und b) Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die im Falle b) innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Oesterreichischen Kontrollbank AG übertragen werden können.

Im Ausland (im Falle c) und d)) erfolgt die Verwahrung regelmäßig in Form der sogenannten „Wertpapierrechnung“:

D.h. der Kunde/Käufer bzw. der Einlieferer hat diesfalls nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgabe gleichartiger, nicht aber derselben Wertpapiere gegenüber der Depotbank. Der Depotkunde erhält von seiner Inlandsbank für seine im Ausland erworbenen und dort verwahrten Wertpapiere eine Gutschrift in Form der Wertpapierrechnung.

Sofern im Konditionenblatt (**Punkt B.12.1.**) vorgesehen, sind die genannten Verwahrer berechtigt, Subverwahrer/Lagerstellen zu beauftragen.

Bei Ausgabe einer internationalen RBI-Emission nach neuen Regelungen (wie oben beschrieben), sind entsprechend detaillierten Erläuterungen im **Punkt B.12.1.** des Konditionenblattes bzw. in einem Annex zu treffen.

A.12.2. Verwahrung von Namensschuldverschreibungen

Namensschuldverschreibungen (mit Ordervermerk) können den Schuldverschreibungsgläubigern in effektiven Urkunden ausgehändigt oder gemäß **Punkt B.12.2.** des Konditionenblattes zur Verwahrung gemäß DepG übernommen oder anderweitig verwahrt werden.

A.13. Rang/Status

Unter „Rang“ oder „Status“ wird hier die Rangordnung der sich aus dem konkreten Wertpapier ergebenden Verpflichtungen der Emittentin unter all ihren Verpflichtungen definiert; davon zu unterscheiden ist das Entstehen/Bestehen/Untergehen dieser Verpflichtungen infolge in den Wertpapierbedingungen definierter Ereignisse (z.B. bei Credit-linked Notes deren Bindung an den Status/Bonität eines Dritten).

Gegenständliche RBI-Emissionen können mit nicht-nachrangigem Status, mit nachrangigem Status, als „Fundierte Bankschuldverschreibungen“ (auch „Covered Bonds“) oder mit sonstigem besicherten Status begeben werden.

Der jeweilige Status der konkreten Tranche/Serie ist in **Punkt B.13.** des Konditionenblattes der jeweiligen Tranche/Serie angegeben.

A.13.1. Status von nicht-nachrangigen RBI-Emissionen („Senior Notes“)

Die Senior Notes (d.h. jene RBI-Emissionen, die einen nicht-nachrangigen Status haben) begründen – soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen – unmittelbare, unbedingte, nicht-nachrangige und (unbeschadet der Bestimmungen des **Punktes A.14.**) unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Senior Notes sind (vorbehaltlich etwaiger anwendbarer gesetzlicher Ausnahmen und unbeschadet des Vorstehenden) gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten und monetären Verpflichtungen der Emittentin, im Insolvenzfall jedoch nur soweit, als dies die gesetzlichen Bestimmungen über Gläubigerrechte zulassen.

A.13.2. Status nachrangiger RBI-Emissionen („Subordinated Notes“)

Nachrangige RBI-Emissionen im Sinne des § 23 i.V.m. § 45 Absatz 4 BWG

Subordinated Notes gem. BWG i.d.dzt.g.F. verbriefen Forderungen gegen die Emittentin, die im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.

Nachrangige RBI-Emissionen gem. BWG i.d.dzt.g.F. begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen – gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den nachrangigen RBI-Emissionen im Anspruch auf Zahlung den Ansprüchen von nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin im Rang nach. Sie sind jedoch mindestens gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht ihrerseits gemäß ihren Bedingungen gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang zurücktreten, und vorrangig vor den Ansprüchen der Aktionäre und den Ansprüchen der Gläubiger von Partizipationsscheinen der Emittentin.

Nachrangige Schuldverschreibungen können in Form von „Ergänzungskapital“, „Nachrangigem Kapital“ oder „Kurzfristigem Nachrangigen Kapital“ begeben werden, jeweils gemäß und in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Bestimmungen des BWG.

Nachrangige Schuldverschreibungen werden nicht von der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft garantiert. Es besteht daher keine Ausfallgarantie der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft oder sonstiger dritter Personen.

i) Status von Ergänzungskapital gemäß § 23 Absatz 7 BWG

Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen gemäß § 23 Abs. 7 BWG sind jene Schuldverschreibungen der Emittentin, die nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind, eingezahlt sind und folgende Bedingungen erfüllen:

(a) Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen werden der Emittentin, wie in den Endgültigen Bedingungen vereinbart, auf mindestens 8 (acht) Jahre zur Verfügung gestellt und können von den Schuldverschreibungsinhabern nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden; seitens der Emittentin ist eine vorzeitige Kündigung nur nach Maßgabe von Absatz (b) zulässig;

(b) die Restlaufzeit der Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen muss für ihre Anerkennung als Ergänzungskapital im Sinne des BWG noch mindestens 3 (drei) Jahre betragen; die Emittentin kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von 3 (drei) Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich (d.h. in **Punkt B.18.1.** des entsprechenden Konditionenblattes der konkreten Tranche/Serie vereinbart ist) zulässig ist und sie zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat. Bei Kündigung bis 31. Dezember 2012 kann die FMA im Hinblick auf die Sicherstellung einer nachhaltigen Anrechenbarkeit der als Ersatz zu beschaffenden Eigenmittelbestandteile auch eine nachträgliche Ersatzbeschaffung genehmigen. Die Emittentin hat diese Ersatzbeschaffung zu dokumentieren. Die Bedingung der Ersatzbeschaffung entfällt in allen zuvor genannten Fällen, wenn der FMA nachgewiesen wird, dass die Emittentin und die Kreditinstitutsgruppe auch nach Kündigung des Ergänzungskapitals über ausreichende Eigenmittel verfügen, die für eine adäquate Risikoabdeckung erforderlich sind.

(c) Zinsen auf Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen dürfen nur ausbezahlt werden, soweit sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin gedeckt sind;

(d) Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen dürfen vor Liquidation der Emittentin nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden.

Die konkrete Ausgestaltung der auf den gesetzlichen Mindestanforderungen des BWG basierenden vertraglichen Rechte, insbesondere Kündigungsbestimmungen, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Für den Fall, dass die gesetzliche Anrechenbarkeit als eingezahlte Eigenmittel von bereits begebenen Ergänzungskapital-Emissionen aufgrund einer Novellierung der Bestimmungen des § 23 Absatz 7 BWG wegfällt, kann die Emittentin vertraglich in den Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht vorsehen. Diesfalls entfällt auch die Verpflichtung zur Nachbeschaffung.

Für Emissionen, welche ab dem 1.1.2010 begeben werden, dürfen Zinsen nur insofern ausbezahlt werden, als diese in den ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin gedeckt sind (siehe oben Absatz (c)), wobei unter „ausschüttungsfähigem Gewinn“ grundsätzlich der festgestellte Bilanzgewinn des zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres der Emittentin auf Basis des Einzelabschlusses der Emittentin gemäß Anlage 2 zu Artikel I § 43, Teil 1, BWG zu verstehen ist.

Der ausschüttungsfähige Gewinn für ein Geschäftsjahr kann dabei infolge allfällig zur Anwendung kommender Ausschüttungsbeschränkungen und Ausschüttungssperren (z.B. gemäß § 235 UGB, § 70 Absatz 2 BWG, Berücksichtigung von aufgetretenen Verlusten zwischen Bilanzfeststellung und Gewinnverteilungsbeschluss, etc.) geringer sein als der ausgewiesene Bilanzgewinn.

Für die Feststellung der Deckung der auszahlenden Zinsen im ausschüttungsfähigen Gewinn ist diesem der als Aufwand verbuchte Zinsaufwand für Ergänzungskapital der Emittentin hinzu zu zählen. Deckung im ausschüttungsfähigen Gewinn liegt stets dann vor, wenn danach ein, wenn auch noch so geringer, ausschüttungsfähiger Gewinn verbleibt.

Die Emittentin kann vertraglich weitere Ausschüttungsbeschränkungen in den Endgültigen Bedingungen vorsehen.

Die nähere Ausgestaltung der Zinsberechnung in Bezug auf die konkreten Ausschüttungstermine / Kupontermine wird in den Endgültigen Bedingungen (Konditionenblatt) der jeweiligen Serie geregelt. Die Zinsen aus Ergänzungskapital können kumulativ oder nicht-kumulativ ausgestaltet sein, wobei die nähere Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen (Konditionenblatt) der jeweiligen Serie geregelt ist (**Punkt B.15.2.2.**). Kumulativ bedeutet, dass ausgefallene Zinsen (aufgrund mangelnder Deckung in ausschüttungsfähigen Gewinnen von Vorjahren) in Folgejahren nachgeholt werden, soweit sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen Deckung finden. In **Punkt B.15.2.2.** der Endgültigen Bedingungen (Konditionenblatt) ist weiters zu regeln, nach welchem Zeitraum ein Anspruch von Anlegern auf die Nachholung ausgefallener Zinsen verjährt.

Bei Eigenmitteln in Form von nachrangigem Ergänzungskapital besteht eine Verlustbeteiligung, wobei Ergänzungskapital vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden darf.

Die nähere Ausgestaltung der Abgrenzung in Bezug auf die konkreten Rückzahlungstermine wird in den Endgültigen Bedingungen (Konditionenblatt) der jeweiligen Serie geregelt.

ii) Status von Nachrangigem Kapital gemäß § 23 Absatz 8 BWG

Gemäß BWG in der derzeit geltenden Fassung sind Nachrangige RBI-Emissionen, welche Nachrangiges Kapital der Emittentin (Kreditinstitut) begründen können, jene Wertpapiere, die nachrangig gemäß § 45 Absatz 4 BWG sind, die eingezahlt sind und folgende Bedingungen erfüllen:

(a) Die Gesamtlaufzeit hat mindestens 5 (fünf) Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens der Emittentin oder der Schuldverschreibungsgläubiger möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest 5 (fünf) Jahren vorzusehen; die Emittentin kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von 5 (fünf) Jahren kündigen, wenn sie zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von 5 (fünf) Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, welche zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden oder wenn sich die gesetzliche Anrechenbarkeit des Nachrangigen Kapitals in zum Zeitpunkt der Emission nicht absehbarer Art ändert und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat. Bei Kündigung bis 31. Dezember 2012 kann die FMA im Hinblick auf eine nachhaltige Anrechenbarkeit der als Ersatz zu beschaffenden Eigenmittelbestandteile auch eine nachträgliche Ersatzbeschaffung genehmigen. Im Falle der Kündigung von Nachrangigem Kapital hat die Emittentin diese Ersatzbeschaffung zu dokumentieren; die Bedingung der Ersatzbeschaffung entfällt in allen zuvor genannten Fällen, wenn der FMA nachgewiesen wird, dass die Emittentin und die Kreditinstitutsgruppe auch nach Kündigung des Nachrangigen Kapitals über ausreichende Eigenmittel verfügen, die für eine adäquate Risikoabdeckung erforderlich sind.

(b) Die Bedingungen dürfen keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als der Auflösung der Emittentin oder gemäß lit (a) vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist oder wonach Änderungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit möglich sind.

(c) Urkunden über Nachrangige Schuldverschreibungen oder Sammelurkunden sowie Zeichnungs- und Kaufaufträge haben die Bedingungen der Nachrangigkeit ausdrücklich festzuhalten (§ 864 a ABGB).

(d) Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Emittentin muss ausgeschlossen sein und für die Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden.

(e) Die Bezeichnung im Verkehr mit den Kunden ist so zu wählen, dass jede Verwechslungsgefahr mit anderen Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist.

Für den Fall, dass die gesetzliche Anrechenbarkeit als eingezahlte Eigenmittel von bereits begebenen Nachrang-Emissionen aufgrund einer Novellierung der Bestimmungen des § 23 Absatz 8 BWG wegfällt, kann die Emittentin vertraglich in den Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht vorsehen. Diesfalls entfällt auch die Verpflichtung zur Nachbeschaffung.

Die konkrete Ausgestaltung der auf den gesetzlichen Mindestanforderungen des BWG basierenden vertraglichen Rechte, insbesondere Kündigungsbestimmungen, ergeben sich aus **Punkt B.18.ff.** des Konditionenblattes bzw. sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

iii) Status von Kurzfristigem Nachrangigen Kapital gemäß § 23 Absatz 8a BWG

Gemäß BWG in der derzeit geltenden Fassung sind Kurzfristig Nachrangige RBI-Emissionen, welche Kurzfristiges Nachrangiges Kapital der Emittentin (Kreditinstitut) begründen können, jene Wertpapiere, die nachrangig gemäß § 45 Absatz 4 BWG sind, die eingezahlt sind und folgende Bedingungen erfüllen:

(a) Die Gesamtlaufzeit hat mindestens 2 (zwei) Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens der Emittentin oder der Schuldverschreibungsgläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest 2 (zwei) Jahren vorzusehen; die Emittentin kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von 2 (zwei) Jahren kündigen, wenn sie zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von 2 (zwei) Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen

wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat; im Falle der Kündigung von Kurzfristigem Nachrangigen Kapital hat die Emittentin die Ersatzbeschaffung zu dokumentieren;

(b) die Bedingungen dürfen keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als der Auflösung der Emittentin oder gemäß Absatz (a) vor dem vereinbarten Rückzahlungstag rückzahlbar ist oder wonach Änderungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit möglich sind;

(c) Urkunden über Kurzfristige Nachrangige Schuldverschreibungen oder Sammelurkunden sowie Zeichnungs- und Kaufaufträge haben die Bedingungen der Nachrangigkeit ausdrücklich festzuhalten (§ 864a ABGB);

(d) die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Emittentin muss ausgeschlossen sein und für die Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden;

(e) es ist vertraglich bedungen, dass weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet werden, die zur Folge hätten, dass die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin unter das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 bis 5 BWG absinken (oder wenn die anrechenbaren Eigenmittel unter diesem Mindesteigenmittelerfordernis liegen).

Für den Fall, dass die gesetzliche Anrechenbarkeit als eingezahlte Eigenmittel von bereits begebenen Kurzfristigen-Nachrang-Emissionen aufgrund einer Novellierung der Bestimmungen des § 23 Absatz 8a BWG wegfällt, kann die Emittentin vertraglich in den Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht vorsehen. Diesfalls entfällt auch die Verpflichtung zur Nachbeschaffung.

Die konkrete Ausgestaltung der auf den gesetzlichen Mindestanforderungen des BWG basierenden vertraglichen Rechte, insbesondere Kündigungsbestimmungen, ergeben sich aus **Punkt B.18.ff.** des Konditionenblattes bzw. sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Nachrangige RBI-Emissionen gemäß CRR I

Status von Ergänzungskapital im Sinne des Kapitels 4 Art 60 iVm Artikel 72 (Ergänzungskapital) des Vorschlages für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ("CRR I")

RBI-Emissionen in Form von Kapitalinstrumenten, welche gemäß CRR in der jeweils gültigen Fassung begeben wurden, zählen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind bzw. die Endgültigen Bedingungen nichts Abweichendes im Sinne der CRR in der im Begebungszeitpunkt gültigen Fassung vorsehen:

(a) die Wertpapiere (Instrumente) sind ausgegeben und voll eingezahlt;

(b) die Instrumente wurden nicht gekauft von i) der Emittentin (Institut) oder ihren (seinen) Tochtergesellschaften; ii) einem Unternehmen, an dem die Emittentin (das Institut) eine materielle Beteiligung in Form des direkten Haltens oder des Haltens im Wege der Kontrolle von mindestens 20% der Stimmrechte oder des Kapitals dieses Unternehmens hält;

(c) der Kauf der Wertpapiere (Instrumente) wird weder direkt noch indirekt durch die Emittentin (das Institut) finanziert;

(d) Nachrangigkeit: Forderungen auf den Kapitalbetrag der Wertpapiere (Instrumente) sind laut den für das Wertpapier (Instrument) geltenden Endgültigen Bedingungen (Bestimmungen) den

Forderungen aller nicht-nachrangigen Gläubiger vollständig nachrangig;

(e) die Wertpapiere (Instrumente) sind nicht besichert oder garantiert [Gegenstand einer Garantie, welche den Rang der Forderung verbessert ●] durch:

- (i) die Emittentin (das Institut) oder deren (seine) Tochtergesellschaften;
- (ii) das Mutterinstitut der Emittentin oder seine Tochtergesellschaften;
- (iii) die Mutterfinanzholdinggesellschaft oder ihre Tochtergesellschaft;
- (iv) die gemischte Holdinggesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften;
- (v) die gemischte Finanzholdinggesellschaften und ihre Tochtergesellschaften;
- (vi) ein Unternehmen mit engen Verbindungen zu den unter Ziffer I bis v genannten Unternehmen

(f) für die Wertpapiere (Instrumente) bestehen keine Vereinbarungen, denen zufolge die im Rahmen der Wertpapiere bestehenden Ansprüche einen höheren Rang erhalten;

(g) die Wertpapiere (Instrumente) haben eine Ursprungslaufzeit von mindestens 5 Jahren;

(h) die für die Wertpapiere (das Instrument) geltenden Endgültigen Bedingungen (Bestimmungen) enthalten für die Emittentin (das Institut) keinen Rückzahlungsanreiz[, das Kapital vor dessen Fälligkeit zurückzuzahlen];

(i) enthalten die Wertpapiere (Instrumente) eine oder mehrere Kündigungsoptionen, so können diese nur nach alleinigem Ermessen der Emittentin ausgeübt werden;

(j) die Wertpapiere (Instrumente) können nur (durch die Emittentin) gekündigt, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, wenn die in Artikel 72 der CRR (wie unten beschrieben) festgelegten Bedingungen erfüllt sind und das Emissionsdatum mindestens 5 (fünf) Jahre zurückliegt, [ausgenommen bzw. mit Bewilligung / Zustimmung der zuständigen Behörde, wenn die Bedingungen des Artikels 73 Abs. 2 CRR erfüllt sind];

(k) die für das Wertpapier (Instrument) geltenden Endgültigen Bedingungen (Bestimmungen) sehen weder explizit noch implizit vor, dass die Wertpapiere durch die Emittentin gegebenenfalls vor Fälligkeit zurückgezahlt oder zurückgekauft werden können [ausgenommen für den Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin], und die Emittentin (das Institut) liefert auch keine anderweitigen expliziten oder impliziten Hinweise darauf;

(l) die für die Wertpapiere (das Instrument) geltenden Endgültigen Bedingungen (Bestimmungen) verleihen dem Inhaber nicht das Recht, die künftige planmäßige Auszahlung von Zinsen oder des Kapitalbetrages zu beschleunigen, es sei denn bei Insolvenz oder Liquidation der Emittentin (des Instituts);

(m) die Höhe/der Umfang der aus den Wertpapieren fälligen Zinsen- oder Dividendenauszahlungen wird nicht aufgrund der Bonität der Emittentin oder deren Mutterinstituts oder der Mutterfinanzholdinggesellschaft oder der gemischten holdinggesellschaft angepasst.

(n) werden die Wertpapiere (Instrumente) nicht direkt durch das Institut oder ein in die Konsolidierung nach Teil I Titel II Kapitel 2 der CRR einbezogenes operatives Unternehmen, das Mutterinstitut, die Mutterfinanzholdinggesellschaft oder die gemischte Holdinggesellschaft im Sinne der CRR begeben, sind die Erträge unmittelbar, uneingeschränkt und unter Erfüllung der Bedingungen dieses Absatzes verfügbar für:

- (i) das Institut
- (ii) ein in den Konsolidierungskreis nach teil 1 Titel II Kapitel 2 der CRR
- (iii) das Mutterinstitut
- (iv) die Mutterfinanzholdinggesellschaft
- (v) die gemischte Holdinggesellschaft.

Gemäß Art 72 des Vorschlages der CRR benötigt die Emittentin u.a. für folgende Handlungen die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde (FMA): für die Kündigung, Rückzahlung oder den Rückkauf von Instrumenten des Ergänzungskapitals vor Ablauf der vertraglichen Laufzeit. Diese Zustimmung ist in den Fällen des Art 73 (Ersatzbeschaffung gleicher oder höherer Qualität, Nachweis ausreichender Eigenmittel, Änderungen in der steuerlichen Behandlung), wie in den Endgültigen Bedingungen und in den Technischen Standards der EBA spezifiziert, seitens der zuständigen Behörde zu geben.

A.13.3. Status von Fundierten Bankschuldverschreibungen im Sinne des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen, BGBl. 213/1905 i.d.dzt.g.F.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen, BGBl. 213/1905 i.d.dzt.g.F. sowie unbeschadet eingegangener Negativ-Verpflichtungen aus bestehenden oder künftigen Titeln ist die Emittentin berechtigt, Serien/Tranchen Fundierter Bankschuldverschreibungen zu begeben.

Fundierte Bankschuldverschreibungen sind von eigens dazu berechtigten Kreditinstituten ausgegebene Schuldverschreibungen gemäß Gesetz vom 27. Dezember 1905 betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen, BGBl. Nr. 213/1905 i.d.dzt.g.F., für welche eine Kautions für die vorzugsweise Deckung (Fundierung) der Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen zu bestellen ist.

Wird über das Vermögen der Emittentin der Konkurs eröffnet, so bilden die im Deckungsregister eingetragenen Vermögenswerte eine Sondermasse für die Forderungen der Gläubiger.

Die hier enthaltenen Informationen über Fundierte Bankschuldverschreibungen basieren auf dem aktuellen Gesetzesstand (Gesetzes vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen, BGBl. 213/1905 i.d.dzt.g.F.), welcher sich ändern kann. Insbesondere könnte es zu Änderungen hinsichtlich der für den Deckungsstock geeigneten Vermögenswerte kommen. Daraus resultierend kann die Emittentin berechtigt oder verpflichtet werden, die Zusammenstellung des Deckungsstockes entsprechend anzupassen.

Hierzu Auszüge der wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen i.d.g.F.:

§ 1. (1) Kreditinstitute, die zur Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen berechtigt sind (§ 1 Absatz 1 Ziffer 9 BWG), haben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes eine Kautions für die vorzugsweise Deckung (Fundierung) der Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen zu bestellen.

(2) Das Kreditinstitut darf über die als Kautions bestellten Vermögenswerte (Absatz 5) nur mit Zustimmung des Regierungskommissärs verfügen. Der Regierungskommissär darf seine Zustimmung nur dann erteilen, wenn er die Überzeugung gewonnen hat, dass durch die Verfügung die vorgeschriebene Deckung der fundierten Bankschuldverschreibungen nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die als Kautions bestellten Vermögenswerte sind vom Kreditinstitut einzeln in ein Deckungsregister einzutragen. Sicherungsgeschäfte (Derivatverträge) gemäß Absatz 5 dürfen nur mit Zustimmung des Regierungskommissärs und des Vertragspartners des Kreditinstitutes eingetragen werden; eine Eintragung ohne die erforderliche Zustimmung gilt als nicht erfolgt. Die Zustimmung des Regierungskommissärs zur Eintragung begründet im Verhältnis zwischen Kreditinstitut und Vertragspartner die unwiderlegliche Vermutung, dass der Derivatvertrag vom Kreditinstitut zum Zweck der Verminderung der in Absatz 5 genannten Risiken abgeschlossen wurde. Die Zustimmung des Vertragspartners des Kreditinstitutes kann für mehrere Derivatverträge auch im Voraus erteilt werden. Werden Vermögenswerte oder Teile von solchen Vermögenswerten für das Kreditinstitut treuhändig gehalten (Absatz 6), so ist das jeweils als Treuhänder tätige Kreditinstitut im Deckungsregister anzumerken.

(4) In Ansehung jener Vermögenswerte, an denen ein bürgerliches Recht erworben werden kann, ist die Haftung als Kautions in den öffentlichen Büchern auf Grund einer vom Kreditinstitut auszustellenden Erklärung einzutragen. Wird im Falle des Absatz 6 die Hypothek eines anderen Kreditinstitutes zur Deckung der fundierten Bankschuldverschreibungen bestimmt, so ist das Kautionsband auf Antrag des anderen Kreditinstitutes in den öffentlichen Büchern einzutragen. Die Hypothek darf in das Deckungsregister des Kreditinstitutes erst eingetragen werden, nachdem das Kautionsband in den öffentlichen Büchern eingetragen worden ist. Zur Löschung des Kautionsbandes ist die Bestätigung des Regierungskommissärs erforderlich, dass der Vermögenswert aus dem Deckungsregister gelöscht wurde. Von der Eintragung und von der Löschung des Kautionsbandes ist der Regierungskommissär zu benachrichtigen.

(5) Zur vorzugsweisen Deckung der Ansprüche aus fundierten Bankschuldverschreibungen sind geeignet:

1. Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeldern geeignet sind (§ 230b ABGB);
2. Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist;
3. Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtliche Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Artikel 43 Absatz 1 lit. b Ziffer 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;
4. Wertpapiere, wenn sie von einer der in Ziffer 3 genannten Körperschaften begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt.

Weiters dürfen zur vorzugsweisen Deckung auch Sicherungsgeschäfte (Derivatverträge) herangezogen werden, die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Konkursfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Bankschuldverschreibungen dienen. Der Vertragspartner des Derivatvertrages ist hinsichtlich der Verbindlichkeiten des Kreditinstitutes aus diesem Sicherungsgeschäft bezüglich der im Deckungsregister eingetragenen Vermögenswerte den Gläubigern der fundierten Bankschuldverschreibungen gleichgestellt.

(6) Als Kautions bestellte Vermögenswerte und Teile von solchen Vermögenswerten eines anderen Kreditinstitutes gemäß § 2 Ziffer 20 BWG stehen Vermögenswerten, deren Gläubiger das Kreditinstitut ist, gleich, wenn schriftlich vereinbart ist, dass sie von diesem anderen Kreditinstitut treuhändig für das Kreditinstitut gehalten werden und sichergestellt ist, dass sie den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen. Das Kreditinstitut, welches die Vermögenswerte oder Teile von solchen Vermögenswerten für das Kreditinstitut treuhändig hält, hat § 48 BWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der derartig gehaltenen Vermögenswerte oder Teile von solchen Vermögenswerten gesondert ausgewiesen wird.

(7) Ist infolge der Rückzahlung von Deckungswerten (Absatz 5) oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung nicht vollständig vorhanden, so hat das Kreditinstitut die fehlende Deckung

1. durch Guthaben bei einer Zentralbank der Zone A (§ 2 Ziffer 18 BWG) oder bei Kreditinstituten gemäß § 2 Ziffer 20 BWG oder
2. durch Geld

zu ersetzen (Ersatzdeckung). Die Ersatzdeckung darf 15% des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen nicht übersteigen.

(8) Die Kautions hat jederzeit zumindest den Tilgungsbetrag und die Zinsen der im Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen sowie die im Falle des Konkurses des Kreditinstitutes (§ 3) voraussichtlich anfallenden Verwaltungskosten zu decken. Die Satzung des Kreditinstitutes kann vorsehen, dass als Kautions Vermögenswerte derart bestellt werden, dass ihr Verkehrswert den Barwert der im Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen zuzüglich einer sichernden Überdeckung, die unter angemessener Berücksichtigung von Marktrisiken zu ermitteln ist, jedoch mindestens 2% zu betragen hat, deckt.

(9) Gibt ein Kreditinstitut neben fundierten Bankschuldverschreibungen auch Pfandbriefe aus, so hat die Kautionsbestellung für die fundierten Bankschuldverschreibungen und für die Pfandbriefe getrennt zu erfolgen. Kreditinstitute können für fundierte Bankschuldverschreibungen, die durch die in Absatz 5 Ziffer 3 und 4 genannten Werte gedeckt sind, sowie für sonstige fundierte Bankschuldverschreibungen eine getrennte Kautions bestellen.

§ 2. (1) Die Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen haben das Recht, aus den für ihre Ansprüche als Kautions bestellten Vermögenswerten vorzugsweise befriedigt zu werden.

(2) Auf die in das Deckungsregister eingetragenen Vermögenswerte darf nur zugunsten von Ansprüchen aus den fundierten Bankschuldverschreibungen und aus Derivatverträgen Exekution geführt werden. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet nicht statt. Die Forderung darf in das Deckungsregister des Kreditinstitutes erst eingetragen werden, nachdem das Kreditinstitut die Haftung der Forderung und den Aufrechnungsausschluss dem Schuldner angezeigt hat. Dies gilt nicht für eine nach allgemeinem Zivilrecht zulässige Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Derivatverträgen gemäß § 1 Absatz 5.

(3) Der Regierungskommissär hat, wenn er die Rechte der Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung dieser Gläubiger beim zuständigen Gericht zu erwirken. Ein solcher Kurator ist im Falle des Konkurses des Kreditinstitutes durch das Konkursgericht von Amts wegen zu bestellen. Die Bestellung eines solchen Kurators kann auch von demjenigen, dessen Rechte in ihrem Gange durch den Mangel einer gemeinsamen Vertretung der Gläubiger der Schuldverschreibungen gehemmt würden, begehrt werden. Auf diese Kuratoren sind die Bestimmungen des Gesetzes RGBl. Nr. 49/1874 anzuwenden, welche in Ansehung der gemeinsamen Kuratoren zur Vertretung der Gläubiger von Schuldverschreibungen gelten.

Insolvenzrechtliche Sonderbestimmungen

§ 3. (1) Wird über das Vermögen des Kreditinstitutes der Konkurs eröffnet, so bilden die im Deckungsregister eingetragenen Vermögenswerte eine Sondermasse für die Forderungen der Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen (§ 48 Insolvenzordnung – IO).

(2) Für die Verwaltung der Sondermasse hat das Konkursgericht unverzüglich einen besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 KO). Vor dessen Bestellung ist die FMA zu hören. Die Rechte und Pflichten des Regierungskommissärs bleiben unberührt. Auf die Entlohnung des besonderen Verwalters sind die §§ 82 bis 82d IO nicht anzuwenden.

(3) Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Forderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen.

(4) Die im Deckungsregister eingetragenen Vermögenswerte sind vom besonderen Verwalter nach Anhörung des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses mit Zustimmung des für die Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen bestellten Kurators gemeinsam an ein geeignetes Kreditinstitut zu veräußern, das gleichzeitig sämtliche Verbindlichkeiten aus den fundierten Bankschuldverschreibungen zu übernehmen hat. Das übernehmende Kreditinstitut kann den übernommenen Deckungsstock getrennt von einem eigenen Deckungsstock führen. Für die Verbindlichkeiten aus den fundierten Bankschuldverschreibungen haftet das übertragende Kreditinstitut neben dem übernehmenden Kreditinstitut weiter. Die Veräußerung der Sondermasse bedarf der Genehmigung des Konkursgerichts. Die Übertragung ist nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses durch Aufnahme in die Insolvenzdatei (§ 14 Insolvenzrechtseinführungsgesetz – IEG) öffentlich bekannt zu machen.

(5) Der Erlös aus der Übertragung der Sondermasse samt der Verbindlichkeiten aus den fundierten Bankschuldverschreibungen fließt in die gemeinschaftliche Konkursmasse. Vor der Übertragung der Sondermasse sind nur jene Vermögenswerte aus der Sondermasse der gemeinschaftlichen Konkursmasse zu überlassen, die zur Deckung der Forderungen der Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen, der sichernden Überdeckung nach § 1 Absatz 8 und der Sondermassekosten offensichtlich nicht notwendig sind.

(6) Die Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen können ihre Forderungen als Konkursgläubiger nur mit dem Ausfall oder, solange dieser nicht endgültig feststeht, dem mutmaßlichen Ausfall geltend machen. Nur insoweit ist auf die Forderungen der Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen § 14 Absatz 2 IO anzuwenden.

(7) Anstelle einer Übertragung nach Absatz 4 hat der besondere Verwalter alle noch nicht fälligen Forderungen aus den fundierten Bankschuldverschreibungen bereits vor der vereinbarten Fälligkeit zum Barwert zu tilgen, wenn dies für den Fall des Konkurses in den Statuten vorgesehen ist und die Deckungsmasse hierfür voraussichtlich ausreicht. Dies bedarf der Genehmigung des Konkursgerichts. Der Barwert ist unter Zugrundelegung der eine marktübliche Anzahl von Banktagen vor der Tilgung gültigen Marktdaten

zuzüglich eines marktüblichen Auf- oder Abschlages zu ermitteln. Die im Deckungsregister eingetragenen Vermögenswerte dürfen nicht unter dem Verkehrswert veräußert werden. Sämtliche Forderungen aus den fundierten Bankschuldverschreibungen sind zum Barwert gleichzeitig zu tilgen, sobald der erzielte Erlös dazu ausreicht. Der verbleibende Erlös sowie nicht veräußerte Deckungswerte fließen in die gemeinschaftliche Konkursmasse.

(8) Ist eine Gesamtveräußerung nach Absatz 4 nicht möglich und reichen die im Deckungsregister eingetragenen Vermögenswerte zur Befriedigung der Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen nicht aus, so hat das Konkursgericht auf Antrag des besonderen Verwalters die Verwertung der Sondermasse zu genehmigen. In diesem Fall gelten die Forderungen aus den fundierten Bankschuldverschreibungen zur Gänze als fällig. Aus dem Erlös hat der besondere Verwalter die Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen anteilig zu befriedigen. Gehören zur Konkursmasse eigene fundierte Bankschuldverschreibungen des Kreditinstitutes, so sind sie bei der Berechnung der auf die einzelnen fundierten Bankschuldverschreibungen entfallenden Anteile an dem Erlös aus der Sondermasse mitzuzählen.

(9) Die Verwertung nach Absatz 7 und 8 ist vom besonderen Verwalter nach § 119 IO vorzunehmen. Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen gelten nicht als Absonderungsberechtigte im Sinne des § 120 IO.

§ 4.

Die Zustimmung des Regierungskommissärs (§ 1 Absatz 2) kann hinsichtlich jener Bestände an Bargeld und Wertpapieren entfallen, die nach dem Ermessen des Regierungskommissärs zur Besorgung des laufenden Dienstes erforderlich sind.

§ 4a. Fundierte Bankschuldverschreibungen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgegeben werden, sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet (§ 230b Ziffer 5 ABGB).

§ 5.

Werden Schuldverschreibungen der in § 1 bezeichneten Art von Landesanstalten unter der Haftung des Landes ausgegeben, so ist zur Erfüllung der im Gesetze dem Regierungskommissär zugewiesenen Aufgaben die Landesregierung oder, wenn diese einen besonderen Kommissär bestellt, der Kommissär der Landesregierung berufen.

Nähere Bestimmungen einer solchen allfälligen Tranche/Serie, insbesondere

- Bezeichnung des der jeweiligen Serie / Tranche zugeordneten Deckungsstockes
- Art der Bewertung des Deckungsstockes
- Art und Zusammensetzung des Deckungsstockes

finden sich in **Punkt B.13.3.** des Konditionenblattes. In allen anderen Fällen wird dieser Passus als „nicht anwendbar“ bezeichnet.

Status von Pfandbriefen und Gedeckten Bankschuldverschreibungen im Sinne des Bundesgesetzes für Pfandrechte und gedeckte Bankschuldverschreibungen (Pfandbriefgesetz 2012) i.d.dzt.g.F. (Entwurf)

Bei Vorliegen einer entsprechenden endgültigen gesetzlichen Grundlage nach österreichischem Recht können RBI-Emissionen mit folgender Ausstattung begeben werden:

Wertpapiere (Pfandbriefe) aufgrund hypothekarisch besicherter Forderungen unter der Bezeichnung "Pfandbriefe" oder "Hypothekentpfandbriefe";

Wertpapiere (Pfandbriefe) aufgrund von Forderungen an staatliche Stellen unter der Bezeichnung "Kommunalschuldverschreibungen", "Kommunalobligationen" oder "Öffentliche Pfandbriefe", gemeinsam "Öffentliche Pfandbriefe",

gedeckte Bankschuldverschreibungen aufgrund von Forderungen an Unternehmen unter der Bezeichnung "mit Unternehmensforderungen fundierte Bankschuldverschreibungen".

Mindestdeckung:

Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe muss in Höhe des Nennwerts und der Zinsen jederzeit durch Deckungswerte von mindestens gleicher Höhe gedeckt sein. Bildet die Emittentin keine Barwertdeckung, muss die durchschnittliche Effektivverzinsung der Deckungswerte zumindest der durchschnittlichen Verzinsung der ausgegebenen Pfandbriefe entsprechen. Bei als Nullkupon-Anleihen begebenen Pfandbriefen und bei Pfandbriefen, deren Einlösungswert den Nennwert übersteigt, ist zur Berechnung der Deckungssumme anstelle des Nennwerts der rechnerische Rückkaufwert der Pfandbriefe anzusetzen. Dieser ist aufgrund des Zinssatzes zu berechnen, der sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabe- und Nennwert (bzw. Einlösungswert) der Pfandbriefe, sowie deren vertraglicher Laufzeit ergibt.

Zusätzlich ist jederzeit eine sichernde Überdeckung im Ausmaß von 2% des Nennwerts der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe in ersatzdeckungsfähigen Werten zu halten.

Die Aufnahme eines Vermögenswerts in den Deckungsstock erfasst im Zweifel sämtliche für

diesen Vermögenswert bestellte Sicherheiten und sonstigen Nebenrechte.

Deckungsregister:

Die zur Deckung der Pfandbriefe und der Ansprüche des Vertragspartners der Emittentin aus deckungszugehörigen Sicherungsgeschäften (Derivativerträgen) bestimmten Deckungswerte, Ersatzdeckungswerte und Sicherungsgeschäfte sind von der Emittentin einzeln in ein Deckungsregister einzutragen. Werden fremde Vermögenswerte oder Teile davon als Deckung bestellt, so ist das andere Kreditinstitut, das diese Vermögenswerte innehat, im Deckungsregister anzumerken.

Die Führung getrennter Deckungsregister, deren Deckungswerte jeweils bestimmten Pfandbriefemissionen zugeordnet sind, ist zulässig. Die Bildung gemeinsamer Deckungsregister mit Werten für Hypothekendarlehen, Öffentliche Pfandbriefe und mit Unternehmensforderungen fundierte Bankschuldverschreibungen ist jedoch nicht zulässig.

Treuhänder:

Jedes Kreditinstitut, das Pfandbriefe emittiert, hat einen Treuhänder und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von 5 Jahren zu ernennen; die Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung des Treuhänders und seines Stellvertreters ist der FMA im Vorhinein schriftlich anzuzeigen. Der Widerruf der Ernennung aus wichtigem Grund und die Möglichkeit zur einvernehmlichen Beendigung der Bestellung bleiben unberührt.

Treuhänder und Stellvertreter müssen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Das Kreditinstitut ist gegenüber dem Treuhänder und seinem Stellvertreter in Hinblick auf ihre Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz nicht zur Erteilung von Weisungen berechtigt.

Der Treuhänder und sein Stellvertreter haften gegenüber dem Kreditinstitut und seinen Gläubigern für ihre Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht unabhängig davon, ob mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, mit einer Million Euro beschränkt.

Der Treuhänder hat darauf zu achten, dass die Deckung für die Pfandbriefe und die Ansprüche der Vertragspartner des Kreditinstituts aus Sicherungsgeschäften (Derivativerträgen) jederzeit vorhanden ist; hierbei hat er wirtschaftliche Einschätzungen, insbesondere eine Überprüfung des wirtschaftlichen Werts beliebiger Grundstücke oder sonstiger Deckungswerte, oder von wirtschaftlichen Verfahren des Kreditinstituts, nicht vorzunehmen.

Der Treuhänder hat darauf zu achten, dass die zur Deckung der Pfandbriefe und der Ansprüche des Vertragspartners des Kreditinstituts aus einem Sicherungsgeschäft (Derivativertrag) bestimmten Deckungswerte und Ersatzdeckungswerte gemäß den gesetzlichen Vorschriften in das Deckungsregister eingetragen werden, und dass das Kreditinstitut die Eintragung eines Sicherungsgeschäftes (Derivativertrages) in das Deckungsregister dem jeweiligen Vertragspartner unverzüglich mitteilt. Für die Aufnahme eines Deckungswerts in das Deckungsregister ist die Zustimmung oder sonstige Mitwirkung des Treuhänders nicht erforderlich.

Der Treuhänder hat vor der Ausgabe der Pfandbriefe eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass zum Zeitpunkt der Bescheinigung Deckungswerte im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß vorhanden und in das Deckungsregister eingetragen sind. Die Bescheinigung ist vom von der Emittentin (Kreditinstitut) auf geeignete Weise zu veröffentlichen.

Laufzeitenkongruenz:

Pfandbriefe dürfen nur ausgegeben werden, wenn ihre Laufzeit den Zeitraum nicht wesentlich

überschreitet, der mit Rücksicht auf die Laufzeiten der Deckungswerte erforderlich ist. Der Anteil des Nennwerts der neu ausgegebenen Pfandbriefe mit einer Laufzeit von mehr als 15 Jahren darf am Ende jedes Kalendervierteljahres innerhalb eines Durchrechnungszeitraums von drei Jahren nicht mehr als 60% des Nennwerts der insgesamt neu ausgegebenen Pfandbriefe betragen. Bei der Berechnung darf der Nennwert der Pfandbriefe mit einer Laufzeit von mehr als 15 Jahren um den Nennwert der während des Durchrechnungszeitraums neu erworbenen Deckungswerte mit einer Laufzeit von mehr als 15 Jahren vermindert werden. Bei der Berechnung des Anteils sind Pfandbriefe, bei welchen das Recht des Kreditinstituts zur Rückzahlung höchstens während eines Drittels der Laufzeit ausgeschlossen ist oder mit deren Tilgung spätestens nach Ablauf eines Drittels der Laufzeit zu beginnen ist, jedenfalls den Pfandbriefen mit einer Laufzeit von nicht mehr als 15 Jahren zuzurechnen.

Dies gilt nicht für Kreditinstitute (Emittenten), deren Satzung eine Deckung nach dem Barwert vorsieht.

Besondere Vorschriften über die Deckung

Die für die Deckung für Hypothekendarfbriefe, Öffentliche Pfandbriefe oder durch Unternehmensforderungen fundierte Bankschuldverschreibungen geeigneten und herangezogenen Deckungswerte sowie Ersatzdeckungswerte sind den Endgültigen Bedingungen, in **Punkt B.13.3.** zu entnehmen.

Indeckungnahme von Vermögenswerten anderer Kreditinstitute

Vermögenswerte und Teile von Vermögenswerten eines anderen Kreditinstitutes mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes stehen Vermögenswerten, deren Gläubiger das emittierende Kreditinstitut ist, gleich, wenn das andere Kreditinstitut das emittierende Kreditinstitut im Wege einer schriftlichen Vereinbarung zur Indeckungnahme der Vermögenswerte ermächtigt hat (Ermächtigungstreuhand) und sichergestellt ist, dass die Vermögenswerte den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen. Auf die wirtschaftliche Zuordnung der Vermögenswerte kommt es dabei nicht an. Soweit das andere Kreditinstitut diese Vermögenswerte weiter innehat, hat es dabei auf die Erfordernisse des Deckungsstocks und die Interessen der Pfandbriefgläubiger und Gläubiger von deckungszugehörigen Sicherungsgeschäften (Derivativerträgen) Bedacht zu nehmen. Die Vermögenswerte sind in das Deckungsregister des emittierenden Kreditinstituts einzutragen. Die Widmung für den Deckungsstock des emittierenden Kreditinstituts ist überdies in den Büchern des anderen Kreditinstituts durch einen Buchvermerk kenntlich zu machen. Weiterer Verfügungen bedarf es für die Wirksamkeit der Deckungsstockwidmung nicht. Das andere Kreditinstitut hat die §§ 46 bis 48 BWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der betroffenen Vermögenswerte gesondert ausgewiesen wird. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für solche Vermögenswerte sinngemäß.

Exekutions- und Aufrechnungsschutz

Auf die in das Deckungsregister eingetragenen Werte (einschließlich Werte eines anderen Kreditinstituts) darf nur zugunsten von Ansprüchen aus den Pfandbriefen und aus deckungszugehörigen Sicherungsgeschäften (Derivativerträgen) Exekution geführt werden.

Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet nicht statt, soweit der Schuldner kein Verbraucher (§ 1 KSchG) ist. Eine Aufrechnung durch Schuldner, die Verbraucher sind, ist gegenüber den Pfandbriefgläubigern und den Gläubigern aus deckungszugehörigen Sicherungsgeschäften (Derivativerträgen) unwirksam. Der Ausschluss der Aufrechnung gilt nicht für eine nach allgemeinem Zivilrecht zulässige Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus deckungszugehörigen Sicherungsgeschäften (Derivativerträgen). Die Forderung darf in das Deckungsregister des Kreditinstituts erst eingetragen werden, nachdem das Kreditinstitut dem Schuldner seine Absicht angezeigt hat, die Forderung in den Deckungsstock aufzunehmen, wobei auf den daraus resultierenden

Aufrechnungsausschluss hinzuweisen ist. Ist der Deckungswert eine Inhaberschuldverschreibung, kann die Anzeige unterbleiben.

Insolvenzrechtliche Sonderbestimmungen

Wird über das Vermögen des Kreditinstituts ein Insolvenzverfahren eröffnet, bilden die im Deckungsregister eingetragenen Werte (von einem anderen Kreditinstitut gehaltene Werte) eine Sondermasse für die Forderungen der Pfandbriefgläubiger und der Gläubiger aus deckungszugehörigen Sicherungsgeschäften (Derivativerträgen) (§ 48 Insolvenzordnung – IO).

Für die Verwaltung der Sondermasse hat das Insolvenzgericht unverzüglich einen besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 IO). Vor dessen Bestellung ist die FMA zu hören. Die Rechte und Pflichten des Treuhänders bleiben unberührt. Auf die Entlohnung des besonderen Verwalters sind die §§ 82 bis 82d IO nicht anzuwenden.

Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Pfandbriefgläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Forderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen.

Die im Deckungsregister eingetragenen Werte sind vom besonderen Verwalter nach Anhörung des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses mit Zustimmung des für die Pfandbriefgläubiger bestellten Kurators gemeinsam an ein geeignetes Kreditinstitut zu veräußern, das gleichzeitig sämtliche Verbindlichkeiten aus den Pfandbriefen zu übernehmen hat. Das übernehmende Kreditinstitut kann den übernommenen Deckungsstock getrennt von einem eigenen Deckungsstock führen. Für die Pfandbriefverbindlichkeiten haftet das übertragende Kreditinstitut neben dem übernehmenden Kreditinstitut weiter. Die Veräußerung der Sondermasse bedarf der Genehmigung des Insolvenzgerichts. Die Übertragung ist nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses durch Aufnahme in die Insolvenzdatei (§ 14 Insolvenzrechtseinführungsgesetz – IEG) öffentlich bekannt zu machen.

Der Erlös aus der Übertragung der Sondermasse samt Pfandbriefverbindlichkeiten fließt in die gemeinschaftliche Insolvenzmasse. Vor der Übertragung der Sondermasse sind nur jene Werte aus der Sondermasse der gemeinschaftlichen Insolvenzmasse zu überlassen, die zur Deckung der Forderungen der Pfandbriefgläubiger, der sichernden Überdeckung nach § 4 Abs. 2 und der Sondermassekosten offensichtlich nicht notwendig sind.

Die Pfandbriefgläubiger und Gläubiger aus deckungszugehörigen Sicherungsgeschäften (Derivativerträgen) können ihre Forderungen als Insolvenzgläubiger nur mit dem Ausfall oder, solange dieser nicht endgültig feststeht, dem mutmaßlichen Ausfall geltend machen. Nur insoweit ist auf die Forderungen der Pfandbriefgläubiger und Gläubiger aus deckungszugehörigen Sicherungsgeschäften (Derivativerträgen) § 14 Abs. 2 IO anzuwenden.

Anstelle einer Übertragung kann der besondere Verwalter alle noch nicht fälligen Pfandbriefforderungen und Forderungen von Gläubigern aus deckungszugehörigen Sicherungsgeschäften (Derivativerträgen) bereits vor der vereinbarten Fälligkeit zum Barwert zu tilgen, wenn dies für den Fall der Insolvenz in der Satzung des Kreditinstituts vorgesehen ist und die Deckungsmasse hierfür voraussichtlich ausreicht. Dies bedarf der Genehmigung des Insolvenzgerichts. Der Barwert ist unter Zugrundelegung der eine marktübliche Anzahl von Banktagen vor der Tilgung gültigen Marktdaten zuzüglich eines marktüblichen Auf- oder Abschlags zu ermitteln. Die im Deckungsregister eingetragenen Werte dürfen nicht unter dem Verkehrswert veräußert werden. Sämtliche Pfandbriefforderungen und Forderungen von Gläubigern aus deckungszugehörigen Sicherungsgeschäften (Derivativerträgen) sind zum Barwert gleichzeitig zu tilgen, sobald der erzielte Erlös dazu ausreicht. Der verbleibende Erlös sowie nicht veräußerte Deckungswerte fließen in die gemeinschaftliche Insolvenzmasse.

Ist eine Gesamtveräußerung nicht möglich und reichen die im Deckungsregister eingetragenen Werte zur Befriedigung der Pfandbriefgläubiger nicht aus oder stehen die für die Bedienung fälliger Forderungen der Pfandbriefgläubiger erforderlichen liquiden Mittel nicht zeitgerecht zur Verfügung, so hat das Insolvenzgericht auf Antrag des besonderen Verwalters die Verwertung der Sondermasse zu genehmigen. In diesem Fall gelten die Forderungen aus den Pfandbriefen und deckungszugehörigen Sicherungsgeschäften (Derivatverträgen) zur Gänze als fällig. Aus dem Erlös hat der besondere Verwalter die Pfandbriefgläubiger und die Gläubiger aus deckungszugehörigen Sicherungsgeschäften (Derivatverträgen) anteilig zu befriedigen. Gehören zur Insolvenzmasse eigene Pfandbriefe des Kreditinstituts, so sind sie bei der Berechnung der auf die einzelnen Pfandbriefe entfallenden Anteile an dem Erlös aus der Sondermasse mitzuzählen.

A.13.4. Sonstige mit besichertem Status begebene Nicht-Dividendenwerte

Die Emittentin behält sich vor, nach Maßgabe der Zulässigkeit gesetzlicher Bestimmungen oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen, Serien/Tranchen mit besonders besicherten Zinsen- und Rückzahlungsansprüchen zu begeben.

Nähere Bestimmungen einer solchen allfälligen Tranche/Serie samt Ausführungen betreffend die Modalitäten einer dafür erforderlichen Sicherstellung finden sich in **Punkt B.13.4.** des Konditionenblattes. In allen anderen Fällen wird dieser Passus als „nicht anwendbar“ bezeichnet.

A.13.5. Garantien Dritter

Die Emittentin behält sich vor, nach Maßgabe der geltenden Gesetze Emissionen/Serien mit Garantien Dritter zu begeben.

Im Falle einer solchen Garantie wird gegenständlicher Basis-Prospekt in Form eines zu billigenden Nachtrages durch die Beschreibung der in A.13.5.1. bis A.13.5.4. angeführten Inhalte ergänzt; allfällige ergänzende Bestimmungen einer solchen allfälligen Tranche/Serie werden dann in **Punkt B.13.5.** des Konditionenblattes sowie in einem allenfalls zu erstellenden **Annex** angeführt.

In allen anderen Fällen wird dieser Passus als „nicht anwendbar“ bezeichnet.

A.13.5.1. Art der Garantie

Beschreibung jeder Vereinbarung, mit der sichergestellt werden soll, dass jeder Verpflichtung, die für die Emission von großer Bedeutung ist, angemessen nachgekommen wird, und zwar in Form einer Garantie, Sicherheit, „Keep well“-Übereinkunft, „Mono-line“-Versicherungspolizze oder einer gleichwertigen Verpflichtung (nachfolgend unter dem Oberbegriff „Garantien“ zusammengefasst, wobei ihr Steller diesbezüglich als „Garantiegeber“ bezeichnet wird).

Unbeschadet der vorangehenden allgemeinen Bemerkungen umfassen derartige Vereinbarungen auch Verpflichtungen zur Gewährleistung der Rückzahlung von Schuldtiteln und/oder der Zahlung von Zinsen. In der Beschreibung sollte auch dargelegt werden, wie mit der Vereinbarung sichergestellt werden soll, dass die garantierten Zahlungen ordnungsgemäß bedient werden.

Im Falle des Vorliegens einer Garantie sind die entsprechenden Angaben in einem Nachtrag zu gegenständlichem Basis-Prospekt sowie in **Punkt B.13.5.1.** des Konditionenblattes enthalten. In allen anderen Fällen wird dieser Passus als „nicht anwendbar“ bezeichnet.

A.13.5.2. Anwendungsbereich der Garantie

Es sind Einzelheiten über die Bedingungen und den Anwendungsbereich der Garantie offen zu legen. Unbeschadet der vorangehenden allgemeinen Bemerkungen müssen diese detaillierten Angaben jede Besonderheit bei der Anwendung der Garantie im Falle eines Ausfalls im Sinne der Sicherheit und der wesentlichen Bedingungen einer „Mono-line“-Versicherung oder einer „Keep well“-Übereinkunft zwischen dem Emittenten und dem Garantiegeber umfassen. Auch müssen detaillierte Angaben zu einem eventuellen Vetorecht des Garantiegebers in Bezug auf Veränderungen bei den Rechten eines Wertpapierinhabers gemacht werden, so wie dies bei einer „Mono-line“-Versicherung oftmals der Fall ist.

Im Falle des Vorliegens einer Garantie sind die entsprechenden Angaben in einem Nachtrag zu gegenständlichem Basis-Prospekt sowie in **Punkt B.13.5.2.** des Konditionenblattes enthalten. In allen anderen Fällen wird dieser Passus als „nicht anwendbar“ bezeichnet.

A.13.5.3. Offenzulegende Informationen über den Garantiegeber

Der Garantiegeber muss Informationen über sich selbst offen legen, so als wäre er der Emittent desselben Wertpapiertyps, der Gegenstand der Garantie ist.

Im Falle des Vorliegens einer Garantie sind die entsprechenden Angaben in einem Nachtrag zu gegenständlichem Basis-Prospekt sowie in **Punkt B.13.5.3.** des Konditionenblattes enthalten. In allen anderen Fällen wird dieser Passus als „nicht anwendbar“ bezeichnet.

A.13.5.4. Einsehbare Dokumente

Angabe des Ortes, an dem das Publikum die wesentlichen Verträge und sonstige Dokumente in Bezug auf die Garantie einsehen kann.

Im Falle des Vorliegens einer Garantie sind die entsprechenden Angaben in einem Nachtrag zu gegenständlichem Basis-Prospekt sowie in **Punkt B.13.5.4.** des Konditionenblattes enthalten. In allen anderen Fällen wird dieser Passus als „nicht anwendbar“ bezeichnet.

A.13.6. Änderungen/Bekanntmachungen/Nachweis des Status

Serien/Tranchen können im Falle des Eintrittes bestimmter Ereignisse (wie z.B. Zinsenauszahlungsverbot, etc.) besondere Modi für diesbezügliche Bekanntmachungen oder Nachweise vorsehen. (**Punkt B.13.6.** des Konditionenblattes)

A.14. Negativverpflichtung („Negative Pledge Clause“)

Im Regelfall wird sich die Emittentin bei gegenständlichen Emissionen von Senior Notes keiner Negativverpflichtung unterwerfen (siehe **Punkt B.14.** des Konditionenblattes: „nicht anwendbar“).

Sofern in **Punkt B.14.1.** des Konditionenblattes einer Senior Note „ja“ oder „anwendbar“ angegeben ist, unterwirft sich RBI der dann in **Punkt B.14.2.** des Konditionenblattes im Volltext anzugebenden Negative Pledge Clause.

Unter einer Negative Pledge Clause ist die gesondert zu vereinbarende Verpflichtung der Emittentin zu verstehen, im Zuge künftiger Neuemissionen von Schuldverschreibungen die neuen Gläubiger nicht – insbesondere nicht durch zusätzliche Besicherungen – besser zu stellen. Auch wird jenen Gläubigern, zu deren Gunsten eine Negative Pledge Clause wirkt, eine nachträgliche gleichrangige Besicherung zugesagt, wenn spätere Gläubiger eine solche erhalten.

A.15. Verzinsung im weiteren Sinne

Gegenständliche RBI-Emissionen können entweder **unverzinslich** sein oder eine Verzinsung (als Prozentsatz ausgedrückter Zinssatz, i.d.R. üblich bei Nominalwerten) bzw. Ausschüttung (Ausschüttungsbetrag, i.d.R. üblich bei Stückwerten), und deren Kombinationen vorsehen. In Folge werden Zinsen und Ausschüttung als **Zinsen im weiteren Sinn** benannt.

Emissionen mit Verzinsung i.w.S. können

- festverzinslich oder
- variabel verzinslich sein oder
- eine Kombination von festverzinslich oder variabler Verzinsung aufweisen.

Die variable Verzinsung i.w.S. kann:

- „mit an Bezugsgrößen gebundener Verzinsung“,
- „gewinnabhängig“,
- „mit an Basiswerte gebundener Ausschüttung“ ausgestattet sein, insbesondere auch (anstelle/ergänzend) den Inhaber zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren, oder zum Empfang eines Barbetrages im Rahmen eines Barausgleiches, der durch Bezugnahme auf andere Instrumente, namentlich übertragbare Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder Renditen, Rohstoffe, oder andere Assets, Indizes oder Messzahlen festgesetzt wird, berechtigen
- „mit Abhängigkeit der Verzinsung vom Eintritt einer oder mehrerer Bedingungen“
- mit Kombinationen hievon ausgestattet sein.

Die konkreten Berechnungsparameter sind in **Punkt B.15.** und **Punkt B.15.8.** des Konditionenblattes angeführt.

A.15.1. Verzinsungsbasis

Die Verzinsung i.w.S. kann auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen, auf den eingezahlten Betrag je Stück oder eine andere Basis bezogen festgelegt werden („Verzinsungsbasis“)

Die für die entsprechende Tranche/Serie festgelegte Basis ist in **Punkt B.15.1.** des Konditionenblattes festgelegt.

A.15.2. Bedingungen/Zulässigkeit der Auszahlung von Zinsen/Nachzahlungsverpflichtungen

Die Auszahlung von Zinsen i.w.S. bestimmter Serien/Tranchen kann vertraglich oder gesetzlich an Bedingungen (wie. z.B. ausreichende Deckung im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin) geknüpft sein.

Sind solche Bedingungen vereinbart oder im Zeitpunkt der Emission bereits gesetzlich vorgesehen, ist dies in **Punkt B.15.2.1.** des Konditionenblattes geregelt.

Eine allfällige Nachzahlungsverpflichtung kann in **Punkt B.15.2.2.** des Konditionenblattes vereinbart werden.

A.15.3. Gesamt-Zinsenlauf/Verzinsungsbeginn/Verzinsungsende

Als Gesamt-Zinsenlauf bezeichnet man die Gesamt-Periode der Verzinsung i.w.S., somit jenen auf eine Tranche/Serie bezüglichen Zeitraum, auf welchen Zinsen i.w.S. in gleicher oder unterschiedlicher Weise berechnet und bezahlt werden („Gesamt-Zinsenlauf“).

Der Gesamt-Zinsenlauf kann in mehrere einzelne Zinsenlaufperioden gemäß Punkt A.15.5. unterteilt werden.

Der Gesamt-Zinsenlauf ist in **Punkt B.15.3.** des Konditionenblattes bestimmt.

A.15.3.1. Verzinsungsbeginn

Der Verzinsungsbeginn bezeichnet den ersten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit den Beginn der (ersten) Zinsenlaufperiode gemäß Punkt A.15.5. dieser Basis-Bedingungen.

Die Verzinsung einer konkreten Tranche/Serie erfolgt ab dem im Konditionenblatt unter **Punkt B.15.3.1.** festgelegten Tag (einschließlich).

A.15.3.2. Verzinsungsende

Das Verzinsungsende bezeichnet den letzten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit das Ende der (letzten) Zinsenlaufperiode gemäß Punkt A.15.5. dieser Basis-Bedingungen.

Siehe **Punkt B.15.3.2.** des Konditionenblattes

A.15.4. Kupontermine/Geschäftstageskonvention für Kupontermine /Zinsenzahlungstage

Der Kupontermin bezeichnet den im Konditionenblatt unter **Punkt B.15.4.** festgelegten Kalendertag, für welchen eine allfällige (periodische oder a-periodische oder einmalige) Zinsenzahlung/Ausschüttung – vorbehaltlich der diesbezüglich festgelegten Geschäftstageskonvention – als fällig und zahlbar vereinbart ist.

Fällt der Kupontermin jedoch auf einen Tag, der gemäß **Punkt B.15.4.1.** des Konditionenblattes kein Geschäftstag ist, so verschieben sich die Fälligkeit und Zahlbarkeit der Zinsen/Ausschüttung gemäß der im **Punkt B.15.4.2.** des Konditionenblattes festgelegten Geschäftstageskonvention auf jenen Tag, an welchem die Zinsen/Ausschüttung infolge einer zur Anwendung kommenden Geschäftstageskonvention fällig und zahlbar werden/wird („Zinsenzahlungstag“) und welcher vom Kupontermin abweichen kann.

Für die entsprechenden Zinsenlaufperioden kann „adjusted“ oder „unadjusted“ gemäß Punkt 5.1./A.15.5. dieser Basis-Bedingungen in **Punkt B.15.5.1.** des Konditionenblattes vereinbart sein.

Die Zinsen i.w.S. sind - sofern im Konditionenblatt unter **Punkt B.15.4.3.** nicht anders vereinbart – nachträglich, d.h. an dem dem Ende einer Zinsenlaufperiode (gemäß Punkt 5.1./A.15.5. dieser Basis-Bedingungen) folgenden Kalendertag, welcher der o.a. Geschäftstageskonvention für Kupontermine unterliegt, fällig und zahlbar.

A.15.5. Zinsenlaufperiode(n)

Ist für eine Serie/Tranche „verzinslich im weiteren Sinne“ vereinbart, so kann diese Verzinsung während dem Gesamt-Zinsenlauf der Tranche/Serie einmalig, periodisch oder a-periodisch berechnet werden.

Zinsenlaufperioden sind dabei jene Teil-Zeiträume des Gesamt-Zinsenlaufes, für welche gleichartige Zinsen berechnet und bezahlt werden, beginnend mit dem ersten Kalendertag der Zinsenlaufperiode (einschließlich) und endend mit dem letzten Kalendertag der bezüglichen Zinsenlaufperiode (einschließlich).

Marktüblich sind insbesondere ganzjährige, halbjährige und vierteljährige Zinsenlaufperioden.

Die Anzahl der Zinsenlaufperioden für eine Tranche/Serie ist in **Punkt B.15.5** des Konditionenblattes festgelegt.

Unterliegen die Zinsenlaufperioden einer Anpassung durch eine Geschäftstagekonvention, so ist dies unter **Punkt B.15.5.1.** des Konditionenblattes als „adjusted“, andernfalls als „unadjusted“ vermerkt.

Fällt im Falle von „Zinsenlaufperioden adjusted“ der in **Punkt B.15.4.** des Konditionenblattes festgelegte Kupontermin einer bezüglichen Zinsenlaufperiode auf einen Tag, der gemäß **Punkt B.15.4.1.** des Konditionenblattes kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich dieser Tag auf den Zinszahlungstag und verschieben sich somit auch die bezügliche sowie die folgende Zinsenlaufperiode. Dabei endet eine Zinsenlaufperiode regelmäßig an dem dem Zinszahlungstag unmittelbar vorangehenden Kalandertag und beginnt eine neue Zinsenlaufperiode am Zinszahlungstag der vorangehenden Zinsenlaufperiode.

Fällt im Falle von „Zinsenlaufperioden unadjusted“ der in **Punkt B.15.4.** festgelegte Kupontermin einer bezüglichen Zinsenlaufperiode auf einen Tag, der gemäß **Punkt B.15.4.1.** des Konditionenblattes kein Geschäftstag ist, so verschieben sich lediglich die Fälligkeit und Zahlungen auf den Zinszahlungstag und bleiben sowohl die laufende als auch die folgende Zinsenlaufperiode dabei unverändert.

A.15.6. Zinsfestsetzungstag

Der Zinsfestsetzungstag bezeichnet den im Konditionenblatt unter **Punkt B.15.6.** festgelegten Tag, an welchem die maßgeblichen Zinssätze/Ausschüttungsbeträge für eine bezügliche Zinsenlaufperiode festgelegt werden („Zinsfestsetzungstag“).

Fällt der Zinsfestsetzungstag auf einen Tag, der in **Punkt B.15.6.1.** des Konditionenblattes kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich gemäß **Punkt B.15.6.2.** der im Konditionenblatt festgelegten Geschäftstagekonvention.

Zinsfestsetzungstage, welche nach Beginn der bezüglichen Zinsenlaufperiode liegen, werden in **Punkt B.15.6.3.** gesondert angeführt und allfällige Modi der Stückzinsen-Berechnung und steuerlichen Handhabung beschrieben.

A.15.7. Zinstagequotient

Sofern Zinsen für einen anderen Zeitraum als einem ganzen Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten.

Der Zinstagequotient gilt sowohl für Zinsenlaufperioden als auch für andere Zinsberechnungszeiträume (Stückzinsen, Kündigung etc.) und kann für unterschiedliche Zinsenlaufperioden einer Tranche/Serie gesondert vereinbart werden.

Er bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebig festzulegenden Zeitraum (Zinsberechnungszeitraum oder Aufzinsungsperiode (Compounding Period), in der Folge „Zinsberechnungszeitraum“):

- (i) im Falle dass „**Actual/365**“ oder „**Act/Act**“ oder „**Act/Act (ISDA)**“ oder „**Actual/Actual-ISDA**“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, wenn ein Teil des Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (x) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (y) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365);
- (ii) im Falle dass „**Actual/365 (Fixed)**“ oder „**Act/365 (Fixed)**“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365;

- (iii) falls „**Actual/360**“ oder „**Act/360**“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360;
- (iv) im Falle dass „**30/360**“, „**360/360**“ oder „**Bond Basis**“ festgelegt ist, die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn (a) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltene Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).
- (v) im Falle dass „**30E/360**“ oder „**Eurobond Basis**“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, dass im Falle eines am Tilgungstag (Rückzahlungstag) endenden Zinsberechnungszeitraums der Tilgungstag (Rückzahlungstag) der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt);
- (vi) im Falle dass „**Actual/Actual-ICMA**“ oder „**Act/Act (ICMA)**“ festgelegt ist,
 - (a) wenn der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer ist als die Zinslaufperiode, in die das Ende dieses Zinsberechnungszeitraumes fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinslaufperiode und (y) der Anzahl der Kupontermine bzw. Anzahl der Zinslaufperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.
 - (b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Zinslaufperiode, in die das Ende dieses Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus:
 - (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinslaufperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinslaufperiode und (y) der Anzahl der Kupontermine bzw. Anzahl der Zinslaufperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären, und
 - (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinslaufperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinslaufperiode und (y) der Anzahl der Kupontermine bzw. Anzahl der Zinslaufperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.

Der jeweilige für die Tranche/Serie/Zinsberechnungszeitraum anzuwendende Zinstagequotient bzw. andere Formen für diesen sind in **Punkt B.15.7.** des Konditionenblattes angegeben.

A.15.8. Zinssatz/Ausschüttungsbeträge

Werden die Schuldverschreibungen einer betreffenden Tranche/Serie verzinst (i.w.S.), so wird der für die jeweiligen Zinslaufperioden anzuwendende Zinssatz/Berechnungsmodus für Ausschüttungen in Prozentsätzen, Formeln oder Absolutbeträgen gemäß **Punkt B.15.8.** des Konditionenblattes festgelegt.

Schuldverschreibungen, welche mit einer festen Verzinsung (Nominalzinssatz oder fester Ausschüttungsbetrag) ausgestattet sind, werden auch als „Fixed Rate Notes“ bezeichnet.

Ist (teilweise) variable Verzinsung vereinbart, so kann für den diesbezüglichen Ausschüttungsbetrag einer oder mehrerer Zinslaufperioden ein Mindestzinssatz oder Mindestausschüttungsbetrag („Floor“) und/oder ein Höchstzinssatz oder maximaler Ausschüttungsbetrag („Cap“) vereinbart werden.

(Siehe dazu **Punkt B. 15.8.1. und B.15.8.2.** des Konditionenblattes.)

Auf „Nullkupon-Schuldverschreibungen“ werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet. An deren Stelle tritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem (Erst-)Ausgabekurs und dem Tilgungskurs, welche die Berechnungsbasis für die so genannte „Emissionsrendite“ (Ertrag eines Wertpapiers unter der Prämisse des Erwerbes zum Erstausgabekurs und des Haltens bis zur Tilgung zum Tilgungskurs ohne Berücksichtigung von Spesen) darstellen.

(Siehe **Punkt B. 15.8.3.** des Konditionenblattes.)

A.15.9. Ersatzregelungen zur Zinssatzfestsetzung

Sollte die Primärquelle gemäß Punkt B.15.9. des Konditionenblattes zur Festlegung des Zinssatzes nicht zur Verfügung stehen, wird der Zinssatz gemäß den Angaben in **Punkt B.15.9.** des Konditionenblattes fixiert.

A.15.10. Berechnungsstelle (Calculation Agent)

Sofern unter **Punkt B.15.10.** des Konditionenblattes nicht anders festgelegt, fungiert die Emittentin (RBI) als Berechnungsstelle.

A.15.11. Veröffentlichung der Zinssätze/Ausschüttungsbeträge

Sofern in **Punkt B.15.11.** des Konditionenblattes nicht anders vereinbart, sind Angaben über die jeweils festgelegten Zinssätze/Ausschüttungsbeträge am Sitz der Emittentin, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Bereich Capital Markets, erhältlich. Eine gesonderte Veröffentlichung wird nicht erfolgen.

A.15.12. Rundungen von Bezugsgrößen und Zinssätzen

Sind für die Berechnung von Zinssätzen Rundungen der bezüglichen Prozentsätze/Bezugsgrößen anzuwenden, ist dies in **Punkt B.15.12.** des Konditionenblattes angegeben.

Sofern in **Punkt B.15.12.** des Konditionenblattes nicht anderes vorgesehen, werden Zinssätze auf 3 (drei) Stellen nach dem Komma gerundet.

A.15.13. Sonderbestimmungen für die Verzinsung von Nullkupon-Schuldverschreibungen

Auf Nullkupon-Schuldverschreibungen werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet. An deren Stelle tritt der Unterschiedsbetrag zwischen (Erst-) Ausgabekurs und Tilgungskurs, welche die Berechnungsbasis für die so genannte „Emissionsrendite“ (Ertrag eines Wertpapiers unter der Prämisse des Erwerbes zum (Erst-)Ausgabekurs und des Haltens bis zur Tilgung zum Tilgungskurs ohne Berücksichtigung von Spesen) darstellen.

Die jeweilige Emissionsrendite wird in **Punkt B.15.8.3.** des Konditionenblattes angegeben.

A.16. Laufzeit/Option zur Prolongation

A.16.1. Laufzeitbeginn

Die Laufzeit einer entsprechenden Tranche/Serie beginnt an dem im Konditionenblatt unter **Punkt B.16.1.** angegebenen Kalendertag („Laufzeitbeginn“) und schließt den dort genannten Kalendertag mit ein.

Der Laufzeitbeginn einer Tranche/Serie kann dabei mit dem „(Erst-) Valutag“ und/oder mit dem ersten Tag der Verzinsung („Verzinsungsbeginn“) zusammenfallen oder von diesem verschieden sein.

A.16.2. Laufzeitende

Das Laufzeitende einer entsprechenden Tranche/Serie („Laufzeitende“) entspricht regelmäßig dem dem Tilgungstermin vorangehenden Kalendertag und kann dabei mit dem letzten Tag der Verzinsung („Verzinsungsende“) zusammenfallen oder von diesem verschieden sein.

Gegebenenfalls / im Fall von Abweichungen wird das Laufzeitende in **Punkt B.16.2.** des Konditionenblattes angegeben.

Ist ein Laufzeitende nicht vereinbart, so ist diese Tranche/Serie in **Punkt B.16.2.** des Konditionenblattes mit der Bezeichnung „Perpetual“ versehen.

A.16.3. Laufzeit in TT/MM/JJ

Die Laufzeit einer konkreten Tranche/Serie kann gegebenenfalls – insbesondere bei zwingender Einhaltung gesetzlicher Mindestlaufzeiten - durch die im entsprechenden Konditionenblatt unter **Punkt B.16.3.** angegebene Anzahl von Kalendertagen, Monaten und Jahren konkretisiert werden und bezeichnet diesfalls – sofern nicht anders vereinbart - die Dauer der Kapitalbindung.

A.16.4. Option zur Prolongation

In **Punkt B.16.4.** des Konditionenblattes kann der Emittentin oder den Schuldverschreibungsgläubigern für eine bestimmte Tranche/Serie die Option einer Prolongation eingeräumt werden.

A.16.5. Modus der Ausübung der Prolongation

Wird eine Option zur Prolongation vereinbart, ist der Modus der Ausübung dieser Prolongation (Optionsfrist/Prolongationsdauer/etc.) in **Punkt B.16.5.** des Konditionenblattes geregelt.

A.17. Tilgung zum vorgesehenen Tilgungstermin

Emissionen unter diesem Basis-Prospekt können

- endfällig
- mit Teiltilgung
- mit vereinbarter „Lieferung“
- oder Kombinationen davonbegeben werden.

Im Regelfall wird die Tilgung des Wertpapiers durch Gutschrift am Wertpapierverrechnungskonto im Wege der Zahlstelle und der das Depot führenden Bank erfolgen.

Die entsprechenden bzw. abweichenden Modalitäten sind den Basis-Bedingungen (siehe Teil IV Punkt 5.1./A.17. bis 24. dieses Basis-Prospektes) sowie den **Punkten 4.8. und B.17. bis B.24.** des jeweiligen Konditionenblattes der relevanten Tranche/Serie zu entnehmen.

In **Punkt B.17.** des Konditionenblattes ist angegeben, ob für die betreffende Serie „Endfälligkeit“ oder „Teiltilgungen“ oder „Lieferung“ vereinbart wurde.

A.17.1. Teiltilgungen

Soweit nicht zuvor bereits, wie in Punkt 5.1./A.18. (Kündigungsrechte), A.19.ff. (Vorzeitige Rückzahlung) oder A.25. (Rückkauf vom Markt) dieser Basis-Bedingungen vorgesehen, zurückgezahlt, angekauft und entwertet, oder bei abweichender Verlängerung des relevanten Teiltilgungstermins (d.h. einem der im Konditionenblatt festgelegten Termine) nach Wahl der Emittentin oder der Inhaber gemäß Punkt A.16., wird jede Serie, für die „Teiltilgungen“ vereinbart sind, an den angegebenen Teiltilgungsterminen bzw. den diesbezüglichen Teiltilgungs-Zahlungstagen mit der im Konditionenblatt festgelegten entsprechenden Tilgungsrate (teilweise) zurückgezahlt/geleistet.

Unter Teiltilgungsrate sei hier ein Prozentsatz oder ein Absolutbetrag oder ein Stückbetrag einer RBI-Emission zu verstehen, welcher zur Tilgung gelangt.

Sind Teiltilgungen vereinbart, so kann als Modus der Teiltilgung „Verlosung von Tranchen“ oder „prozentuelle/betragliche Teiltilgung je kleinste Stückelung“ oder ein „anderer Tilgungsmodus“ vereinbart werden.

Teiltilgungs-Modus (**Punkt B.17.1.1.**), Höhe der Teiltilgungsbeträge (**Punkt B.17.1.2.**) sowie die jeweiligen konkreten Teiltilgungstermine (**Punkt B.17.1.3.**) sind dem Konditionenblatt zu entnehmen.

Der jeweilige Teiltilgungs-Zahlungstermin richtet sich nach der für den Teiltilgungstermin vereinbarten Geschäftstagekonvention (**Punkt B.17.1.3.1. und B.17.1.3.2.**) des Konditionenblattes.

A.17.2. Endfälligkeit

Sofern im Konditionenblatt „Endfälligkeit“ vereinbart ist und weder die Emittentin noch die Schuldverschreibungsgläubiger von einem Vorzeitigen Rückzahlungsrecht/Kündigungsrecht gemäß Punkt 5.1./A.18.ff. dieser Basis-Bedingungen Gebrauch machen/Gebrauch zu machen berechtigt sind, verpflichtet sich die Emittentin, die Serie/Tranche zum in **Punkt B.17.2.1.** des Konditionenblattes genannten Tilgungstermin zum vereinbarten Tilgungspreis/Tilgungskurs zu tilgen bzw. zu liefern.

Der jeweilige Tilgungs-Zahlungstermin (Liefertermin) richtet sich nach der für den Tilgungstermin vereinbarten Geschäftstagekonvention (**Punkt B.17.2.2.1. und Punkt B.17.2.2.2.**) des Konditionenblattes.

Der für eine Tranche/Serie vereinbarte Tilgungskurs (ausgedrückt in Prozent einer Bezugsgröße; i.d.R. der Nennwert einer RBI-Emission) / Tilgungspreis (Absolutbetrag) /Liefergegenstand (in Stücken oder anderen Mengeneinheiten) wird in **Punkt B.17.2.3.** des Konditionenblattes festgelegt.

A.17.3. Tilgung durch Lieferung / Verfall

Bei RBI-Emissionen mit Derivativer Komponente (wie z.B. bei Credit Linked Notes, bei RBI-Emissionen mit spekulativem Charakter, wie z.B. Optionsscheinen, etc.) kommt es am Laufzeitende in vielen Fällen bedingungsgemäß zu keiner Tilgung(szahlung).

Je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen und erfolgter Entwicklung des Basiswertes während der Laufzeit oder zu Laufzeitende kann es zu Laufzeitende zu einem gänzlichen Verfall der RBI-Emission und somit des eingezahlten Kapitals / der eingezahlten Prämie (mit Ausbuchung des Wertpapierses infolge Wertlosigkeit), zu Lieferung (Physical

Settlement) von Schuldtiteln oder Commodities, oder zu Zahlung von Ausgleichbeträgen kommen.

Details sind in **Punkt B.17.3.** des Konditionenblattes zu regeln.

A.18. Kündigungsrechte

Grundsätzlich können folgende Formen von Kündigungsrechten vorgesehen vereinbart / in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden:

- ein ordentliches Kündigungsrecht beider Vertragspartner ist nicht vereinbart / festgelegt; jedoch mit außerordentlichen Kündigungsrechten der Schuldverschreibungsgläubiger/der Emittentin;
- einseitiges ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin;
- einseitiges ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger;
- ordentliche Kündigungsrechte beider Vertragspartner;
- begründete Kündigungsrechte aus vorher definierten Umständen (Steuergründen, etc.) für Emittentin und/oder Schuldverschreibungsgläubiger;
- Vorzeitige Automatische Tilgung/Rückzahlung bei Eintritt einer objektiv nicht beeinflussbaren vorab definierten Bedingung;
- Besonderen Kündigungs- oder Beendigungsmodalitäten (z.B. besondere Kündigungsquoten, etc.).

A.18.1. Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Sofern für die Gesamtheit oder Teile von Serien/Tranchen nichts anderes vereinbart wurde, steht der Emittentin kein ordentliches Kündigungsrecht zu.

Im Konditionenblatt ist unter **Punkt B.18.1.** das Kündigungsrecht der Emittentin entweder als „nicht vereinbart“ oder mit „ja/gesamt“ bzw. „ja/teilweise“ bezeichnet und diesfalls in **Punkt B.18.1.1.** die Details des Kündigungsrechtes (Unwiderruflichkeit der Kündigung/Kündigungstermin/Kündigungsfrist/Kündigungspreis/Kündigungskurs) beschrieben.

Im Falle der Vereinbarung eines ordentlichen Kündigungsrechtes der Emittentin ist in **Punkt B.18.1.2.** des Konditionenblattes der diesbezügliche Bekanntmachungsmodus beschrieben.

A.18.2. Ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger

Eine konkrete Tranche/Serie kann ein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger ausdrücklich vorsehen oder (deklarativ) ausschließen. Im Konditionenblatt ist unter **Punkt 18.2.** das Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger entweder als „nicht vereinbart“ oder mit „ja“ bezeichnet.

Das ordentliche Kündigungsrecht kann bezüglich einer bestimmten Tranche/Serie dabei jedem einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger, bestimmten Mehrheiten von Schuldverschreibungsgläubigern oder nur allen in deren Gesamtheit eingeräumt werden.

A.18.2.1. Kündigungsrecht einzelner Schuldverschreibungsgläubiger

Im Falle der Vereinbarung eines Kündigungsrechtes jedes einzelnen Schuldverschreibungsgläubigers ist in **Punkt B.18.2.1.** des Konditionenblattes der diesbezügliche Modus beschrieben.

A.18.2.2. Kündigungsrecht von Mehrheiten von Schuldverschreibungsgläubigern/ Bestellung eines gemeinsamen Vertreters

Im Falle der Vereinbarung eines Kündigungsrechtes bestimmter Mehrheiten von Schuldverschreibungsgläubigern ist in **Punkt B.18.2.2.** des Konditionenblattes der diesbezügliche Modus beschrieben.

Ist ein solches Kündigungsrecht vereinbart und wird die diesbezügliche Tranche/Serie nicht bei einem einzigen Investor/bestimmten Mehrheiten platziert, kann die Bestellung eines in der Republik Österreich domizilierten Repräsentanten (oder andere Regelung) vereinbart werden.

Diesbezügliche Modi, Zeitpunkt der Bestellung, Kostentragung, etc. sind dann in **Punkt B.18.2.2.1.** des Konditionenblattes geregelt.

A.19. Bedingte (Automatische) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt voraus definierter Bedingungen

Ist eine vorzeitige Rückzahlung (d.h. eine Rückzahlung vor Laufzeitende) in Abhängigkeit des Eintrittes bestimmter Bedingungen (z.B. Erreichung von Caps, Floors, Unterschreiten von Gesamtvolumina, etc.) vereinbart, so ist dies in **Punkt B.19.** des Konditionenblattes mit „ja“ bezeichnet und in **Punkt B.19.1.** die Bedingung, in **Punkt B.19.2.** der Modus der Vorzeitigen Rückzahlung sowie in **Punkt B.19.3.** der diesbezügliche Bekanntmachungsmodus festgelegt; andernfalls sind diese Punkte mit „nicht zutreffend“ bezeichnet.

A.20. Geltung von Steuergesetzen für Zahlungen

A.20.1. Abzugsfreie Zahlung/Vorzeitige Rückzahlung aus Steuergründen

Alle Zahlungen unterliegen in allen Fällen den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen, Erlässen und Richtlinien.

Ist in **Punkt B.20.** des Konditionenblattes „Abzugsfreie Zahlung“ gemäß Punkt B.20.2. vereinbart, so kann sich die Emittentin in **Punkt B.20.1.** des Konditionenblattes eine vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeit aus Steuergründen vorbehalten.

Ist eine solche vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeit aus Steuergründen vorgesehen, so wird in **Punkt B.20.2.** eine entsprechende, sogenannte „Gross Up-Klausel“ vereinbart und der genaue Wortlaut dieser Klausel aufgenommen.

Gross Up-Klauseln regeln im Wesentlichen, dass alle Zahlungen der Emittentin auf die Wertpapiere ohne Abzug von im Land des Sitzes der Emittentin anfallenden Quellensteuern erfolgen, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen sehen einen derartigen Abzug vor. In diesem Fall verpflichtet sich die Emittentin, die als Quellensteuer abzuführenden Beträge durch Zahlung zusätzlicher Beträge („Tax Gross Up“) auszugleichen. Üblicherweise gibt es eine Anzahl von Ausnahmen, die regeln, dass solche zusätzlichen Beträge nicht zahlbar sind. Beispielsweise ist es üblich, dass keine zusätzlichen Beträge wegen Steuern, die auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auf Zahlungen aus den Wertpapieren zu entrichten sind, oder zahlbar sind, weil der Inhaber der Wertpapiere zur Republik Österreich eine aus steuerlicher Sicht andere relevante Verbindung hat als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Wertpapiere ist, oder aufgrund anderer Ausnahmen.

Ist eine Gross up-Klausel vereinbart, ist im Regelfall ein zusätzliches Kündigungsrecht der Emittentin im Fall des Entstehens der Verpflichtung für die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge („Tax gross up“) vorgesehen und wird in **Punkt B.20.1** des Konditionenblattes (vorzeitige Rückzahlung aus Steuergründen) vereinbart.

A.21. Vorzeitige Rückzahlung infolge Änderung der Anrechnung gemäß § 23, § 24, beide i.V.m.

§ 45 Absatz 4 BWG

Ist Gegenstand einer Tranche/Serie die Aufnahme von Eigenmitteln, kann sich die Emittentin für den Fall der Änderung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bei Wegfall der Anrechenbarkeit als solcher, ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht vorbehalten (**Punkt B.21.** des Konditionenblattes).

Wird ein solches vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin vereinbart, ist dessen Voraussetzung/Bedingungen in **Punkt B.21.1.**, Modus in **Punkt B.21.2.** und Bekanntmachungsmodus in **Punkt B.21.3.** des Konditionenblattes geregelt.

A.22. Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin /Vorzeitige Rückzahlung aufgrund außerordentlicher Ereignisse und / oder aus wichtigem Grund

Für den Fall des Eintrittes eines wichtigen Grundes, wie insbesondere des Eintrittes außerordentlicher Ereignisse (insbesondere unvorhersehbarer politischer, wirtschaftlicher Natur, gesetzlicher Änderungen, Wegfall von rechtlichen Voraussetzungen wie Konzessionen, etc.), die es der Emittentin unzumutbar machen, die Emission weiterhin aufrecht zu erhalten, steht der Emittentin ein sofortiges Kündigungsrecht (Recht zur vorzeitigen Rückzahlung) aus wichtigem Grund zu.

Die Bedingungen der vorzeitigen Rückzahlung aufgrund a.o. Ereignisse wird in **Punkt B.22.** des Konditionenblattes geregelt.

A.23. Außerordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger

Ist in **Punkt B.23.** des Konditionenblattes nichts anderes vereinbart, so gilt wie folgt:

Vorbehaltlich Sonderbestimmungen für Fundierte Bankschuldverschreibungen und Nachrangige Schuldverschreibungen ist jeder Schuldverschreibungsgläubiger berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung je nachdem zum Nennwert, zum Amortisationswert oder wie in Punkt B.23. des Konditionenblattes bestimmt, zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen (sofern laufend Zinsen gezahlt werden) zu verlangen, insbesondere falls

[(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen und etwaige zusätzliche Beträge nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder]

[(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 45 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung erhalten hat; oder]

[(c)] die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt.]

A.24. Berechnungsmodus für die Vorzeitige Rückzahlung/Außerordentliche Kündigung von Nullkuponverschreibungen, Zertifikaten und Derivaten

A.24.1. Nullkuponverschreibungen

Sofern in **Punkt B.24.1.** des Konditionenblattes nicht anders vereinbart, gilt wie folgt:

Der Amortisationsbetrag entspricht dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung abgezinst mit der Emissionsrendite ab dem Fälligkeitsdatum (einschließlich) bis zu dem Tilgungstermin (ausschließlich). Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Basis einer jährlichen Kapitalisierung der aufgelaufenen Zinsen.

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht vollen Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres für den entsprechenden Zinsberechnungszeitraum auf der Grundlage des anwendbaren Zinstagequotienten zu erfolgen.

A.24.2. Produkte mit nicht eindeutig abgrenzbaren Zinsen

Ist Gegenstand einer Tranche/Serie ein Produkt mit nicht eindeutig abgrenzbaren Zinsen, so ist der Berechnungsmodus des Rückzahlungspreises für den Fall vorzeitiger Rückzahlung in **Punkt B.24.2.** des Konditionenblattes vereinbart.

A.25. Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/Confusio

Sofern im Konditionenblatt unter **Punkt B.25.** nicht anders vereinbart, ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder (ganz oder teilweise) annulliert werden (Confusio), d.h. infolge der Identität von Gläubiger und Schuldner wird deren umlaufendes Volumen (ganz oder teilweise) herabgesetzt.

In Bezug auf den Rückkauf von Ergänzungskapital, Nachrangigem Kapital und Kurzfristigem Nachrangigen Kapital unterliegt die Emittentin der Beschränkung gemäß § 23 Absatz 16 BWG wonach Ergänzungskapital, Nachrangiges Kapital und Kurzfristiges Nachrangiges Kapital aus eigener Emission jeweils 10% des von der Emittentin begebenen Ergänzungskapitals, nachrangigen Kapitals und kurzfristigen nachrangigen Kapitals und solches einer herrschenden Gesellschaft nicht überschreiten darf.

A.26. Emissions-, Zahl-, Einreich-, Berechnungs- und Hinterlegungsstellen

Zahlungen aus RBI-Emissionen erfolgen – wenn nicht anders vereinbart – im Wege einer Gutschrift der Zinsen- und Tilgungsbeträge (oder anderer Beträge) via der (bestellten) Zahlstelle durch die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

Die anlässlich einer Emission bestellten Emissions-, Zahl-, Einreich-, Berechnungs- und Hinterlegungsstellen und deren jeweils bezeichneten Geschäftsstellen handeln ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernehmen – sofern nicht anders vereinbart – keine Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen diesen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

Zahlungen seitens der Emittentin an die von RBI bestellten Zahlstellen haben gegenüber den Anlegern keine schuldbefreiende Wirkung.

A.26.1. Emissions- und Zahlstelle(n), Sub-Zahlstellen

Sofern in **Punkt B.26.1.** des Konditionenblattes nicht anders vereinbart, fungiert als alleinige Emissions- und Zahlstelle die Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Republik Österreich.

Diese behält sich vor, auch jederzeit während laufender Serien/Tranchen – nach entsprechender Kundmachung gemäß **Punkt A.30.** und **Punkt B.30.** des Konditionenblattes – eine andere Bank/andere Banken als Zahlstelle(n) zusätzlich oder an deren Stelle zu benennen.

Allfällige Subzahlstellen sind in **Punkt B.26.1.1.** des Konditionenblattes angeführt.

Die Gutschrift von Zinsen-, Ausschüttungen, Rückzahlungs- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

A.26.2. Einreich- und Hinterlegungsstelle

Sofern eine solche für eine Tranche/Serie bestellt wurde, ist diese **Punkt B.26.2.** des Konditionenblattes zu entnehmen; im Übrigen wird dieser Punkt als „nicht zutreffend“ bezeichnet.

A.26.3. Berechnungsstelle („Calculation Agent“)

Ist – von Zinsen- und Ausschüttungsberechnungen abgesehen – die Kalkulation weiterer Werte, insbesondere des Tilgungskurses vorgesehen, so ist in **Punkt B.26.3.** des Konditionenblattes die dafür verantwortliche Berechnungsstelle sowie eine allfällige Ersatzregelung (**Punkt B.26.3.1.**) vorgesehen.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, fungiert die Emittentin als Berechnungsstelle.

A.27. Geschäftstage/Geschäftstagekonvention

A.27.1. Geschäftstag

Regelung für unregelmäßige Tage oder gesamte Tranche/Serie

Sofern im Konditionenblatt bezüglich konkreter Tage (z.B. Kupontermin, Zinsfestsetzungstag) nichts anderes bestimmt ist, bezeichnet der Ausdruck „Geschäftstag“ in dem in diesen Basis-Bedingungen verwendeten Sinn einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das System TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System) oder ein Nachfolger hierzu in Betrieb ist.

Abweichende Vereinbarungen werden bezüglich konkreter Tage in dem dafür vorgesehenen Punkt des Konditionenblattes oder generell für eine Tranche/Serie in Punkt B.27.1. des Konditionenblattes vereinbart.

Insbesondere kann als zusätzliches Erfordernis oder an Stelle der o.a. Regelung für das Vorliegen eines Geschäftstages vereinbart werden, dass die

Geschäftsbanken in einem zu vereinbarenden „Relevanten Finanzzentrum“ (z.B. Wien, Frankfurt, London) für Geschäfte (einschließlich Devisengeschäfte) geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

Als Relevantes Finanzzentrum wird üblicher Weise z.B. der Sitz der Emittentin, der Sitz des Referenzschuldners, der Sitz des Calculation Agents und/oder der Sitz der Zahlstelle gewählt.

A.27.2. Geschäftstagekonventionen (Definitionen)

Wenn ein Tag, auf den in diesen Basis-Bedingungen Bezug genommen wird und für den festgelegt ist, dass er einer Anpassung gemäß einer Geschäftstagekonvention unterliegt, ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, dann wird dieser Tag bei Anwendung der ...

... Floating Rate Business Day Convention

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird i) dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und ii) ist jeder nachfolgende derartige Tag der letzte Geschäftstag des Monats, in den dieser Tag ohne die Anpassung gefallen wäre.

... Following Business Day Convention

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

... Modified Following Business Day Convention

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

... Preceding Business Day Convention

auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

Diesbezügliche Vereinbarungen werden bezüglich konkreter Tage in dem dafür vorgesehenen Punkt des Konditionenblattes oder generell für eine Tranche/Serie in **Punkt B.27.2.** des Konditionenblattes vereinbart.

A.27.3. Geschäftstagekonventionen

Regelung für unregelmäßige Tage oder gesamte Tranche/Serie

Soll für alle Tage einer konkreten Tranche/Serie generell eine Regelung getroffen werden, oder wurden im betreffenden Konditionenblatt lediglich einzelne Tage einer Regelung unterworfen, so sind in Punkt B.27.3. die ergänzenden Regelungen zu treffen.

A.28. Zahlungen/Rundungen/Verzug

A.28.1. Zahlungen

Fällt der Fälligkeitstag für eine Zahlung („Zahltag“) auf einen Tag, für welchen in diesen Basis-Bedingungen/gemäß Konditionenblatt keine konkrete Regelung vorgesehen ist, und welcher gemäß Punkt 5.1./A.27.1. dieser Basis-Bedingungen sowie **Punkt B.27.1.** des Konditionenblattes kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich gemäß der unter **Punkt B.27.3.** des Konditionenblattes festgelegten Geschäftstagekonvention.

Es entsteht ein Zahlungsanspruch und erfolgt die Zahlung an Stelle dessen an dem gemäß der für diesen Zahltag gültigen/vereinbarten Geschäftstagekonvention festgelegten Tag. Der Schuldverschreibungsgläubiger hat – sofern nicht anders geregelt (**Punkt B.28.1.**) – keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

Die Zahlung/Gutschrift der Ausschüttungen/Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt bei Depotverwahrten RBI-Emissionen über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

Im Falle der Ausgabe effektiver Stücke von Namensschuldverschreibungen (mit Ordervermerk) erfolgen Zahlungen gegen Vorlage/Einreichung der Urkunden bei der als Einreichstelle gemäß Punkt A.26.2. vereinbarten Stelle.

A.28.2. Rundungen von Zahlungsbeträgen

Zahlungsbeträge für Zinsen i.w.S., (Teil-) Tilgungen oder Rückzahlungen werden – sofern in **Punkt B.28.2. und Punkt B.15.5.1.** des Konditionenblattes nicht anders geregelt – auf zwei Dezimalstellen der relevanten Währung, bezogen auf die kleinste Stückelung der entsprechenden Schuldverschreibung, kaufmännisch gerundet.

A.28.3. Verzug

A.28.3.1. Verzugszinsen bei periodischer Verzinsung

Sofern in **Punkt B.28.3.4.** des Konditionenblattes nicht anders geregelt, so wird dort vereinbart:

Gerät die Emittentin mit einer Zahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung entweder

(a) Verzugszinsen in Höhe des für die zuletzt abgelaufene Zinsenlaufperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten, oder

(b) Verzugszinsen in Höhe von 2 (zwei) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den überfälligen Betrag zu leisten. Dabei ist der Basiszinssatz der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgeblich. Der gültige Basiszinssatz ist auf der Website der Oesterreichischen Nationalbank (siehe www.oenb.at) unter dem Punkt „Zinssätze und Wechselkurse“ abfragbar; oder

(c) den Verzugszinssatz von 4 % p.a. auf den überfälligen Betrag zu leisten.

A.28.3.2. Sonderregelung für Nullkuponverschreibungen

Gerät die Emittentin mit einer Zahlung in Verzug, so hat sie, sofern im Konditionenblatt nicht anderes geregelt, bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe der in **Punkt B.15.13.** des Konditionenblattes festgelegten Emissionsrendite, mindestens jedoch einen Verzugszinssatz von 4 % p.a., auf den überfälligen Betrag zu leisten (**Punkt B.28.3.2.**).

A.28.3.3. Besondere Verzugsregelungen

wie z.B. im Falle von Lieferungen sind gegebenenfalls in **Punkt B.28.3.3.** des Konditionenblattes vereinbart.

A.29. Verjährung

Sofern im Konditionenblatt (**Punkt B.29.**) nichts anderes vereinbart ist, gilt: Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen in Bezug auf Schuldverschreibungen verjähren und werden ungültig, wenn sie nicht innerhalb der unten angegebenen Frist nach dem jeweiligen diesbezüglichen Fälligkeitstag geltend gemacht werden, wie folgt:

Der Anspruch auf Zahlung aus fälligem Kapital verjährt nach 30 (dreißig) Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag (Tilgungstermin gemäß Geschäftstagekonvention) der Schuldverschreibungen.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Zinsen/Ausschüttungen beträgt 3 (drei) Jahre ab deren Fälligkeit (Kupontermin gemäß Geschäftstagekonvention).

A.30. Bekanntmachungen

1. Veröffentlichungen im Zusammenhang mit einer Notierung von Schuldverschreibungen an der Wiener Börse:

Vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Regelungen des Billigungsstaates Großherzogtum Luxemburg oder des Staates der Zulassung zu einem Geregelten Markt, sowie gesonderter Vereinbarungen in einzelnen Punkten des Konditionenblattes bzw. anders getroffener Vereinbarungen, insbesondere in **Punkt B.15.11.** und **Punkt B.30.** des Konditionenblattes, und soweit keine Mitteilung nach **Punkt A.30./4.** erfolgt, sind alle die konkrete Tranchen / Serien betreffenden Bekanntmachungen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung in Österreich.

Für in Österreich an einem Geregelten Markt notierende RBI-Emissionen kann insbesondere

eine Veröffentlichung nach § 93 Absatz 5 i.V.m. § 82 Absatz 8 österreichisches BörseG über ein elektronisch betriebenes Informationssystem (euro adhoc System www.euroadhoc.com) als ausreichend festgelegt werden.

Die Endgültigen Bedingungen werden weiters am Sitz der Emittentin in gedruckter Form und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Veröffentlichungen im Zusammenhang mit einer Notierung von Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse:

Soweit die entsprechende Serie / Tranche an der Luxemburger Börse notiert ist, erfolgen Mitteilungen im Einklang mit den Regeln und Bestimmungen dieser Börse, derzeit durch elektronische Veröffentlichung auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu).

Die Endgültigen Bedingungen werden weiters in Form einer Broschüre am Sitz der Emittentin in gedruckter Form und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

3. Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, die an einem anderen Geregelten Markt als der Wiener Börse oder der Luxemburger Börse notieren:

Vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Regelungen des Staates der Zulassung zu einem Geregelten Markt gelten im Fall einer Notierung der Schuldverschreibungen an einem solchen Geregelten Markt sämtliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie erfolgen: i) über ein Clearingsystem oder ii) durch elektronische Mitteilungsform mit Verbreitung innerhalb der Europäischen Union und dem Staat des jeweiligen Geregelten Marktes, an dem die Schuldverschreibungen notiert sind oder iii) durch Veröffentlichung im Einklang mit den Regelungen und Bestimmungen der jeweiligen Notierungsbehörde/Börse/ Kursnotierungssystem.

Die Endgültigen Bedingungen werden weiters in Form einer Broschüre am Sitz der Emittentin in gedruckter Form und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

4. Veröffentlichungen im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Schuldverschreibungen:

Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an ein Clearing System zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger übermitteln bzw. in **Punkt B.15.11.** und **Punkt B.30.** des Konditionenblattes abweichende Modalitäten der Veröffentlichungen festlegen.

Auch können alle die konkrete Tranchen / Serien betreffenden Bekanntmachungen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht werden. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung in Österreich.

Die Endgültigen Bedingungen werden weiters in Form einer Broschüre am Sitz der Emittentin in gedruckter Form und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(Siehe **Punkt B.30.1.** des Konditionenblattes.)

5. Sonstiges

Jede Mitteilung **nach Punkt A.30 bzw. Punkt B.30** des Konditionenblattes gilt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht; falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist.

Betreffend die Veröffentlichung gegenständlichen Basis-Prospektes sowie diesbezüglicher

Nachträge im Sinne des Artikel 13 des Wertpapierprospektgesetzes erfolgen diese grundsätzlich durch kostenlose zur Verfügung-Stellung in gedruckter Form, erhältlich am Sitz der Emittentin und durch Veröffentlichung im Einklang mit den Regeln und Bestimmungen der Luxemburger Börse, derzeit durch Veröffentlichung auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu).

(Siehe **Punkt B.30.2.** des Konditionenblattes.)

Die Veröffentlichung von die konkrete Tranche / Serie betreffenden Bekanntmachungen kann auch elektronisch auf der Website der Emittentin (www.rbinternational.com) erfolgen.

(Siehe Punkt **B.30.3.** des Konditionenblattes.)

A.31. Rechtsordnung

Sofern in **Punkt B.31.1.** des Konditionenblattes nicht anders vereinbart, gilt für sämtliche Rechtsverhältnisse aus diesen Serien/Tranchen österreichisches Recht.

Insbesondere bei Serien/Tranchen, welche an ein Derivat gebunden sind, können zusätzliche/an Stelle dessen Regelungen/Usancen (wie z.B. ISDA/ICMA), bzw. das Underlying bezügliche Rechtsordnungen vereinbart werden.

A.32. Gerichtsstand

Unbeschadet zwingenden Rechtes (wie z.B. dem in § 14 KSchG geregelten Gerichtsstand für Verbraucher) gilt für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen grundsätzlich die ausschließliche Zuständigkeit der für Handelssachen zuständigen Gerichte am Sitz der Emittentin.

Abweichungen sind in **Punkt B.32.1.** des Konditionenblattes geregelt.

A.33. Börsennotiz/Listing an einem Geregelten Markt

Angaben zu den einzelnen Serien/Tranchen siehe **Punkt B.33.1.** des Konditionenblattes.

Der Antrag auf Zulassung gegenständlichen EUR 20 Mrd. RBI-Emissionsprogrammes zum Handel und zur Notierung an der Luxemburger Wertpapierbörse und zum Geregelten Freiverkehr gemäß § 68 österreichischen BörseG an der Wiener Wertpapierbörse ist vorgesehen.

Die Emittentin behält sich vor, einzelne Serien/Tranchen nach Bedarf nicht zu listen; siehe dazu **Punkt B.33.2.** des Konditionenblattes; insbesondere erfolgt keine Börsennotiz für Namensschuldverschreibungen.

Die Emittentin behält sich vor, gegenständliches Emissionsprogramm bzw. für einzelne Serien/Tranchen die Börsennotiz/den Handel in einem anderen Zulassungssegment der Wiener Börse zu beantragen und/oder an einem anderen Geregelten Markt der Europäischen Union im Wege der Notifizierung zu veranlassen.

Die Emittentin behält sich weiters vor, für gegenständliches Emissionsprogramm bzw. für einzelne Serien/Tranchen die Aufnahme in ein von der Wiener Börse AG betriebenes Multilaterales Handelssystem „Dritter Markt“ zu beantragen.

(Siehe dazu **Punkt B.33.3.** des Konditionenblattes.)

Besondere Regelungen sind gegebenenfalls in **Punkt B.33.4.** des Konditionenblattes vereinbart.

A.34. Sonstige Wesentliche Angaben, die für die Beurteilung des Wertpapierses von Bedeutung sind

Allfällige Besondere Angaben sind in *Punkt B.34.* des Konditionenblattes enthalten.

A.35. Ort/Datum der Erstellung des Konditionenblattes (Endgültige Bedingungen/Final Terms)

Siehe *Punkt B.35.* des Konditionenblattes.

A.36. Datum der Hinterlegung/Einreichung des Konditionenblattes bei der Billigungsbehörde durch die Emittentin

Siehe *Punkt B.36.* des Konditionenblattes.

ABSCHNITT 5.1.B



**FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN
(KONDITIONENBLATT)**

**DES
EUR 20.000.000.000,--
EMISSIONSPROGRAMMES FÜR DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON IN
WERTPAPIEREN VERBRIEFTE SCHULDTITELN, DERIVATIVEN
INTRUMENTEN UND ZERTIFIKATEN UND FÜR DEREN ZULASSUNG ZU EINEM
GEREGELTEN MARKT**

**VOM
26. Juni 2012**

**„RBI-EMISSIONSPROGRAMM“
DER
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL
AG**



ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

von

Schuldverschreibungen

aus dem

EUR 20.000.000.000,--

EMISSIONSPROGRAMM FÜR DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON IN WERTPAPIEREN VERBRIEFTE SCHULDTITELN, DERIVATIVEN INTRUMENTEN UND ZERTIFIKATEN UND FÜR DEREN ZULASSUNG ZU EINEM GEREGELTEN MARKT

der Raiffeisen Bank International AG

BEZEICHNUNG: [●]

GESAMTNENNBETRAG: [●]

(ERST-)AUSGABEPREIS: [●]

ISIN/interne WPK/anderer Sicherheitscode: [●]

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die oben angeführte Tranche/Serie einer RBI-Emission.

Die hierin verwendeten Begriffe haben die für sie im Basis-Prospekt festgelegte Bedeutung. Dieses Konditionenblatt ist in Verbindung mit dem Basis-Prospekt, ergänzt um allfällige Nachträge, zu lesen und kann gegebenenfalls ergänzt werden durch „Volltext-Bedingungen“ gemäß *Abschnitt 5.1.C.* und/oder allfällige Annexe.

Die in diesem Konditionenblatt blau unterlegten Textteile beziehen sich auf RBI-Emissionen mit Basiswert /derivativer Komponente und deren Basiswert(e).

Es gelten die **Verkaufsbeschränkungen** gemäß Teil IV Punkt 2.2. des Basis-Prospektes.

Dieses Konditionenblatt wurde am [●] ausgestellt.

ad Kapitel/Ab- schnitt des Basisprospekts	ERGÄNZENDE ANGABEN / HINWEISE	
---	--	--

ad Kapitel/Ab- schnitt	ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN IN ERGÄNZUNG ZU TEIL IV DES BASIS-PROSPEKTES	In vielen Fällen werden nur von den Basis-Bedingungen („BB“) abweichende Daten/Rechte/Vereinbarungen angeführt.
1.	VERANTWORTLICHE PERSONEN	Angaben in Ergänzung zu IV/Kapitel 1.
1.1	Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall ist eine Angabe der entsprechenden Abschnitte vorzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben..	[●]
1.2	Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Prospekts genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern.	[●]

2.	RISIKOFAKTOREN	Angaben in Ergänzung zu IV/Kapitel 2.
2.1	Besondere Risikohinweise bezogen auf die Serie/Tranche - Schuldverschreibungen im engeren Sinne - Schuldverschreibungen im weiteren Sinne Produktbezogener Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich.	[●] [●] [●] [●]
2.2	Verkaufsbeschränkungen	
3.	WICHTIGE ANGABEN	Angaben in Ergänzung zu IV/Kapitel 3.
3.1	Interessenten an der Emission, welche von jener der Emittentin gemäß BB verschieden sind. (siehe Teil IV Abschnitt 5.1.A./A.1.1. des Basis-Prospektes)	[●]
3.2	Von BB abweichende Gründe/Verwendungszweck der Emission: (siehe Teil IV/ Abschnitt 3.2. des Basis-Prospektes)	[●]
3.2.1	Ggf. geschätzte Gesamtkosten der Emission	[●]
3.2.2	Ggf. geschätzter Nettobetrag der Erträge	[●]
3.2.3	Ggf. Verwendungszwecke aufgeschlüsselt	[●]
4.	ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	Angaben in Ergänzung zu IV/Kapitel 4.
4.1		
4.1.1	Typ/Kategorie der Wertpapiere - Schuldverschreibungen im engeren Sinne - Schuldverschreibungen im weiteren Sinne - RBI-Emission ohne Derivative	[●] [●] [●]

	Komponente - RBI-Emission mit Derivativer Komponente - Daueremission - Einmal-Emission	[●] [●] [●]
4.1.2	- ISIN - Interne Wertpapierkennnummer - anderer Sicherheitscode	[●] [●] [●]
4.1.3	Zusatz-Angaben für Derivative Wertpapiere/ allfällige Basiswerte/Underlyings – Einfluss des Basiswertes auf das Investment	[●] Kurzbeschreibung siehe allfälliger Annex siehe dazu auch 4.7. und 4.15. dieses Konditionenblattes
4.2	Von BB abweichende Rechtsvorschriften	[●]
4.3	Form der Wertpapiere Namenschuldverschreibungen Inhaberpapiere	siehe B.9.
	Verbriefung effektiv verbrieft stückelos	siehe B.11.
4.4	Währung	siehe B.7.
4.5	Rang	siehe B.13.
	Klauseln, die den Rang beeinflussen können	[●]
4.6	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte und deren Ausübung, sofern von BB abweichend	[●]
4.7	Angabe des nominalen Zinssatzes Bestimmungen zur Zinsschuld	siehe Teil IV Punkt A.15 des Basis-Prospektes und B.15.
4.7.1	Zinsenfälligkeitstermine (Kupontermin) Zinsenzahlungstage	siehe B.15.4.
4.7.2	Verjährungsfristen	siehe B.29.

4.7.3	Angaben zum Basiswert des Zinssatzes - Basiswert des Zinssatzes	[●] siehe dazu auch 4.15. [●]
	- Methode der Verbindung	[●]
	- Wertentwicklung/Volatilität des Basiswertes	[●]
4.7.3.1	Unterbrechung der Abrechnung	[●]
4.7.3.2	Anpassungsregeln	[●]
4.7.3.3	Berechnungsstelle	[●]
4.7.3.4	Im Falle derivativer Komponente: - Auswirkungen des Basiswertes auf den Wert der Anlage - Risiken	[●] [●]
4.8	Tilgung/vorzeitige Rückzahlung - endfällig - Kündigungsrechte - Teiltilgungen - vereinbarte Lieferung - Kombinationen davon	[●] [●] [●] [●] [●]
4.8.1	Tilgungstermin	siehe B.17.
	Tilgungsverfahren	siehe B.17.
4.8.2	Vorzeitige Rückzahlung	siehe B.17. bis B. 24.
	Rückzahlungsmodalitäten	siehe B.17.
4.9	- Rendite - Renditeangabe ex ante nicht möglich	[●] [●]
	- Methode zur Renditeberechnung - keine Rendite errechenbar	[●] siehe Teil IV, Punkt 4.9. des Basis-Prospektes [●]
4.10	Repräsentation der Schuldverschreibungsgläubiger - ja	[●]

	- nein	[●]
4.11	Beschlüsse/Grundlagen zur Neuemission, sofern von BB abweichend Gremium Beschlussdatum Beschlussinhalt	[●] [●] [●] [●]
	Ort der Vertragseinsicht	RBI
4.12	Erwarteter Emissionstermin	siehe B.4. und B.5.
4.13	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit - ja - nein	[●] [●]
4.14	Angabe des Landes bzw. der Länder, in dem bzw. in dem/denen ein öffentliches Angebot von RBI-Schuldverschreibungen der Serie [●] erfolgt	[●]
4.15	Informationen über den Basiswert Ggf. umfassende Beschreibung des Basiswertes	siehe dazu Punkt 4.1.3. dieses Konditionenblattes sowie allfälliger Annex [●]
4.15.1	Verfalltag/Fälligkeitstermin TT/MM/JJJJ Uhrzeit	[●] [●]
	Basiswert-Feststellungstag TT/MM/JJJJ Uhrzeit	[●] [●]
	Ausübungstag TT/MM/JJJJ Uhrzeit	[●] [●]
	Endgültiger Referenztermin	[●]
4.15.2	Abrechnungsverfahren - Cash Settlement	[●]

	- Physical Settlement	[•]
	- Kombination davon	[•]
	- Abrechnungstag	[•]
	- Abrechnungsfristen (Settlement-Perioden)	[•]
4.15.3	Rückgabe des Basiswertes	[•]
	Zahlungs- und Liefertermin	[•]
	Berechnungsmodalitäten	[•]
4.15.4	Ausübungskurs	[•]
	Referenzkurs	[•]
4.15.5	Typ des Basiswertes	[•]
	Informationen	[•]
4.15.5.1	Informationsquelle betreffend Wertentwicklung/Volatilität	[•]
	- Emittentin	[•]
	- anders	[•]
4.15.5.2	Wertpapier als Basiswert	[•]
4.15.5.2.1	Emittent des Basiswertes	[•]
	- Name	[•]
	- Firmenwortlaut	[•]
4.15.5.2.2	- ISIN	[•]
	- WPK des Basiswertes	[•]
4.15.5.3	Index als Basiswert	[•]
4.15.5.3.1	Indexbeschreibung (wenn von der Emittentin zusammengestellt)	[•]
	Informationsquelle zum Index	[•]
4.15.5.4	Zinssatz als Basiswert	[•]
	- EURIBOR	[•]
	- EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate	[•]

	- LIBOR - CHF-LIBOR-BBA - JPY-LIBOR-BBA - anderer Zinssatz	[•] [•] [•]
4.15.5.5	Sonstiger Basiswert ja/nein Währung Commodities Loan Credit Default Swap Anderes Underlying	[•] [•] [•] [Beschreibung gemäß Anhang ...] [•] [•]
4.15.5.6	Korb als Basiswert/Basket	[•]
4.15.6	Etwaige Marktstörungen in Bezug auf den Basiswert	[•]
4.15.7	Korrekturvorschriften in Bezug auf den Basiswert	[•]
5.	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	Angaben in Ergänzung zu IV/ Kapitel 5.
5.0.	Form der Endgültigen Bedingungen <i>- Konditionenblatt</i> <i>- Volltext</i> <i>- Annex</i> <i>- Kombination davon</i>	ja [•] [•] [•]
	Widersprüchliche Regelungen	[•]
5.1 Abschnitt B	Emissionsdaten in Ergänzung zu den Basis-Bedingungen des Abschnittes A sowie Kapitel 5.1. bis 5.4. des Basis-Prospektes	-
B.1	Emittentin	RBI
B.1.1	Interessenten an der Emission	siehe Punkt 3.1.

B.1.2	Verwendungszweck der Emission	siehe Punkt 3.2.
B.1.3	Underlyings <i>(siehe Punkt 4.1.3.)</i> <i>(nicht zutreffend)</i>	[•] [•]
B.2	Bezeichnung der Serie/Tranche / ISIN	
B.2.1	Bezeichnung der Serie/Tranche	[•]
B.2.2	ISIN	[•]
B.3	Form des Angebotes - <i>Öffentliches Angebot</i> - <i>Privatplatzierung(PP)</i>	[•] [•]
B.3.1	Prospektbefreiungstatbestand - <i>Stückelung/Mindestbetrag</i> - <i>Qualifizierte Anleger</i> - <i>Andere:</i>	[•] [•] [•]
B.4	Angebotstag Zeichnungsfrist von – bis /ab <i>Daueremission (offen, unbegrenzt)</i> <i>Einmalemission (geschlossen)</i>	[•] [•] [•] [•]
B.4.1	Vorzeitige Schließung des Angebotes vorbehalten - <i>ja</i> - <i>nein</i>	[•] [•]
B.5	Valutatage/Weitere Valutatage/Teileinzahlungen („partly paid“)	

B.5.1	- <i>Valutatag</i> - <i>Erstvalutatag</i>	[●] [●]
B.5.2	Weitere Valutatage im Falle von Daueremissionen - <i>Geschäftstage</i> - <i>anders</i>	[●] [●] [●]
B.5.3	Teileinzahlungen	[●]
	Einzahlungsmodus für „partly paid“	[●]
B.6	Ausgabekurse/Ausgabepreise	-
B.6.1	- <i>Ausgabekurs</i> - <i>Erstausgabekurs</i> - <i>Weitere Ausgabekurse</i> - <i>Höchstausgabekurs</i> <i>Rücktrittsrecht</i> - <i>ja</i> - <i>nein</i> <i>Angaben in %</i> <i>Angaben in Betrag Währungseinheit</i>	[●] [●] [●] [●] [●] [●] [●] [●] [●]
B.6.2	<i>Ausgabepreis</i> <i>Erstausgabepreis</i> <i>Weitere Ausgabepreise</i> <i>Höchstausgabepreise</i> <i>Angaben in %</i> <i>Angaben in Betrag Währungseinheit</i>	[●] [●] [●] [●] [●] [●]
B.7	Währung	[●]
B.7.1	Multi-Currency-Emission	[●]
B.7.2	Lieferung und Lieferungsmodalitäten	[●]

B.8	Gesamtnominale	
B.8.1	Gesamtvolumen des RBI-Emissionsprogrammes	bis zu maximal EUR 20 Milliarden
B.8.2	Gesamtvolumen der gegenständlichen Serie [●] in Nominale	[●]
	Gesamtvolumen der gegenständlichen Serie [●] in Stück	[●]
B.9	Namenschuldverschreibungen mit Ordervermerk/ Inhaberschuldverschreibungen / Übertragung des Eigentumsrechtes	[●] [●] -
B.9.1	Besonderheiten des Übertragungsmodus - <i>nicht übertragbar/RBI-verwahrt</i> - <i>durch Indossament übertragbar</i> - <i>durch Wertpapierübertrag übertragbar</i> - <i>via OeKB</i> - <i>Common Depositary / int. Clearing Systeme</i> - <i>anderweitig</i>	[●] [●] [●] [●] [●] [●]
B.9.2	Geltendmachung von Rechten/Besondere Regelungen	[●]
B.10	Stückelung / Nominalwerte / Nennwertlose Stücke	
B.10.1	Mindestnominale	[●]

B.10.2	Mindeststückelung	[●]
B.10.3	Mindestzeichnungsbeträge	[●]
B.10.4	<i>Gesamtschuldverschreibungen</i>	[●]
	<i>Teilschuldverschreibungen</i>	[●]
B.11	Verbriefung	
	- Sammelurkunde veränderbar	[●]
	- Sammelurkunde nicht veränderbar	[●]
	- Globalurkunde	[●]
	- effektive Stücke	[●]
	- stückelos (Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Bankinstitutes)	[●]
	- andere Form	
B.11.1	Besondere Formalvorschriften betreffend Urkundenerstellung	[●]
B.12	Verwahrung/Sammelverwahrung	
B.12.1	Sammelverwahrung von Inhaberschuldverschreibungen bei:	
	- <i>Tresor der RBI</i>	[●]
	- <i>OeKB</i>	[●]
	- <i>Common Depositary</i>	[●]
	Subverwahrung zulässig ja/nein	[●]
B.12.1.1	Andere Verwahrstellen /	[●]
	Andere Form der Verwahrung	
B.12.2	Verwahrung von Namensschuldverschreibungen mit Ordervermerk	[●]
B.13	Rang (Status)	

B.13.1.	Senior Notes	[●]
B.13.2	Subordinated Notes	[●]
	- Ergänzungskapital	[●]
	- Nachrangiges Kapital	[●]
	- Kurzfristiges Nachrangiges Kapital	[●]
	- Ergänzungskapital nach Kapitel 4 der CRR	[●]
B.13.3	Fundierte Bankschuldverschreibungen	[●]
	Hypothekendarlehen	[●]
	Öffentliche Darlehen	[●]
	mit Unternehmensforderungen fundierte Bankschuldverschreibungen	[●]
	Berechtigung der Emittentin gemäß Satzung in der Fassung vom	[●]
	Rechtsgrundlage	[●]
B.13.3.1	Bezeichnung des Deckungsstockes /Deckungswerte / Deckungsregister	[●]
B.13.3.2	Höhe der Kautions-/Deckungswerte	[●]
	Bewertung des Deckungsstockes/der Deckungswerte	[●]
	Nominalbewertung	[●]
	Marktbewertung	[●]
	Barwertdeckung	[●]
B.13.3.3	Zusammensetzung des Deckungsstockes / Deckungswerte/ Deckungsregister	[●]
	Gemäß § 1 Absatz 5 ff. des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG)	[●]
	Gemäß PfandbriefG 2012:	[●]
	für Hypothekendarlehen	[●]
	für Öffentliche Darlehen	[●]
	für mit Unternehmensforderungen fundierte Bankschuldverschreibungen	[●]

	Die Emittentin behält sich vor bzw. ist verpflichtet, den gegenständlichen Deckungsstock / die Deckungswerte jeweils im Rahmen der jeweils gesetzlich geltenden und vorgesehenen Veranlagungsvorschriften anzupassen.	[●]
B.13.4	Sonstige mit besichertem Status begebene Nicht-Dividendenwerte	[●]
B.13.5	Garantien Dritter	[●]
B.13.5.1	Art der Garantie	[●]
B.13.5.2	Anwendungsbereich der Garantie	[●]
B.13.5.3	Offenzulegende Informationen über den Garantiegeber	[●]
B.13.5.4	Einsichtbare Dokumente betreffend eine allfällige Garantie	[●]
B.13.6	Änderungen/Bekanntmachungen/Nachweis des Status	[●]
B.14	Negativverpflichtung	
B.14.1	- <i>anwendbar (siehe B.14.2.)</i>	[●]
	- <i>nichtwendbar</i>	[●]
B.14.2	Negative Pledge Clause	[●]
B.15	Verzinsung im weiteren Sinne	
	- <i>unverzinslich</i>	[●]
	- <i>verzinslich i.w.S.</i>	[●]
	- <i>festverzinslich</i>	[●]
	- <i>Nullkupon</i>	[●]
	- <i>variabel verzinslich</i>	[●]
	- <i>gewinnabhängig</i>	
	- <i>gewinnabhängig im Sinne des § 23 Absatz 7 BWG (Ergänzungskapital)</i>	[●]
	- <i>an Basiswerte gebundene Verzinsung/Ausschüttung (Basiswert des</i>	

	<i>Zinssatzes Methode der Verzinsung / Wertentwicklung / Volatilität des Basiswertes)</i> - von <i>Bedingung abhängig</i> - <i>Kombination/anders</i>	<input type="checkbox"/> siehe 4.1.3. und 4.15. sowie B.15.11. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Beschreibung der die Verzinsung bestimmenden Elemente / Parameter / Formeln	<input type="checkbox"/>
B.15.1	Verzinsungsbasis für die Berechnung/Kalkulation: - <i>Nennwert</i> - <i>Stück</i> - <i>andere Basis</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
B.15.2	Bedingungen / Zulässigkeit der Auszahlung von Zinsen/Ausschüttungen/ Nachzahlungsverpflichtungen - <i>ja</i> - <i>nein</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
B.15.2.1	Bedingungen	<input type="checkbox"/>
B.15.2.2	- Nachzahlungsverpflichtung (kumulativ) - Sonstige Angaben zur Nachzahlungsverpflichtung - nicht-kumulativ	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
B.15.3	Gesamt-Zinsenlauf - <i>ja</i> - <i>nein</i>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
B.15.3.1	Verzinsungsbeginn TT/MM/JJJJ	<input type="checkbox"/>
B.15.3.2	Verzinsungsende TT/MM/JJJJ	<input type="checkbox"/>

B.15.4	Kupontermine TT/MM/JJJJ	[●]
B.15.4.1	Für Zinsenzahlung i.w.S. maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	[●]
B.15.4.2	Geschäftstageskonvention für Kupontermine:	[●]
B.15.4.3	-Zinsenzahlung i.w.S. im Nachhinein - anders	[●] [●]
B.15.5	Zinsenlaufperiode(n) - Anzahl der Zinsenlaufperioden - ganzjährig - halbjährlich - vierteljährlich - einmalig - anders	[●] [●] [●] [●] [●] [●]
B.15.5.1	- <i>adjusted</i> - <i>unadjusted</i>	[●] [●]
B.15.5.2	Für Zinsenlaufperioden maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	[●]
B.15.5.3	Geschäftstageskonvention für Zinsenlaufperioden	[●]
B.15.6	Zinsfestsetzung („Fixing“) - im Vorhinein (d.h. vor Beginn der diesbezüglichen Zinsenlaufperiode) - im Nachhinein (d.h. nach Beginn der diesbezüglichen Zinsenlaufperiode) Zinsfestsetzungstag / Modalitäten	[●] [●] [●]
B.15.6.1	Für Zinsfestsetzungstag maßgeblicher	[●]

	Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	
B.15.6.2	Geschäftstagekonvention für Zinsfestsetzungstag	[●]
B.15.6.3	Nachträgliche Zinssatzfestsetzung Modus für Stückzinsberechnung Modus für KEST	[●] [●] [●]
B.15.7	Zinstagequotient - <i>Actual/365 oder Actual/Actual-ISDA</i> - <i>Actual/365 (Fixed)</i> - <i>Actual/360</i> - <i>30/360 oder 360/360 oder Bond Basis</i> - <i>30E/360</i> - <i>Actual/Actual ICMA</i> - <i>anders</i>	[●] [●] [●] [●] [●] [●] [●]
B.15.8	(Nominal-)Zinssatz / Ausschüttungsbeträge / Berechnungsmodi	[●] [●] [●]
B.15.8.1	Cap	[●]
B.15.8.2	Floor	[●]
B.15.8.3	Emissionsrendite bei Nullkupon-Schuldverschreibungen: auf Basis des (Erst-) Ausgabekurses von:	[●] [●]
B.15.9	Ersatzregelungen zur Zinssatzfestsetzung	[●]
B.15.10	Berechnungsstelle (Calculation Agent)	[●]
B.15.11	Veröffentlichung von Zinssätzen/Ausschüttungsbeträgen	[●]
B.15.12	Rundungen von Bezugsgrößen Rundungen von Zinssätzen	[●] [●]
B.15.13	Sonderbestimmungen für die Verzinsung	[●]

	von Nullkupon-Schuldverschreibungen	
B.15.14	Rendite	[●]
B.16	Laufzeit	
B.16.1	Laufzeitbeginn <i>TT/MM/JJJJ</i>	[●]
B.16.2	- Laufzeitende TT/MM/JJJJ - Perpetual	[●] [●]
B.16.3	<i>gegebenenfalls Laufzeit in TT/MM/JJJJ</i>	[●]
B.16.4	Option für Prolongation - Option der Emittentin - Option der Schuldverschreibungsgläubiger	[●] [●] [●]
B.16.5	Modus für Ausübung der Option zur Prolongation	[●]
B.17	Tilgung - Endfälligkeit - Teiltilgungen - keine Tilgung/Verfall - Cash - Physical Settlement	[●] [●] [●] [●] [●]
B.17.1	Teiltilgungen Teillieferungen	[●] [●]
B.17.1.1	Teiltilgungsmodus - <i>Verlosung von Tranchen</i> - <i>prozentuelle/betragliche Teiltilgung je Stückelung</i> - <i>anderer Tilgungsmodus</i>	[●] [●] [●]

B.17.1.2	Teiltilgungsbeträge Teillieferungseinheiten	[●]
B.17.1.3	Teiltilgungstermine TT/MM/JJJJ	[●]
B.17.1.3.1	Für Teiltilgungstermine maßgeblicher Geschäftstag	[●]
B.17.1.3.2	Geschäftstagekonvention für Teiltilgungstermine	[●]
B.17.2	Endfälligkeit TT/MM/JJJJ	[●]
B.17.2.1	Tilgungstermin TT/MM/JJJJ	[●]
B.17.2.1.1	Für Tilgungstermine maßgeblicher Geschäftstag	[●]
B.17.2.1.2	Geschäftstagekonvention für Tilgungstermin	[●]
B.17.2.2	Tilgungskurs Tilgungsbetrag	[●] [●]
B.17.3	Liefergegenstand Verfall	[●] [●]
B.18	Kündigungsrechte	
B.18.1	Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin - <i>ja/gesamt</i> - <i>ja/teilweise</i> - <i>nicht vereinbart</i>	[●] [●] [●]
B.18.1.1	Details Kündigungsrecht - <i>Unwiderruflichkeit</i> - <i>Kündigungstermin</i> - <i>Kündigungsfrist</i> - <i>Kündigungspreis/-kurs</i> - <i>allfällige Erläuterungen zum Kün- digungsrecht/Pricing</i>	[●] [●] [●] [●] [●]

B.18.1.2	Bekanntmachungsmodus	[•]
B.18.2	Ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger - <i>ja</i> - <i>nicht vereinbart</i>	[•] [•]
B.18.2.1	Details Kündigungsrecht einzelner Schuldverschreibungsgläubiger - <i>Unwiderruflichkeit</i> - <i>Kündigungstermin</i> - <i>Kündigungsfrist</i> - <i>Kündigungspreis/-kurs</i> - <i>allfällige Erläuterungen zum Kündigungsrecht/Pricing</i>	[•] [•] [•] [•] [•]
B.18.2.2	Details Kündigungsrecht von Mehrheiten - <i>Unwiderruflichkeit</i> - <i>Kündigungstermin</i> - <i>Kündigungsfrist</i> - <i>Kündigungspreis/-kurs</i>	[•] [•] [•] [•]
B.18.2.2.1	Bestellung eines gemeinsamen Vertreters: - <i>ja</i> - <i>nein</i> - <i>Bestellungsmodus</i> - <i>Kostentragung</i>	[•] [•] [•] [•]
B.19	Bedingte Automatische Vorzeitige Rückzahlung - <i>ja</i> - <i>nein</i>	[•] [•]
B.19.1	Bedingung	[•]
B.19.2	Modus der vorzeitigen Rückzahlung	[•]

B.19.3	Bekanntmachungsmodus	[•]
B.20	Geltung von Steuergesetzen/Von Steuern abzugsfreie Zahlung vereinbart - <i>nein</i> - <i>ja</i>	[•] [•]
B.20.1	Vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin aus Steuergründen - <i>ja</i> - <i>nein</i>	[•] [•]
B.20.2	Gross Up Klausel - <i>ja</i> - <i>nein</i>	[•] [•]
B.21	Vorzeitige Rückzahlung infolge Änderung gemäß § 23, § 24 i. V. m. § 45 Absatz 4 BWG, Art 72 ff CRR - <i>ja</i> - <i>nein</i>	[•] [•]
B.21.1	Voraussetzungen/Bedingungen	[•]
B.21.2	Modus	[•]
B.21.3	Bekanntmachungsmodus	[•]
B.22	Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aus wichtigem Grund Vorzeitige Rückzahlung aufgrund a. o. Ereignisse - ja, gemäß A.22 - eingeschränkt - anderweitig	[•] [•] [•]

B.23	A. o. Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger aus wichtigem Grund - ja, gemäß A.23 - eingeschränkt - anderweitig	 [•] [•] [•]
B.24	Berechnungsmodus für die vorzeitige Rückzahlung von Nullkupon-Emissionen, Zertifikaten und Derivativen	
B.24.1	Nullkuponschuldverschreibungen	[•]
B.24.2	Zertifikate und Derivative	[•]
B.25	Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/Confusio - ja - eingeschränkt - ausgeschlossen	 [•] [•] [•]
B.26	Emissions-, Zahl-, Einreich-, Berechnungs- und Hinterlegungsstellen	
B.26.1	Emissions- und Zahlstelle - Emissionsstelle - RBI als alleinige Zahlstelle <i>ja/nein</i> - RBI als Hauptzahlstelle <i>ja/nein</i> - andere Hauptzahlstellen	RBI [•] [•] [•]
B.26.1.1	Subzahlstellen - ja	 [•]

	- <i>nein</i>	[●]
B.26.2	Einreich- und Hinterlegungsstelle - <i>ja</i> - <i>nicht zutreffend</i>	[●] [●]
B.26.3	Berechnungsstelle (Calculation Agent) für Tilgungskurse/Sonstige Berechnungen - <i>ja</i> - <i>nein</i>	[●] [●]
B.26.3.1	Ersatzregelung - <i>ja</i> - <i>nein</i>	[●] [●]
B.27	Geschäftstage / Geschäftstagekonvention	
B.27.1	Geschäftstage * Regelung für gesamte Tranche * Regelung für unregelmäßige Tage - Target - andere Regelung - Relevante Finanzzentren	[●] [●] [●] [●]
B.27.2	Geschäftstagekonventionen (Definitionen) - <i>Floating Rate BDC</i> - <i>Following BDC</i> - <i>Modified Following BDC</i> - <i>Preceding BDC</i> - <i>andere</i>	-
B.27.3	Geschäftstagekonvention * Regelung für gesamte Tranche * Regelung für unregelmäßige Tage	[●] [●]

B.28	Zahlungen/Rundungen/Verzug	
B.28.1	Zahlungen / abweichende Regelungen zu B.27.	[•]
B.28.2	Rundungen von Zahlungsbeträgen	[•]
B.28.3	Verzug	[•]
B.28.3.1	Verzugszinsen bei periodischer Verzinsung <i>i) letzter Zinssatz</i> <i>ii) Basiszinssatz + 2%</i> <i>iii) gesetzliche Verzugszinsen gem. § 1000 ABGB</i> <i>iv) anders</i>	[•] [•] [•]
B.28.3.2	Sonderregelungen für Nullkupon- Schuldverschreibungen	[•]
B.28.3.3	Besondere Verzugsregelungen	[•]
B.29	Verjährung	
	Abw. Verjährungsfrist Kapital	[•]
	Abw. Verjährungsfrist Zinsen	[•]
	Sonstige Regelungen	[•]
B.30	Bekanntmachungen	
B.30.1	- <i>Wiener Zeitung</i> - <i>nach § 93 Absatz 5 i.V.m. mit § 82 Absatz 8 österreichischen BörseG über ein elektronisch betriebenes Informationssystem</i> <i>-www.bourse.lu</i> - <i>Clearing System</i> - <i>elektronische Mitteilung</i>	[•] [•] [•] [•] [•]

	- anders	[•]
B.30.2	Kostenlose Broschüre am Sitz der Emittentin - ja - nein	[•] [•]
B.30.3	Website der RBI	b.a.w. nicht vorgesehen
B.31	Rechtsordnung	-
B.31.1	Abweichende Regelungen	[•]
B.32	Gerichtsstand	
B.32.1	Abweichende Regelungen	[•]
B.33	Börsennotiz/Listing an einem Geregelten Markt	-
B.33.1	Wiener Börse/Geregelter Freiverkehr Börse Luxemburg/Official Market Anderer Geregelter Markt der EU	[•] [•] [•]
B.33.2	nicht gelistet	[•]
B.33.3	Sonstige Zulassungssegmente der Wiener Börse Sonstige Handelssysteme / MTF	[•] [•]
B.33.4	Besondere Regelungen	[•]
B.34	Sonstige Wesentliche Angaben, die für die Beurteilung des Wertpapiers (Tranche/Serie) von Bedeutung sind	[•]
B.35	Ort/	[•]
	Datum der Erstellung des	[•]

	Konditionenblattes	
B.36	Datum der Hinterlegung/Einreichung des Konditionenblattes bei der Billigungsbehörde	[●]
5.1.1	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	
5.1.2	Gesamtsumme der Emission/des Angebotes	siehe Punkt B.8.
5.1.2.1	Zeitpunkt für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrages	siehe Punkt B.8.
5.1.3	Angebotsfrist	siehe Punkt B. 4.
5.1.3.1	Beschreibung des Antragsverfahrens - <i>syndiziert</i> - <i>Platzierung durch RBI</i> - <i>Platzierung durch Raiffeisen Bankengruppe</i> - <i>Platzierung durch dritte Platzeure</i>	[●] [●] [●] [●]
5.1.4	Reduzierung der Zeichnungen	[●] siehe dazu auch B.4.1.
5.1.4.1	Abweichender Modus der Erstattung zu viel eingezahlter Beträge an die Zeichner	[●]
5.1.5	Mindestzeichnungsbetrag /-stücke Höchstbetrag/max. Stückanzahl der Zeichnung	siehe B.10. siehe B.8.2.
5.1.5.1	Mindestbetrag der Zeichnung	siehe B.10.
5.1.5.2	Höchstbetrag der Zeichnung	siehe B.8.2.
5.1.6	Abweichende Methode und Frist für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	[●]
5.1.7	Ggf. Veröffentlichung der Angebots-Ergebnisse	[●]
5.1.8	Ausübung von Vorzugsrechten	[●]

	Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte	[●]
	Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	[●]
5.2	Zuteilungsplan	
5.2.1	Investoren-Kategorien: - Qualifizierte Anleger - Nicht Qualifizierte Anleger - Märkte/Länder	[●] [●] [●]
5.2.2	Zuteilungsmeldung an die Zeichner	nicht vorgesehen
5.3	Kursfestsetzung	
5.3.1	Festlegung des Angebotskurses	siehe B.6.
5.4	Platzierung und Emission	
5.4.1	Koordinator des Angebotes	[●]
5.4.1.1	Lead Manager	[●]
5.4.1.2	Dealer/Manager	[●]
5.4.2	Zahlstellen	siehe B.26.
	Depotstellen	siehe B.12.
5.4.3	Bindende Emissionsübernahme durch ein Institut/dessen Name und Adresse Ausdrückliche Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes gemäß § 3 Abs. 2 Prospekt RL für Serie [●] / Haftungserklärung Zeitraum, für welchen die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes erteilt wird / Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch den autorisierten Finanzintermediär erfolgen kann Mitgliedstaaten, in denen	[●] [●] [●]

	Finanzintermediäre den Prospekt verwenden dürfen	[●]
	Bedingungen für die Verwendung des Prospektes durch Dritte/Finanzintermediäre	[●]
	Name und Adresse der autorisierten Finanzintermediäre	[●]
	Form / Ort der Veröffentlichung neuer Informationen betreffend autorisierte Finanzintermediäre	[●] [Website der Emittentin]
5.4.3.1	Bindende Übernahmegarantie	[●]
5.4.3.2	Unverbindliches Verkaufssyndikat	[●]
5.4.3.3	Keine Übernahme ja/nein	[●]
	Erklärung zum nicht abgedeckten Teil	[●]
5.4.3.4	ggf. wesentliche Vertragsinhalte/Quoten	[●]
5.4.3.5	Übernahmeprovision	[●]
	Platzierungsprovision	[●]
5.4.4	ggf. Emissionsübernahmevertrag	[●]
5.4.5	Berechnungsstelle	siehe B.26.3.
6.	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	Angaben in Ergänzung zu IV/ Kapitel 6.
6.1	Zulassung zu einem Regelmäßigem Markt/sonstigen gleichwertigen Markt	[●]
6.2	Gelistete Wertpapiere gleicher Kategorie/Märkte	siehe 6.2. des Teiles IV des Basis-Prospekt
6.3	Intermediäre/Market-Maker	siehe 6.3. des Teiles IV des Basis-Prospekt
7.	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	Angaben in Ergänzung zu IV/ Kapitel 7.
7.1.	Berater	nicht zutreffend
7.2	Weitere (geprüfte) Berichte	nicht zutreffend
7.3	Berichte von Sachverständigen	nicht zutreffend

7.4	Informationen seitens Dritter/Quellenangaben	[●]
7.5	Ratings auf Anfrage der Emittentin Fitch, Inc / Fitch Ratings Ltd. Standard and Poor's Anderes Rating der Schuldverschreibungen	[●] siehe Teil IV, Kapitel 7.5. des Basis- Prospektes [●] [●]
7.6	Beabsichtigte Veröffentlichung von Informationen	siehe Teil IV A.7.6. und B.30.

ABSCHNITT 5.1.C



FORMBLATT FÜR VOLLTEXT-BEDINGUNGEN

einer SERIE

aus dem

EUR 20.000.000.000,--

**EMISSIONSPROGRAMMES FÜR DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON IN
WERTPAPIEREN VERBRIEFTE SCHULDTITELN, DERIVATIVEN
INTRUMENTEN UND ZERTIFIKATEN UND FÜR DEREN ZULASSUNG ZU EINEM
GEREGELTEN MARKT**

DER

RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG

VOM

26. Juni 2012

„RBI-EMISSIONSPROGRAMM“

Bezeichnung [●]

ISIN / IWKN / Sonstiger Sicherheitscode [●]

§ 1

Emittentin, Bezeichnung, Form des Angebotes, Zeichnung,

[Erst-] Valuta, Definitionen

[Siehe folgende Punkte im Konditionenblatt: B.1., B.2., B.3., B.4., B.5., B.6.]

(1) *Emittentin.*

Emittentin ist die Raiffeisen Bank International AG („RBI“ oder „Emittentin“), mit Sitz Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Republik Österreich. Die Emittentin ist beim Handelsgericht Wien im Firmenbuch unter der FN 122119m registriert.

(2) *Bezeichnung, Form des Angebots, Zeichnung.*

Die [Bezeichnung der Emission] (die „Schuldverschreibungen“) / Serie [Zahl] aus dem EUR 20.000.000.000,-- Emissionsprogramm für Schuldverschreibungen, Derivative Instrumente und Zertifikate vom [Datum] „RBI-Emissionsprogramm“ [in der Fassung des Nachtrages vom [Datum]] der Emittentin wird /werden [am] [von] [Datum] [bis] [Datum] [ab] [Datum] in Form einer [Einmalemission] [Daueremission] [im Wege eines öffentlichen Angebotes][im Wege einer Privatplatzierung] zu Zeichnung in [Österreich] [anderer EU-Mitgliedstaat] aufgelegt. Die Emittentin behält sich eine vorzeitige bzw. zwischenzeitliche Schließung der Emission (Nichtannahme von Orders bei geänderten Marktverhältnissen, etc.) vor. [Vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung ist der letzte Angebotstag der [Datum]].

(3) *Wertpapierkennnummer.*

Die Schuldverschreibungen haben die [ISIN bzw. Interne Wertpapiernummer bzw. sonstigen Sicherheitscode einfügen].

(4) *[Valuta] [Erstvalutatag] [Teil-Einzahlungstermine].*

[Im Fall einer Einmalemission: Valutatag ist der [Datum].]

[Im Fall von Daueremissionen: Der erste mögliche Valutatag ("Erstvalutatag") ist der [Datum]. Weitere Valutatage werden von der Emittentin nach Bedarf festgelegt und sind [an jedem Geschäftstag gem. Abs. (5) möglich.] [Der letztmögliche Valutatag ist der [Datum].]

[Mehrere Valutatage im Fall der Anwendbarkeit eines partly paid-Einzahlungsmodus: Die Teil-Einzahlungsbeträge gemäß § [2] für die Schuldverschreibungen sind an folgenden Valutatagen einzubezahlen: [Beschreibung des partly paid-Einzahlungsmodus sowie der Valutatage]]

(5) *Definitionen.*

„Bedingungen“ bedeutet diese Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen im Volltext.

„Geschäftstag“ bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag),

[Im Fall der Festlegung von „TARGET2“: an welchem das vom System der europäischen Zentralbanken betriebene Zahlungsverkehrssystem TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System) oder ein Nachfolger hierzu in Betrieb ist.]

[Im Fall der Festlegung von „Wien“: an dem die Banken in Österreich für den gesamten Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[Im Fall der Festlegung von „Wien und TARGET2“: an dem die Banken in Österreich für den gesamten Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an denen das vom System der europäischen

Zentralbanken betriebene Zahlungsverkehrssystem TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System) oder ein Nachfolger hierzu in Betrieb ist.]

[Im Fall der Festlegung von „[Finanzzentrum] und TARGET2“: an dem die Banken in [*Finanzzentrum*] geöffnet sind und an denen das vom System der europäischen Zentralbanken betriebene Zahlungsverkehrssystem TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System) oder ein Nachfolger hierzu in Betrieb ist.]

[Im Fall der Festlegung einer anderen Regelung: [Beschreibung einer anderen Regelung zur Festlegung der Geschäftstage]

[Bestimmungen über weitere Definitionen]]

§ 2
Gesamtvolumen, Währung, Stückelung,
[Erst-]Ausgabekurs, [Höchstausgabekurs]

[Siehe folgende Punkte im Konditionenblatt: B.5., B.6., B.7., B.8., B.10.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen ausgenommen Optionsscheine:

(1) *Gesamtvolumen, Währung, Stückelung.*

[(1)] **[Im Fall von auf Nennwert lautenden Schuldverschreibungen:** Das Gesamtnominale der Schuldverschreibungen beträgt [bis zu] [*Relevante Währung*] [*Betrag*] und ist eingeteilt in [bis zu] [*Betrag*] Stück auf [den Inhaber] [Namen] lautende, untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen à Nominale [*Relevante Währung*] [*Betrag*] (in Worten: [*Relevante Währung*] [*Betrag*]), Nr. 1 bis max. [*Anzahl*].]

[(1)] **[Im Fall von nennwertlosen Schuldverschreibungen:** Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [bis zu] Stück in [*Relevante Währung*] [*Betrag*] und ist eingeteilt in [bis zu] [*Stück*] auf [den Inhaber] [Namen] lautende, untereinander gleichrangige nennwertlose Schuldverschreibungen, Nr. 1 bis max. [*Anzahl*].]

(2) *[Erst-], [Höchst-] Ausgabekurs/Ausgabepreis.*

[Im Fall von Einmalemissionen von auf Nennwert lautenden Schuldverschreibungen: [Der Ausgabekurs beträgt [*Prozentsatz*]% des Nennwertes.] [*andere Bestimmungen*]]

[Im Fall von Daueremissionen von auf Nennwert lautenden Schuldverschreibungen: [Der Erstausgabekurs beträgt [*Prozentsatz*] [*Preisspanne*] % des Nennwertes. Die weiteren Ausgabekurse werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgesetzt [und betragen mindestens [*Prozentsatz*] % vom Nennwert; als Höchstausgabekurs wurden [*Prozentsatz*] % des Nennwertes festgelegt].] [*andere Bestimmungen*]]

[Im Fall von Einmalemissionen von nennwertlosen Schuldverschreibungen: [Der Ausgabepreis beträgt [*Währung*] [*Preis*]]. [*andere Bestimmungen*]]

Im Fall von Daueremissionen von nennwertlosen Schuldverschreibungen: [Der Erstausgabepreis beträgt [*Währung*] [*Preis*]. Die weiteren Ausgabepreise werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgesetzt [und betragen mindestens [*Währung*] [*Preis*]; als Höchstausgabekurs wurde [*Währung*] [*Preis*] festgelegt].] [*andere Bestimmungen*]]

[Im Fall der Anwendbarkeit eines partly paid-Einzahlungsmodus: Die Schuldverschreibungen können wie folgt teilweise eingezahlt werden: [*Beschreibung des partly paid- Einzahlungsmodus*]]

[(3)] **[Im Fall von Nullkuponschuldverschreibungen:**
Emissionsrendite.

[Die Emissionsrendite, berechnet auf Basis [*als Berechnungsbasis Zinstagekoeffizient angeben*], beträgt [*Prozentsatz*]% p.a. vom Nennwert auf Basis des Erstausgabekurses in Verbindung mit § [*Referenz*] und § [*Referenz*]]. [*andere Bestimmungen*]]

[Im Fall von Optionsscheinen:

(1) *Gesamtvolumen, Währung, Stückelung*

Die Gesamtstückzahl der Optionsscheine beträgt bis zu [*Stückzahl*] Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige nennwertlose Optionsscheine, Nr. 1 bis maximal [*Stückzahl*].

(2) *Bezugsgröße.*

Je ein Optionsschein (und in der Folge dessen darauf allenfalls entfallende Ausgleichszahlungen gemäß § [Referenz]) bezieht sich [rein rechnerisch auf eine fiktive nominelle Bezugsgröße von Nominale [Nominale]] [andere Bezugsgröße].

(3) *(Erst-), [Höchst-] Ausgabekurs/Ausgabepreis.*

Der Erstausgabepreis (Optionspreis) am [Datum] beträgt EUR [Betrag]; die weiteren Ausgabepreise („**Optionspreise**“) werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgelegt. Als Höchstausgabepreis wurden EUR [Preis] pro Stück festgelegt.]

[(4)][*Abweichende / sonstige Regelung*]

§ 3 Verbriefung, Übertragbarkeit, Verwahrung

[Siehe folgende Punkte im Konditionenblatt: B.9., B.11., B.12.]

[Im Fall von Inhaberschuldverschreibungen:

(1) *Verbriefung.*

Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine [veränderbare] [nicht veränderbare] Sammelurkunde (§ 24 lit b DepG) vertreten, welche die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin (Unterschrift zweier Prokuristen oder eines Prokuristen und eines Vorstandsmitgliedes oder zweier Vorstandsmitglieder der Emittentin) trägt. Erhöht oder vermindert sich [das ausgegebene Nominale] [die ausgegebene Stückzahl] der Schuldverschreibungen, wird die Sammelurkunde entsprechend angepasst.

[Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Schuldverschreibungen ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen.]

[Im Fall von Namensschuldverschreibungen mit Ordervermerk:

(1) *Verbriefung.*

Die Emission wird in einer auf Namen lautenden Urkunde verbrieft, die von zwei vertretungsbefugten Personen der Emittentin unterschrieben wird. Die Urkunde lautet auf den in der Urkunde bezeichneten Namen und trägt einen Ordervermerk.]

[Im Fall sonstiger Verbriefung:

(1) [*Bestimmungen über die sonstige Verbriefung*]]

(2) *Hinterlegung.*

[Im Fall der Hinterlegung der Sammelurkunde bei der OeKB: Die Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Schuldverschreibung bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG („OeKB“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Oesterreichischen Kontrollbank AG übertragen werden können.]

[Im Fall der Hinterlegung der Sammelurkunde bei einem anderen Clearingsystem: Die Sammelurkunde wird bei [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („CBL“)] [Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems („Euroclear“)] [anderes Clearingsystem] hinterlegt.] [*Bestimmungen hinsichtlich der Übertragbarkeit*]

[Im Fall der Hinterlegung der Urkunde / Sammelurkunde bei der Emittentin oder bei einer anderen Verwahrungsstelle: Die Urkunde / Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Schuldverschreibungen [im] [Tresor der Emittentin] [bei] [*Beschreibung einer anderen Verwahrungsstelle*] hinterlegt. [*Bestimmungen hinsichtlich der Übertragbarkeit*].]

[Im Fall der effektiven Übergabe / Aushändigung der Urkunde: [Bestimmungen einfügen]]

[(3)] **[Im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen: *Nachrangigkeit.*** Die Sammelurkunde / Urkunde beinhaltet den Vermerk der Nachrangigkeit gegenständlicher Nachrang-Schuldverschreibungen.]

[Im Fall sonstiger Vermerke:

(3) [sonstige Vermerke]]

[(4)] **[Im Fall der Bestellung eines Schuldverschreibungsgläubiger-Vertreteres und/oder**

besonderen Regelungen: [Bestimmungen über die Bestellung eines Schuldverschreibungsgläubiger-Vertreteres.] [Bestimmungen über die besonderen Regelungen.] [Bestimmungen über die Bestellung eines Schuldverschreibungsgläubiger-Vertreteres und/oder Bestimmungen über die besonderen Regelungen einfügen]]

§ 4 Rang/Status [, Garantie]

[Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: B.13]

[Im Fall von nicht-nachrangigen Emissionen („Senior Notes“):

- (1) Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]

[Im Fall von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen der RBI gemäß § 23 Absatz (7) BWG:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen Ergänzungskapital nach § 23 Absatz (7) BWG dar.
- (2) Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 23 Absatz (7) BWG [in Verbindung mit Annex [Referenz / Gesetzestext]] sind anzuwenden.
- (3) Bei gegenständlicher Emission handelt es sich um eine nachrangige Emission, welche nachrangig gemäß § 45 Absatz (4) BWG ist und somit Forderungen gegen die Emittentin verbrieft, die im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Schuldverschreibungsgläubiger befriedigt werden.
- (4) Die Schuldverschreibungen werden vor Auflösung der Emittentin nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt.
- (5) Zinsen auf diese Schuldverschreibungen gemäß § [Referenz] werden nur ausbezahlt, soweit sie in den ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin gedeckt sind.
- (6) Unter „**ausschüttungsfähigem Gewinn**“ ist grundsätzlich der festgestellte Bilanzgewinn des zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres der Emittentin auf Basis des Einzelabschlusses der Emittentin gemäß Anlage 2 zu Artikel I § 43, Teil 1, BWG zu verstehen.

Der ausschüttungsfähige Gewinn für ein Geschäftsjahr kann dabei infolge allfällig zur Anwendung kommender Ausschüttungsbeschränkungen und Ausschüttungssperren (z.B. gemäß § 235 UGB, § 70 Absatz (2) BWG, Berücksichtigung von aufgetretenen Verlusten zwischen Bilanzfeststellung und Gewinnverteilungsbeschluss, etc.) geringer sein als der ausgewiesene Bilanzgewinn.

[Deckung im ausschüttungsfähigen Gewinn liegt stets dann vor, wenn trotz Verbuchung des Zinsaufwandes für Nicht-Dividendenwerte (einschließlich Ergänzungskapital) der Emittentin, ein wenn auch noch so geringer (mindestens Null), ausschüttungsfähiger Gewinn verbleibt.]

[andere Regelung]

[Aufnahme weiterer Ausschüttungsbestimmungen]

- (7) Unter „**Nettoverluste**“ ist hier der Saldo der Jahresgewinne und Jahresverluste [Details anzugeben] zu verstehen.
- (8) [Ergänzende gesetzliche Bestimmungen]

[Im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen gemäß § 23 Absatz (8) BWG:

- (1) Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 23 Absatz (8) BWG [in Verbindung mit Annex [Referenz / Gesetzestext]] sind anzuwenden.
- (2) Bei gegenständlicher Emission handelt es sich gemäß § 23 Absatz (8) BWG um eine Nachrangige Emission, welche Forderungen gegen die Emittentin verbrieft, die gemäß § 45 Absatz 4 BWG im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Schuldverschreibungsgläubiger befriedigt werden.
- (3) Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches des Schuldverschreibungsgläubigers gegen Forderungen der Emittentin ist hiermit ausgeschlossen; für die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß diesen Bedingungen werden keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt.
- (4) [Ergänzende gesetzliche Bestimmungen]

[Im Fall von Kurzfristig Nachrangigen Schuldverschreibungen § 23 Absatz (8a) BWG:

- (1) Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 23 Absatz (8a) BWG [in Verbindung mit Annex [Referenz / Gesetzestext]] sind anzuwenden.

- (2) Bei gegenständlicher Emission handelt es sich gemäß § 23 Absatz (8a) BWG um eine Kurzfristige Nachrangige Emission, welche Forderungen gegen die Emittentin verbrieft, die gemäß § 45 Absatz (4) BWG im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Schuldverschreibungsgläubiger befriedigt werden.
- (3) Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches des Schuldverschreibungsgläubigers gegen Forderungen der Emittentin ist hiermit ausgeschlossen; für die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß diesen Bedingungen werden keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt.
- (4) Weder Tilgungs- noch Zinsenzahlungen werden geleistet, die zur Folge hätten, dass die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin unter das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Absatz (1) Ziffer 1 bis 5 BWG absinken. [oder wenn die anrechenbaren Eigenmittel unter diesem Mindesteigenmittelerfordernis liegen.]
- (5) [Ergänzende gesetzliche Bestimmungen]]

[Im Fall von Ergänzungskapital gemäß Kapitel 4 Art 60 CRR

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen Ergänzungskapital nach Kapitel 4 Art 60 CRR dar.
- (2) Die zwingenden [gesetzlichen] Bestimmungen des [●] [in Verbindung mit Annex [Referenz / Gesetzestext / CRR] sind anzuwenden.
- (3) Bei gegenständlicher Emission handelt es sich um nachrangige Schuldverschreibungen, welche nachrangig gemäß [●] sind ist: Forderungen auf den Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen sind den Forderungen aller nicht-nachrangigen Gläubiger vollständig nachrangig. [andere/ergänzende Bestimmungen]
- [(4) Die Schuldverschreibungen werden am vereinbarten Valutatag gegen volle Einzahlung ausgegeben.]
- [(5) Der Erwerber dieser Schuldverschreibungen hat mit deren Zeichnung bestätigt, dass der Kauf der Schuldverschreibungen weder direkt noch indirekt durch die Emittentin finanziert wird oder wurde.]
- [(6) Die Schuldverschreibungen sind weder garantiert noch besichert.]
- [(7) Für die Schuldverschreibungen bestehen keine Vereinbarungen, denen zufolge die im Rahmen der Schuldverschreibungen bestehenden Ansprüche einen höheren Rang erhalten.] [andere Regelung]
- [(8) Die Schuldverschreibungen haben eine [Ursprungslaufzeit von mindestens 5 Jahren] [andere Regelung].
- [(9) Bestimmungen betreffend "keinen Rückzahlungsanreiz"].
- [(10) Enthalten die Schuldverschreibungen eine oder mehrere Kündigungsoptionen, so können diese nach alleinigem Ermessen der Emittentin ausgeübt werden.]
- [(11) Die Schuldverschreibungen können nur (durch die Emittentin) gekündigt, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, wenn die in Artikel 72 der CRR (wie unten beschrieben) festgelegten Bedingungen erfüllt sind und das Emissionsdatum mindestens 5 (fünf) Jahre zurückliegt.]
- [(12) Bestimmungen betreffend keinerlei explizite oder implizite Aussage oder Hinweis darauf, dass die Wertpapiere gegebenenfalls vor Fälligkeit zurückgezahlt oder zurückgekauft werden können.]
- [(13) Die Schuldverschreibungsgläubiger haben keinerlei Recht, die künftige planmäßige Auszahlung von Zinsen oder des Kapitalbetrages zu beschleunigen, es sei denn bei Insolvenz oder Liquidation der Emittentin] [ergänzende / andere Bestimmungen]
- [(14) Der Emissionserlös wird unmittelbar, uneingeschränkt und unter Erfüllung der Bedingungen dieses Absatzes verfügbar für [●].
- [(15) Gemäß [●] hat die Emittentin vor allfälliger Kündigung, Rückzahlung oder Rückkauf von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen vor Ablauf von deren vertraglicher Laufzeit die Zustimmung der FMA einzuholen.]

[Im Fall von besicherten Schuldverschreibungen:

- (2) [Die Besicherung der Schuldverschreibungen erfolgt durch [Besicherung einfügen].]

[Im Fall von garantierten Schuldverschreibungen:

- [(5)] Die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin unter den Schuldverschreibungen wurde durch

[Garant] garantiert. [Bestimmungen über die Art und den Anwendungsbereich der Garantie]]

[Im Fall von Fundierten Bankschuldverschreibungen („Covered Bonds“):

- (1) Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 1905 betreffend Fundierte Bankschuldverschreibungen, RGBl. 213/1905 i.d.g.F. (FBSchVG) [in Verbindung mit Annex II] sind anzuwenden
- (2) Fundierte Bankschuldverschreibungen begründen besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die mit Forderungen in Bezug auf denselben [Bezeichnung Deckungsstock] untereinander gleichrangig sind. Fundierte Bankschuldverschreibungen sind von eigens dazu berechtigten Kreditinstituten ausgegebene Schuldverschreibungen gemäß dem Gesetz vom 27. Dezember 1905 betreffend Fundierte Bankschuldverschreibungen RGBl. 213/1905 i.d.g.F. (FBSchVG), insbesondere unter Berücksichtigung von dessen §§ 1-5, für deren vorzugsweise Deckung (Fundierung) eine Kautions (Deckungsstock) zu bestellen ist und welche somit durch einen Deckungsstock [Bezeichnung Deckungsstock] gesichert sind.
- (3) Im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin (oder in anderen Fällen, in denen die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Fundierten Bankschuldverschreibungen in Übereinstimmung mit diesen Emissionsbedingungen nicht nachkommt) bilden die im Deckungsregister eingetragenen Vermögenswerte eine Sondermasse für Forderungen der Gläubiger der Fundierten Bankschuldverschreibungen und werden deren Ansprüche aus diesen Vermögenswerten in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 27. Dezember 1905 betreffend Fundierte Bankschuldverschreibungen, RGBl. 213/1905 i.d.g.F., in Übereinstimmung mit der Satzung der Emittentin und mit diesen Bedingungen befriedigt.
- (4) [Ergänzende gesetzliche Bestimmungen]]

[Im Fall von Hypothekendarfbriefen, Öffentlichen Darfbriefen oder mit Unternehmensforderungen fundierten Bankschuldverschreibungen:

- (1) Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes für Darfbriefe und gedeckte Bankschuldverschreibungen, BGBl. [●] in Verbindung mit Annex [●] sind anzuwenden.
- (2) [Bestimmungen über Rang und Art des Deckungsstockes]
- (3) [Wird über das Vermögen der Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet, bilden die im Deckungsregister eingetragenen Wert eine Sondermasse.][ergänzende / andere Regelungen für den Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin]
- (4) [Ergänzende gesetzliche Bestimmungen]
- (5) [Ergänzende vertragliche Bestimmungen]

§ 5 Negativverpflichtung*

[Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: B.14.]

[Wenn eine Negativverpflichtung vorgesehen ist:

[Bestimmungen über eine Negativverpflichtung aufnehmen]

*Unter einer Negativverpflichtung ist die gesondert zu vereinbarende Verpflichtung der Emittentin zu verstehen, im Zuge künftiger Neuemissionen von Schuldverschreibungen die neuen Gläubiger nicht – insbesondere nicht durch zusätzliche Besicherungen – besser zu stellen. Auch wird jenen Gläubigern, zu deren Gunsten eine Negativverpflichtung wirkt, eine nachträgliche gleichrangige Besicherung zugesagt, wenn spätere Gläubiger eine solche erhalten.

[Wenn keine Negativverpflichtung vorgesehen ist: [entfällt]]

[Im Fall von Schuldverschreibungen ausgenommen Optionsscheine]:

§ 6

[Verzinsung] [Ausschüttungen (im weiteren Sinne)]

[Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: B.15.]

[Im Fall von verzinslichen Schuldverschreibungen bzw. Schuldverschreibungen mit Ausschüttungen:

(1) *Gesamt-Zinsenlauf, Verzinsungsbeginn, Verzinsungsende, Zinsenlaufperioden.* Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am [Datum] („**Verzinsungsbeginn**“) und endet - vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz [Referenz] und des § [Referenz] (Kündigungsrechte) - mit Ablauf des [Datum] („**Verzinsungsende**“) („**Gesamt-Zinsenlauf**“). Der Gesamt-Zinsenlauf ist unterteilt in [Anzahl] Zinsenlaufperioden.

[Im Fall von Zinsenlaufperioden, für welche „unadjusted“ vereinbart ist:

(2) *Kupontermine.* Die Zinsen werden für [Anzahl] Zinsenlaufperioden berechnet und ausbezahlt, [welche – vorbehaltlich Absatz (2a) - jeweils am [Datum] (einschließlich) beginnen und am [Datum] (einschließlich) enden („**Zinsenlaufperiode(n)**“). Die Zinsen werden jeweils im Nachhinein ausbezahlt, wobei als „**Kupontermin(e)**“ [der] [die] [Datum / Daten] eines jeden Laufzeitjahres festgelegt wurde(n). Der „**erste Kupontermin**“ ist der [Datum].

(2a) [Sofern die erste/letzte Zinsenlaufperiode eine kurze/lange Zinsenlaufperiode ist: Die [erste] [und] [letzte] Zinsenlaufperiode beginnt am [Datum] (einschließlich) und endet am [Datum] (einschließlich); der diesbezügliche Kupontermin ist der [Datum]. [Weitere Bestimmungen über nicht reguläre Zinsenlaufperioden.]]

(3) *Zinsenzahlungstage/Keine Anpassung von Zinsenlaufperioden (unadjusted):* Wenn ein Kupontermin auf einen Tag fiel, der kein Geschäftstag ist, so kommt § [10] zur Anwendung und die Zahlung fällt auf den sich daraus ergebenden Geschäftstag („Zinsenzahlungstag“). Die Zinsenlaufperiode gemäß Absatz 2 bleibt dabei jedoch unverändert (Zinsenlaufperioden „unadjusted“).]

[Im Fall von Zinsenlaufperioden, für welche „adjusted“ vereinbart wurde

(2) *Kupontermine/Zinsenzahlungstage.* Die Zinsen werden für [Anzahl] Zinsenlaufperioden berechnet und ausbezahlt, wobei als Kupontermin(e) grundsätzlich der [Datum] [Daten] [eines jeden Laufzeitjahres], (erstmalig der [Datum]); festgelegt wurde(n) („**Kupontermin(e)**“). Eine Zinsenlaufperiode schließt den Erstvalutatag bzw. den Zinsenzahlungstag gemäß Absatz 2 und 3, zu dem sie beginnt, ein und endet mit Ablauf des Kalendertages vor dem nächsten Zinsenzahlungstag. Die Zinsen für eine Zinsenlaufperiode sind am Zinsenzahlungstag, der dem Ende der Zinsenlaufperiode folgt, fällig („**Zinsenzahlungstag**“).

(2a) [Sofern die erste/letzte Zinsenlaufperiode eine kurze/lange Zinsenlaufperiode ist: Die [erste] [und] [letzte] Zinsenlaufperiode beginnt am [Datum] (einschließlich) und endet am [Datum] (einschließlich); der diesbezügliche Kupontermin ist der [Datum]. [Weitere Bestimmungen über nicht reguläre Zinsenlaufperioden.]]

(3) [Anpassungen der Zinsenlaufperioden („adjusted“)] Ist einer der genannten Kupontermine kein Geschäftstag, so kommt § [10 Abs. 3] [Geschäftstagerregelung] zu Anwendung und der Zinsenzahlungstag fällt auf den sich daraus ergebenden Geschäftstag („Zinsenzahlungstag“). Die diesbezügliche Zinsenlaufperiode sowie die folgende Zinsenlaufperiode verschieben sich entsprechend („Zinsenlaufperiode adjusted“).]

(4) *Zinsberechnung:* Die Zinsberechnung erfolgt für die [Zahl] [Zinsenlaufperiode(n)] [für den Zeitraum [von] [Datum] bis [Datum]] [vierteljährlich] [halbjährlich] [ganzjährig] auf Basis des [Nennwertes] [andere Verzinsungsbasis] im [Nachhinein] [Vorhinein].

(5) *Zinstagequotient:* Die Zinsberechnung erfolgt für die [Zahl] [Zinsenlaufperiode(n)] [für den Zeitraum von [Datum] bis [Datum] auf Basis des folgenden Zinstagequotienten („**Zinstagequotienten**“), wobei „**ISDA**“ für International Swaps and Derivatives Association, Inc., 360 Madison Avenue, 16th Floor New York, N.Y. 10017, USA und „**ICMA**“ für International Capital Market Association, Talacker 29, 8001 Zürich, Schweiz steht:

[Im Fall von „Actual/365“ oder „Act/Act“ oder „Act/Act (ISDA)“ oder „Actual/Actual-ISDA“: „Actual/365“ oder „Act/Act“ oder „Act/Act (ISDA)“ oder „Actual/Actual-ISDA“: die tatsächliche Anzahl der Tage [in der Zinsenlaufperiode] [der Aufzinsungsperiode] („**Compounding Period**“), dividiert durch 365 [oder, wenn ein Teil der Zinsenlaufperiode oder der Compounding Period in ein Schaltjahr fällt, die Summe (x) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage [der Zinsenlaufperiode] [der Aufzinsungsperiode], dividiert durch 366 und (y) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage [der Aufzinsungsperiode] [der Aufzinsungsperiode], dividiert durch 365).]

[Im Fall von „Actual/365 (Fixed)“ oder „Act/365 (Fixed)“: „Actual/365 (Fixed)“ oder „Act/365 (Fixed)“: die tatsächliche Anzahl der Tage [in der Zinsenlaufperiode] [in der Aufzinsungsperiode („**Compounding Period**“)], dividiert durch 365.]

[Im Fall von „Actual/360“ oder „Act/360“: „Actual/360“ oder „Act/360“: die tatsächliche Anzahl der Tage [in der Zinsenlaufperiode] [in der Aufzinsungsperiode („**Compounding Period**“)], dividiert durch 360.]

[Im Fall von „30/360“, „360/360“ oder „Bond Basis“: „30/360“, „360/360“ oder „Bond Basis“: die Anzahl von Tagen [in der Zinsenlaufperiode] [in der Aufzinsungsperiode („**Compounding Period**“)], dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn

(a) der letzte Tag [der Zinsenlaufperiode] [der Aufzinsungsperiode] fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der Zinsenlaufperiode nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, während der erste Tag [der Zinsenlaufperiode] [der Aufzinsungsperiode] weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltene Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder

(b) der letzte Tag [der Zinsenlaufperiode] [der Aufzinsungsperiode] fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von „30E/360“ oder „Eurobond Basis“: „30E/360“ oder „Eurobond Basis“: die Anzahl der Tage im Zinsenberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsenberechnungszeitraums, es sei denn, dass im Falle eines am Tilgungstag („**Rückzahlungstag**“) endenden Zinsenberechnungszeitraums der Tilgungstag („**Rückzahlungstag**“) der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von „Actual/Actual-ICMA“ oder „Act/Act (ICMA)“: „Actual/Actual-ICMA“ oder „Act/Act (ICMA)“:

(a) wenn der Zinsenberechnungszeitraum [gleich] oder [kürzer] ist als die Zinsenlaufperiode, in die das Ende des Zinsenberechnungszeitraumes fällt: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsenberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsenlaufperiode und (y) der Anzahl der Kupontermine bzw. Anzahl der Zinsenlaufperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.])

(b) [„Actual/Actual-ICMA“ oder „Act/Act (ICMA)“, wenn der Zinsenberechnungszeitraum länger ist als die Zinsenlaufperiode, in die das Ende des Zinsenberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus:

(a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Zinsenberechnungszeitraum, die in die Zinsenlaufperiode fallen, in welcher der Zinsenberechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsenlaufperiode und (y) der Anzahl der Kupontermine bzw. Anzahl der Zinsenlaufperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären, und

(b) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Zinsenberechnungszeitraum, die in die

nächste Zinsenlaufperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsenlaufperiode und (y) der Anzahl der Kupontermine bzw. Anzahl der Zinsenlaufperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.]

[Im Fall eines anderen Zinstagequotienten: *[anwendbare Bestimmungen hier einfügen].]*

[Im Fall von (teil-) festverzinslichen Schuldverschreibungen:

[(6)] [Höhe des Zinssatzes.] [Ausschüttungsbeträge.] [Die Schuldverschreibungen werden während der Gesamt-Laufzeit mit einem fixen Zinssatz von [Zinssatz] % p. a. vom [Nennwert] *[andere Verzinsungsbasis]* verzinst.]
[Die Schuldverschreibungen werden in der *[Angabe der jeweiligen Zinsenlaufperioden, das ist von [Datum] bis [Datum] [Beschreibung von bestimmten Zinsenlaufperioden]]* mit einem fixen Zinssatz von [Zinssatz]% p.a. vom [Nennwert] *[andere Verzinsungsbasis]* verzinst.]

[Im Fall von (teil-) variabel verzinslichen Schuldverschreibungen:

[(6)] Höhe des Zinssatzes. Die Schuldverschreibungen werden während der Gesamt-Laufzeit mit *[Darstellung der Verzinsung / Formel der Verzinsungen einfügen]* p.a. vom [Nennwert] *[andere Verzinsungsbasis]* verzinst.

[(6)] Höhe des Zinssatzes. Die Schuldverschreibungen werden in der *[Angabe der jeweiligen Zinsenlaufperioden, das ist von [Datum] bis [Datum] [Beschreibung von bestimmten Zinsenlaufperioden]* mit *[Darstellung des Basiswertes / Formel der Verzinsung einfügen]* p.a. vom Nennwert *[andere Verzinsungsbasis]* verzinst.

[(6a)] [Im Fall der Nichtanwendbarkeit eines Mindestzinssatzes: *[allfällige Regelung einfügen]*

[Im Fall der Anwendbarkeit eines Mindestzinssatzes: Der Mindestzinssatz *[zu definierende Perioden einfügen]* beträgt [Zinssatz]% p.a.]

[(6b)] [Im Fall der Nichtanwendbarkeit eines Höchstzinssatzes: *[allfällige Regelung einfügen]*]

[Im Fall der Anwendbarkeit eines Höchstzinssatzes: Der Höchstzinssatz *[zu definierende Zinsenlaufperiode einfügen]* beträgt [Zinssatz]% p.a.]

[(6c)] [Im Fall einer Zinsfestsetzung im Vorhinein: Fixing. Der anzuwendende Zinssatz wird jeweils am [Zahl] Geschäftstag vor Beginn der maßgeblichen Zinsenlaufperiode festgelegt („Zinssatzfestsetzungstag“).]

[(6c)] [Im Fall einer Zinsfestsetzung im Nachhinein bzw. andere Form der Festsetzung: Fixing. Der für die maßgebliche Zinsenlaufperiode anzuwendende Zinssatz wird jeweils am [Zahl] dem bezüglichen Kupontermin vorangehenden Geschäftstag festgelegt („Zinsfestsetzungstag“). *[Bestimmungen über allfällige Modi der Stückzinsen-Berechnung und der steuerliche Handhabung]]*

[Beschreibung des Basiswertes der variablen Verzinsung:

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem Zinssatz als Basiswert:

[(6d)] [Bei Verzinsung auf EURIBOR-Basis: Verzinsung auf EURIBOR-Basis. Für die Bestimmung des am Zinsfestsetzungstag maßgeblichen [Zahl]-Monats-EURIBOR wird der an dem jeweiligen Tag um ca. 11:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ genannte Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen herangezogen.

Unter EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) wird jener Zinssatz verstanden, zu dem Euro-Zwischenbankeinlagen innerhalb der Euro-Zone unter Banken erster Bonität (Prime Banks) angeboten werden. EURIBOR ist definiert als ein Durchschnittszinssatz der täglichen Quotierung der aktivsten Banken der Euro-Zone, für verschiedene gängige Laufzeiten, festgestellt einmal täglich an jedem TARGET-Tag um ca. 11.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit (Brüssel), berechnet auf Basis der Zinskonvention actual/360, auf drei Dezimalstellen genau gerundet.]

[(6d)] [Bei Verzinsung auf [Zinssatz einfügen]-Basis: Verzinsung auf [Zinssatz einfügen]-Basis *[Definition des Zinssatzes sowie anzuwendende Regelung einfügen]*

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem Index als Basiswert:

[(6d)] *[Bestimmungen über den Index sowie die Berechnung und Veröffentlichung des Index]*

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer anderen Bezugsgröße als Basiswert:

[(6d)] **[Im Fall von Commodities als Basis-Wert:** *[Bestimmungen über Commodities als Basiswert aufnehmen]*

[(6d)] **[Im Fall von Credit Default Swap als Basiswert:** *[Bestimmungen über Credit Default Swap als Basiswert aufnehmen]*

[(6d)] **[Im Fall anderer Underlyings als Basiswert:** *[Bestimmungen über andere Underlyings als Basiswert aufnehmen]*

[(6d)] *[Bestimmungen über andere Bezugsgröße aufnehmen]*

[Im Fall von Ersatzregelungen für die Bestimmung des Basiswertes:

[(6e)] **[Im Fall der Verzinsung auf EURIBOR-Basis: Anpassungsregelungen.** Sollte an einem Zinsfestsetzungstag aus welchen Gründen auch immer der *[Zahl]*-Monats-EURIBOR gemäß Absatz *[Referenz]* nicht feststellbar sein, so wird das arithmetische Mittel der Sätze ermittelt, welche die in diesem Absatz angeführten Referenzbanken („**Referenzbanken**“) als jene Zinssätze angeben, die sie um ca. 11:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit am Euro-Zwischenbankmarkt als ihren Briefsatz für *[Referenz]*-Monats-Euro-Einlagen nennen. Hierauf wird dieser Satz erforderlichenfalls auf drei Dezimalstellen genau gerundet. Sollten nicht alle, aber mehr als eine der Referenzbanken Zinssätze angeben, so gelten die von diesen Banken genannten Sätze als Berechnungsgrundlage.

Sollte an einem Zinsfestsetzungstag nur eine oder keine der Referenzbanken Sätze gemäß Absatz *[Referenz]* angeben, so gilt der *[Zahl]*-Monats-EURIBOR, der zuletzt auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ veröffentlicht wurde.

Als Referenzbanken wird die Emittentin *[die Hauptgeschäftsstellen der folgenden Banken: Angabe der Banken]* heranziehen.

[Andere Bestimmungen über die Ersatzregelung des Basiswertes]

[Im Fall von Ersatzregelung für die Bestimmung eines anderen Basiswertes / einer anderen Bezugsgröße als Basiswert:

[(6e)] *[Ersatzregelung aufnehmen]*

[(6f)] Rundungen.

Die für eine Zinsenlaufperiode maßgeblichen (Gesamt-)Zinssätze werden auf *[drei]* *[Zahl]* Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

[Andere Rundungsregelungen]

[(6g)] **Informationen betreffend die Verzinsung.** Angaben über die jeweils festgelegten Zinssätze und/oder Ausschüttungsbeträge sind am Sitz der Emittentin, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Capital Markets, erhältlich; eine gesonderte Veröffentlichung wird nicht erfolgen. *[Die anzuwendenden Basiswerte werden von dieser auch auf deren Internetseite www.rbinternational.com bzw. deren Nachfolgeseite (dort gerundet auf zwei Dezimalstellen) veröffentlicht.]* Eine gesonderte Veröffentlichung wird nicht erfolgen.

[Andere Form der Information an die Investoren]

[(6h)] **Berechnungsstelle.** Als Berechnungsstelle fungiert *[Berechnungsstelle einfügen]*. *[Nicht anwendbar.]*

[(7)] **[Wenn Bedingungen für die Auszahlung von Zinsen /Ausschüttungen definiert sind:** *[Bestimmungen über die Bedingungen / Zulässigkeit der Auszahlung von Zinsen / Nachzahlungsverpflichtungen]*

[(7)] **[Im Fall von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen und Kurzfristigen Nachrangigen Schuldverschreibungen:** Eine Verzinsung kann nur unter Beachtung der Regelung des § *[Referenz]* erfolgen.]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erfolgen keinerlei periodische Zinsenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen.
- (2) An deren Stelle tritt der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem [Erstausgabekurs] [Erstausgabepreis] bzw. dem jeweiligen [Ausgabekurs] [Ausgabepreis] gemäß § [Referenz] und dem [Tilgungskurs] [Tilgungspreis] gemäß § 8.
- [(3)] **[Wenn eine Emissionsrendite errechenbar:** [Die Emissionsrendite auf Basis des Erstausgabekurses gemäß § [Referenz] und dem Tilgungskurs gemäß § [Referenz] beträgt [Prozentsatz]% p.a. vom Nennwert, berechnet auf [Basis des Zinstagsquotienten] [andere Tagesbasis]. Der dieser Berechnung zugrunde liegende Zinsenlauf beginnt am [Datum] (einschließlich) und endet [vorbehaltlich Geschäftstagekonvention] am [Datum] (einschließlich).]]

[Im Fall von Optionsscheinen:

§ 6

Rechte aus dem Optionsschein / Ausgleichszahlung / Ausübung der Option

[Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: *[Referenz]*]

(1) *Rechte aus dem Optionsschein/Berechnung der Ausgleichszahlung.*

[Je ein Optionsschein gewährt dessen Inhaber das Recht „**Recht**“, im Falle des Eintrittes folgender Bedingung(en) *[Bedingungen zu definieren]* am *[Datum des Ereignis-Feststellungstages]* [am der bezüglichen Beobachtungsperiode unmittelbar vorangehenden /nachfolgenden Ereignis-Feststellungstag (wie nachfolgend definiert)] von der Emittentin am bezüglichen *[Ausübungstag]* *[Datum]* nach Maßgabe folgender Berechnungsformel eine *[Ausgleichszahlung in [Währung] [anderes Gut / Wertpapier] [anderes Recht eingeräumt]* zu erhalten:

[Formel einfügen]

[andere Regelung einfügen]

[(2)] *Ereignis-Feststellungstag.*

[Definition einfügen] („**Ereignis-Feststellungstag**“).

[Der maßgebliche Ereignis-Feststellungstag [für eine Berechnungsperiode] liegt jeweils am [zweiten] *[andere Zahl]* Geschäftstag [vor] [nach] [am] *[Datum / Periode]*.]

[andere Regelung einfügen]

[(3)] *Beobachtungsperiode(n).*

[[Definition einfügen] („**Beobachtungsperiode**“).]

[andere Regelung einfügen]

[(4)] *Ausübungstag(e).*

Als Ausübungstage sind – vorbehaltlich des § *[Referenz]* - der *[Datum]*, (erstmal der *[Datum]*) [eines jeden Laufzeitjahres der Optionsscheine bis zum Verfallstag] gemäß § *[Referenz]* (inklusive) festgelegt („**Ausübungstage**“). Der letzte Ausübungstag ist der Verfallstag (gemäß § *[Referenz]* der *[Datum]*). Sofern ein Ausübungstag kein Geschäftstag ist, kommt § *[Referenz]* zur Anwendung.

[(5)] *Basiswert.*

Als Basiswert wurde definiert wie folgt:

[Definition und Beschreibung des Basiswertes einfügen] *[Berechnungsformel einfügen]*

[(5a)] *Basiszinssatz*

Als Basiszinssatz wurde definiert wie folgt:

[Basiszinssatz/Definition Basiszinssatz einfügen]

[(5b)] *Differenzzinssatz*

Als Differenzzinssatz wurde definiert wie folgt:

[Differenzzinssatz/Definition Differenzzinssatz einfügen]

[(6)] *[Automatische] Ausübung der Option.*

[Die Option gilt vorbehaltlich Absatz *[Referenz]* für als ausgeübt, falls *[Bestimmungen über Bedingung und Form der automatischen Ausübung der Option]*

Der Optionsscheininhaber wird der Emittentin via die Depot führende Stelle rechtzeitig schriftlich mitteilen, falls er keine Ausübung des Optionsrechts wünscht („**Nicht-Ausübungserklärung**“). Diese Nicht-Ausübungserklärung kann an jedem Geschäftstag zu den jeweiligen Banköffnungszeiten bis spätestens [fünf] *[andere Zahl]* Geschäftstage vor dem

Berechnungszeitraum nachfolgenden Ausübungstag wirksam abgegeben werden. Die Nicht-Ausübungserklärung ist bindend.

[(7)] *Bedingung und Form der Ausübung der Option.*
[Bestimmungen über die Form und Ausübung der Option]

[(8)] *Steuern und Abgaben.*
[Etwaige Steuern und Abgaben, die in der Republik Österreich [oder in einem anderem Land] im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes [und] [oder] der Ausgabe oder Lieferung der Optionsscheine anfallen, sind von dem betreffenden Optionsscheininhaber zu tragen.] [Andere Regelung hinsichtlich der Tragung von Steuern und Abgaben]

[(9)] *Buchung der Ausgleichszahlung.*
[Nach erfolgter [automatischer] Ausübung des Optionsrechtes wird die Emittentin die Buchung der Ausgleichszahlung am Ausübungstag abzüglich anfallender Steuern und Abgaben durch die jeweils Depot führende Stelle veranlassen.] [Andere Regelung hinsichtlich der Buchung von Ausgleichszahlungen]

§ 7

Laufzeit [, Option zur Verlängerung]

[Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: B.16.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit Laufzeitende:

- (1) Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beträgt [Anzahl] (in Worten: [Anzahl]) [Tage] [Monate] [Jahre] [*andere Laufzeit*] [und [Anzahl] [Tage] [Monate] [*andere Laufzeit*]]. Sie beginnt am [Datum] [„**Laufzeitbeginn**“] und endet [- vorbehaltlich der Bestimmungen des [§ [Referenz] (Tilgung, Vorzeitige Tilgung) und des § [Referenz] (Kündigungsrechte, Rückkauf durch die Emittentin) -] mit Ablauf des [Datum] [„**Laufzeitende**“].]
- [(2)] **[Im Fall der Anwendbarkeit einer Option zur Verlängerung der Laufzeit durch die Emittentin:** Die Emittentin kann die Laufzeit der Schuldverschreibung durch einseitige Erklärung, die gemäß § [Referenz] zu veröffentlichen ist, wie folgt verlängern: [*Bestimmungen über die der Emittentin eingeräumte Option zur Verlängerung*]]
- [(3)] **[Im Fall der Anwendbarkeit einer Option zur Verlängerung der Laufzeit durch die Schuldverschreibungsgläubiger:** Die Schuldverschreibungsgläubiger können die Laufzeit der Schuldverschreibungen durch einseitige Erklärung in schriftlicher Form, die an die Emittentin zu richten ist, wie folgt verlängern: [*Bestimmungen über die der Schuldverschreibungsgläubiger eingeräumte Option zur Verlängerung der Laufzeit*]]

[Im Fall von Schuldverschreibungen ohne Laufzeitende:

- (1) Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnend am [Datum] („**Laufzeitbeginn**“) ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des § [Referenz] [und § [Referenz]] – zeitlich unbegrenzt („**Perpetual**“).]

[Im Fall von Optionsscheinen:

- (1) Die Laufzeit der Optionsscheine beginnend am [Datum] („**Laufzeitbeginn**“) endet - vorbehaltlich der Bestimmungen des § [Referenz] [und § [Referenz]] - mit Ablauf des dem [Datum] („**Verfallstag**“) unmittelbar vorangehenden Kalendertag (inklusive). Ist der Verfallstag kein Geschäftstag im Sinne des § [Referenz], verschiebt sich der Verfallstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag [gemäß § 10].]

[Im Fall von anderen Laufzeitregelungen:

[*Bestimmungen über Laufzeiten aufnehmen*]]

§ 8 Tilgung

Bedingte (Automatische) Vorzeitige Rückzahlung [Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: B.17. [und B.19]]

[Im Fall von Schuldverschreibungen ausgenommen Optionsscheine:

- (1) *Tilgungstermin:* Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen [– vorbehaltlich der Bestimmungen des [§ [Referenz] (Nachrangigkeit), des [§ [Referenz] (Kündigungsrechte) und des § [Referenz] (Zahlungen) –] [zur Gänze] [in Teiltilgungsbeträgen am [Datum / Teiltilgungsbeträge / Tilgungsbeträge einfügen] zurückzuzahlen.
- (2) *Tilgungskurs:* Der [Tilgungskurs] [Tilgungsbetrag] beträgt [100% vom Nennwert] [[Prozentsatz]% vom Nennwert] [Betrag] [EUR] [andere Währung] je Stück RBI-Schuldverschreibung] [kleinste Stückelung einfügen] [Tilgungskurs- bzw. Tilgungsbetrag-Berechnungsformel einfügen].
[Die Teiltilgungsbeträge sind zu den folgenden Teil-Tilgungsterminen wie folgt ausgestaltet:
[Beschreibung der Teiltilgungsbeträge und der Teil-Tilgungstermine].

[Im Fall von indexbezogenen Schuldverschreibungen: [Bestimmungen über die Berechnung des Tilgungsbetrages der indexbezogenen Schuldverschreibungen sowie Anpassungsregelungen]]

[Im Fall von Bedingter Automatischer Vorzeitiger Rückzahlung bei Eintritt voraus definierter Bedingungen: [Bedingungen und Bestimmungen aufnehmen]]

[Andere Bestimmungen zur Berechnung des Tilgungskurses, zu dessen Bekanntmachung und zu allfälligen Anpassungsregelungen]

[Im Fall der [teilweisen] Lieferung von Schuldtiteln und/oder Commodities: Im Fall der [Definition der auslösenden Ereignisse] erhält der Schuldverschreibungsgläubiger [Beschreibung von Lieferbaren Schuldtiteln und/oder Commodities]. [Bestimmungen zur Abwicklung der Lieferung].]

[Im Fall eines (teilweisen) Barausgleichs (Cash Settlement): Im Fall der [Definition der auslösenden Ereignisse] erhält der Schuldverschreibungsgläubiger [Beschreibung des Differenzbetrages und allenfalls eine Formel zur Berechnung des Differenzbetrages.]

[Im Fall der Tilgung durch Verfall:

Es erfolgt keine Tilgung. Die Schuldverschreibungen verfallen als wertlos mit Laufzeitende (Verfallstag)]

[Im Fall von Optionsscheinen:

Eine Rückzahlung des einbezahlten Ausgabepreises /Kaufpreises des Optionsscheines erfolgt nicht. Die Schuldverschreibungen verfallen als wertlos mit Laufzeitende (Ausbuchung am Verfallstag)]

§ 9

Kündigungsrechte, Rückkauf durch die Emittentin

[Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: B.18. bis B.25.]

[Wenn: Kein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:

(1) *Kein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin.*

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ist nicht vereinbart.]

[Im Fall eines Ordentlichen Kündigungsrechtes durch die Emittentin:

(1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin.*

Die Emittentin ist berechtigt [die Gesamtheit der] [Teile der] Schuldverschreibungen mit Wirkung zu[m] [den] folgenden Kündigungstermin[en] („**Kündigungstermin(e)**“), [erstmalig mit Wirkung zum [Datum]], unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Anzahl] [Tagen] [Wochen] [Monaten] [Jahren] („**Kündigungsfrist**“) [durch Veröffentlichung gemäß § [Referenz] [Bestimmungen über den Bekanntmachungsmodus]] einseitig unwiderruflich zu kündigen: [Angabe der Kündigungstermine].]

Modus der Kündigung. Die Kündigung ist den Schuldverschreibungsgläubigern durch die Emittentin gemäß § 14 bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe beinhaltet die folgenden Angaben:

- (i) Bezeichnung der gekündigten Serie von Schuldverschreibungen
- (ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise gekündigt wird sowie den Gesamtnennbetrag bzw. Teilbetrag der gekündigten Schuldverschreibungen
- (iii) Kündigungstermin
- (iv) Rückzahlungskurs / Rückzahlungspreis
- (v) Modus der Verständigung des Depot führenden Institutes [Regelung via Verwahrkette einfügen]

[Wenn: Kein Ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger:

(2) *Kein Ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger.*

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht vereinbart.]

[Im Fall eines Ordentlichen Kündigungsrechtes durch die Schuldverschreibungsgläubiger:

(2) *Ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger.*

Die Schuldverschreibungsgläubiger sind berechtigt ihre Schuldverschreibungen mit Wirkung zu den folgenden Kündigungsterminen („**Kündigungstermin(e)**“) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Anzahl] [Tagen] [Wochen] [Monaten] [Jahren] („**Kündigungsfrist**“) einseitig und unwiderruflich zu kündigen.

[Eine Kündigung der Schuldverschreibungsgläubiger ist nur zulässig, wenn [Bestimmungen über Kündigungsvoraussetzungen, wie insbesondere Mehrheiten von Schuldverschreibungsgläubigern].]

[Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:

(3) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aus wichtigem Grund.*

[Für den Fall des Eintrittes eines wichtigen Grundes steht der Emittentin ein Kündigungsrecht ohne Einhaltung von Frist und Termin (Recht zur vorzeitigen Rückzahlung) zu.] [Bestimmungen über ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]]

[Außerordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger:

(4) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger aus wichtigem Grund.*

[Jeder Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung [zum Nennwert] [zum Amortisationswert] [andere Regelung] zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung angelaufener Zinsen

(sofern laufend Zinsen gezahlt werden) zu verlangen, insbesondere falls

[(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen und etwaige zusätzliche Beträge auf diese Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder]

[(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 45 Tage fort dauert; oder]

[(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt.

[Andere Regelungen über außerordentliche Kündigungsrechte]

[Im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen:

[(4) Kündigungsgründe.

Die Schuldverschreibungsgläubiger haben **[Falls ein Ordentliches Kündigungsrecht vereinbart ist:** vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 Absatz 2]) kein Recht, die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit zu kündigen.]

[Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.]

[Im Fall von Ergänzungskapital gemäß Kapitel 4 Art 60 CRR:

(4) [Bestimmungen zu Kündigungsrechten der Emittentin / ergänzende Bestimmungen]]

[Im Fall der Anwendbarkeit Bedingter (Automatischer) Vorzeitiger Rückzahlungen bei Eintritt von im Voraus definierten Bedingungen:

(5) [Bestimmungen über die Voraussetzungen und Bedingungen für die vorzeitige (automatische) Rückzahlung sowie Bekanntgabe des Modus und des Bekanntmachungsmodus].]]

[Im Fall der Anwendbarkeit eines Vorzeitigen Rückzahlungsrechtes der Emittentin aus steuerlichen Gründen:

(6) [Bestimmungen über die steuerlichen Gründe für eine vorzeitige Rückzahlung sowie der Modus und auch der Bekanntmachungsmodus].]]

[Im Fall der Anwendbarkeit einer steuerlichen Gross-up-Klausel:

(7) Gross-up-Klausel. [Bestimmungen über die Gross-up-Klausel]]

[Im Fall der Anwendbarkeit eines vorzeitigen Kündigungsrechtes infolge der Änderung der Anrechnungsbestimmungen für Eigenkapitalinstrumente gemäß § 23 BWG:

(8) *Kündigungsrecht der Emittentin infolge der Änderung der Anrechnungsbestimmungen für Eigenkapitalinstrumente gemäß § 23 BWG.*

[Bestimmungen über die Voraussetzungen und Bedingungen für die vorzeitige Kündigung / Rückzahlung, sowie des Modus der Kündigung und der Bekanntmachungsmodus].]

(9) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.*

[Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag [entspricht] [Berechnungsmodus einfügen] [beträgt EUR [Betrag] je Stück Schuldverschreibung [a Nominale EUR [Betrag]].] [Bestimmungen über die Berechnung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen:

[(10)] Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung á Nominale, abgezinst / aufgezinst mit der Emissionsrendite gemäß § (Referenz) bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Basis einer jährlichen Kapitalisierung der aufgelaufenen Zinsen.]

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht vollen Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der „Zinsberechnungszeitraum“) auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie in § [Referenz] definiert) zu erfolgen.

[(11)] Modus der Ausübung des Kündigungsrechtes durch die Emittentin.

[Die Kündigung ist den Inhabern der Schuldverschreibungen spätestens [*Anzahl der Tage*] Geschäftstage vor dem betreffenden Kündigungstermin gemäß § 13 (Bekanntmachungen) der Volltext-Bedingungen (und gemäß § 93 Absatz 5 i.V.m. § 82 Absatz 8 österreichischen BörseG über ein elektronisch betriebenes Informationssystem - euro adhoc System www.euroadhoc.com) bekannt zu machen.]

[*andere Regelung*]

- (12) *Modus der Ausübung des Kündigungsrechtes durch den Schuldverschreibungsgläubiger.*

[Kündigungen haben im Wege der Depot führenden Bank/OeKB schriftlich zu erfolgen und haben bei der Emittentin bis zum einzulangen.]

[Im Fall der beabsichtigten Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechtes gemäß Absatz [*Referenz*] hat der Schuldverschreibungsgläubiger seine Kündigungserklärung spätestens bis zum [*Datum*] [Geschäftstag vor dem darauf folgenden Kupontermin] [jeweils [*15.*] [*andere Zahl*] Kalendertag des dem betreffenden Kündigungstermin vorangehenden Monats] [*15.00 Uhr*] [*andere Uhrzeit*], bei seiner Depot führenden Bank schriftlich abzugeben und diese zu beauftragen, die Kündigungserklärung bis Ablauf des nächstfolgenden Bankarbeitstages (Wien) im Wege der [Oesterreichische Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank (Abteilung KMS/CSD.A/Custody, Fax +43 (1) 531 27 5010)] bei der Emittentin RBI, Bereich Capital Markets, Fax +43 (1) 71707 [76 1448], schriftlich und verbindlich anzumelden sowie die gekündigten Stücke bis zum Ablauf des dem bezüglichen [*15.*] [*andere Zahl*] Kalendertag folgenden zweiten Bankarbeitstages zur vorzeitigen Rückzahlung bei der Emittentin einzureichen. Die Sammlung und Abrechnung der Kündigungsorders obliegt der OeKB, die ihrerseits die Bekanntgabe des Gesamtbetrages der rückzuzahlenden Schuldverschreibungen an die Emittentin sowie die Abrechnung der Kündigungsorders gegenüber der Emittentin vornimmt. Die Kündigung wird wirksam mit Einlangen bei der OeKB bis spätestens am [zweiten dem [*15.*] [*andere Zahl*] Kalendertag folgenden Bankarbeitstag].]

[Im Fall der beabsichtigten Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechtes gemäß Absatz [*Referenz*] hat der Schuldverschreibungsgläubiger seine Kündigungserklärung spätestens bis zum [*Datum*] [Geschäftstag vor dem darauf folgenden Kupontermin] [jeweils [*15.*] [*andere Zahl*] Kalendertag des dem betreffenden Kündigungstermin vorangehenden Monats] [*15.00 Uhr*] [*andere Uhrzeit*], bei [der Emittentin] schriftlich abzugeben.

[*andere Regelung*]

[Im Fall der jederzeitigen Zulässigkeit eines Rückkaufes von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen vom Markt:

- (13) *Rückkauf durch die Emittentin.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen von der Emittentin gehalten, wiederum verkauft oder (unter gleichzeitiger Herabsetzung des Emissionsvolumens gegenständlicher Tranche / Serie) annulliert werden.]

[Im Fall der jederzeitigen Zulässigkeit eines Rückkaufes von nachrangigen Schuldverschreibungen vom Markt:

- (14) *Rückkauf durch die Emittentin.*

Die Emittentin ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen des [§ 23 Absatz 16 BWG] [Art 72 ff CRR] jederzeit Nachrangige Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nachrangigen Schuldverschreibungen von der Emittentin gehalten, wiederum verkauft oder (unter gleichzeitiger Herabsetzung des Emissionsvolumens gegenständlicher Tranche / Serie) annulliert werden.] **[Voraussetzungen für den Rückkauf]**

§ 10 Zahlungen / Verzug

[Siehe folgende Punkte im Konditionenblatt: B.26.,B.27., B.28.]

(1) *Zahlungsweise.*

[Die Zahlung im Wege einer Gutschrift der [Zinsen- und Tilgungsbeträge] [*andere Beträge*] erfolgt via [Zahlstelle gemäß § [11]] über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle [via] [die Oesterreichische Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank] [*anderes Clearingsystem*] [*anders*]. [*Bestimmungen über die Zahlungsweise*]

(2) *Währung.*

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die auf Euro lauten:

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der bedingungsgemäßen Relevanten Währung ist (d.h. in Euro oder dessen gesetzlicher Nachfolgewährung für die Republik Österreich.)]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die nicht auf Euro lauten:

Sind zu zahlende Beträge am betreffenden Zahltag aufgrund von Umständen, die außerhalb der Verantwortung der Emittentin liegen, in frei übertragbaren und konvertierbaren Geldern für sie nicht verfügbar, oder ist die Relevante Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolge-Währung (die „**Nachfolge-Währung**“) nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendbar, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am jeweiligen Geschäftstag oder sobald wie es nach dem Zahltag vernünftigerweise möglich ist durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, [weitere] Zinsen oder sonstige Zahlungen in Bezug auf eine solche Zahlung zu verlangen. Der „**anwendbare Wechselkurs**“ ist (i) falls verfügbar, derjenige Wechselkurs des Euro zu der Relevanten Währung oder der Nachfolge-Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wird, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums (gemäß Bestimmung der Emittentin nach billigem Ermessen) vor und so nahe wie möglich an dem Tag liegt, an dem die Zahlung geleistet wird, oder (ii) falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist, der von [der Berechnungsstelle] [namhaft zu machendem Dritten] nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung oder der Nachfolge-Währung.]

(3) *Geschäftstagerregelung.*

Fällt der [Fälligkeitstag einer Zahlung] [Ausübungstag] [Verfalltag] in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann

[Im Fall der Anwendung der Floating Rate Business Day Convention: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall wird i) dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und ii) ist jeder nachfolgende derartige Tag der letzte Geschäftstag des Monats, in den dieser Tag ohne die Anpassung gefallen wäre.]

[Im Fall der Anwendung der Following Business Day Convention: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Fall der Anwendung der Modified Following Business Day Convention: wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall der Anwendung der Preceding Business Day Convention: wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

Der Schuldverschreibungsgläubiger hat keinen Anspruch auf Zinsen und sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

[Andere Regelungen]

(4) *Verzug.*

[Gerät die Emittentin mit einer Zahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung [Verzugszinsen in Höhe des für die zuletzt abgelaufene Zinsenlaufperiode festgelegten Zinssatzes] auf den überfälligen Betrag zu leisten.]

[Verzugszinsen in Höhe von [2 (zwei)] [anderer Betrag] Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den überfälligen Betrag zu leisten. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgeblich. Der gültige Basiszinssatz ist auf der Website der Oesterreichischen Nationalbank (siehe „www.oenb.at,“) unter dem Punkt „Zinssätze und Wechselkurse“ abfragbar.]

[den Verzugszinssatz von [4 %] p.a. auf den überfälligen Betrag zu leisten.]

[Im Fall von besonderen Verzugsregelungen: Es gelten die folgenden besonderen Verzugsregelungen: [*Bestimmungen über Verzugsregelungen*].]

§ 11 Zahlstelle, Berechnungsstelle

[Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: B.26.]

(1) *Zahlstelle.*

Zahlstelle ist die [Raiffeisen Bank International AG] [N.N., Luxemburg] [*andere Zahlstelle*].
[Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten oder diese Funktion selbst ausüben, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden (sofern diese Änderung mit keinerlei Belastung für den Schuldverschreibungsgläubiger verbunden ist) und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder Berechnungsstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die Berechnungsstelle werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [14] mitgeteilt.]

[Im Fall der Bestellung einer Berechnungsstelle („Calculation Agent“):

[(2)] *Berechnungsstelle.*

Berechnungsstelle ist die [*Bezeichnung der Berechnungsstelle*]. [*Bestimmungen über die Tätigkeit als Calculation Agent*]

[Im Fall der Bestellung einer Einreich- und Hinterlegungsstelle:

[(3)] *Einreich- und Hinterlegungsstelle.*

Einreich- und Hinterlegungsstelle ist die [*Bezeichnung der Einreich- und Hinterlegungsstelle*].]

[(4)] *Zahlungsweise.*

Die Gutschrift sämtlicher Zahlungen aus diesen Schuldverschreibungen erfolgt gemäß § [10] über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führenden Stelle.

[(5)] *Beauftragte Stellen.*

[Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.]

§ 12 Verjährung

[Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: B.29.]

- (1) Der Anspruch auf Zahlung aus fälligem Kapital (Tilgungsbetrag) verjährt nach [30 dreißig] [*andere Angabe*] Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen.
- (2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Zinsen beträgt 3 (drei) Jahre ab deren Fälligkeit.

§ 13

[[keine] Börsennotiz] [Multilaterales Handelssystem][Eingeschränkter Sekundärmarkt] [Wertberechnung]]

[Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: B.33.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Wiener Börse notiert werden:

Es ist beabsichtigt, für die gegenständlichen Schuldverschreibungen die Notierungsaufnahme im [Geregelten Freiverkehr] [anderer Geregelter Markt] der Wiener Börse zu beantragen. Eine Handelsaufnahme ist für [Zeitangabe] vorgesehen.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse notiert werden:

Es ist beabsichtigt, für die Schuldverschreibungen die Notierungsaufnahme im [Bezeichnung des Geregelten Marktes] der Luxemburger Börse zu beantragen. Eine Handelsaufnahme ist für [Zeitangabe] vorgesehen.]

[Im Fall der geplanten Notierungsaufnahme an einer anderen Börse:

Es ist beabsichtigt, für die Schuldverschreibungen die Notierungsaufnahme im [Bezeichnung des Marktes] der [andere Börse] zu beantragen. Eine Handelsaufnahme ist für [Zeitangabe] vorgesehen.]

[Im Fall der Aufnahme der Schuldverschreibungen in ein Multilaterales Handelssystem (MTF):

Es ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in das [Bezeichnung MTF] aufzunehmen. [Bestimmungen über den Handel in diesem MTF]]

[Wenn keine Notierungsaufnahme geplant ist:

Für gegenständliche Emission ist weder eine Börsennotiz, noch der Handel in einem MTF (Multilaterales Handelssystem) vorgesehen.]

[Im Fall, dass die Emittentin / der Calculation Agent eine Wertberechnung vornimmt:

Aktuelle Wertberechnung während der Laufzeit.

Der Wert der [Bezeichnung der Schuldverschreibungen] wird [täglich] [wöchentlich am [Tag]] [monatlich am [Tag]] [anderes Berechnungsintervall] anhand [Darstellung der Berechnung] berechnet, in Prozent ausgedrückt, auf [Zahl] Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet und [täglich] [wöchentlich am [Tag]] [monatlich am [Tag]] [anderes Berechnungsintervall] um [Uhrzeit] Uhr [auf] [bei] [im] [Ort der Veröffentlichung] bekanntgegeben.] [Andere Art der Wertermittlung und Veröffentlichung]

[Im Fall von anderen Regelungen:

[Abweichende Regelungen]]

§ 14 Bekanntmachungen

[Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: B.30.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Wiener Börse notiert sind:

- (1) Vorbehaltlich § [Referenz] dieser Bedingungen erfolgen alle sonstigen diese Schuldverschreibung betreffenden wesentlichen Bekanntmachungen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung.
- (2) Hinsichtlich Änderungen der Rechte / Konditionen der Schuldverschreibung erfolgen gemäß österreichischem BörseG Bekanntmachungen über ein elektronisch betriebenes Informationssystem (euro adhoc System www.euroadhoc.com).
- (3) Die Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form kostenfrei am Sitz der Emittentin zur Verfügung gestellt.
[Bestimmungen über die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen]]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse notiert sind:

- (1) *[Bekanntmachung]*.
Alle die Schuldverschreibung betreffenden Mitteilungen erfolgen [durch elektronische Publikation auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu)]. Jede Mitteilung gilt am [Zahl] Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System*.
Solange Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse notiert sind, findet Absatz (1) Anwendung. Soweit die Mitteilung den Zinssatz von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen betrifft oder die Regeln der Luxemburger Börse dies sonst zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am [Zahl] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.
- [(3)] [Die Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form kostenfrei am Sitz der Emittentin zur Verfügung gestellt.]
[weitere/andere Bestimmungen über die Veröffentlichung von Bekanntmachungen]]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer anderen Börse als der Wiener Börse oder der Luxemburger Börse notiert sind:

- [(1)] [Alle die Schuldverschreibung betreffenden Mitteilungen [werden im Einklang mit den Regeln und Bestimmungen der [Notierungsbehörde/Börse/Kursnotierungssystem] veröffentlicht werden] [erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu).]
- [(2)] [Die Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form kostenfrei am Sitz der Emittentin zur Verfügung gestellt.]
[weitere/andere Bestimmungen über die Veröffentlichung von Bekanntmachungen]]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die nicht börsennotiert sind:

- (1) [Die Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form kostenfrei am Sitz der Emittentin zur Verfügung gestellt.]
- (2) [Vorbehaltlich Absatz [Referenz] erfolgen alle sonstigen diese Schuldverschreibungen betreffenden wesentlichen Bekanntmachungen rechtsgültig im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung.]
[[weitere/andere Bestimmungen über die Veröffentlichung von Bekanntmachungen]]

[Im Fall von anderen Regelungen:

[Abweichende Regelungen]]

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

[Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: B.31., B.32.]

- (1) *Anwendbares Recht.*
Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. [Für das [*Underlying*] [*andere Beschreibung*] gilt [nicht-österreichische] Rechtsordnung.] **[Im Fall der Notierung der Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse außerhalb Österreich:** Die Notierung der Schuldverschreibungen erfolgt nach dem Recht von [*Land*].]
[*Abweichende Regelungen*]

- (2) *Gerichtsstand.*
Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig; dies gilt jedoch nicht, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger Verbraucher ist.
[*Abweichende Regelungen*]

§ 16 Sonstige wesentliche Angaben

[Siehe folgenden Punkt im Konditionenblatt: B.34., B.35., B.36.]

- (1) Die Endgültigen Bedingungen in Form des Konditionenblattes hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen wurde am [Datum] bei [Angabe Hinterlegungsbehörde] hinterlegt.
- [(2)] **[Im Fall der Aufnahme weitere wesentlicher Angaben bzw. Bedingungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen:** [Aufnahme weiterer wesentlicher Angaben bzw. Bedingungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen]]

[Ort], [Datum]

5.1.1 Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Sofern in **Punkt 5.1.1.** des Konditionenblattes nicht anders vorgesehen, sind Einladungen an Zeichner/Käufer zur Anbotstellung in Bezug auf gegenständliche RBI-Emissionen nicht (aufschiebend) bedingt.

Die Emittentin behält sich jedoch vor, seitens potenzieller Zeichner/Käufer gestellte Angebote auf Zeichnung/Kauf in Bezug auf gegenständliche Serien/Tranchen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen.

5.1.2 Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist der Betrag nicht festgelegt. Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunktes für die Ankündigung des endgültigen Angebotbetrages an das Publikum.

Siehe **Abschnitt 5.1.A./A.8.** in Verbindung mit **Punkt B.8.2.** des Konditionenblattes.

Sofern im Konditionenblatt unter **Punkt 5.1.2.** nicht anders vorgesehen, handelt es sich bei gegenständlichen Einladungen zur Angebotsstellung ausschließlich um solche für Zeichnungen (Ersterwerb).

Das Konditionenblatt enthält regelmäßig entweder ein fixes Gesamtvolumen je Tranche/Serie oder ein nach oben begrenztes Angebotsvolumen, welches somit als Maximalgröße bei Angebotsbeginn feststeht.

Endgültige Emissionspreise und endgültiges Emissionsvolumen von Daueremissionen werden ex post bei der zuständigen Behörde (CSSF) hinterlegt und gemäß Luxemburger Recht auf der website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu unter dem Punkt "Notices" veröffentlicht.

Die Emittentin behält sich jedoch – wie marktüblich – das Recht der Einrichtung eines Sekundärmarktes (Rücknahmen und Wiederverkauf) vor.

Siehe dazu auch **Abschnitt 5.1.A./A.4.**

5.1.3 Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während deren das Angebot vorliegt und Beschreibung des Antragsverfahrens/Prozesses für die Umsetzung des Angebots

Siehe **Teil IV Punkt 5.1./A.4.** dieses Basis-Prospektes (Zeichnungsfrist) in Verbindung mit **Punkt B.4.** des Konditionenblattes.

Sofern im Konditionenblatt nicht anders festgelegt (**Punkt 5.1.3.**), erfolgt die Einladung zur Anbotstellung sowie die dieser folgenden allfällige Anbotannahme regelmäßig durch die Emittentin selbst gegenüber deren Erst-/Direkterwerbern. Eine Anbotstellung / Vertrieb durch Dritte ist grundsätzlich nicht vorgesehen und die Verwendung gegenständlichen Basis-Prospektes für einen solchen grundsätzlich nicht vereinbart.

Die Anbotannahme gegenüber eben diesen Erst-/Direkterwerbern erfolgt im Wege der Wertpapier-Abrechnung und/oder der Zuteilung.

5.1.4 Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.

Bei gegenständlichen RBI-Emissionen wird die Emittentin jeweils lediglich Einladungen zur Anbotstellung/Zeichnung durch die Investoren stellen.

Sofern im Konditionenblatt nicht abweichend geregelt, behält sich die Emittentin ohne Angabe von Gründen die Nichtannahme von Zeichnungen sowie Teilausführungen vor.

Im Regelfall erfolgt die allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge in Form der Rückabwicklung im Wege der Depot führenden Banken. (Siehe **Punkt 5.1.4.** des Konditionenblattes.)

5.1.5 Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Grundsätzlich ergeben sich Mindestbeträge zur Zeichnung lediglich aus der Stückelung;

abweichende Regelungen sind in **Punkt B.10.3.** des Konditionenblattes geregelt.

Höchstbeträge ergeben sich grundsätzlich aus dem in **Punkt B.8.2.** des Konditionenblattes angegebenen und angebotenen Gesamtvolumens je Tranche/Serie.

Abweichungen sind in **Punkt 5.1.5.** des Konditionenblattes zu vereinbaren.

5.1.6 Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Bedienung der Wertpapiere/Lieferung erfolgt – sofern im Konditionenblatt anders vereinbart (siehe Valuta(tage) in **Abschnitt 5.1.A./A.5.** – zu den marktüblichen/börsenüblichen Fristen/Lieferung gegen Zahlung.

Abweichungen sind in **Punkt 5.1.6.** des Konditionenblattes zu vereinbaren.

5.1.7 Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind.

Bei Einmalemissionen mit festem Emissionsvolumen entsprechen die Angebotsergebnisse dem Angebotsvolumen.

Bei Daueremissionen verändern sich die Angebotsergebnisse laufend und stehen erst bei einer Schließung des Angebotes fest.

Bei Einmalemissionen mit nicht festen Emissionsvolumina („bis zu ...“) siehe **Punkt 5.1.7.** des Konditionenblattes.

5.1.8 Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten

Grundsätzlich ist für gegenständliche RBI-Emissionen mit Ausnahme von Privatplatzierungen (welche ihrer Natur nach auf spezielle Investoren zugeschnitten werden) die Einräumung von Vorzugsrechten zur Zeichnung nicht vorgesehen.

Sonderfälle werden in **Punkt 5.1.8.** des Konditionenblattes geregelt.

5.2 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

5.2.1 Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche.

Eine diesbezügliche Regelung (Aufteilung in Qualifizierte Anleger und solche die dies nicht sind) je Tranche/Serie erfolgt in **Punkt 5.2.1.** des Konditionenblattes.

5.2.2 Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.

Ein diesbezügliches Meldeverfahren ist für Nicht-Dividendenwerte nicht marktüblich und daher nicht

vorgesehen.

Im Fall von Direktzeichnungen bei der Emittentin, insbes. bei Privatplatzierungen, erfahren die Investoren umgehend von der Emittentin selbst über deren Zuteilungsausmaß.

Retail-Investoren, welche nicht direkt über RBI zeichnen/erwerben, sind angehalten, sich an deren Anbieter/ Berater/ Depot führendes Institut/ Hausbank zu wenden.

Die Aufnahme des Handels erfolgt stets unabhängig von einem Meldeverfahren bei/nach Valuta.

5.3 Preisfestsetzung

5.3.1 Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels derer der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.

Es können feste (Erst-)Angebotspreise, Preisspannen, Mindest- und-/oder Höchstausgabekurse von der Emittentin festgelegt werden.

Siehe *Abschnitt 5.1.A./A.6.* in Verbindung mit *Punkt B.6.1.* und *B.6.2.* des Konditionenblattes.

Es können unterjährig Stückzinsen (unter Berücksichtigung allfälliger KESt, Steuern) und zusätzliche Kosten wie Provisionen für Broker und bankübliche Ankaufspesen, Spesen für Währungsumrechnung, etc. anfallen.

Kosten und Spesen, die im mittelbaren Erwerb anfallen, stehen nicht im Einflussbereich der Emittentin.

Nicht feste Angebotspreise unterliegen der marktbedingten Anpassung durch die Emittentin und werden bei dieser auf Anfrage beauskunftet.

5.4 Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1 Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots.

Grundsätzlich ist keine feste Übernahme oder Syndizierung, sondern die Platzierung durch die Emittentin selbst bei Ersterwerbern bzw. durch die Raiffeisen Bankengruppe vorgesehen.

Gegebenenfalls behält sich die Emittentin vor, Platzierungsverträge mit Dritten abzuschließen.

Bezüglich allfälliger nicht mit der Emittentin vereinbarter Platzierungstätigkeiten der Ersterwerber kann hier nicht Stellung genommen werden. Ein Vertrieb durch Dritte ist grundsätzlich nicht vorgesehen und die Verwendung gegenständlichen Prospektes für einen solchen grundsätzlich nicht vereinbart.

Für die konkrete Tranche/Serie erfolgt – sofern mit der Emittentin vereinbart - die Regelung in *Punkt 5.4.1.* des Konditionenblattes.

Gegebenenfalls: Lead Manager *Punkt 5.4.1.1.* des Konditionenblattes

Dealer/Manager *Punkt 5.4.1.2.* des Konditionenblattes

5.4.2 Name und Anschrift der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land

Zahlstellen: siehe *Abschnitt 5.1.A./A.2.6.* sowie *Punkt B.26.* des Konditionenblattes.

Depotstelle bzw. Verwahrer in Österreich ist, wer aufgrund des BWG oder auf Grund besonderer

bundesgesetzliche Regelungen zur Verwahrung von Wertpapieren berechtigt ist. Als zentrale österreichische Verwahrstelle für Wertpapiere in Österreich fungiert die Oesterreichischen Kontrollbank AG in deren Funktion als Wertpapiersammelbank (als CentralSecuritiesDepository.Austria – "CSD.A" bezeichnet).

Siehe dazu auch **Abschnitt 5.1.A./A.12.** und **Punkt B.12.** des Konditionenblattes.

Andere Verwahr- und Depotstellen können vorgesehen werden und werden gegebenenfalls in **Punkt B.12.1.1.** des Konditionenblattes aufgenommen.

5.4.3 Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission überhaupt nicht übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.

Grundsätzlich ist eine feste Übernahme durch Dritte (Institute) im Sinne einer Syndizierung gegenständlicher RBI-Emissionen nicht vorgesehen.

Ist eine solche vereinbart, ist dies in den **Punkten 5.4.3.1.** (Feste Übernahmegarantie), **Punkt 5.4.3.2.** (Unverbindliches Verkaufssyndikat) und **Punkt 5.4.3.3.** (keine Übernahme) des Konditionenblattes angegeben.

Ein Vertrieb durch Dritte ist grundsätzlich nicht vorgesehen, die Emittentin behält sich jedoch vor, Platzierungsverträge / Vertriebsverträge / Syndikatsverträge mit Dritten abzuschließen.

Gegebenenfalls sind wesentliche Bedingungen für die Verwendung gegenständlichen Basis-Prospektes durch Dritte / Finanzintermediäre in **Punkt 5.4.3.** des Konditionenblattes angegeben.

Gegebenenfalls sind wesentliche Vertragsinhalte (Quoten) in **Punkt 5.4.3.4.**, Übernahme- und Platzierungsprovisionen in **Punkt 5.4.3.5.** des Konditionenblattes angegeben.

5.4.4 Angabe des Zeitpunktes, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Grundsätzlich ist eine Syndizierung nicht vorgesehen.

Ist ein Emissionsübernahmevertrag vereinbart, so sind nähere Angaben in **Punkt 5.4.4.** des Konditionenblattes enthalten.

5.4.5 Name und Anschrift einer Berechnungsstelle

Ist für bestimmte Fristen/Zahlungen, etc. – von den Zinsen- bzw. Ausschüttungsberechnungen abgesehen – eine Kalkulation erforderlich, kann RBI eine externe Berechnungsstelle bestellen.

Sofern in **Punkt B.26.3.** des Konditionenblattes nicht anders vorgesehen, fungiert die Emittentin als Berechnungsstelle.

6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

6.1 Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem Geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne jedoch den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel notwendigerweise erfolgen wird. Wenn bekannt, sollte eine Angabe der frühest möglichen Termine der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen.

Siehe dazu *Abschnitt 5.1.A./A.33*.

Der Antrag auf Zulassung gegenständlichen EUR 20 Mrd. RBI-Emissionsprogrammes zum Handel und zur Notierung an der Luxemburger Wertpapierbörse und zum Geregelten Freiverkehr gemäß § 68 österreichischen BörseG an der Wiener Wertpapierbörse ist vorgesehen.

Obleich ein entsprechender Antrag auf Zulassung gestellt wird, ist nicht gesichert, ob dieses EUR 20 Mrd. RBI-Emissionsprogramm in der neu aufgelegten Form tatsächlich eine Zulassung durch die zuständigen Behörden erfahren wird.

6.2 Angabe sämtlicher Geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

Siehe Punkt 6.1.

Weitere Wertpapiere der Emittentin gleicher oder ähnlicher Kategorie, die nicht Gegenstand dieses Prospektes sind, notieren derzeit im Geregelten Freiverkehr oder im MTF (Multilateral Trading Facility), dem unregulierten Dritten Markt der Wiener Börse bzw. im Geregelten Markt der Luxemburger Börse.

Des Weiteren ist das EUR 25,000,000,000 Debt Issuance Programme for the issue of Notes der Emittentin im Geregelten Markt der Luxemburger Börse gelistet und wurde nach Notifizierung durch die zuständigen Behörden zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse zugelassen. Die Emittentin wird bezüglich des EUR 25,000,000,000 Debt Issuance Programme for the issue of Notes gleichzeitig mit Antrag auf Billigung des Prospekt – Updates an die CSSF die Zulassung zum Geregelten Markt der Luxemburger Börse stellen und wird nach erfolgter Notifizierung an die zuständigen Behörden wiederum einen Antrag auf Zulassung in den Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse stellen.

7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist eine Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben.

Werden solche Berater bestellt, erfolgen diesbezügliche Angaben in *Punkt 7.1.* des Konditionenblattes.

7.2 Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Zusammenfassung des Berichts.

Angaben dieser Art wurden in die gegenständliche Basis-Wertpapierbeschreibung nicht aufgenommen.

Sofern die Aufnahme anlässlich einer konkreten RBI-Emission erfolgt, siehe *Punkt 7.2.* des Konditionenblattes.

7.3 Wird in die Wertpapierbeschreibung eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und – falls vorhanden – das wesentliche Interesse an der Emittentin anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung genehmigt hat.

Angaben dieser Art wurden in die gegenständliche Basis-Wertpapierbeschreibung nicht aufgenommen.

Sofern die Aufnahme anlässlich einer konkreten RBI-Emission erfolgt, siehe **Punkt 7.3.** des Konditionenblattes.

7.4 Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei übermittelten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen zu überprüfen.

Angaben dieser Art wurden in Teil IV dieses Basis-Prospektes / gegenständliche Basis-Wertpapierbeschreibung nicht aufgenommen.

Sofern die Aufnahme anlässlich einer konkreten RBI-Emission erfolgt, siehe **Punkt 7.4.** des Konditionenblattes.

7.5 Angabe des Ratings, die einer Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Rating-Verfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Rating-Agentur erstellt wurden.

Die Emittentin weist (unter Berücksichtigung der RBI-Konzern-Gegebenheiten) die folgenden Ratings von Standard & Poor's und von Fitch, Inc. / Fitch Ratings Ltd. aus:

Standard & Poor's:	
Long-Term Rating*	A
Short-Term Rating*	A-1
Outlook	Negative

Fitch, Inc./Fitch Ratings Ltd.	
Long-Term Rating*	A
Short-Term Rating*	F-1
Outlook	Stable
Financial Strength*	bbb

Die Emittentin hat auf Anfrage bei einer weiteren internationalen Rating-Agentur diverse Ratings erhalten, welche infolge vertraglicher Beschränkungen nicht durch die Emittentin veröffentlicht werden dürfen.

* Ein Rating stellt weder eine Kauf- oder Verkaufsempfehlung für RBI-Emissionen dar und kann jederzeit revidiert, ausgesetzt oder zurückgezogen werden.

Siehe dazu auch Teil II/Abschnitt 1 lit B).

Erläuterungen zu den Ratings finden sich auf der Website der Emittentin unter www.rbinternational.com / „Investor Relations“ / „Ratings“.

Ein auf Anfrage der Emittentin zugewiesenes Rating von unter dem RBI-Emissionsprogramm emittierten Schuldverschreibungen wird gegebenenfalls in **Punkt 7.5.** des Konditionenblattes eingefügt.

7.6 Angaben, ob die Emittentin die Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission beabsichtigt. Hat die Emittentin die Veröffentlichung derartiger Informationen angekündigt, hat sie im Prospekt zu spezifizieren, welche Informationen veröffentlicht werden und wo man sie erhalten kann.

Eine konkrete Tranche/Serie bezügliche wesentliche Veröffentlichungen erfolgen gemäß **Abschnitt 5.1.A./A.30.** i. V. m. **Punkt B.30.** des Konditionenblattes.

Im Übrigen veranlasst die Emittentin alle gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Besondere Regelungen können in Punkt 7.6. des Konditionenblattes getroffen werden.

TEIL V
DECKBLÄTTER FÜR DURCH VERWEIS INKORPORIERTE
DOKUMENTE

ABSCHNITT 5.1.A



Basis-Bedingungen

für

noch offene Tranchen/Serien der Nummer

31-37, 42-46, 48, 53-55

aus dem

EUR 20.000.000.000,--

**Emissionsprogramm für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren
verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten
und für deren Zulassung zu einem Regierten Markt**

**(ein Angebotsprogramm im Sinne des Artikel 2 lit. k) der Richtlinie 2003/71/EG) i. V. m.
Artikel 2 Absatz 1 lit s) des Wertpapierprospektgesetzes)**

vom 12. Oktober 2011 ,

geändert am 26. Juni 2012

Gegenstand des RBI-Emissionsprogrammes

Gegenstand des vorliegenden RBI-Emissionsprogrammes (ein Angebotsprogramm im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 lit s) des Wertpapierprospektgesetzes) der Raiffeisen Bank International AG, in der Folge auch „**RBI**“ oder „**Emittentin**“ (einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 des **BWG**), sind Emissionen (Serien/Tranchen) von dauernd oder wiederholt begebenen Nicht-Dividendenwerten in Form von Wertpapieren aller Art im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 lit. c), lit. k) und lit. m) ii) der Prospekt-Richtlinie i.V.m. Artikel 2 Absatz 1 lit u), lit. s) und lit. h) ii) des Wertpapierprospektgesetzes;

das sind insbesondere:

- Schuldverschreibungen im engeren Sinn;
- Schuldverschreibungen im weiteren Sinn;
- Schuldtitel ohne Derivative Komponente;
- Schuldtitel mit Derivativer Komponente (wie strukturierte Schuldtitel i.S. von Erwägungsgrund (11) der Prospekt-Verordnung), sowie Sonstige Derivative Instrumente aller Art (im Sinne Erwägungsgrund (18) der Prospekt-Verordnung) wie z.B. Optionsscheine, Covered Warrants, etc.;
- Zertifikate (i.S. von Erwägungsgrund (13) der Prospekt-Richtlinie) aller Art;
- sonstige Schuldtitel (Nicht-Dividendenwerte) in Form von Wertpapieren aller Art;
- Einmalemissionen;
- Daueremissionen.

Die konkrete Kategorie einer Tranche/Serie wird in **Punkt 4.1.1.** (Typ / Kategorie der betreffenden Wertpapiere) des betreffenden Konditionenblattes angegeben.

Definitionen

In der Folge werden die oben genannten Wertpapiere, die diesem RBI-Emissionsprogramm zugrunde liegen, auch mit dem Überbegriff „**Schuldverschreibungen**“ oder "**RBI-Emissionen**" bezeichnet.

Die diesbezüglichen Inhaber/namentlich Berechtigten von Namensschuldverschreibungen (mit Ordervermerk) werden in der Folge als „**Schuldverschreibungsgläubiger**“ bezeichnet.

Gegenständliche Basis-Bedingungen werden bei Ausgabe einer konkreten Tranche/Serie konkretisiert/ergänzt durch Bestimmungen des jeweils bezüglichen Konditionenblattes (auch „Endgültige Bedingungen“) sowie fakultativ durch diesem beigefügte Annexe, wie z.B. Volltext-Bedingungen gemäß Abschnitt 5.1.C. (alle gemeinsam „PROSPEKT“) und sind stets im Gesamtzusammenhang mit diesen zu lesen.

Die zu finalisierenden Abschnitte/Punkte der Basis-Bedingungen korrespondieren jeweils mit den mit selbiger Nummer bezeichneten Punkten des Konditionenblattes.

Für einzelne Serien/Tranchen kann das Konditionenblatt auch durch Volltext-Bedingungen ergänzt werden (siehe Abschnitt 5.1.C), wobei das Konditionenblatt in Punkt 5.0. zu regeln hat, welche Bestimmungen bei widersprüchlichen Formulierungen im Zweifel bindende Wirkung haben.

Ist eine solche Regelung nicht getroffen, gehen die Volltext-Bedingungen den Endgültigen Bedingungen in Form des Konditionenblattes oder Annexen vor.

Auf der Rückseite der oder in einem Zusatzdokument zur Wertpapier-Urkunde / Sammelurkunde über eine RBI-Emission werden i) der volle Wortlaut dieser Basis-Bedingungen zusammen mit den jeweiligen konkreten ergänzenden Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Tranche/Serie ii) zuzüglich allfälliger Annexe (z.B. Volltext-Bedingungen) angebracht.

Begriffen, wie sie in gegenständlichem Basis-Prospekt/ in gegenständlichen Basis-Bedingungen definiert und verwendet sind, sind in den Endgültigen Bedingungen samt Annexen hiezu dieselbe Bedeutung beizumessen.

ABSCHNITT 5.1.B



**FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN
(KONDITIONENBLATT)**

**von noch offenen Tranchen / Serien der Nummern
31-37, 42-46, 48, 53-55**

**DES
EUR 20.000.000.000,--
EMISSIONSPROGRAMMES FÜR DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON IN
WERTPAPIEREN VERBRIEFTE SCHULDTITELN, DERIVATIVEN
INTRUMENTEN UND ZERTIFIKATEN UND FÜR DEREN ZULASSUNG ZU
EINEM GEREGLTEN MARKT**

**VOM
12. Oktober 2011,
geändert am 26. Juni 2012**

**"RBI-EMISSIONSPROGRAMM"
DER
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL
AG**



FORMBLATT FÜR

noch offene Tranchen / Serien mit den Nummern 31-37, 42-46, 48, 53-55

von

EMISSIONEN UNTER DEM

EUR 20.000.000.000,-- EMISSIONSPROGRAMM FÜR DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON IN WERTPAPIEREN VERBRIEFTE SCHULDTITELN, DERIVATIVEN INSTRUMENTEN UND ZERTIFIKATEN UND FÜR DEREN ZULASSUNG ZU EINEM GEREGLTEN MARKT

BEZEICHNUNG: [31-37, 42-46, 48, 53-55]

GESAMTNENNBETRAG: [●]

(ERST-)AUSGABEPREIS: [●]

ISIN/interne WPK/anderer Sicherheitscode: [●]

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die oben angeführte noch laufende / offene Tranche/Serie einer RBI-Emission.

Die hierin verwendeten Begriffe haben die für sie im Basis-Prospekt festgelegte Bedeutung. Dieses Konditionenblatt ist in Verbindung mit dem Basis-Prospekt zu lesen und kann gegebenenfalls ergänzt werden durch "Volltext-Bedingungen" gemäß *Abschnitt 5.1.C.* und/oder allfällige Annexe.

Die in diesem Konditionenblatt blau unterlegten Textteile beziehen sich auf RBI-Emissionen mit Basiswert /derivativer Komponente und deren Basiswert(e).

Es gelten die **Verkaufsbeschränkungen** gemäß Teil IV Punkt 2.2. des Basis-Prospektes.

Dieses Konditionenblatt wurde am [●] ausgestellt.

ABSCHNITT 5.1.C



FORMBLATT FÜR VOLLTEXT-BEDINGUNGEN

einer noch offenen SERIE 31-37, 42-46, 48, 53-55

aus dem

EUR 20.000.000.000,--

**EMISSIONSPROGRAMM FÜR DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON IN
WERTPAPIEREN VERBRIEFTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN,
DERIVATIVE INSTRUMENTEN UND ZERTIFIKATEN UND FÜR DEREN
ZULASSUNG ZU EINEM GEREGLTEN MARKT**

DER

RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG

VOM

12. Oktober 2011, geändert am 26. Juni 2012

"RBI-EMISSIONSPROGRAMM"

Bezeichnung []

ISIN / IWKN / [Sonstiger Sicherheitscode]